



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

SICHERHEITSBERICHT 2013

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG
ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH –
TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

Vorwort

Über viele Jahre ist der Teil des Bundesministeriums für Justiz des Sicherheitsberichts der Bundesregierung kontinuierlich und nahezu unverändert fortgeschrieben worden.

Im Hinblick auf gestiegene Anforderungen arbeitet das Bundesministerium für Justiz seit 2007 an einer verbesserten statistischen Darstellung der Tätigkeit der Strafjustiz. Verbesserungen werden auf allen Ebenen angestrebt, etwa bei der Erfassung der Daten, bei der Abstimmung der verschiedenen relevanten Datensysteme oder bei Auswertung und Darstellung. Diese Arbeiten haben im Sicherheitsbericht 2009, Justizteil, mit der erstmaligen Darstellung der „Justizstatistik Strafsachen“ und einer Neustrukturierung des Berichts Niederschlag gefunden.

Der vorliegende Bericht enthält gegenüber dem Vorjahr folgende Neuerungen:

Durch die Implementierung des Projektes elektronische Strafkarte standen erstmals für das Statistikjahr 2012 bessere Daten zur Erstellung der Verurteilungsstatistik (Kapitel 2) und der Wiederverurteilungsstatistik (Kapitel 7) zur Verfügung. Früher konnten nur jene Delikte ausgewiesen werden, die strafsatzbestimmend waren; nunmehr werden sämtliche verwirklichten Delikte angeführt, sodass zu den einzelnen Verurteilungen nicht nur angegeben werden kann, welche Norm strafsatzbestimmend war, sondern auch, welche Delikte einer Verurteilung zugrunde liegen.

Diese besseren Daten bringen mit dem Jahr 2012 einen Statistikbruch mit sich. Es werden daher beginnend mit dem Jahr 2012 die Daten sämtlicher verwirklichter Delikte dargestellt. Um jedoch eine gewisse Vergleichbarkeit mit den Daten bis 2011 zu erreichen, sind bei einzelnen Grundkategorien zusätzlich auch noch die strafsatzbestimmenden Delikte ausgewiesen.

Ein neues Kapitel ist der Jugendgerichtshilfe gewidmet; es werden allgemein deren Aufgaben und vor allem die Tätigkeit der Wiener Jugendgerichtshilfe dargestellt (Kap. 6).

Neu ist auch ein Abschnitt über die Verurteilungsraten nach einem Tausgleich (Kap. 7.7).

Die Sicherheitsberichte werden in elektronischer Form auf der Homepage des Parlaments (www.parlament.gv.at) veröffentlicht.

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzüberblick	7
1 Die Tätigkeit der Strafjustiz	10
1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Geschäftsanfall	10
1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte/Bezirksanwältinnen	10
1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften	11
1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte	12
1.2 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Personen	13
1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften.....	13
1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte	19
1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt.....	22
1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln	24
1.3 Verfahrensdauer	29
2 Verurteilungen.....	33
2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen	34
2.2 Die Entwicklung nach Deliktsgruppen	36
2.2.1 Überblick.....	36
2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen	38
2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben	38
2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.....	39
2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)	40
2.2.6 Suchtmittelgesetz	41
2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	41
2.2.8 Computerkriminalität.....	42
2.2.9 Umweltkriminalität.....	43
2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen	44
2.3.1 Überblick.....	44
2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher	47
2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener.....	48
2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger	49
3 Reaktionen und Sanktionen.....	57
3.1 Diversionsangebote und Diversionserfolg.....	58
3.2 Durchführung der Diversion durch NEUSTART	63
3.2.1 Tauschgleich	64
3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen	66

3.2.3	Bewährungshilfe im Rahmen diversioneller Probezeit	67
3.3	Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	68
3.3.1	Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG	68
3.3.2	Kostenaufwand	69
3.4	Die verhängten Strafen und Maßnahmen	70
3.4.1	Die verhängten Strafen nach Personengruppen	73
3.4.2	Die verhängten Strafen nach Deliktsgruppen am Beispiel SMG	78
3.4.3	Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln	78
3.5	Bedingte Sanktionen und Bewährungshilfe	80
3.5.1	Anordnungen von Bewährungshilfe	80
3.5.2	Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)	82
3.6	Geldstrafen und sonstige Maßnahmen	84
3.6.1	Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz ..	84
3.6.2	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe	85
3.6.3	Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen.....	86
3.7	Freiheitsstrafen	87
4	Bericht über den Strafvollzug	90
4.1	Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Maßnahmen	90
4.1.1	Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980	90
4.1.2	Entwicklung der Gefangenenpopulation seit 2001	100
4.1.3	Entwicklung der Zugänge seit 2001	103
4.1.4	Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung	105
4.1.5	Entlassungen aus Justizanstalten.....	108
4.2	Beschreibung der Gefangenenpopulation nach Sozialmerkmalen, soziale Intervention und Gesundheitsversorgung	114
4.2.1	Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen.....	114
4.2.2	Soziale Intervention im Strafvollzug.....	115
4.2.3	Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten	120
4.2.4	Suizide.....	121
4.2.5	Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes.....	122
5	Haftentlassenenhilfe	124
5.1	NEUSTART Haftentlassenenhilfe.....	124
5.2	NEUSTART Wohnbetreuung.....	124
6	Jugendgerichtshilfe	126
6.1	Aufgaben.....	126

6.2	Wiener jugendgerichtshilfe	126
6.2.1	Jugenderhebungen	127
6.2.2	Haftentscheidungshilfe.....	128
6.2.3	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen.....	129
6.2.4	Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt.....	130
6.3	Jugendgerichtshilfe in den anderen bundesländern	131
7	Die Wiederverurteilungsstatistik	132
7.1	Wiederverurteilungsraten.....	133
7.2	Verurteilungskarrieren	134
7.3	Form der Wiederverurteilung	136
7.4	Sanktion und Wiederverurteilung	138
7.5	Regionaler Vergleich	139
7.6	Wiederverurteilungen im Zeitvergleich	141
7.7	Verurteilung nach Tatausgleich	141
8	Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht	143
8.1	Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, der Korruption und der organisierten Kriminalität	143
8.2	Bekämpfung der terroristischen Kriminalität	148
8.3	Verhetzung und NS-Wiederbetätigung.....	148
8.4	Computerkriminalität.....	149
8.5	Sexualstrafrecht	150
8.6	Verbesserung des Opferschutzes bei psychischer sowie traditionsbedingter Gewalt	151
8.7	Jugendstrafrecht	152
8.8	Entwicklung des Suchtmittelrechts	154
8.9	Finanzstrafgesetz.....	156
8.10	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz.....	157
8.11	Internationale Zusammenarbeit.....	158
8.11.1	ARHG	158
8.11.2	EU-JZG.....	158
8.11.3	Zusammenarbeit mit internationalen Strafgerichten	162
8.12	Arzneimittelfälschung.....	162
9	Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen	164
9.1	Reform des Strafprozesses	164
9.2	Diversion	165
9.3	Ermittlungsmaßnahmen.....	166

9.3.1	Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte	166
9.3.2	Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten	167
9.3.3	Besondere Ermittlungsmaßnahmen	170
9.4	Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden	172
9.5	Verfahrenshilfe	175
9.6	Rechtsanwaltlicher Journaldienst	175
10	Opfer krimineller Handlungen	177
10.1	Statistische Daten	177
10.1.1	Überblick	177
10.1.2	Opfer von Delikten gegen Leib und Leben	179
10.1.3	Opfer von Sexualdelikten	180
10.2	Hilfeleistungen nach dem Verbrechensopfergesetz	182
10.3	Opferhilfe, Prozessbegleitung	183
10.4	Opfer-Notruf	186
11	Strafrechtliches Entschädigungsgesetz.....	188
12	Internationale Zusammenarbeit	190
12.1	Einrichtungen für die Förderung und Stärkung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit	192
12.1.1	EUROJUST	192
12.1.2	Das Europäische Justizielle Netz (EJN)	194
12.2	Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr	195
12.2.1	Auslieferung und Europäischer Haftbefehl	195
12.2.2	Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung	196
12.2.3	Übernahme der Strafvollstreckung	197
12.2.4	Rechtshilfe - Gemeinsame Ermittlungsgruppen	198
13	Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden	
	200	
13.1	Personelle Maßnahmen	200
13.2	Gerichtsorganisation	200
13.3	Bauliche Maßnahmen an Gerichtsgebäuden	201
13.4	Sicherheitsmaßnahmen	201
13.5	Dolmetschkosten	202
13.6	Bautätigkeit im Strafvollzug	202
13.7	Kosten des Strafvollzuges	204

KURZÜBERBLICK

Kapitel 1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

Geschäftsanfall	2012	2013	Veränderung
Anzeigen Neuanfall Bezirksanwälte (BAZ)	354.436	351.436	-0,7%
davon bekannte Täter	144.488	146.243	1,2%
Anzeigen anhängig übernommen (BAZ)	18.721	17.776	-5%
Anzeigen Neuanfall Staatsanwälte (ST)	179.174	179.587	0,2%
davon bekannte Täter	67.629	68.870	1,8%
Anzeigen anhängig übernommen	11.985	11.461	-4,4%
Neuanfall Bezirksgerichte	32.569	31.337	-3,8%
Neuanfall Register HR	13.790	13.446	-2,5%
Neuanfall Register Hv	25.099	24.773	-1,3%

Erledigungen durch StA	2012	2013	Veränderung
Strafantrag	64.069	63.296	-1,2%
Anklageschrift	5.808	5.657	-2,6%

Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	254.626	61.580		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-antrag	69.111			
Justizielle Enderledigung, davon	185.515	61.580	247.095	100%
Einstellung	152.111	6.172	158.283	64,1%
Diversio	33.404	9.497	42.901	17,4%
Verurteilung		35.184	35.184	14,2%
Freispruch		10.727	10.727	4,3%
Enderledigung gesamt	254.626	61.580		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-antrag	69.111			

Kapitel 2 Verurteilungen

	2012	2013	Veränderung
Verurteilte Personen	53.624	51.696	-3,6%
davon Männer	46.102	44.550	-3,4%
davon Frauen	7.522	7.146	-5%
davon Jugendliche	4.358	3.959	-9,2%
davon junge Erwachsene	7.718	7.107	-8%
Österreichische Staatsangehörige	35.810	33.612	-6,1%
Andere Staatsangehörige	17.814	18.084	-1,5%

Verurteilte Personen – Strafbare Handlungen gegen	2012	2013	Veränderung
Leib und Leben	10.569	9.853	-6,8%
Fremdes Vermögen	19.173	18.615	-2,9%
Sexuelle Integrität	1.184	1.080	-8,8%
§ 201 StGB	102	140	+37,3%
SMG	7.457	7.368	-1,2%

Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen

	2013				2012	Veränderung
	StA	BG	LG	Gesamt	Gesamt	
Diversion gesamt	36.162	7.612	2.175	45.949	45.295	1,4%
§§ 35/37 SMG gesamt	12.098	1.885	164	14.147	12.538	12,8%
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	9.350	3.150	1.018	13.518	14.340	-5,7%
Gemeinnützige Leistung Z 2	2.148	419	409	2.976	2.877	3,4%
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	5.734	878	261	6.873	6.785	1,3%
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	1.018	415	117	1.550	1.586	-2,3%
Tatausgleich Z 4	5.814	865	206	6.885	7.169	-4,0%
Diversion gesamt (ohne SMG)	24.064	5.727	2.011	31.802	32.757	-2,9%

	2013			2012	Veränderung	2012	
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt		Endgültiger Rücktritt	Veränderung
Diversion gesamt	53.146	10.245	42.901	54.170	-1,8%	43.762	-2%
§§ 35/37 SMG	16.040	3.753	12.287	15.117	6,1%	11.179	9,9%

Strafen und Maßnahmen	2012	2013	Veränderung
Gesamt	35.541	34.424	-3,1%
Geldstrafen, davon	10.778	10.077	-6,5%
zur Gänze bedingt	183	56	-69,4%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2.023	2.031	0,4%
unbedingt	8.572	7.990	-6,8%
unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.118	1.063	-4,9%
Freiheitsstrafen, davon	22.796	22.538	-1,1%
zur Gänze bedingt	13.470	13.020	-3,3%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)	3.078	3.268	6,2%
unbedingt	6.248	6.250	0,03%

Anordnung von Bewährungshilfe	2012	2013	Veränderung
bei bedingter Verurteilung	2.433	2.270	-6,7%
bei bedingter Entlassung	1.393	1.496	7,3%

Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	2012	2013	Veränderung
Kostentragung (Mio. €)	8,46	7,71	-8,9%

Kapitel 4 Strafvollzug

	2012	2013	Veränderung
Häftlingsstand (tägliches Durchschnitt)	8.864	8.950	1%
Jugendliche	144	112	-22%
Durchschnittliche Dauer der U-Haft (Tage)	72,4	71,9	-0,7%
Durchschnittliche Haftdauer (Monate)	8,8	8,9	1,1%

Kapitel 5 Haftentlassenenhilfe

	2012	2013	Veränderung
Klienten	3.287	3.297	0,3%

Kapitel 7 Wiederverurteilungsstatistik

	2008-2012	2009-2013
Wiederverurteilungsrate	37,9%	37,4%

Kapitel 9 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten	2012	2013	Veränderung
Anträge	7.466	8.544	14,4%
gerichtlich bewilligt	7.377	8.465	14,7%

Kapitel 10 Opfer, Prozessbegleitung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	317.572		302.519	
Geschlecht eingetragen	251.665	100%	286.618	100%
davon weiblich	101.375	40,3%	62.664	21,9%
davon männlich	150.290	59,7%	223.954	78,1%

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	2012	2013	Veränderung
Aufwand (Mio. €)	4,89	5,28	7,9%

Kapitel 11 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

	2012	2013	Veränderung
Anerkannte Beträge (Mio. €)	0,65	6,73	3,5 %

Kapitel 12 Internationale Zusammenarbeit

	2012	2013	Veränderung
Summe Auslieferungsansuchen	633	745	17,7%

Kapitel 13 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

	2012	2013	Veränderung
Dolmetschkosten (Mio. €)	5,88	689	17,2%

1 DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

1.1 DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE NACH GESCHÄFTSANFALL

Ausgangspunkt der Betrachtung in diesem Kapitel ist die Zählung der Aktenzahlen im Betrieblichen Informationssystem (BIS) der Justiz. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Akten die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtszeitraum bearbeitet, das heißt angelegt und abgeschlossen haben. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle – im Sinn von Sachverhalten – dahinter gestanden sind oder wie viele Personen von den erledigten Verfahren betroffen waren. Insbesondere der zweiten Fragestellung wird im Kapitel 1.2 nachgegangen. Die Werte aus dem BIS geben aber einen Anhaltspunkt über die Arbeitsbelastung der Justizorgane und auch Auskunft über die Relation der Erledigungen gegenüber dem Anfall.

1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte/Bezirksanwältinnen

Im Folgenden wird die Tätigkeit der BezirksanwältInnen beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen.

Im Berichtsjahr ist der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 2.493 Fälle bzw. 0,7% auf insgesamt 351.943 Fälle gesunken. In Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Anstieg des Neuanfalls um 1,2% (1.755 Fälle) gegenüber 2012 zu verzeichnen, bei Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Rückgang um 2,0% (4.248 Fälle).

Die BezirksanwältInnen haben im Jahr 2013 352.597 Fälle erledigt, davon 146.693 Strafsachen gegen bekannte Täter und 205.904 Fälle gegen unbekannte Täter. Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die BezirksanwältInnen im Berichtsjahr ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Straffälle der Bezirksanwälte/Bezirksanwältinnen 2012/2013

Straffälle 2012/2013	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbekannte Täter	
	2012	2013	Verän- derung	2012	2013	2012	2013
Anzeigen Neuanfall	354.436	351.943	-0,7%	144.488	146.243	209.948	205.700
Anzeigen anhängig übernommen	18.721	17.776	-5,0%	16.139	14.826	2.582	2.950
Erledigungen	355.381	352.597	-0,8%	145.801	146.693	209.580	205.904

Die Anzahl der bei den BezirksanwältInnen am Ende des Berichtszeitraumes 2013 noch offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 11.122 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2012: 11.776) etwas gesunken.

Offen gebliebene Fälle der Bezirksanwälte/Bezirksanwältinnen im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2012	2011	2010 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2013	17.122	241	55	13

1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen. In den angeführten Zahlen sind die Werte der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption enthalten. Straffälle, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, sind nicht enthalten.

Im Berichtsjahr stieg der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 413 Fälle bzw. 0,2% auf insgesamt 179.587 Fälle (2011/2012: Anstieg 0,7%). Bei den Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Anstieg des Neuanfalls um 1,8% (1.241 Fälle) gegenüber 2012 zu verzeichnen, bei den Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Rückgang um 0,7% (828 Fälle). Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 2013 179.327 Fälle erledigt. Davon bezogen sich 69.171 Strafsachen auf bekannte und 110.156 Fälle auf unbekannte Täter. Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Straffälle der Staatsanwaltschaften 2012/2013

Straffälle 2012/2013	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbekannte Täter	
	2012	2013	Veränderung	2012	2013	2012	2013
Anzeigen Neuanfall	179.174	179.587	0,2%	67.629	68.870	111.545	110.717
Anzeigen anhängig übernommen	11.985	11.461	-4,4%	9.572	8.918	2.413	2.543
Erledigungen	179.698	179.327	-0,2%	68.283	69.171	111.415	110.156

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften am Ende des Berichtszeitraumes offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 11.721 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2012: 11.461) etwas gestiegen.

Offen gebliebene Fälle der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2012	2011	2010 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2013	11.721	1.186	510	290

1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte

Nach den aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) errechneten Anfallszahlen betrug der bundesweite Neuanfall (inklusive Privatanklagen) im Berichtsjahr bei den Bezirksgerichten 31.337 Fälle (im Vergleich zum Vorjahr -3,8%).

Bei den Landesgerichten fielen im Hv-Bereich 24.773 neue Fälle an, was im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um 1,3% bedeutet. Im Register HR (Haft- und Rechtschutzsachen) fielen im Jahr 2013 13.446 neue Fälle an (im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 2,5%).

Geschäftsfall (Neuanfall) der Gerichte

	2012	2013	Veränderung	
			absolut	in %
Bezirksgerichte	32.569	31.337	-1.232	-3,8
Landesgerichte (HR)	13.790	13.446	-344	-2,5
Landesgerichte (Hv)	25.099	24.773	-326	-1,3

Betrachtet man die einzelnen OLG-Sprengel, so gab es sowohl auf Ebene der Bezirksgerichte als auch auf Ebene der Landesgerichte – mit Ausnahme des LG-Sprengel Wien – einen geringfügigen Rückgang.

Geschäftsfall (Neuanfall) in den OLG-Sprengeln

OLG-Sprengel	Gerichtsebene	2012	2013	Veränderung	
				absolut	in %
Wien	BG	13.322	13.151	-171	-1,3
	LG (HR)	7.830	7.727	-103	-1,3
	LG (Hv)	11.475	11.662	187	1,6
Linz	BG	6.954	6.500	-454	-6,5
	LG (HR)	2.349	2.304	-45	-1,9
	LG (Hv)	5.283	5.242	-41	-0,8
Graz	BG	7.049	6.853	-196	-2,8
	LG (HR)	2.038	1.868	-170	-8,3
	LG (Hv)	4.720	4.438	-282	-6,0
Innsbruck	BG	5.244	4.833	-411	-7,8
	LG (HR)	1.573	1.547	-26	-1,7
	LG (Hv)	3.621	3.431	-190	-5,2
Österreich	BG	32.569	31.337	-1.232	-3,8
	LG (HR)	13.790	13.446	-344	-2,5
	LG (Hv)	25.099	24.773	-326	-1,3

Die Anzahl der durch Bezirksgerichte erledigten Fälle (inklusive Privatanklagen) beträgt im Berichtsjahr 31.929 Fälle und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 888 Fälle bzw. 2,7% gesunken.

Durch Bezirksgerichte erledigte Fälle

Bezirksgerichte	2012	2013	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	32.817	31.929	-888	-2,7

Die Anzahl der durch die Landesgerichte erledigten Fälle (Gattung Hv) ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig gesunken. Rund 15% dieser Verfahren wurden durch ein Schöffengericht und etwa 0,5% durch ein Geschworenengericht erledigt.

Durch Landesgerichte erledigte Fälle

Landesgerichte	2012	2013	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	25.140	25.125	-15	-0,1
davon Schöffengericht	3.557	3.820	+263	+7,4

1.2 JUSTIZSTATISTIK STRAFSACHEN: ERLEDIGUNG VON VERFAHREN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE, BETRACHTUNG NACH PERSONEN

Durch die Einführung einer neuen „Justizstatistik Strafsachen“ mit dem Sicherheitsbericht 2009 eröffnete sich die Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenzierter als bisher darzustellen. Damit wurde einem Vorhaben der Bundesregierung der letzten Gesetzgebungsperiode Rechnung getragen¹.

Es wird nun Wert darauf gelegt, endgültige Verfahrenserledigungen eindeutig von Teilerledigungen – wie Abtretungen an andere Gerichte, Abrechnungen oder Teileinstellungen – zu unterscheiden, welche eine Fortsetzung des Verfahrens und eine andere Erledigung offen lassen. Durch diese Unterscheidung wird auch eine Mehrfachzählung von Personen vermieden, in deren Verfahren zunächst eine vorläufige und später eine endgültige Erledigung ergehen.²

Nunmehr kann die Erledigung von Strafverfahren auch nach Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft der betroffenen Personen differenziert dargestellt werden. Eine Differenzierung nach der Straftat, wie sie bei den polizeilich ermittelten Straftätern sowie bei verurteilten Personen möglich ist, kann mittels einer konkreten Auswertung anhand der elektronischen Verfahrensregister der Justiz vorgenommen werden. Ebenso ist eine Differenzierung nach Sprengeln der Staatsanwaltschaften und Gerichte möglich. Dieser kommt für die Beobachtung regionaler Unterschiede größere Bedeutung zu als der Unterscheidung nach bezirks- und staatsanwaltschaftlichem Geschäftsanfall.

1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften

Gegenüber der früheren Darstellung der Erledigungen der Staatsanwaltschaft nach Personen im Sicherheitsbericht 2008 (Kapitel 15.1.2. und 15.2.2.) wurde die Zählweise mit dem Sicherheitsbericht 2009 in mehrfacher Hinsicht verändert. Ein Effekt dieser sachgerechten Reorganisation der Statistik der Staatsanwaltschaften ist ein Statistikbruch und damit eine reduzierte Vergleichbarkeit der Daten ab dem Jahr

¹ „Ziel einer Einstellungsstatistik ist eine statistische Erfassung aller angezeigten Fälle, in wie vielen Fällen es zur Einstellung des Verfahrens und in wie vielen Fällen es zu diversionellen Maßnahmen kommt.“ (Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 126, Punkt E.12).

² Bei diversionellen Erledigungen des Verfahrens wird ebenfalls ausschließlich auf den endgültigen Rücktritt von der Strafverfolgung abgestellt (nicht auf die vorläufige Anzeigenzurücklegung). Ferner werden – zur Vermeidung von Doppelzählungen – Einstellung und Diversion im gerichtlichen Verfahren (nach bereits erfolgtem Strafantrag oder Anklage) nur unter den gerichtlichen Verfahrenserledigungen gezählt und nicht gleichzeitig unter den staatsanwaltlichen.

2009 mit den Daten früherer Jahre. Lediglich die Zählweise der Strafanträge und Anklageschriften ist unverändert. Wenngleich die Summe der Strafanträge und Anklageschriften seinen Tiefststand erreicht, ist die Zahl im Vergleich zu den Vorjahren 2008 bis 2012 auf etwa gleichbleibendem Niveau.

Strafanträge und Anklageschriften der Staatsanwaltschaften

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Strafantrag	70.641	65.540	66.088	65.020	63.879	64.069	63.296
Anklageschrift	7.505	6.144	6.310	5.852	5.547	5.808	5.657
Summe	78.146	71.684	72.398	70.872	69.426	69.877	68.953

Von den im Berichtsjahr durch die Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Strafverfahren waren insgesamt 254.626 Personen betroffen. Gegen 69.111 wurde ein Strafantrag eingebracht (24,9%), Anklage erhoben (2,2%), oder ein Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt (0,1%), zusammen also in 27,1% ein gerichtliches Hauptverfahren in Gang gesetzt. In allen anderen Fällen (72,8%) erfolgte die Verfahrenserledigung ohne die Involvierung der Strafgerichte.

In insgesamt 33.404 Fällen (13,1%) kam es zur Diversion, d.h. nach Annahme eines Diversionsangebots der Staatsanwaltschaft und Erfüllung allfälliger Bedingungen durch die beschuldigte Person zu einem endgültigen Rücktritt von der Verfolgung.

Im Vordergrund stand die Diversion nach dem Suchtmittelgesetz, welche 10.815 Personen betraf (insgesamt 32,4%) dicht gefolgt von der Absolvierung einer Probezeit gemäß § 198 Abs. 1 Z 3 StPO in der Variante ohne weitere auferlegte Pflichten und Bewährungshilfe, sie betraf 8.530 Personen (25,5% der diversionellen Erledigungen). Ebenso recht häufig wurde nach Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 198 Abs. 1 Z 1 StPO von der Verfolgung zurückgetreten (23,1% aller diversionellen Erledigungen). 12,4% der diversionellen Erledigungen lag ein erfolgreicher Tausch gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO zugrunde. 4,6% der endgültigen Rücktritte vom Verfahren standen im Zusammenhang mit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO, 2% mit der Erfüllung von Pflichten (Betreuung durch die Bewährungshilfe, Teilnahme an Kursen etc.) während einer Probezeit.

Überwiegend wurde aber weder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet noch ein solches durch Diversion vermieden, sondern wurden Verfahren aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Wenn man nach betroffenen Personen zählt, wurden 152.111 Verfahren durch Einstellung endgültig erledigt (59,7% der Fälle). Bei 35,2% aller Einstellungen lag keine gerichtlich mit Strafe bedrohte Handlung vor oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten war aus rechtlichen Gründen unzulässig (§ 190 Z 1 StPO). Kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten bestand bei 49% (§ 190 Z 2 StPO)³. 8,6% der Einstellungen erfolgten wegen Geringfügigkeit der Straftat im Sinne von § 191 Abs. 1 StPO. Die übrigen Verfahrenseinstellungen fanden ihre Rechtfertigung im JGG. In 2,9% der Fälle waren die Täter noch nicht strafmündig (§ 4 Abs. 1 JGG), in weiteren 4,4% waren es Jugendliche, die wegen ihrer Unreife oder einem nicht schweren Vergehen eines 14- oder 15jährigen (§ 4 Abs. 2 JGG) oder wegen zu erwartender geringer und

³ D.h. eine Verurteilung war nicht wahrscheinlicher als ein Freispruch (bzw. kam ein diversionelles Vorgehen nicht in Frage) und es fehlten Anhaltspunkte für erfolgversprechende weitere Ermittlungen.

verzichtbarer Bestrafung (§ 6 JGG) nicht weiter verfolgt wurden. Dazu kamen 8.947 diverse sonstige und 23.376 nicht endgültige Verfahrenserledigungen, davon 13.709 Abbrechungen eines Ermittlungsverfahrens gegen Abwesende (§ 197 Abs. 1 StPO) und 9.667 Teileinstellungen gemäß § 192 Abs. 1 StPO, wobei in Verfahren wegen mehrerer Straftaten von der Verfolgung einzelner abgesehen wurde.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft⁴

	Gesamt 2012	Gesamt 2013	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	258.038	254.626	100%	
Einstellung gesamt	153.872	152.111	59,7%	100%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	57.366	53.534	21,0%	35,2%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	72.557	74.595	29,3%	49,0%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	4.987	4.446	1,7%	2,9%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	2.405	2.281	0,9%	1,5%
§ 6 JGG	4.365	4.186	1,6%	2,8%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	12.192	13.069	5,1%	8,6%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	34.108	33.404	13,1%	100%
§ 35 SMG gesamt	9.698	10.815	4,2%	32,4%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	7.936	7.715	3,0%	23,1%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	1.533	1.547	0,6%	4,6%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	10.053	8.530	3,4%	25,5%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	663	662	0,3%	2,0%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	4.225	4.135	1,6%	12,4%
Strafantrag, Anklageschrift, Ub-antrag	70.058	69.111	27,1%	100,0%
Strafantrag	64.069	63.296	24,9%	91,6%
Anklageschrift	5.808	5.657	2,2%	8,2%
Unterbringungsantrag	181	158	0,1%	0,2%
Teilerledigungen	21.383	23.376		
Abbrechung	12.518	13.709		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung endgültig	6.385	6.614		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung und Vorbe- halt	2.227	2.816		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung endgültig	160	177		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung und Vorbe- halt	93	60		
Sonstige Erledigung	7.086	8.947		

Bei Personengruppen, die sich hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Nationalität unterscheiden, weist die Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft ihre Besonderheiten auf.

Bei Straftaten vor Erreichen der Strafmündigkeit ist das Strafverfahren einzustellen. Die Einstellung der Verfahren gegen insgesamt 5.297 Unmündige erfolgte überwiegend nach der entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 1 JGG, zum Teil aber auch nach § 190 Z 1 und 2 StPO wegen fehlender Strafbarkeit bzw. Zurechenbarkeit der Tat.

Bei Jugendlichen wurde die Mehrheit der Verfahren eingestellt (60,9%). Etwas mehr als die Hälfte dieser Einstellungen (51,2%) fand ihre Begründung in den jugendstrafrechtlichen Sonderbestimmungen § 4 Abs. 2 JGG oder § 6 JGG. Einstellungen nach § 190 StPO erfolgten in 43,6%, wogegen Einstellungen nach §

⁴ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

191 StPO bei Jugendlichen eine geringere Rolle als in anderen Altersgruppen spielten.

Bei jungen Erwachsenen (zum Tatzeitpunkt unter 21 Jahre), bei denen die jugendstrafrechtlichen Möglichkeiten, sie straflos zu stellen bzw. von Bestrafung abzusehen, wegfallen, war die Einstellungsrate mit 40,7% am niedrigsten. Erwachsene kamen deutlich öfter in den Genuss der Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 1 oder 2 StPO. Insgesamt wurden 60,3% aller durch die Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren gegen Erwachsene durch Einstellung endgültig beendet.

Bei Jugendlichen betrug das Verhältnis zwischen Verfahrenseinstellungen und Strafanträgen/Anklagen im Berichtszeitraum neuerlich etwa 3:1, bei Erwachsenen annähernd 2:1 und bei jungen Erwachsenen etwa 1:1, mit leichtem Überhang zu Gunsten der Einstellungen. Die Häufigkeit einer Einleitung gerichtlicher Strafverfahren wurde durch die Einstellungsraten und den Anteil diversiver Erledigungen bestimmt. Bei Jugendlichen hielten sich diversive Erledigungen und die Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens fast die Waage (18,8% vs. 20,3% aller Erledigungen). Bei jungen Erwachsenen kam die Diversion zwar am relativ häufigsten vor, blieb aber auch deutlich hinter dem Anteil an Strafanträgen/Anklagen zurück (23,9% vs. 35,4% der Erledigungen). Bei Erwachsenen gab es nur noch halb so viele diversive Erledigungen wie Strafanträge/Anklagen (11,9% vs. 27,8% der Erledigungen).

Auch zwischen Beschuldigten männlichen und weiblichen Geschlechts bestanden Unterschiede hinsichtlich der Erledigung von Verfahren. Bei weiblichen Beschuldigten waren Einstellungen um 9,4% und diversive Erledigungen etwas (um 0,8%) häufiger als bei Männern. Insbesondere Einstellungen nach § 190 Z 1 StPO, aber auch solche wegen Geringfügigkeit des Delikts (§ 191 Abs. 1 StPO) kamen im Berichtsjahr bei Frauen öfter vor. Demgegenüber waren Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens (Strafantrag, Anklageschrift, Antrag auf Unterbringung) bei männlichen Beschuldigten mit 29,7% der Erledigungen häufiger als bei Frauen (19,4%).

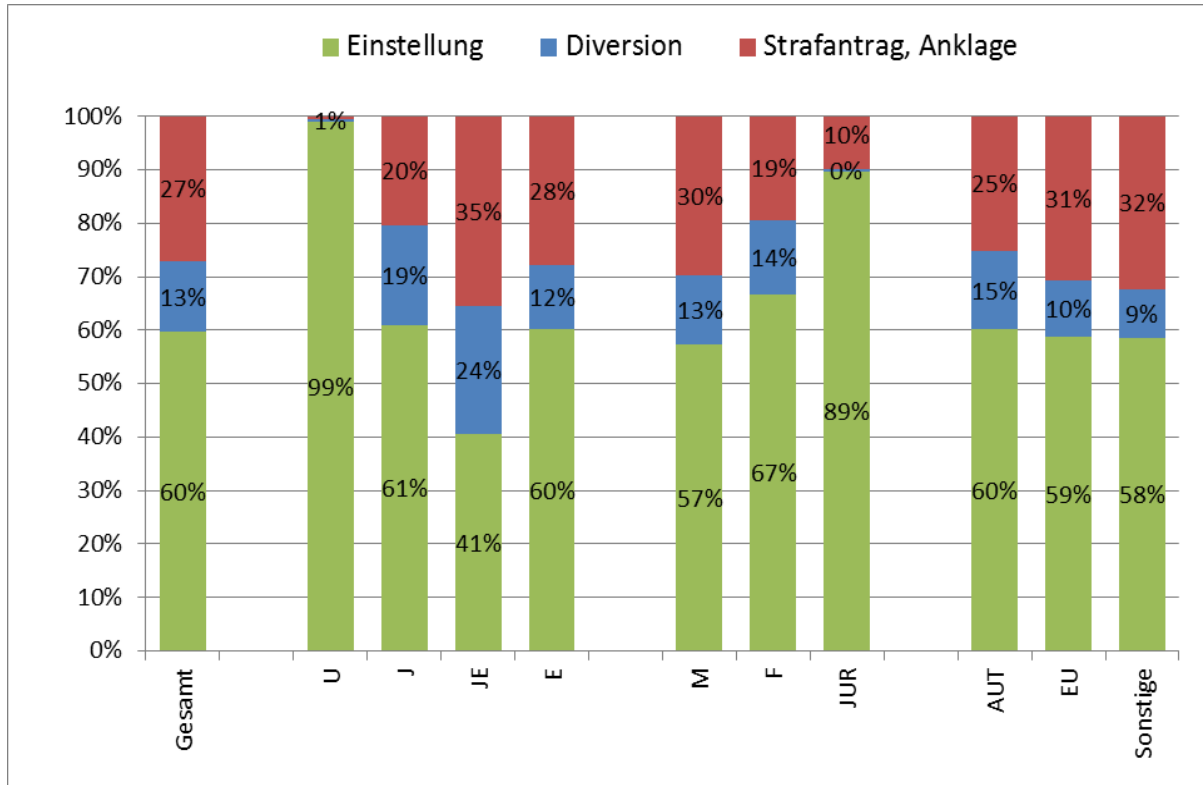
In Verfahren gegen juristische Personen wiederum war die Einstellung mit 89,3% der Erledigungen die Regel. In sehr seltenen Fällen erfolgte eine diversive Erledigung (0,5%), 9,8% der Verfahren gegen juristische Personen wurden vor Gericht gebracht.

Bei einer Differenzierung nach der Staatsbürgerschaft der Beschuldigten zeigten sich nur geringe Unterschiede zwischen Österreichern und anderen EU-Bürgern: Gegen Österreicher wurden öfter Verfahren eingestellt (60,1% vs. 58,9%) oder diversiv erledigt (14,7% vs. 10,5%), dagegen seltener Strafantrag/Anklage erhoben (25,2% vs. 30,6%). Die Einstellungsrate bei Drittstaatenangehörigen lag mit 58,4% zwischen jener bei Österreichern und EU-Bürgern. Am Häufigsten wurde ein Verfahren gegen EU-Bürger abgebrochen (14,8% vs. 12,5% bei Drittstaatenangehörigen und 1,7% bei Österreichern). Diversion wurde bei dieser Gruppe (zu der auch Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei gehören) in den wenigsten Fällen angewandt (9,2% der Erledigungen), mit Strafantrag/Anklageschrift dagegen am relativ öftesten vorgegangen (32,4%).

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bewegten sich die Erledigungsstatistiken größtenteils auf gleichbleibendem Niveau. Der Anteil diversiver Erledigungen an den

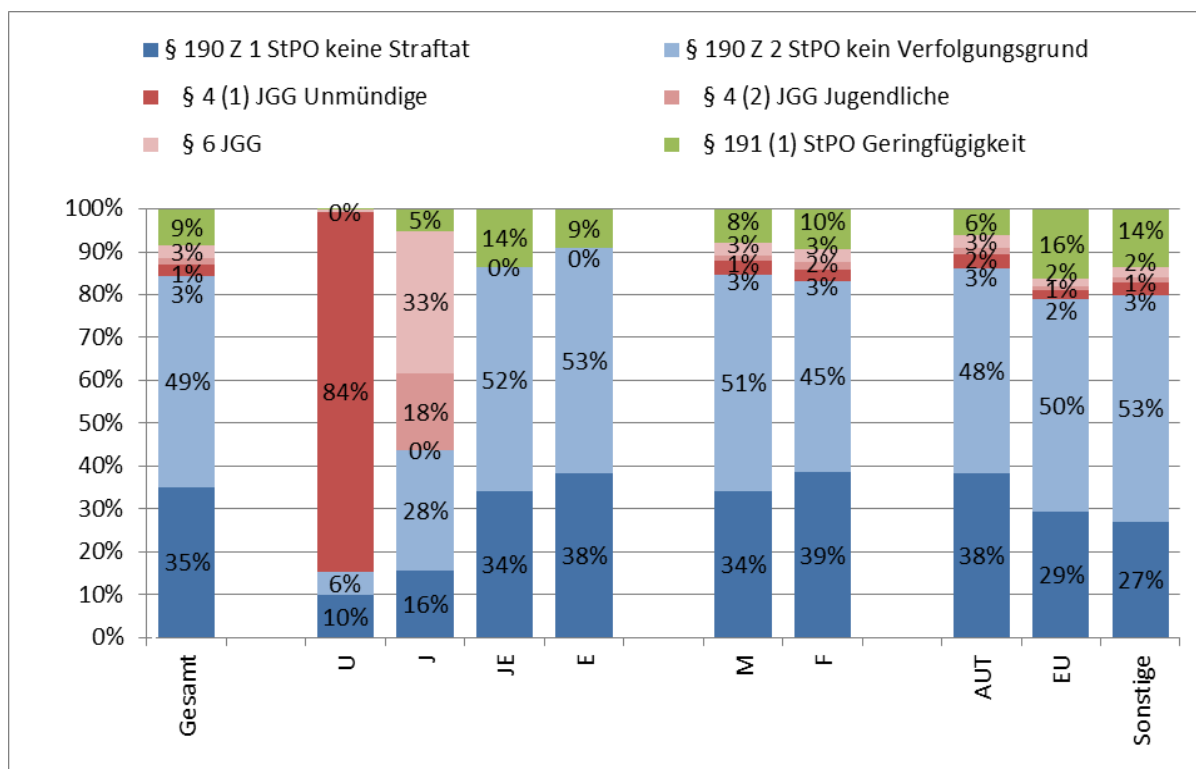
gesamten Enderledigungen sank um 0,1%. Insbesondere die Diversion nach § 198 Abs. 1 Z 3 StPO ist um 0,5% gesunken, wogegen die Diversion nach dem Suchtmittelgesetz häufiger angewandt wurde (eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 0,5%). Die sonstigen Diversionsformen hielten sich fast die Waage.

Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen⁵



⁵ U = Unmündige(r), J = Jugendliche(r), JE = junge(r) Erwachsene(r), E = Erwachsene(r), M = Mann, F = Frau, JUR = juristische Person, AUT = österreichische(r) Staatsbürger(in), EU = EU-Bürger(in)

Verfahrenseinstellungen durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen

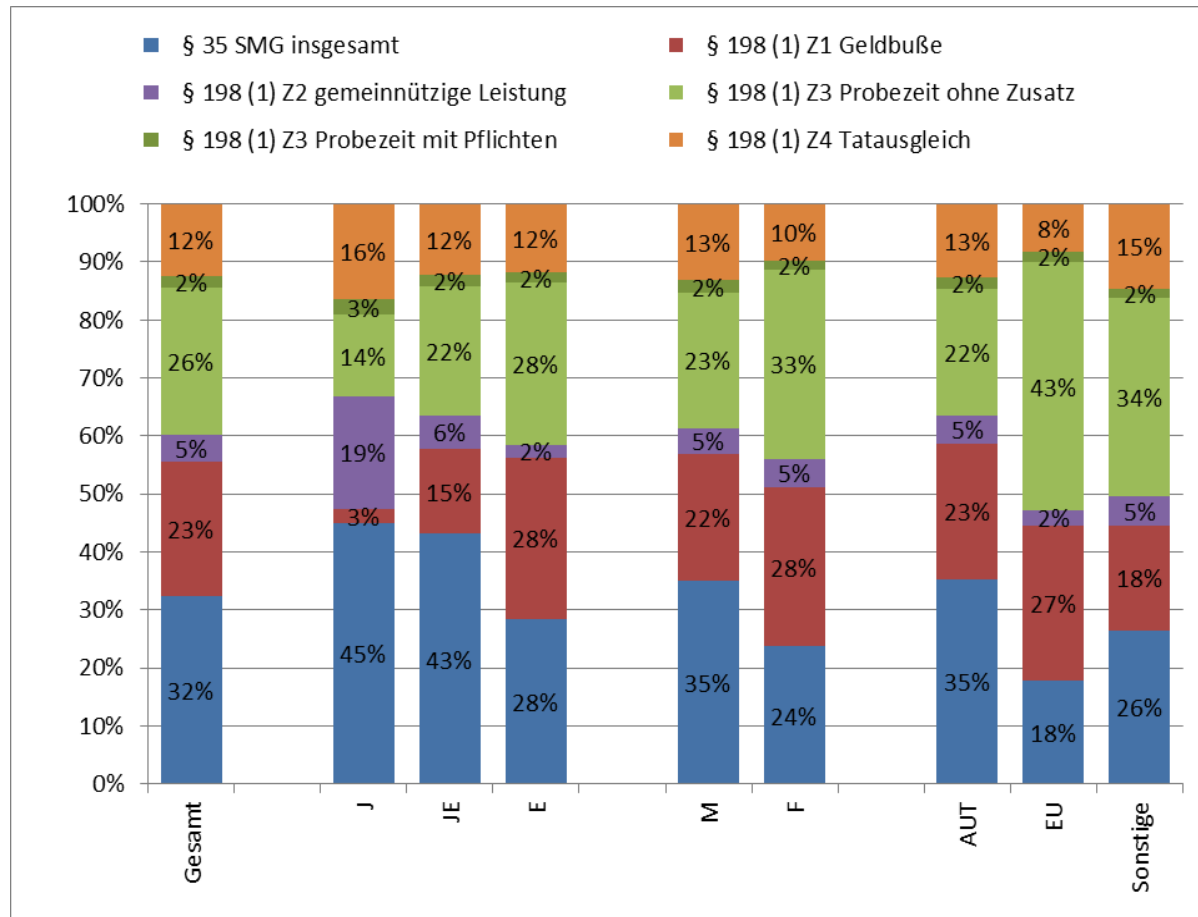


Wenn man die Verteilung der verschiedenen Formen (endgültiger und rücktrittswirksamer) diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft nach unterschiedlichen Personengruppen vergleicht, so spielte die Diversion nach § 35 SMG bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen die größte Rolle (44,9% bzw. 43,1% aller diversionellen Erledigungen), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr noch einmal anstieg (37,5% bzw. 34,5% im Jahr 2012). Ebenso bei Erwachsenen wurde erstmals die Diversionsform nach § 35 SMG am häufigsten angewendet, wobei die Probezeit ohne Pflichten (28% der diversionellen Erledigungen) sowie die Geldbuße (27,9%) fast ebenso häufig war. Letztere war bei Jugendlichen eher eine Ausnahmeerscheinung (2,5% der Diversionen), so wie dies umgekehrt die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Erwachsenen war (nur 2,1% der Diversionen). Rücktritt von der Verfolgung nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO war bei Jugendlichen nach der Diversion gemäß dem SMG dagegen die zweithäufigste diversionelle Erledigung (19,4%). Auch der Rücktritt nach einem Tatausgleich gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO kam bei Jugendlichen häufiger zur Anwendung als bei anderen Altersgruppen (16,4% aller diversionellen Erledigungen im Vergleich zu 11,8% bei Erwachsenen). Diversion nach einer bestandenen Probezeit (ohne weitere Pflichten) wiederum war eine Erledigung, welche bei jungen Erwachsenen wie Erwachsenen weiter verbreitet war als bei Jugendlichen.

Bei Frauen waren endgültige Rücktritte von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages oder nach Bewährung in einer Probezeit ohne zusätzliche Pflichten relativ häufiger als bei Männern, wogegen bei Männern die endgültige Diversion nach § 35 SMG oder nach einem erfolgreichen Tatausgleich relativ häufiger als bei Frauen erfolgte.

Die Verteilung der bei Österreichern angewendeten Diversionsarten entspricht eher jener bei Drittstaatsangehörigen, während die Verteilung bei EU-Bürgern stärker abweicht, insbesondere bei dem Rücktritt der Verfolgung nach bestandener Probezeit (ohne weitere Pflichten).

Form diversioneller Verfahrenserledigung durch StA 2013 nach Personengruppen



1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte

Rechtskräftige Verurteilungen werden statistisch durch die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst (siehe Kapitel 2). Die mit dem Sicherheitsbericht 2009 eingeführte „Justizstatistik Strafsachen“ berücksichtigt auch jene gerichtlichen Erledigungen von Strafverfahren, die nicht in Form eines Urteils ergehen, und stellt – wie im staatsanwaltschaftlichen – auch im gerichtlichen Wirkungsbereich auf „Enderledigungen“ ab. Als solche werden alle Verfahrenseinstellungen, alle endgültigen Rücktritte von der Verfolgung nach Annahme eines Diversionsangebots und der Erfüllung von Auflagen für die Diversion sowie alle Urteile erster Instanz (Verurteilungen oder Freisprüche) – ohne dabei auf die Rechtskraft abzustellen – betrachtet. Die Mehrfachzählung einer Person, gegen die in einem Verfahren Urteile in mehreren Instanzen ergehen, wird dadurch vermieden, dass nur die ersten Urteile gezählt werden, die in einem Verfahren gegen eine Person gefällt werden. Als Freisprüche werden nur Freisprüche in allen Punkten der Anklage oder des Strafantrags gewertet.

In diesem Sinne erledigten die Gerichte im Berichtsjahr insgesamt 61.580 Verfahren (gezählt nach betroffenen Personen) endgültig. Sieht man von den weiteren 8.451 auf sonstige Weise erledigten Verfahren ab (größtenteils Abtretungen nach § 516 StPO oder andere Zwischenschritte im Verfahren), so wurde in mehr als einem Viertel (25,4%) der gerichtlichen Strafverfahren nicht durch Urteil, sondern durch Einstellung (10%) oder Diversion (15,4%) endgültig erledigt.

Unter den insgesamt 6.172 Erledigungen durch Einstellung dominierten solche nach § 227 StPO (Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage vor der Hauptverhandlung). Auch Einstellungen nach § 191 StPO wegen Geringfügigkeit der Tat spielten eine nicht unerhebliche Rolle.

Bei insgesamt 9.497 Personen wurde von der Möglichkeit der Diversion erfolgreich Gebrauch gemacht. Die diversionellen Erledigungen hatten auf gerichtlicher Ebene mit 15,4% aller Erledigungen noch einen etwas höheren Anteil als auf der staatsanwaltschaftlichen (13,1%). Dabei kam innerhalb der diversionellen Erledigungen bei Gericht der Zahlung eines Geldbetrages der deutlich größte Stellenwert vor der Probezeit ohne weitere Pflichten zu. Aber auch die Diversionsform nach § 37 SMG sowie die sozial intervenierende Diversionsformen „Tausgleich“, wurde in nennenswertem Umfang angewandt. Hingegen wurden die Diversionsformen „gemeinnützige Leistung“ und „Probezeit mit Pflichten“ nur in 9,2% und 6,5% der Fälle angewandt.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte

	Gesamt 2012	Gesamt 2013	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	62.439	61.580	100%	
Einstellung gesamt	5.486	6.172	10,0%	100,0%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	27	36	0,1%	0,6%
§ 215 Abs. 2 StPO	31	14	0,0%	0,2%
§ 227 StPO	3.505	3.574	5,8%	57,9%
§ 451 Abs. 2 StPO	264	261	0,4%	4,2%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	146	170	0,3%	2,8%
§ 6 JGG	5	14	0,0%	0,2%
§ 191 StPO	1.508	2.103	3,4%	34,1%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	9.654	9.497	15,4%	100%
§ 37 SMG gesamt	1.481	1.472	2,4%	15,5%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3.541	3.543	5,8%	37,3%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	796	873	1,4%	9,2%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	1.834	1.738	2,8%	18,3%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	709	620	1,0%	6,5%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tausgleich	1.293	1.251	2,0%	13,2%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	47.299	45.911	74,6%	100,0%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	36.275	35.184	57,1%	76,6%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	11.024	10.727	17,4%	23,4%
Sonstige Erledigung (Teilerledigungen)	9.084	8.451		

Vergleicht man zwischen Personengruppen unterschiedlichen Alters, Geschlechts oder nach Nationalität, so waren Einstellungen (insbesondere nach §§ 227 und 191 StPO) in Verfahren gegen Erwachsene häufiger als in Verfahren gegen junge Erwachsene oder Jugendliche. Diversionelle Erledigungen kamen dagegen bei Jugendlichen in fast allen Formen und insgesamt öfter zur Anwendung. Eine Ausnahme bildete die Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, die bei

Erwachsenen mit 6,0% aller und 41,7% der diversionellen gerichtlichen Erledigungen eine bedeutende Rolle spielte. Umgekehrt machten die Gerichte bei Jugendlichen von der Diversionsform der gemeinnützigen Leistung häufiger Gebrauch, sodass 9,3% aller und 39,3% der diversionell erledigten Verfahren gegen Jugendliche entsprechend beendet wurden.

Die Rate der urteilsförmigen Erledigungen unterschied sich zwischen den Altersgruppen nur geringfügig (70,5% bei Jugendlichen, 75,6% bei jungen Erwachsenen und 74,7% bei Erwachsenen). Freisprüche waren bei Jugendlichen (11,8%) und jungen Erwachsenen (13,6%) seltener als in Verfahren gegen Erwachsene (18,4%).

Einstellung (10%) und Diversion (15,4%) wurden von Gerichten gegenüber Frauen öfter praktiziert als in Verfahren gegen Männer (13,1% Einstellungen und 18,5% diversionelle Erledigungen). Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren vor allem bei der Verfahrenseinstellung nach Rücktritt von der Anklage durch die Staatsanwaltschaft (§ 227 StPO) und wegen Geringfügigkeit der Tat (§ 191 StPO) sowie den Diversionsformen „Geldbuße“ und „Probezeit ohne Zusatz“ ausgeprägt.

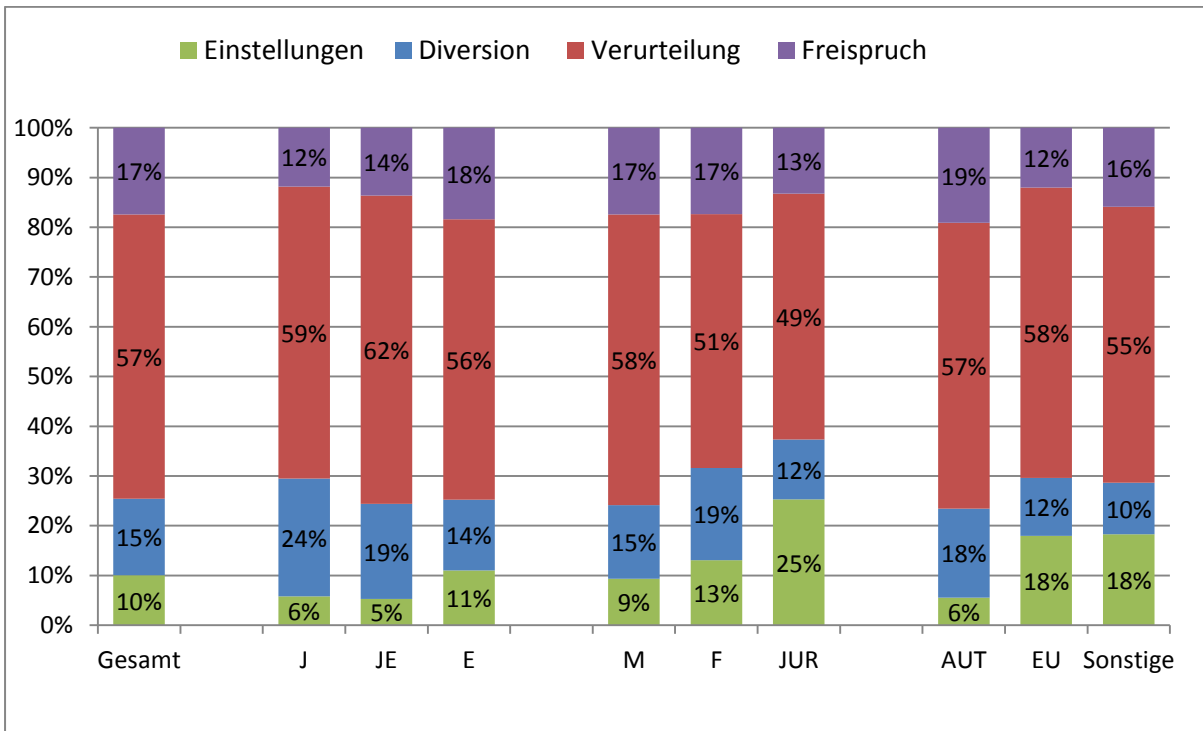
Im Ergebnis wurden weniger Verfahren gegen weibliche Beschuldigte per Urteil erledigt (68,4% vs. 75,9% bei Männern). Der Anteil von Freisprüchen an den Verfahrenserledigungen war jedoch ident.

Beim Vergleich nach Staatsangehörigkeit ist festzustellen, dass mehr Verfahren gegen fremde Staatsbürger (vor allem wegen Geringfügigkeit der Tat) eingestellt wurden (18% aller Erledigungen bei EU-Bürgern, 18,3% bei Drittstaatsangehörigen und 5,6% bei Österreichern), diversionelle Erledigungen hingegen bei Österreichern (17,9%) häufiger ergingen als bei EU-Staatsangehörigen (11,7%) und bei sonstigen Fremden (10,3%).

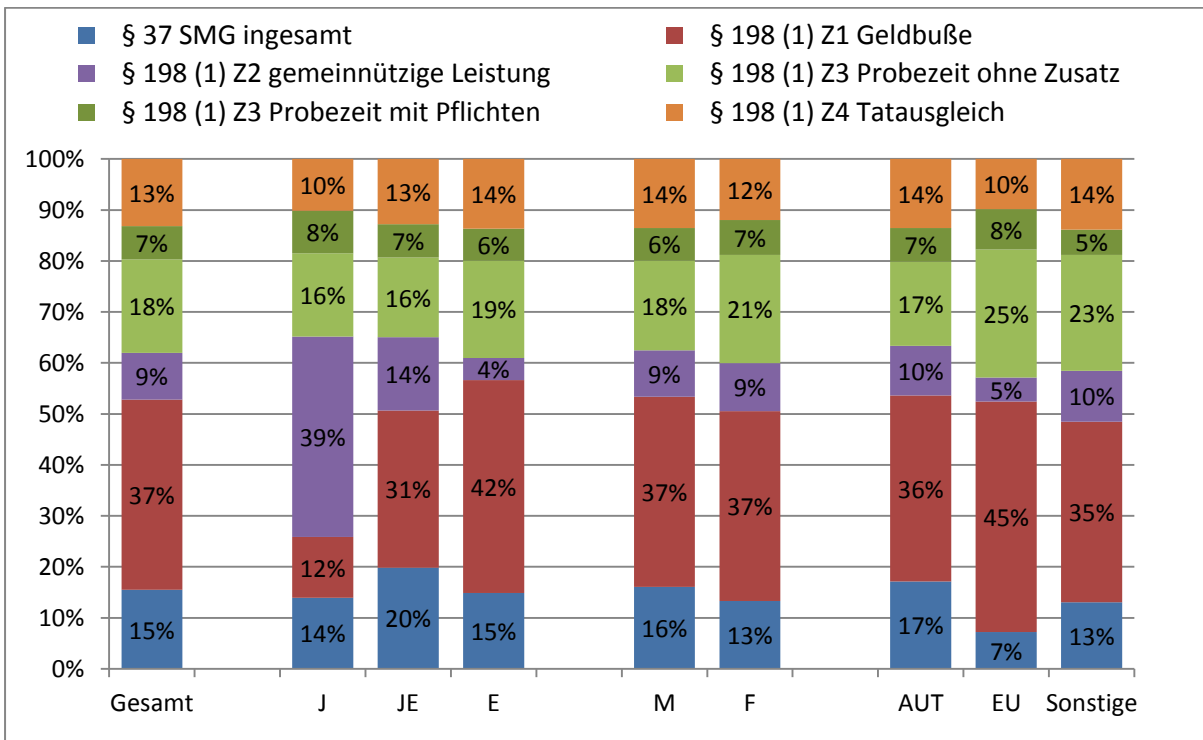
Die Quote der urteilsförmigen Erledigungen war bei EU-Bürgern (70,4%) niedriger als bei Österreichern (76,5%) und Drittstaatsangehörigen (71,4%). Die Verurteilungsrate war demgegenüber bei Drittstaatenangehörigen am niedrigsten (55,5% bei Drittstaatsangehörigen, 58,4% bei EU-Bürgern und 57,4% bei Österreichern).

Die gerichtlichen Erledigungszahlen sind im Vergleich zum Vorjahr neuerlich leicht rückläufig, befinden sich aber im Wesentlichen auf gleichbleibendem Niveau. Die Anzahl der Verfahrenseinstellungen ist dagegen leicht gestiegen, während die diversionellen Erledigungen gemäß § 37 SMG nach einem Anstieg im Vorjahr wieder leicht zurückgingen.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



Form der diversionellen Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt

Eine umfassende Darstellung der Tätigkeit der Kriminaljustiz erfordert eine Zusammenschau von staatsanwaltschaftlichem und gerichtlichem Handeln. Was die

Datenlage derzeit noch nicht erlaubt, ist eine Rekonstruktion von Verfahrensverläufen von der Anzeige einer Straftat bis zur abschließenden Erledigung von Verfahren (sogenannte „Verlaufsstatistik“). Dazu fehlen als Voraussetzung eine eigene „Inputstatistik“ der Justiz sowie die Möglichkeit zur Identifikation einer Person über alle Schritte von der Anzeige bis zur Beendigung des Verfahrens. Die Justizstatistik Strafsachen ermöglicht es jedoch, endgültige Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtsjahr einander gegenüberzustellen und dabei eine personenbezogene Betrachtung zu verfolgen.

Dabei ist zunächst von Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte abzusehen, welche ein Verfahren noch nicht entscheiden (Abtretungen, Abrechnungen, Teileinstellungen, Teilfreisprüche etc.).⁶ Ferner wird hier die meritorische Erledigung eines Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft durch Strafantrag, Anklageschrift oder Unterbringungsantrag auch nur als vorläufiges justizielles Verfahrensergebnis betrachtet. Bei Berechnung der justiziellen Gesamterledigungen wird daher den Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften die Anzahl der Strafanträge/Anklagen/Unterbringungsanträge abgezogen und das Ergebnis mit den Enderledigungen der Gerichte summiert. Hingegen werden auf gerichtlicher Ebene nicht nur alle Einstellungen und erfolgreichen diversionellen Erledigungen als Enderledigungen gezählt, sondern alle Urteile erster Instanz, unabhängig davon, ob sie schließlich Rechtskraft erlangen.⁷

Gesamtheit justizieller Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr

	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	254.626	61.580		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-antrag	69.111			
Justizielle Enderledigung, davon	185.515	61.580	247.095	100%
Einstellung	152.111	6.172	158.283	64,1%
Diversions	33.404	9.497	42.901	17,4%
Verurteilung		35.184	35.184	14,2%
Freispruch		10.727	10.727	4,3%

Bei einer solchen Betrachtungsweise verteilen sich die justiziellen Verfahrensergebnisse im Berichtsjahr in folgender Weise: Von insgesamt 247.095 betroffenen Personen, bei denen es zu einer Enderledigung kam, erfolgten 158.283 Einstellungen des Verfahrens, 42.901 endgültige Rücktritte von Verfahren nach einer Diversionsmaßnahme, 35.184 Verurteilungen und 10.727 Freisprüche.

Auf 100 Personen, deren Verfahren erledigt wurde, entfallen 64, deren Verfahren nach Ermittlungen – teilweise auch erst nach Strafantrag oder Anklageschrift – ohne weitere Konsequenzen eingestellt wurde, 17, denen nach Akzeptanz und Erfüllung von bestimmten Bedingungen durch Diversion ein Gerichtsurteil erspart wurde, 14, bei denen es zu einer Verurteilung kam und vier, die einen gerichtlichen Freispruch erfuhren. Diese Zahlen zeigen Größenordnungen und -verhältnisse auf, ohne dass sie exakte Einstellungs-, Diversions-, Verurteilungs- oder Freispruchquoten für die

⁶ Die in der Statistik ausgewiesenen sonstigen Erledigungen und Teilerledigungen enthalten auch zahlreiche endgültige Erledigungen, deren Anteil zum Erhebungszeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann.

⁷ Dies hat erhebungstechnische Gründe. Die rechtskräftigen Verurteilungen sind aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik abzulesen (vgl. Kapitel 2), nicht jedoch die Freisprüche.

Population von strafrechtlich Beschuldigten des Berichtsjahres oder bestimmter Vorperioden liefern.⁸

1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln

Die Justizstatistik Strafsachen erlaubt eine nach Region (bis zur kleinsten Einheit der Dienststelle einer Staatsanwaltschaft oder eines Bezirksgerichts herabgebrochene) differenzierte Darstellung der Verfahrenserledigungen. Für den Zweck des Sicherheitsberichts reicht eine geringere Differenzierungstiefe aus, um regional unterschiedliche Erledigungsmuster zu belegen.

Ein Vergleich zwischen den OStA-Sprengeln zeigt, dass der Anteil von Verfahrenseinstellungen bei den Enderledigungen im Sprengeln Graz gefolgt von Wien höher war als in Linz und Innsbruck. Die Rate der Strafanträge und Anklageschriften war in Wien nicht annähernd so hoch wie in den anderen Sprengeln, weil zugleich die Instrumente der Diversion häufiger genutzt wurden.

Einstellungsraten von über 60% in den beiden östlichen OStA-Sprengeln, Wien und Graz, standen Rücktritten von der Verfolgung nach erfolgreicher Diversion in 13,1% bzw. 10,2% und Strafanträgen/Anklageschriften in 25,9% bzw. 28,5% der Fälle gegenüber. In den beiden westlichen OStA-Sprengeln wurden nur etwa 56% der Verfahren eingestellt, in 14,6% bzw. 15,2% Diversion praktiziert und in nicht ganz 30% Strafantrag oder Anklage erhoben.

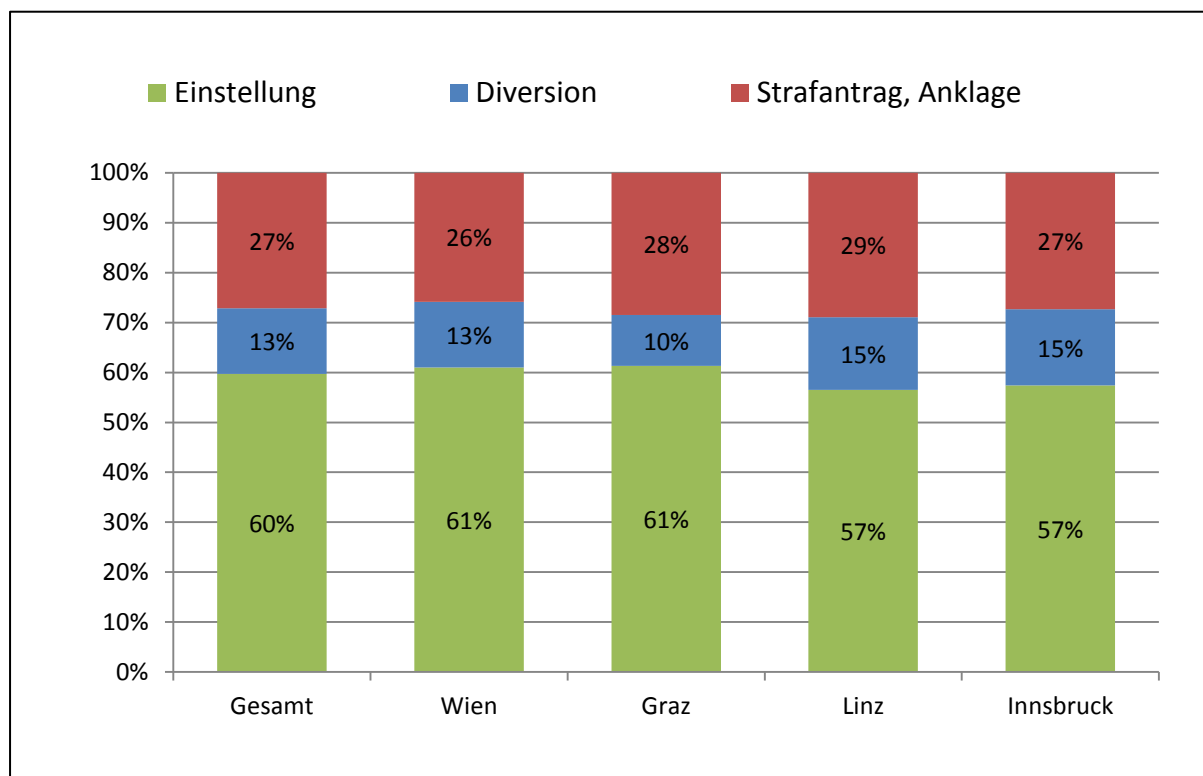
Neben der Häufigkeit unterschieden sich auch die Begründungen zur Verfahrenseinstellung bzw. die Form der gewählten diversionellen Maßnahmen regional. Unter den Diversionsmaßnahmen war Diversion nach dem SMG im OStA-Sprengel Wien relativ stark verbreitet; die Zahlung eines Geldbetrages kam im Wiener Raum vergleichsweise selten zur Anwendung. Die sozial stärker intervenierende Diversionsmaßnahme des Tauschgleichs wurde dagegen in den übrigen OStA-Sprengeln häufiger eingesetzt. Gemeinnützige Leistungen wurden annähernd gleich angewendet.

⁸ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel⁹

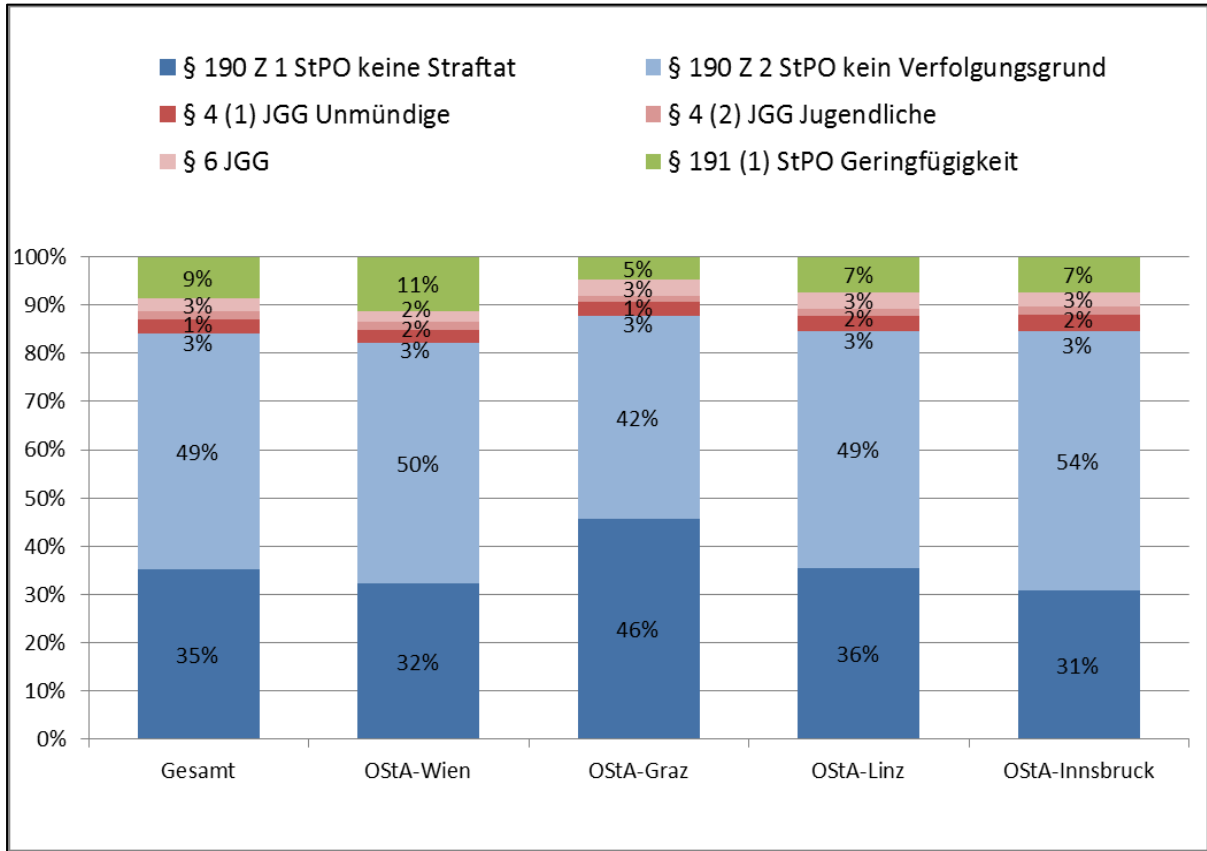
	Gesamt	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck
Enderledigungen gesamt	254.626	115.390	49.284	51.706	37.336
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	59,7%	61,0%	61,3%	56,5%	57,4%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	21,0%	19,6%	27,9%	20,1%	17,7%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	29,3%	30,5%	25,8%	27,8%	30,9%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	1,7%	1,7%	1,8%	1,7%	2,0%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	0,9%	0,9%	0,7%	0,9%	1,0%
§ 6 JGG	1,6%	1,4%	2,1%	1,9%	1,6%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	5,1%	6,9%	2,9%	4,1%	4,2%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	13,1%	13,1%	10,2%	14,6%	15,2%
§ 35 SMG insgesamt	4,2%	4,8%	3,4%	4,4%	3,7%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3,0%	2,3%	2,8%	4,1%	4,2%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	0,6%	0,6%	0,6%	0,5%	0,9%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	3,4%	3,9%	1,7%	3,1%	4,2%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	0,3%	0,3%	0,2%	0,2%	0,3%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1,6%	1,3%	1,5%	2,2%	1,9%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	27,1%	25,9%	28,5%	28,9%	27,4%
Strafantrag	24,9%	23,3%	26,6%	26,6%	25,6%
Anklageschrift	2,2%	2,6%	1,9%	2,2%	1,7%
Unterbringungsantrag	0,1%	0,0%	0,0%	0,1%	0,1%

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften 2013, nach OStA-Sprengel

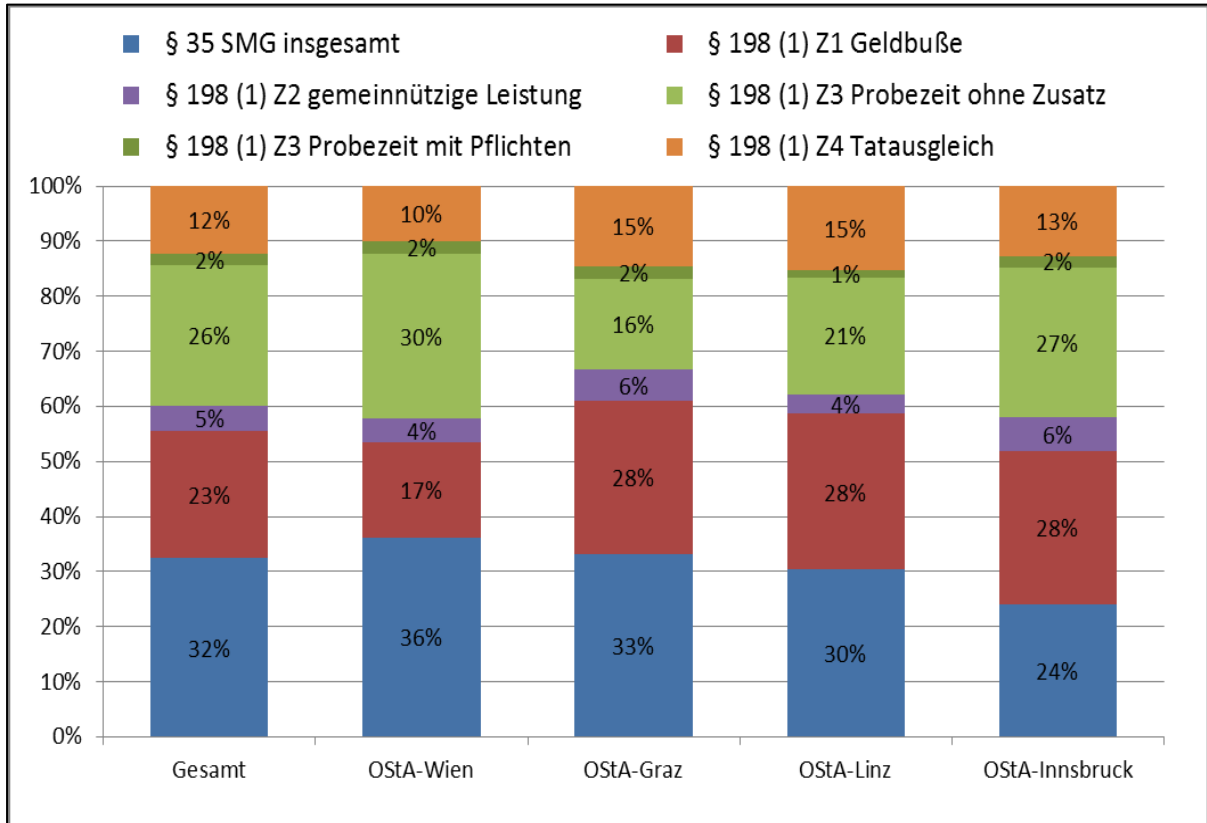


⁹ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, die mit insgesamt 910 Enderledigungen (davon 92% Einstellungen) nicht angeführt ist.

Formen der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft 2013, nach OStA-Sprengel



Formen diversiver Erledigung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



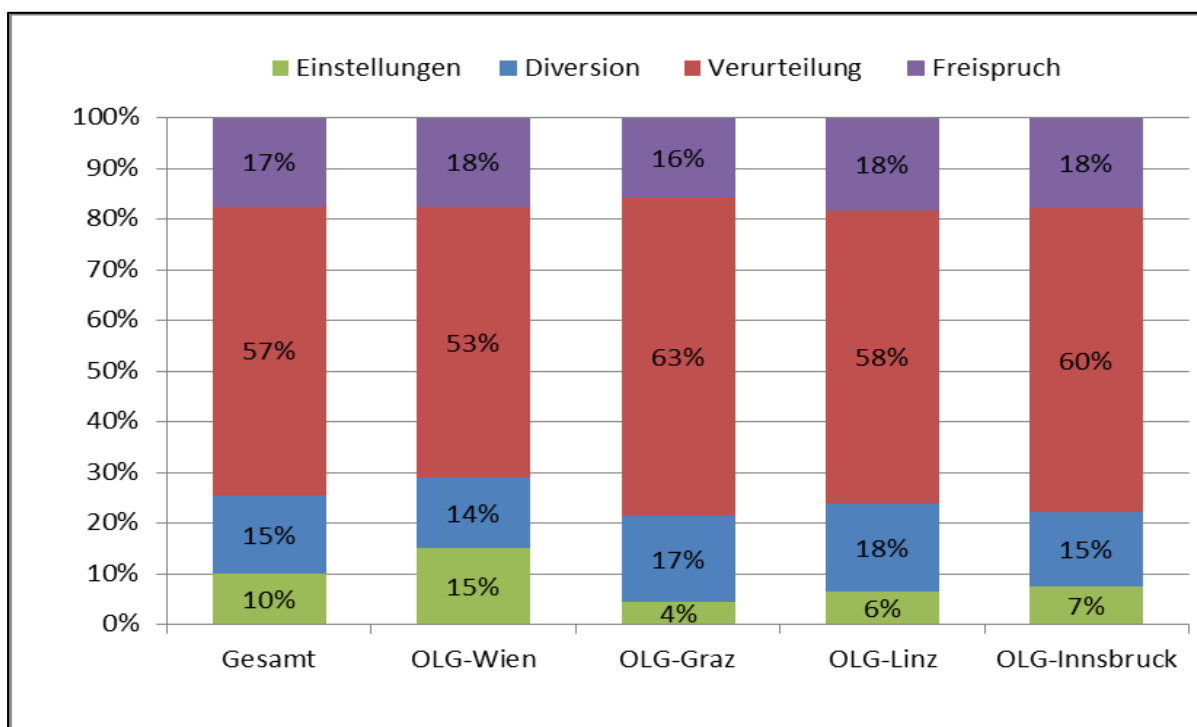
Bei den gerichtlichen Verfahrenserledigungen waren im Berichtsjahr im regionalen Vergleich die Einstellungsquoten im Bereich des OLG-Sprengel Wien relativ hoch (15% im Vergleich zu 4,4 bis 7,4% in den anderen Sprengeln), die diversionellen Erledigungen im OLG-Sprengel Linz (17,6% im Vergleich zu 13,9 bis 17% in den übrigen Regionen). Die Freispruchquoten waren in Graz überdurchschnittlich niedrig (15,7%), dazu korrespondierend die relative Häufigkeit von gerichtlichen Verurteilungen mit 62,9% am höchsten; im OLG-Sprengel Wien mit 53,5% am niedrigsten.

Bei diversionellen Erledigungen durch die Gerichte ergingen in den OLG-Sprengeln Wien und Innsbruck überproportional häufig Diversionen nach dem SMG (19,5 und 18,3%, aller Diversionen im Vergleich zu 9,4 bis 12,7% in den anderen Sprengeln). Im regionalen Vergleich wurde im Sprengel Wien relativ oft das Verfahren nach einer bestandenen Probezeit eingestellt, wohingegen die Diversion nach einem Tatausgleich weniger herangezogen wurde. Während im OLG-Sprengel Wien die Zahlung eines Geldbetrages 28,9% der diversionellen Erledigungen ausmachte, erreichte diese Erledigungsart in den übrigen Sprengel 40 bis 47%. In Graz wurde am relativ öftesten auf die Verpflichtung zur gemeinnützigen Leistung gesetzt (11,8%). Der Tatausgleich wurde relativ oft im OLG-Sprengel Linz praktiziert (17,6% gegenüber 10,4 bis 14,7% in den anderen Sprengeln).

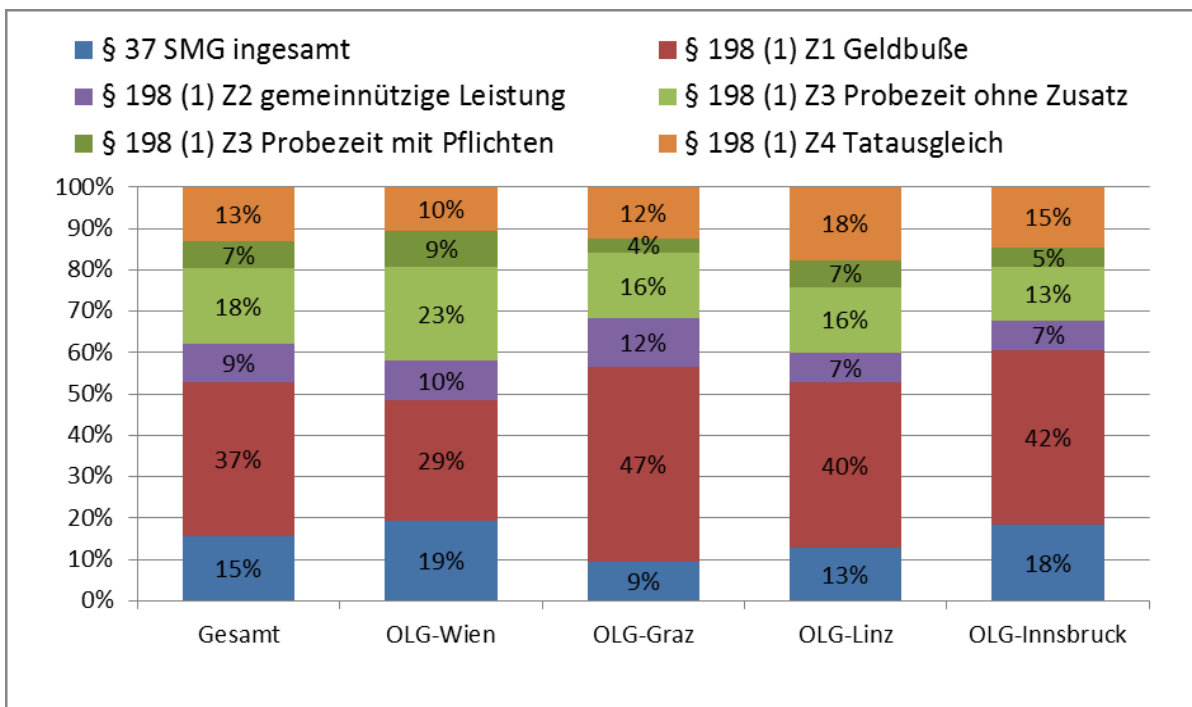
Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel

	Gesamt	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Innsbruck
Enderledigungen gesamt	61.580	27.657	12.036	13.088	8.799
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	10,0%	15,0%	4,4%	6,4%	7,4%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	0,1%	0,1%	0,0%	0,1%	0,1%
§ 215 Abs. 2 StPO	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%
§ 227 StPO	5,8%	7,3%	3,1%	4,5%	6,6%
§ 451 Abs. 2 StPO	0,4%	0,5%	0,6%	0,2%	0,3%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	0,3%	0,3%	0,4%	0,3%	0,1%
§ 6 JGG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
§ 191 StPO	3,4%	6,9%	0,3%	1,1%	0,3%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	15,4%	13,9%	17,0%	17,6%	14,7%
§ 37 SMG gesamt	2,4%	2,7%	1,6%	2,2%	2,7%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	5,8%	4,0%	8,0%	7,0%	6,2%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	1,4%	1,3%	2,0%	1,3%	1,1%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	2,8%	3,2%	2,7%	2,8%	1,9%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	1,0%	1,2%	0,6%	1,1%	0,7%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	2,0%	1,5%	2,1%	3,1%	2,2%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	74,6%	71,1%	78,5%	76,0%	77,9%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	57,1%	53,5%	62,9%	57,6%	60,1%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	17,4%	17,6%	15,7%	18,4%	17,8%

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel



Form diversiver Erledigung der Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel



Bei Betrachtung der Justiz als institutionelle Einheit und der justiziellen Erledigung von Strafverfahren insgesamt ergibt sich für die vier OStA- und OLG-Sprengel folgendes Bild: In Hinblick auf die relative Häufigkeit der Verfahrenseinstellungen kontrastieren die beiden östlichsten Regionen Wien und Graz mit den westlichen Sprengeln Linz und Innsbruck.

In Ostösterreich bestanden rund 65% der endgültigen Erledigungen im Berichtsjahr in Verfahrenseinstellungen, in Westösterreich dagegen nur um die 60%. Im

Gegenzug steigt die Wahrscheinlichkeit einer diversionellen Erledigung von Ost- nach Westösterreich. Im OStA/OLG-Sprengel Wien werden 17,4% der Verfahren mit Urteil erledigt, in den übrigen Sprengeln zwischen 19,1% und 20%.

Verfahrenserledigungen durch StA und Gerichte im Berichtsjahr¹⁰

	Gesamt	OStA/OLG-Sprengel			
		Wien	Graz	Linz	Innsbruck
Verfahrenserledigung	333.604	156.360	62.798	66.375	46.924
Sonstige Erledigung	17.398	13.313	1.478	1.581	789
Strafantrag/Anklage/Ub-antrag	69.111	29.829	14.042	14.958	10.214
Justizielle Enderledigung, davon	247.095	113.218	47.278	49.836	35.921
Einstellung	64% (158.283)	65,9% (74.559)	65% (30.747)	60,3% (30.060)	61,5% (22.080)
Diversion	17,4% (42.901)	16,8% (19.006)	15% (7.077)	19,7% (9.827)	19,4% (6.986)
Verurteilung	14,2% (35.184)	13,1% (14.786)	16% (7.566)	15,1% (7.544)	14,7% (6.986)
Freispruch	4,3% (10.727)	4,3% (4.867)	4% (1.888)	4,8% (2.405)	4,4% (1.567)

1.3 VERFAHRENSDAUER

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind um möglichst zeitnahe Erledigungen der Geschäftsfälle bemüht. Seit dem Jahr 2011 wird die Dauer der Strafverfahren mit Hilfe von Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz statistisch abgebildet, wobei zum Vergleich rückwirkend die letzten Jahre ebenfalls dargestellt werden. Bei Erstellung der Verfahrensdauerstatistik wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Es wird das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft (BAZ, St) und das Hauptverfahren bei Gericht (U, HV) dargestellt. Des Weiteren erfolgt eine Berechnung der „Verfahrensdauer gesamt“, welche das staatsanwaltschaftliche und das gerichtliche Verfahren zusammen beinhaltet.
- In sämtlichen Darstellungen, ausgenommen die Sonderdarstellung „Verfahrensdauer mit/ohne Abbrechung“, werden nur jene Verfahren berücksichtigt, in welchen **bei keinem Beschuldigten eine Abbrechung des Verfahrens** stattgefunden hat. Die Zeiten, in denen das Verfahren abgebrochen ist, sind nämlich nicht der Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zuzurechnen und würden das Ergebnis verfälschen.
- Es werden ausschließlich Verfahren mit bekannten Tätern betrachtet.
- Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ist in der Statistik nicht ausgewiesen, da für diese Dienststelle aufgrund ihres kurzen Bestands noch keine aussagekräftigen Werte zur Verfügung stehen.
- Die Verfahrensdauer ist die Zeit zwischen dem Einbringungsdatum eines Falles und dem Datum des letzten, den Fall abstreichenden Schrittes (bzw. des

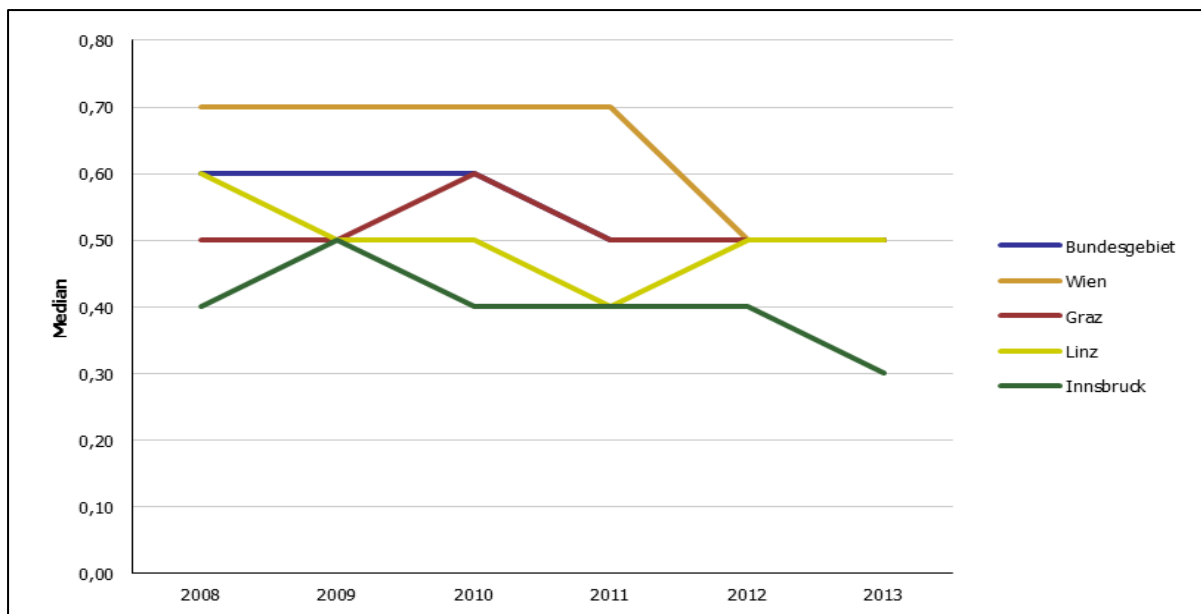
¹⁰ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft. Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteil von 100% abweichen.

letzten Urteilsschrittes bei der Verfahrensdauer gesamt). Die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird aus erhebungstechnischen Gründen nur bedingt ausgewiesen: Bleibt das Verfahren trotz Rechtsmittel abgestrichen – wie etwa im Fall einer bestätigenden Rechtsmittelentscheidung – wird die Dauer des Rechtsmittelverfahrens nicht berücksichtigt. Wird das Verfahren wieder eröffnet – etwa durch eine aufhebende Rechtsmittelentscheidung – zählt nach den allgemeinen Grundsätzen der letzte, den Fall abstreichende Schritt, das heißt, die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird eingerechnet.

- Die **Verfahrensdauer** wird in **Monaten** angegeben, wobei nicht der Durchschnittswert, sondern der **Median** ausgewiesen wird. Dieser bezeichnet den exakt mittleren Wert einer nach der Größe geordneten Zahlenreihe¹¹. Der Median hat im Vergleich zum Durchschnitt den Vorteil, dass er gegenüber Extremwerten (sogenannten Ausreißern) robuster ist. Auf Grund von lange dauernden Einzelfällen ist die durchschnittliche Verfahrensdauer im Allgemeinen größer als der Median.

Betrachtet man ausgehend von diesen Grundsätzen die Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, ohne die von den Bezirksanwälten bearbeiteten Fälle zu berücksichtigen, so erhält man einen bundesweiten Median von 0,5 Monaten im Jahr 2013. Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Wien, Graz und Linz blieb wie im Vorjahr auf einem Mittelwert von 0,5 Monate, während die Dauer in Innsbruck sich auf einen Wert von 0,3 verkürzte.

Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft¹²



Betrachtet man dagegen die gesamte Verfahrensdauer in Strafsachen für das Jahr 2013, verstanden als Summe des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft und des Hauptverfahrens bei Gericht, so beträgt sie bundesweit **im Median 1,2 Monate**, sowohl bei bezirksgerichtlicher als auch bei landesgerichtlicher Zuständigkeit. Demnach sind die meisten Strafverfahren nach wenigen Monaten

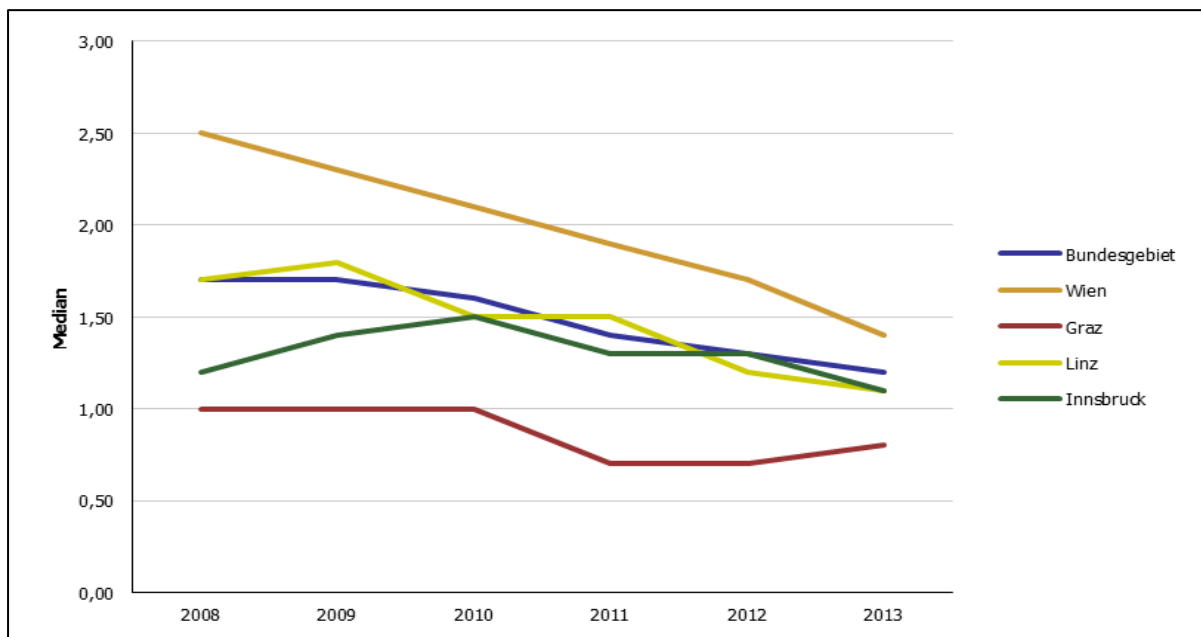
¹¹ Z.B. ist in der Zahlenreihe 16, 70, 75 der Median 70. Als Durchschnitt bezeichnet man einen aus mehreren Werten errechneten Mittelwert, dieser beträgt in diesem Fall gerundet 53,7.

¹² ST-Register exklusive BAZ-Register.

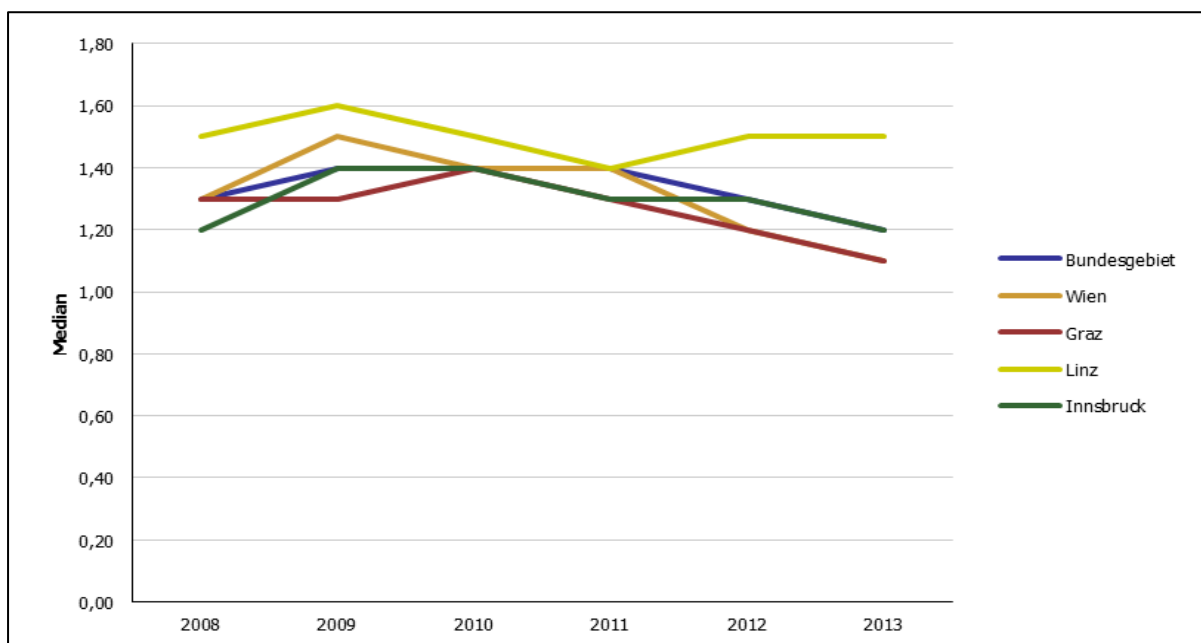
abgeschlossen, wobei sich die Verfahrensdauer im Vergleich zu den Vorjahren sowohl bei Strafverfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit als auch bei landesgerichtlicher Zuständigkeit erneut ein wenig verkürzte.

Im Vergleich zwischen den OLG-Sprengeln sind leichte Unterschiede erkennbar: Die Bandbreite reicht in Verfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit von 0,8 Monaten (Graz) bis 1,4 Monate (Wien). Bei landesgerichtlicher Zuständigkeit variiert die Verfahrensdauer nur gering, lediglich Linz und Innsbruck haben im Jahr 2013 etwas längere Verfahren als die übrigen Sprengel (1,5 und 1,2 zu 1,1 Monaten in Wien und Graz).

Verfahrensdauer gesamt (bezirksgerichtliche Zuständigkeit)



Verfahrensdauer gesamt (landesgerichtliche Zuständigkeit)

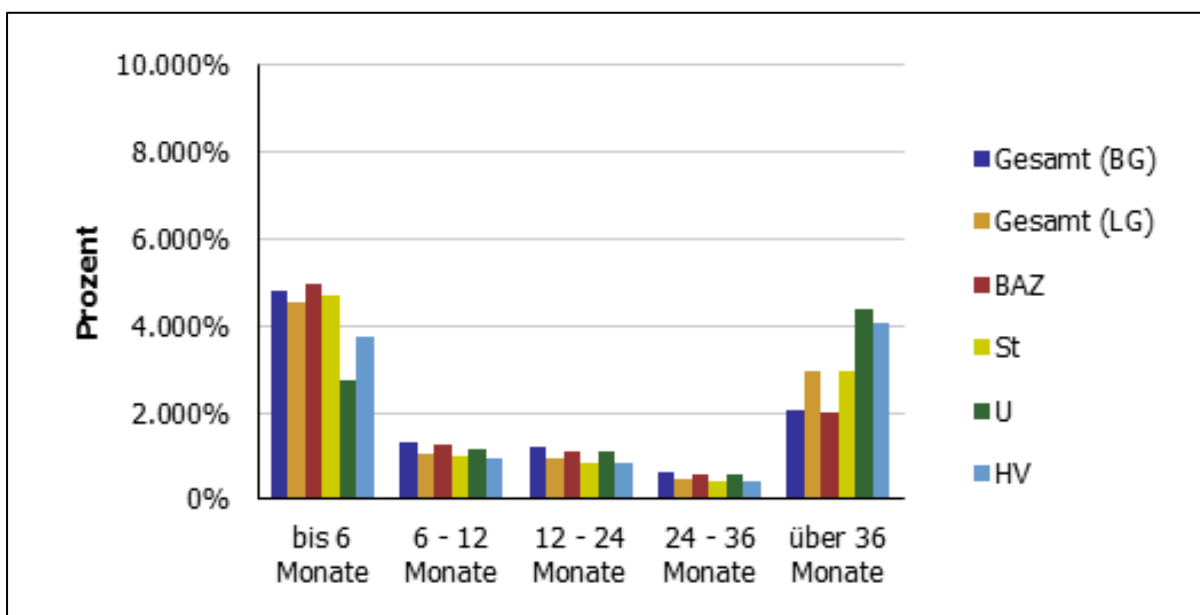


Der Umstand, dass jene Verfahren, die zumindest gegen einen Beschuldigten abgebrochen wurden, nicht berücksichtigt werden, reduziert naturgemäß die mittlere Verfahrensdauer. Dieser Effekt wird aus den folgenden beiden Grafiken ersichtlich.

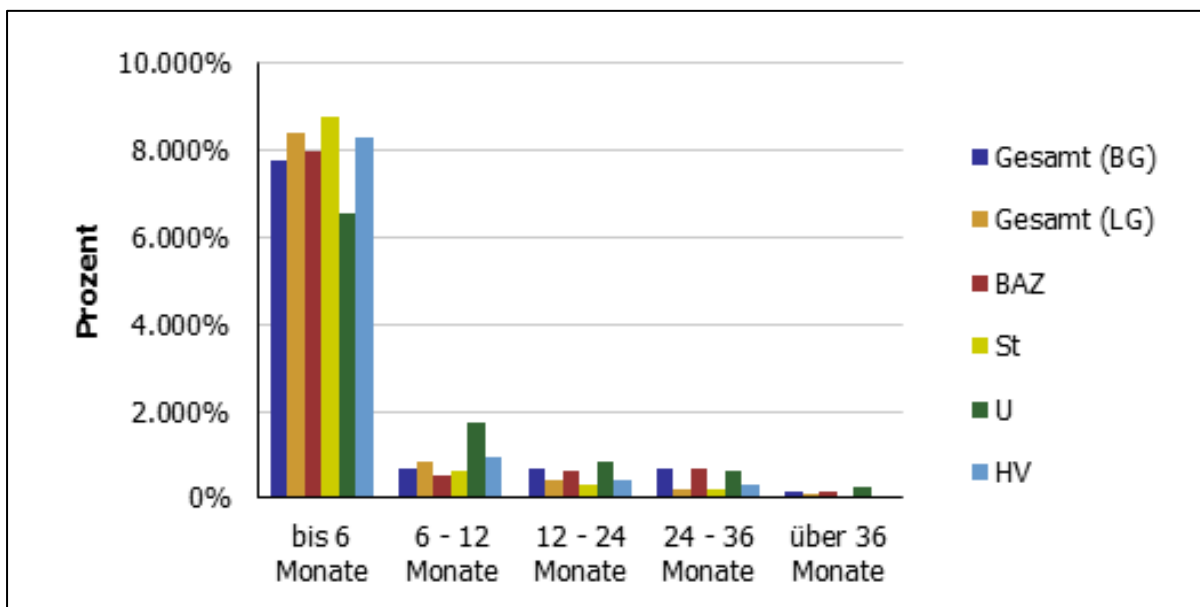
Berücksichtigt man die abgebrochenen Verfahren nicht, so werden rund 80% der Fälle in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten erledigt. Die Erledigungsdauer der restlichen Verfahren verteilt sich interessanterweise ziemlich gleichmäßig auf den Bereich sechs Monate bis drei Jahre. Über drei Jahre Erledigungsdauer sinkt die Anzahl der Fälle rapide ab.

Dagegen führt die Abbrechung des Verfahrens gegen Abwesende oder unbekannte Täter gemäß § 197 StPO zu zahlreichen Verfahren, die erst nach über 36 Monaten abgeschlossen werden können.

Verfahrensdauer inklusive abgebrochene Verfahren



Verfahrensdauer ohne abgebrochene Verfahren



2 VERURTEILUNGEN

Die Grundlage für dieses Kapitel bildet weitgehend die Gerichtliche Kriminalstatistik, die jährlich von Statistik Austria anhand eines Auszuges aus dem Strafregister erstellt wird¹³. In der Gerichtlichen Kriminalstatistik wurde bis Ende 2011 bei einem Verfahren mit Verurteilungen wegen mehrerer Delikte die Verurteilung nur dem Delikt mit dem höchsten Strafsatz zugeordnet. Dadurch wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik jede Verurteilung – unabhängig davon, wie viele einzelne Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen – nur einmal gezählt. Die Gerichtliche Kriminalstatistik bis Ende 2011 sagte also nur aus, wie oft es zur Verurteilung einer Person kam, nicht aber wie viele und welche Delikte dieser Verurteilung zugrunde lagen.

Mit Implementierung des Projektes elektronische Strafkarte im Jahr 2011 wurde die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria neu aufgestellt, sodass seit dem Statistikjahr 2012 eine Übermittlung von besseren Daten vom Strafregisteramt an Statistik Austria möglich wurde. Seither wird vom Gericht an das Strafregisteramt mitgeteilt, welche Norm strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür war, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Darüber hinaus werden sämtliche verwirklichten Delikte angeführt, sodass zu den einzelnen Verurteilungen nicht nur angegeben werden kann, welche Norm strafsatzbestimmend war, sondern auch, welche Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik kann jedoch keine Aussage dazu treffen, wie viele Straftaten begangen wurden. Wird beispielsweise eine Person wegen fünf begangener Einbrüche verurteilt, hat sie dennoch nur ein Delikt, nämlich das Verbrechen des Diebstahles durch Einbruch nach § 129 StGB, verwirklicht. Juristisch gesprochen bezeichnet ein Delikt, welche in einer Rechtsnorm beschriebenen Tatbestand der Beschuldigte verwirklicht hat. In der Statistik werden daher die im Beispiel genannten fünf Straftaten nur als ein Delikt gezählt. Werden bei einem Einbruch jedoch neben Bargeld auch eine Bankomatkarte und ein Personalausweis mitgenommen, so wird dadurch neben dem Delikt des Einbruches auch das Delikt der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e StGB und das Delikt der Urkundenunterdrückung nach § 229 StGB begangen, sodass mit einer Tathandlung drei Delikte verwirklicht wurden. Die Anzahl begangener Straftaten kann somit erheblich von der Anzahl verwirklichter Delikte abweichen.

Die Auflistung sämtlicher Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, wurde mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich, sodass die Zahlen aus dem Statistikjahr 2013 mit den Zahlen aus dem Vorjahr, nicht jedoch mit den Jahren zuvor verglichen werden können. Ein Vergleich mit den Vorjahren kann daher nach wie vor nur mit den strafsatzbestimmenden Delikten angestellt werden. Es werden daher nachstehend zwei unterschiedliche Vergleichstabellen aufgestellt.

¹³ Siehe auch www.statistik.gv.at.

Die bislang von Statistik Austria durchgeführte Zuordnung zum Delikt mit dem höchsten Strafsatz erfolgte im Wesentlichen nach den Kriterien, nach denen die Gerichte eine Norm als strafsatzbestimmend annahmen. Die für das Jahr 2013 übernommenen Mitteilungen der Gerichte weichen jedoch in Einzelfällen von der von Statistik Austria vorgenommenen Zuordnung ab, was beim Vergleich mit den Vorjahreszahlen zu berücksichtigen ist.

2.1 DIE ENTWICKLUNG NACH PERSONENGRUPPEN

Im Berichtsjahr wurde von österreichischen Gerichten 34.424mal eine Person nach dem Strafgesetzbuch oder strafrechtlichen Nebengesetzen rechtskräftig verurteilt. Von den Verurteilten waren 85% Männer und 15% Frauen. Sie verteilen sich auf 6,5% Jugendliche, 13,1% junge Erwachsene und 80,3% Erwachsene.¹⁴ 64,8% waren Österreicher und 35,2% ausländische Staatsangehörige.

Gegenüber dem Vorjahr gingen die Verurteilungen um 3,1% zurück. Bei Männern beträgt die Veränderung -3,6%, bei Frauen -0,7%. Die Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger stiegen um 2,6% an, jene von Jugendlichen sanken um 12,3%.

Während in den letzten zehn Jahren im Jahr 2005 ein Höchststand von 45.691 Verurteilungen erreicht wurde, ist die Zahl der Verurteilungen im Berichtsjahr so gering wie noch nie zuvor. Gegenüber dem Jahr 2004 sank die Zahl der Verurteilungen um 23,8%, gegenüber dem Jahr 2005 um 24,7%. Der Frauenanteil unter den Verurteilten blieb in den letzten zehn Jahren auf etwa gleichbleibendem Niveau (zwischen 14 und 15%), jener der Jugendlichen schwankte zwischen 6,5% (2005) und 8,3% (2009) und liegt mit 6,5% im Berichtsjahr gemeinsam mit dem Jahr 2005 an der untersten Grenze. Seit 2002 wird auch die strafrechtliche Alterskategorie der jungen Erwachsenen ausgewiesen. Der Anteil dieser Gruppe stieg anfangs steil an und erreicht im Jahr 2013 mit 4.524 Verurteilungen die niedrigste Rate.¹⁵

Der Anteil verurteilter ausländischer Staatsangehöriger stieg in den Jahren 2001 bis 2005 von 23,6 auf 30,8%, betrug von 2006 bis 2009 knapp unter 30% und erreichte im Berichtsjahr den höchsten Wert mit 35,2%.

Mit den insgesamt 34.424 Verurteilungen wurden über 51.696 Delikte abgesprochen. Im Schnitt wird somit bei jeder Verurteilung über 1,5 Delikte entschieden. Bei Verurteilungen von Jugendlichen liegt dieser Schnitt etwas höher (1,8 Delikte je Verurteilung).

Im Vergleich zum Vorjahr wurden insgesamt 1.928 weniger Delikte verwirklicht, was einen Prozentsatz von 3,6% entspricht. Auffallend bei sämtlich verwirklichten Delikten ist, dass es bei allen Personengruppen zu einem Rückgang gekommen ist, wobei der Rückgang bei Jugendlichen (9,2%) und Jungen Erwachsenen (8%)

¹⁴ Die Alterskategorien beziehen sich auf das Alter zum Tatzeitpunkt. Jugendlicher ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Z 2 JGG). Als junge Erwachsene gelten Personen, welche die Tat vor vollendetem 21. Lebensjahr begangen haben (§ 36 StGB).

¹⁵ Dieser Ausweis scheint in den Jahren vor 2004 unvollständig. Die zusätzliche Alterskategorie junger Erwachsener führt dazu, dass der Anteil verurteilter Erwachsener im abgelaufenen Jahrzehnt sinkt.

prozentuell am stärksten war. Der Rückgang war bei Ausländern mit 1,5% deutlich geringer als bei Österreichern (6,1%).

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten verurteilt wurden, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Verurteilungen nach Merkmalen der Person

strafsatzbestimmend	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt (=100%), davon	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461	35.541	34.424
Männer	35.521	38.719	39.153	37.215	36.848	32.820	32.531	32.833	31.035	30.346	29.266
Frauen	6.228	6.466	6.538	6.199	6.310	5.406	5.337	5.561	5.426	5.195	5.158
% Männer	85,1%	85,7%	85,7%	85,7%	85,4%	85,9%	85,9%	85,5%	85,1%	85,4%	85,0%
% Frauen	14,9%	14,3%	14,3%	14,3%	14,6%	14,1%	14,1%	14,5%	14,9%	14,6%	15,0%
Jugendliche	3.178	3.336	2.953	2.889	3.084	2.988	3.155	3.063	2.747	2.562	2.248
Junge Erw.	3.745	5.500	5.999	5.594	5.916	5.259	5.257	5.246	5.152	4.903	4.524
Erwachsene	34.826	36.349	36.739	34.931	34.158	29.979	29.456	30.085	28.562	28.076	27.652
% Jugendliche	7,6%	7,4%	6,5%	6,7%	7,1%	7,8%	8,3%	8,0%	7,5%	7,2%	6,5%
% Junge Erwachsene	9,0%	12,2%	13,1%	12,9%	13,7%	13,8%	13,9%	13,7%	14,1%	13,8%	13,1%
% Erwachsene	83,4%	80,4%	80,4%	80,5%	79,1%	78,4%	77,8%	78,4%	78,3%	79,0%	80,3%
Österreicher	30.275	31.542	31.618	30.526	30.322	27.235	26.559	26.332	24.836	23.746	22.317
Ausländer	11.474	13.643	14.073	12.888	12.836	10.991	11.309	12.062	11.625	11.795	12.107
% Österreicher	72,5%	69,8%	69,2%	70,3%	70,3%	71,2%	70,1%	68,6%	68,1%	66,8%	64,8%
% Ausländer	27,5%	30,2%	30,8%	29,7%	29,7%	28,8%	29,9%	31,4%	31,9%	33,2%	35,2%

Sämtliche Verurteilungen nach Merkmalen der Person:

	2012	2013	Veränderung	
	sämtliche verwirklichte Delikte		absolut	in %
Gesamt (=100%), davon	53.624	51.696	- 1.928	- 3,6%
Männer	46.102	44.550	- 1.552	- 3,4%
Frauen	7.522	7.146	- 376	- 5%
% Männer	86,0%	86,2%		
% Frauen	14,0%	13,8%		
Jugendliche	4.358	3.959	- 399	- 9,2%
Junge Erw.	7.718	7.107	- 611	- 8%
Erwachsene	41.548	40.630	- 918	- 2,2%
% Jugendliche	8,1%	7,7%		
% Junge Erwachsene	14,4%	13,7%		
% Erwachsene	77,5%	78,6%		
Österreicher	35.810	33.612	- 2.198	- 6,1%
Ausländer	17.814	18.084	- 270	- 1,5%
% Österreicher	66,8%	65,0%		
% Ausländer	33,2%	35,0%		

2.2 DIE ENTWICKLUNG NACH DELIKTSGRUPPEN

Bei der Betrachtung nach Delikten ist besonders zu beachten, dass bis 2011 bei einer Verurteilung wegen mehrerer Delikte lediglich das Delikt mit der höchsten Strafdrohung als das „führende“ Delikt ausgewiesen wurde. Einer Verurteilung zugrunde liegendes Delikt mit geringerer Strafdrohung schien in der Statistik nicht auf.

Wie in der Einleitung zu Kapitel 2 ausgeführt, stehen seit dem Statistikjahr 2012 erstmals bessere Daten zur Verfügung. Daher können nun sämtliche Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, ausgewiesen werden, sodass auch Delikte mit geringerer Strafdrohung, welche nicht strafsatzbestimmend waren, angeführt werden. Da die Auflistung sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich wurde, sind die Zahlen aus dem Berichtsjahr lediglich mit den Zahlen aus dem Statistikjahr 2012, nicht jedoch mit den Vorjahren vergleichbar.

2.2.1 Überblick

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr überwiegend wegen Vermögensdelikten (36%). Zu 19,1% wurde wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, zu 14,3% wegen Suchtmitteldelikten und zu 2,1% wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine annähernd gleiche Verteilung der verurteilten Deliktgruppen, wenngleich ein leichter Anstieg bei den Delikten gegen fremdes Vermögen (36% zu 35,8%) und nach dem SMG (14,3% zu 13,9%) gegenüber den Delikten gegen die sexuelle Integrität sowie gegen Leib und Leben zu verzeichnen ist (2,2% und 19,7% zu 2,1% und 19,1%).

Bei den Verurteilungen waren wie im Vorjahr überwiegend (40,2%) Vermögensdelikte strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Zu 20,5% bestimmten Delikte gegen Leib und Leben, zu 12,4% Suchtmitteldelikte und zu 1,7% Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung den Strafsatz.

Die Darstellung sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte zeigt, dass wie im Berichtsjahr 2012, Vermögensdelikte einen etwas kleineren Anteil an sämtlichen verurteilten Delikten haben (36%), als sie für den Strafsatz bestimmend waren (40,2%). Auch Delikte gegen Leib und Leben bestimmen anteilmäßig häufiger den Strafsatz, als sie den Verurteilungen zugrunde liegen. Dagegen wird anteilmäßig häufiger wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Suchtmitteldelikten verurteilt, als diese Deliktgruppen für den heranzuziehenden Strafsatz bestimmend waren.

Vergleicht man die Zahlen mit jenen aus dem Vorjahr, so waren weniger Delikte gegen Leib und Leben (20,5% zu 21,7%) und mehr Delikte gegen fremdes Vermögen (40,2% zu 39,1%) strafsatzbestimmend. Delikte gegen die sexuelle Integrität waren weniger oft (1,7% zu 1,9%), solche nach dem SMG etwas häufiger strafsatzbestimmend.

Generell kam es zu 1.117 weniger Verurteilungen und wurden um 1.928 weniger Delikte verwirklicht, als im Jahr 2012.

Verurteilungen nach Deliktsgruppen

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461	35.541	34.424
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	10.848	11.448	11.185	10.697	10.785	10.215	9.571	9.302	8.131	7.701	7.049
%	26,0%	25,3%	24,5%	24,6%	25,0%	26,7%	25,3%	24,2%	22,3%	21,7%	20,5%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	15.941	16.761	17.122	16.269	16.153	14.610	15.284	15.151	14.283	13.892	13.835
%	38,2%	37,1%	37,5%	37,5%	37,4%	38,2%	40,4%	39,5%	39,2%	39,1%	40,2%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	578	590	679	570	703	631	608	648	605	665	593
%	1,4%	1,3%	1,5%	1,3%	1,6%	1,7%	1,6%	1,7%	1,7%	1,9%	1,7%
nach dem SMG	4.532	5.706	6.128	5.795	5.437	4.291	3.928	4.363	4.444	4.261	4.252
%	10,9%	12,6%	13,4%	13,3%	12,6%	11,2%	10,4%	11,4%	12,2%	12,0%	12,4%
Sonstige	9.850	10.680	10.577	10.083	10.080	8.479	8.477	8.930	8.998	9.022	8.695
%	23,6%	23,6%	23,1%	23,2%	23,4%	22,2%	22,4%	23,3%	24,7%	25,4%	25,3%

Sämtliche Verurteilungen nach Deliktsgruppen

	2012	2013	Veränderung	
	sämtliche Veränderungen		absolut	in %
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	53.624	51.696	- 1.928	- 3,6%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	10.569	9.853	- 716	- 6,8%
%	19,7%	19,1%		
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	19.173	18.615	- 558	- 2,9%
%	35,8%	36,0%		
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1.184	1.080	- 104	- 8,8%
%	2,2%	2,1%		
nach dem SMG	7.457	7.368	- 89	- 1,2%
%	13,9%	14,3%		
Sonstige	15.241	14.780	- 461	- 3%
%	28,4%	28,6%		

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der

Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Im Folgenden wird die Entwicklung der Verurteilungszahlen sämtlich verwirklichter Delikte der wichtigsten Deliktsgruppen im Detail dargestellt.

2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr insgesamt wegen 18.615 begangener Vermögensdelikte. Bei Verurteilungen von 13.835 Personen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Verurteilungen wegen Sachbeschädigung wurden im Berichtsjahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr (2.706) zwar weniger oft verwirklicht (2.658), doch nahm der Anteil der Sachbeschädigungen an sämtlichen Delikten gegen fremdes Vermögen im Vergleich zum Berichtsjahr 2012 geringfügig zu (14,3% zu 14,1%).

Auch die Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten waren im Berichtsjahr anteilig höher als vergleichsweise im Vorjahr (49,2% zu 48%), wenngleich die Verurteilungen wegen Diebstahls durch Einbruch sowie räuberischen Diebstahls gegenüber dem Vorjahr gesunken ist und nur noch 13,6% und 0,7% erreichen.

Die Verurteilungszahlen wegen unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen sind im Vergleich mit dem Vorjahr annähernd gleich (eine Verurteilung mehr) geblieben. Die Verurteilungen wegen Raubes und wegen sonstigen Vermögensdelikten gingen gegenüber dem Vorjahr leicht zurück.

Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen

	2012		2013	
	absolut	%	absolut	%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	2.706	14,1%	2.658	14,3%
Diebstahl gesamt §§ 127 – 131 StGB	9.209	48%	9.156	49,2%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1 - 3 StGB	1.422	15,4%	1.241	13,6%
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4 StGB	4	0,04%	7	0,08%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	70	0,8%	62	0,7%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	332	1,7%	331	1,8%
Raub §§ 142, 143 StGB	815	4,3%	753	4%
Sonstige	6.111	31,9%	5.717	30,7%

2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 9.853 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Bei Verurteilungen von 7.049 Personen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Den am häufigsten verwirklichten Tatbestand dieser Deliktsgruppe bildet, wie im Vorjahr, das Delikt der vorsätzlichen Körperverletzung ohne besondere Qualifikation

(§ 83 StGB). So erfolgten auch im Berichtsjahr 56,4% (2012: 56,1%) Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben nach § 83 StGB. Ein ebenso geringer Anstieg ist anteilmäßig bei den Verurteilungen wegen Delikten der schweren Körperverletzung (15,2% zu 14,9%) zu verzeichnen.

Während Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (15,9% zu 17%) zurückgegangen sind, kann man bei Verurteilungen wegen fahrlässiger Tötung einen geringen Anstieg verzeichnen (1,6% zu 1,4%).

Verurteilungen wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte sind ebenso geringfügig zurückgegangen (0,5% zu 0,6%), wobei es im Berichtsjahr 2013 zu keiner Verurteilung wegen Totschlags gekommen ist.

Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben¹⁶

	2012		2013	
	absolut	%	absolut	%
Vorsätzl. Tötungsdelikte gesamt §§ 75 - 79 StGB	59	0,6%	52	0,5%
Mord § 75 StGB	57	0,5%	50	0,5%
Totschlag § 76 StGB	2	0,02%	0	0%
Fahrlässige Tötung § 80 StGB	149	1,4%	153	1,6%
Fahrl. Tötung unter bes. gefährl. Verhältnissen § 81 StGB	51	0,5%	46	0,5%
Körperverletzung § 83 StGB	5.924	56,1%	5.562	56,4%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	1.577	14,9%	1.499	15,2%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	1.792	17%	1.570	15,9%
Sonstige	1.017	9,6%	971	9,9%

Haller¹⁷ (Institut für Konfliktforschung) hat sämtliche wegen (versuchten) Mordes oder Totschlags angezeigten Fälle im Zeitraum 2008 bis 2010 untersucht. Das Bundesministerium für Justiz hat für diese wissenschaftliche Auswertung die Gerichtsakten bereitgestellt. Nach dieser Studie ist jährlich rund eine von 300.000 Frauen von einem (versuchten) vorsätzlichen Tötungsdelikt durch einen (ehemaligen) Partner betroffen. In Österreich ist das Risiko im Ländervergleich zwar relativ gering, dennoch wird Potential zu einer Verbesserung der Gefährdungsanalyse bzw. -prognose von Opfern geortet. Positiv erwähnt wird die Gesetzgebung im Gewaltschutzbereich, auf deren Basis die Polizei in vielen Fällen massivere Gewalt erfolgreich verhindert.

2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 1.080 begangener Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Bei Verurteilungen von 593 Personen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Während es in dieser Deliktsgruppe bei den Verurteilungen wegen Vergewaltigung zu einem deutlichen Anstieg kam (13% zu 8,6%) sind die Verurteilungen wegen

¹⁶ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

¹⁷ „High-Risk Victims - Tötungsdelikte in Beziehungen, Verurteilungen 2008 – 2010“, abrufbar unter <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=46530>. Diese Studie wurde im Auftrag der Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst erstellt.

sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen nach § 207b StGB gegenüber dem Vorjahr um fast 10% gesunken (31,9% zu 41,8%).

Ein Rückgang ist ebenso bei den Delikten wegen geschlechtlicher Nötigung (4,8% zu 5,2%) sowie wegen sexuellen Missbrauchs wehrloser bzw. beeinträchtigter Personen (1,9% zu 2%) zu bemerken.

Bei allen übrigen Verurteilungen wegen Delikten in dieser Deliktsgruppe kam es zu geringfügigen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität¹⁸

	2012		2013	
	absolut	%	absolut	%
Vergewaltigung § 201 StGB	102	8,6%	140	13%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	61	5,2%	52	4,8%
Sex. Missbrauch wehrl./beeintr. Person § 205 StGB	24	2%	20	1,9%
Schwerer sex. Missbrauch von Unmündigen § 206 StGB	110	9,3%	114	10,6%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207 StGB	115	9,7%	118	10,9%
Pornograph. Darstellungen Minderjähriger § 207a StGB	495	41,8%	344	31,9%
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 207b StGB	10	0,8%	14	1,3%
Sex. Belästigung und öff. geschl. Handl. § 218 StGB	100	8,4%	105	9,7%
Sonstige	167	14,1%	173	16%

2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)

Nach einer Auswertung der Verfahrensautomation Justiz fielen im Berichtsjahr bei den Staatsanwaltschaften (Register ST) insgesamt 2.398 Fälle wegen beharrlicher Verfolgung gegen bekannte Täter an. Bei 1.737 angezeigten Personen wurde das Verfahren eingestellt und bei 246 Personen durch Diversion erledigt. 331 Personen wurden auf Grundlage der Eintragungen im Register ST im Berichtsjahr wegen des Deliktes der beharrlichen Verfolgung verurteilt und 123 freigesprochen.

Gegen 173 Personen wurde laut Auswertung der Verfahrensautomation Justiz die Erlassung einstweiliger Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nach § 382g EO beantragt.

§ 107a StGB: Anfalls- und Erledigungsstatistik (VJ-Auswertung)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anfall – bekannte Täter	1.246	3.169	2.828	2.758	2.514	2.552	2.436	2.398
Verurteilungen	148	215	323	330	338	336	328	331
Freisprüche	78	126	171	181	134	157	129	123
Diversionen	94	168	182	263	257	213	244	246
Einstellungen	663	1.540	1.821	1.778	1.815	1.812	1.813	1.737
Beantragte EV (§ 382g EO)	116	239	188	286	347	209	202	173

¹⁸ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

2.2.6 Suchtmittelgesetz

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 7.368 begangener Suchtmitteldelikte. Bei Verurteilungen von 4.252 Personen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Im Berichtsjahr kam es gegenüber dem Vorjahr bei fast allen Delikten dieser Deliktsgruppe zu einem geringfügigen Rückgang der Verurteilungen (dabei keine Verurteilung wegen § 31 SMG), wohingegen die Verurteilungen wegen des wohl prägendsten Deliktes dieser Deliktsgruppe, nämlich des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften, nach § 27 SMG zugenommen hat (73% zu 70,9%).

Verurteilungen wegen Suchtmitteldelikten¹⁹

	2012		2013	
	absolut	%	absolut	%
Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften § 27 SMG	5.289	70,9%	5.379	73%
Vorbereitung von Suchtgifthandel § 28 SMG	400	5,4%	345	4,7%
Suchtgifthandel § 28a SMG²²	1.570	21,1%	1.527	20,7%
Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen § 30 SMG	157	2,1%	103	1,4%
Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen § 31 SMG	4	0,05%	0	0
Handel mit psychotropen Stoffen § 31a SMG²²	34	0,5%	13	0,2%
Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen § 32 SMG	3	0,04%	1	0,01%

2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung

Wie im Sicherheitsbericht für das Jahr 2012 erläutert, wurde mit Implementierung des Projektes „Elektronische Strafkarte“ im Jahr 2011 die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria neu aufgestellt, sodass erstmals für das Statistikjahr 2012 eine Übermittlung von besseren Daten vom Strafregisteramt an die Statistik Austria möglich war, indem nicht nur das „führende“ (d.h. strafsatzbestimmende) Delikt ausgewiesen wird. Diese Verbesserung wirkt sich insbesondere auf die Datenqualität im Bereich Verhetzung positiv aus, da wegen der für dieses Delikt angedrohten Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bislang bei einem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Delikte nur das „führende“ Delikt mit der höheren Strafandrohung aufschien. Daher konnte die Zahl der Verurteilungen wegen § 283 StGB höher sein als von der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen.

Aus diesem Grund wurde in diesem Kapitel bis zum Jahr 2012 vorwiegend auf eine interne Statistik des Bundesministeriums für Justiz zurückgegriffen, in der auf Basis von Einzelberichten der Staatsanwaltschaften Verurteilungen erfasst werden.

Diese bis zum Vorjahr geführte interne Statistik wird nunmehr durch die Implementierung der Elektronischen Strafkarte im Jahr 2011 durch die Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik völlig abgelöst und werden in Folge nur mehr die

¹⁹ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnehmbaren besseren Zahlen mit dem Vorjahr gegenübergestellt²⁰.

Wegen Verhetzung nach **§ 283 StGB** kam es im Berichtsjahr nur noch zu 8 Verurteilungen (15 Verurteilungen wurden im Berichtsjahr 2012 verzeichnet).

Wegen Verbrechen nach **§§ 3a ff VerbotsG** (Betätigung im nationalsozialistischen Sinn) wurden im Berichtsjahr Verurteilungen gegen 49 Personen rechtskräftig, was einen Rückgang in absoluten Zahlen.

Verurteilungen wegen Verhetzung und Verbrechen nach dem Verbotsgesetz:

	2012	2013
§ 283 StGB	15	8
§§ 3a ff VerbotsG	59	49

2.2.8 Computerkriminalität

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr 111mal wegen Delikten, die der Computerkriminalität zuzurechnen sind. Bei Verurteilungen von 54 Personen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Das Delikt des betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a StGB stellt im Vergleich zum Vorjahr nach wie vor den weitaus größten Anteil dieser Deliktsgruppe dar, wobei es anteilig auch zu einem leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr (89,2% zu 87,6%) kam.²¹

Während auch die Verurteilungen der übrigen Delikte dieser Deliktsgruppe leicht anstiegen, kam es bei der Verurteilung des Deliktes der Datenfälschung nach § 225a StGB zu einem klaren Rückgang (3,6% zu 6,2%) gegenüber dem Vorjahr.

Verurteilungen wegen Computerkriminalität²²

	2012		2013	
	absolut	%	absolut	%
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem § 118a StGB	1	0,8%	2	1,8%
Datenbeschädigung § 126a StGB	5	3,9%	6	5,4%
Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems § 126b StGB	1	0,8%	0	0
Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten § 126c StGB	1	0,8%	0	0
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a StGB	113	87,6%	99	89,2%
Datenfälschung § 225a StGB	8	6,2%	4	3,6%

²⁰ Zu den Verurteilungen früherer Jahre siehe auch Sicherheitsbericht 2012, Teil des BMJ, 48.

²¹ Dies ist auch auf die Rechtsprechung des OGH zurückzuführen, wonach das unrechtmäßige Aufladen eines Wertkartentelefon oder einer Quickgeldbörse, sowie die Vornahme einer Geldüberweisung bei einem Überweisungsautomaten unter Verwendung einer entfremdeten Bankomatkarte unter § 148a StGB zu subsumieren ist (12 Os 45/06v, 46/06s).

²² Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.2.9 Umweltkriminalität

Im Berichtsjahr kam zu insgesamt zwölf Verurteilungen wegen Umweltdelikten (§§ 180 - 183 StGB). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um eine Verurteilung. Bei Verurteilungen von neun Personen waren Umweltdelikte strafsatzbestimmend.

Im Vergleich zu dem Vorjahr kam es bei den Delikten nach §§ 181, 181d und 182 StGB zu einem Anstieg der Verurteilungen. Völlig ident mit dem Vorjahr kam es bei den Delikten nach §§ 181a und 183 StGB zu keiner Verurteilung, wohingegen bei den übrigen Verurteilungen ein Rückgang zu verzeichnen war.

Verurteilungen wegen Umweltdelikten (Gerichtliche Kriminalstatistik)

	2012		2013	
	absolut	%	absolut	%
§ 180 StGB	4	30,8%	2	16,7%
§ 181 StGB	1	7,7%	4	33,3%
§ 181a StGB	0	0	0	0
§ 181b StGB	4	30,8%	3	25%
§ 181c StGB	3	23,1%	0	0
§ 181d StGB	0	0	1	8,3%
§ 182 StGB	1	7,7%	2	16,7%
§ 183 StGB	0	0	0	0
Gesamt	13	100%	12	100%

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz bei den Staatsanwaltschaften (Register ST, BAZ und UT) hat ergeben, dass im Berichtsjahr 103 Personen wegen Umweltdelikten angeklagt und davon 10 freigesprochen wurden. Gegen 49 Personen wurde das Verfahren diversionell beendet. Dies bedeutet im Vergleich mit dem Vorjahr ein leichter Anstieg bei dem Anfall von Umweltdelikten. Auffallend ist, dass es gegenüber dem Vorjahr in mehr als doppelt so vielen Fällen zu einer Anklage gekommen ist.

Anfalls- und Erledigungsstatistik (Auswertung der VJ)^{23, 24}

	Anfall		Einstellung		Diversion		Anklage		Freispruch	
	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013
§ 180 StGB	89	72	75	58	10	3	17	14	3	0
§ 181 StGB	145	149	127	124	24	27	10	28	7	5
§ 181a StGB	3	8	4	6	0	0	1	1	0	0
§ 181b StGB	42	68	43	47	3	8	11	36	1	4
§ 181c StGB	10	16	10	9	1	7	3	6	0	1
§ 181d StGB	4	4	7	5	0	0	3	3	0	0
§ 181e StGB	2	1	2	2	0	2	1	0	0	0
§ 181f StGB	2	6	1	3	0	1	0	3	0	0
§ 181g StGB	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0
§ 181h StGB	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
§ 181i StGB	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0
§ 182 StGB	8	19	8	16	3	0	1	9	1	0
§ 183 StGB	3	7	4	7	1	1	2	3	1	0
Gesamt	311	352	284	277	42	49	49	103	13	10

Schwierigkeiten bei der Verfolgung von Umweltdelikten bereiten – nach den Berichten der zuständigen Staatsanwaltschaften – in der Praxis insbesondere der Nachweis des gesetzlich geforderten Gefährdungsausmaßes und die dafür benötigten aufwändigen Erhebungen, regelmäßig unter Beiziehung von Sachverständigen.

Grundsätzlich darf angesichts der Zahlen nicht vergessen werden, dass das Umweltstrafrecht des österreichischen Strafgesetzbuches auf dem Prinzip der Verwaltungsakzessorietät beruht. Dies bedeutet, dass der Frage der Rechtssicherheit vorrangige Bedeutung eingeräumt wird und – entsprechend der zum Einsatz des gerichtlichen Strafrechts generell vertretenen Haltung – die strafgerichtliche Verfolgung von Umweltdelikten zur ultima ratio erklärt ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass unter Umständen schon die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen der Justizbehörden zur Intensivierung der Bemühungen der zuständigen Verwaltungsbehörden und der Betroffenen selbst beiträgt, auf Sanierungsmaßnahmen und die Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen hinzuwirken, auch wenn es letztlich zu keiner Verurteilung kommt.

2.3 VERURTEILUNGEN NACH PERSONEN- UND DELIKTSGRUPPEN

2.3.1 Überblick

Betrachtet man die Verurteilten differenziert nach Geschlecht, Alter oder Staatsbürgerschaft, so ist die Häufigkeit der Verurteilungen wegen bestimmter Delikte und Deliktgruppen unterschiedlich. 86,2% aller im Berichtsjahr den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte wurden von Männern verübt. Nahezu

²³ Ausgewertet wurden die Register BAZ, ST und UT. Die Zahlen zum Anfall sind verfahrensbezogen, zu den Erledigungen personenbezogen.

²⁴ Die §§ 181f bis 181i StGB wurden durch BGBl. I Nr. 103/2011 eingeführt und traten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

ausschließlich werden Männer wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt (97,9%); ebenso entfielen 91,2% der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben auf Männer, während mit 81,3% unterdurchschnittlich wenige Männer wegen Vermögensdelikten verurteilt wurden.

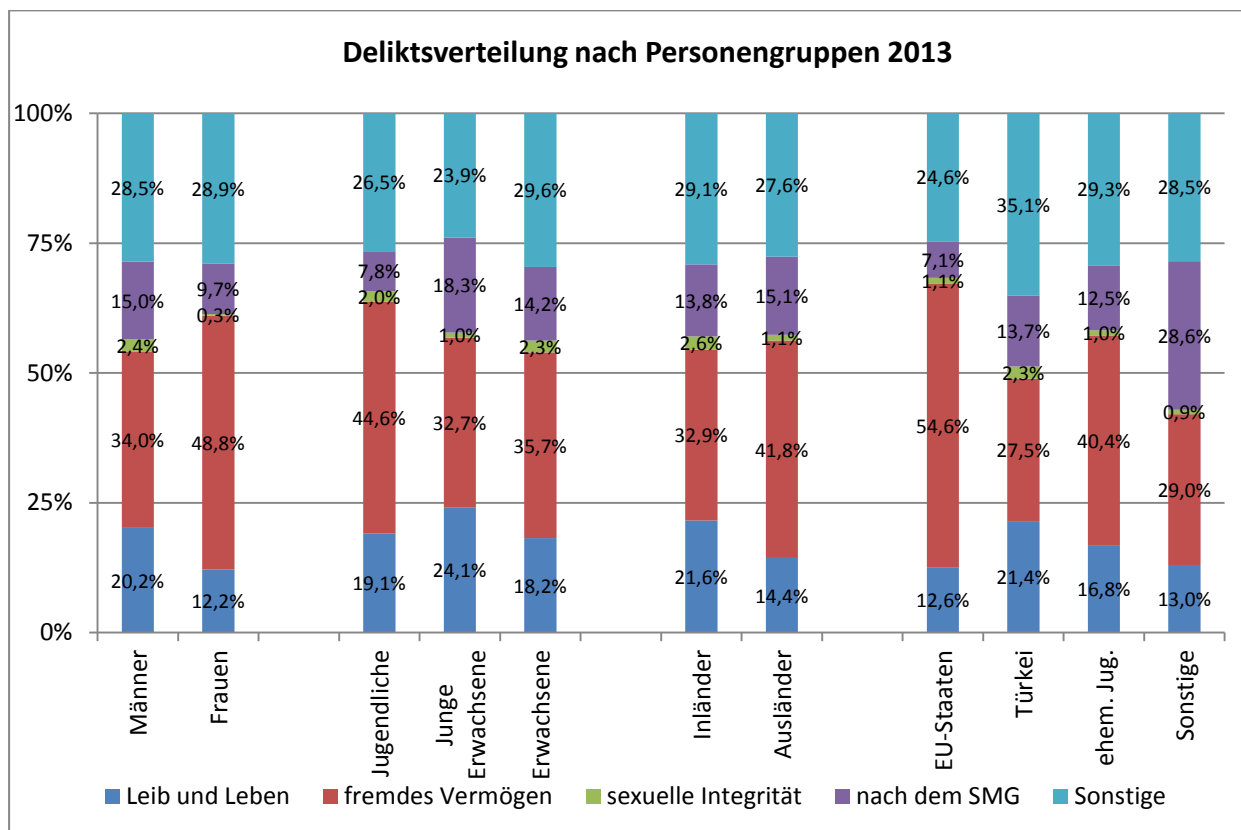
Jugendliche wurden im Berichtsjahr wegen 7,7% der Delikte verurteilt. An den verurteilten Vermögensdelikten sind sie mit 9,5% und an den Delikten gegen Leib und Leben mit 7,7% geringfügig überrepräsentiert; in allen anderen Deliktsbereichen dagegen unterproportional vertreten, insbesondere bei den Verurteilungen nach dem SMG (4,2%) und wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität (7,3%). Erwachsene werden demgegenüber überdurchschnittlich oft wegen Sexualdelikten verurteilt (86,2%). Die Gruppe der jungen Erwachsenen weist überdurchschnittlich viele Verurteilungen wegen Drogendelikten (17,7%), aber auch wegen Aggressionsdelikten (17,4%) auf, dagegen wenige Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität (6,5%).

Fremde Staatsbürger wurden wegen Vermögens- und Suchtmitteldelikten öfter verurteilt (40,7% und 36,9%) als wegen Körperverletzungs- und Sexualdelikten (26,4% und 18,8%). Während verurteilte Staatsangehörige aus der Türkei oder dem ehemaligen Jugoslawien bei keiner Deliktsgruppe signifikant hervorstechen, sind sonstige Drittstaatsangehörige bei Verurteilungen wegen Drogendelikten (20,5%) und EU-Bürger bei Verurteilungen wegen eines Vermögensdelikts (22%) überproportional vertreten.

Österreicher fallen hingegen bei Verurteilungen wegen den Delikten gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität mit Anteilen von 73,6% und 81,2% relativ stark auf. Diese Ergebnisse können nicht nur aus dem Blickwinkel betrachtet werden, welche Personengruppen unter den wegen bestimmter Straftaten Verurteilten hervortreten, sondern ebenso unter der Perspektive, welche Delikte bei den einzelnen Personengruppen relativ häufiger vorkommen. Die folgende Tabelle zeigt die differierende Deliktsverteilung bei Verurteilungen von unterschiedlichen Personengruppen.

Verurteilte Delikte nach Personen- und Deliktgruppen

davon wegen Delikt gegen	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erw.	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehemaliges Jugoslawien ²⁵	Sonstige
Gesamt	51.696	44.550	7.146	3.959	7.107	40.630	33.612	18.084	7.505	1.562	3.745	5.272
%	100%	86,2%	13,8%	7,7%	13,7%	78,6%	65,0%	35,0%	14,5%	3,0%	7,2%	10,2%
Leib & Leben §§ 75-95 StGB	9.853	8.982	871	755	1.711	7.387	7.254	2.599	947	335	630	687
%	100%	91,2%	8,8%	7,7%	17,4%	75,0%	73,6%	26,4%	9,6%	3,4%	6,4%	7,0%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	18.615	15.125	3.490	1.767	2.324	14.524	11.048	7.567	4.094	429	1.514	1.530
%	100%	81,3%	18,7%	9,5%	12,5%	78,0%	59,3%	40,7%	22,0%	2,3%	8,1%	8,2%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1.080	1.057	23	79	70	931	877	203	84	36	36	47
%	100%	97,9%	2,1%	7,3%	6,5%	86,2%	81,2%	18,8%	7,8%	3,3%	3,3%	4,4%
SMG	7.368	6.673	695	307	1.304	5.757	4.646	2.722	531	214	469	1.508
%	100%	90,6%	9,4%	4,2%	17,7%	78,1%	63,1%	36,9%	7,2%	2,9%	6,4%	20,5%
Sonstige	14.780	12.713	2.067	1.051	1.698	12.031	9.787	4.993	1.849	548	1.096	1.500
%	100%	86,0%	14,0%	7,1%	11,5%	81,4%	66,2%	33,8%	12,5%	3,7%	7,4%	10,1%



²⁵ Ohne Slowenien und Kroatien

2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher

Im Berichtsjahr ergingen 2.248 rechtskräftige Verurteilungen gegen Jugendliche. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 12,3%. Insgesamt lagen den Verurteilungen 3.959 von jugendlichen begangene Delikte zu Grunde. 1.767 dieser Delikte betrafen Delikte gegen fremdes Vermögen, was ein Rückgang von 6,9% gegenüber dem Vorjahr darstellt. 755 Delikte gegen Leib und Leben wurden von Jugendlichen verwirklicht; dies stellt einen Rückgang von 20,9% und somit eine eindeutige Veränderung zum Vorjahr dar.

Im Vergleich zu den Zahlen aus dem Vorjahr ist bei sämtlichen Verurteilungen (auch die nicht strafsatzbestimmenden Delikte gerechnet) ein Rückgang von 9,2% zu bemerken, wobei bei Delikten gegen Leib und Leben eine eindeutige Veränderung von -20,9% zu bemerken ist. Demgegenüber wurden 46,3% mehr Delikte gegen die sexuelle Integrität rechtskräftig verurteilt. Ein kleiner Rückgang ist bei Delikten gegen fremdes Vermögen (-6,9%) sowie gegen das Suchtmittelgesetz (-7,5%) auszumachen.

Verurteilungen Jugendlicher:

strafsatzbestimmend	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt	3.336	2.953	2.889	3.084	2.988	3.155	3.063	2.747	2.562	2.248
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	624	541	644	765	743	871	835	717	626	471
Körperverletzung § 83 StGB	314	296	367	453	467	537	494	447	389	278
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	70	53	54	63	29	43	38	29	24	24
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.489	1.331	1.334	1.455	1.532	1.568	1.458	1.301	1.181	1.106
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	152	141	162	208	257	251	218	216	163	179
Diebstahl §§ 127-131 StGB	983	821	760	806	836	892	782	684	636	564
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	62	70	60	71	74	49	54	47	31	35
Sex. Integrität §§ 201 – 220b StGB	36	46	37	56	31	45	49	42	36	45
SMG gesamt	809	656	458	331	230	211	243	217	209	196
§ 27 SMG	174	184	222	197	187	172
§§ 28 und 28a SMG	30	27	21	19	22	24
Sonstige	378	379	416	477	452	460	478	470	510	430

Sämtliche Verurteilungen Jugendlicher:

	2012	2013	Veränderung	
	sämtliche Verurteilungen		absolut	in %
Gesamt	4.358	3.959	-399	-9,2%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	955	755	-200	-20,9%
Körperverletzung § 83 StGB	615	479	-136	-22,1%
Fahrl. Körper-verletzung § 88 StGB	42	40	-2	-4,8%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.897	1.767	-130	-6,9%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	387	380	-7	-1,8%
Diebstahl §§ 127-131 StGB	830	769	-61	-7,3%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	91	101	+10	+11%
Sex. Integrität §§ 201 – 220b StGB	54	79	+25	+46,3%
SMG gesamt	332	307	-25	-7,5%
§ 27 SMG	298	275	-23	-7,6%
§§ 28 und 28a SMG	34	32	-2	-5,9%
Sonstige	1.120	1.051	-69	-6,2%

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener

Junge Erwachsene sind Personen, die das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wie bereits im Vorjahr war der Anteil der Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögens bei den jungen Erwachsenen deutlich niedriger als in der Gruppe der Jugendlichen (2.324 zu 1.767). Der Anteil der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben betrug im Berichtsjahr bei Jugendlichen 755, bei jungen Erwachsenen hingegen 1.711.

Vergleicht man die Zahlen der Verurteilungen junger Erwachsener mit jenen aus dem Vorjahr, so hat sich die Deliktsverteilung bei jungen Erwachsenen nicht signifikant verschoben. Es kam jedoch mit 7.107 Verurteilungen im Jahr 2013 gegenüber 7.718 Verurteilungen im Vorjahr zu einem Rückgang. Die im Berichtsjahr insgesamt rückläufigen Verurteilungen sind überwiegend auf den Rückgang der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen wegen Suchtmitteldelikten (- 12,7%) und gegen die sexuelle Integrität (- 11,4%) zurückzuführen.

Verurteilungen junger Erwachsene

strafsatzbe- stimmend	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt	5.500	5.999	5.594	5.916	5.259	5.257	5.246	5.152	4.903	4.524
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	1.397	1.496	1.428	1.605	1.644	1.562	1.560	1.454	1.371	1.206
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.856	1.938	1.857	1.984	1.844	2.002	1.907	1.750	1.663	1.610
Sex. Integrität §§ 201 – 220b StGB	35	39	37	52	38	49	49	43	47	46
SMG gesamt	1.472	1.621	1.380	1.330	902	819	825	930	876	773
§ 27 SMG	650	642	776	672	623
§§ 28 und 28a SMG	165	179	151	202	150
Sonstige	740	905	892	945	831	825	905	975	946	889

Sämtliche Verurteilungen junger Erwachsener

	2012	2013	Veränderung	
	sämtliche Verurteilungen		absolut	in %
Gesamt	7.718	7.107	-611	-7,9%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	1.883	1.711	-172	-9,1%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	2.430	2.324	-106	-4,4%
Sex. Integrität §§ 201 – 220b StGB	79	70	-9	-11,4%
SMG gesamt	1493	1.304	-189	-12,7%
§ 27 SMG	1207	1.093	-114	-9,4%
§§ 28 und 28a SMG	269	206	-63	-23,4%
Sonstige	1833	1.698	-135	-7,4%

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger

Von den insgesamt 51.696 den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikten wurden 33.612 von österreichischen (65%) und 18.084 (35%) von ausländischen Staatsbürgern begangen.

Von den im Berichtszeitraum in Österreich verurteilten Ausländern waren 1.139 Jugendliche (6,3%) und 1.901 junge Erwachsene (10,5%). Von den verurteilten österreichischen Staatsbürgern sind 8,4% Jugendliche und 15,5% junge Erwachsene. Zusammengefasst ist daher - wie bereits im Vorjahr - der Anteil an

Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Jahr 2013 verurteilt wurden, bei Inländern größer als bei Ausländern.

Verglichen mit den Zahlen aus dem Vorjahr kam es zwar im Berichtsjahr zu mehr Verurteilungen bei Ausländern, jedoch nicht bei einem Anstieg der Verurteilungen bei ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Anzahl der Verurteilungen bei österreichischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist demgegenüber im Vergleich zum Vorjahr ebenso leicht gesunken, wobei es bei Österreichern insgesamt zu einem Rückgang der Verurteilungen kam.

Anteil Verurteilungen in- und ausländischer Jugendlicher und junger Erwachsener

		2012		2013	
Inländer	Gesamt	35.810	100%	33.612	100%
	Jugendliche	3.191	8,9%	2.820	8,4%
	Junge Erwachsene	5.686	15,9%	5.206	15,5%
Ausländer	Gesamt	17.814	100%	18.084	100%
	Jugendliche	1.167	6,6%	1.139	6,3%
	Junge Erwachsene	2.032	11,4%	1.901	10,5%

Im Folgenden werden die Verurteilungszahlen ausländischer Staatsangehöriger in den Deliktgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, die sexuelle Integrität und der strafbaren Handlungen nach dem SMG dargestellt. Diese Verurteilungszahlen werden in einem zweiten Schritt den Verurteilungen von Inländern gegenübergestellt und auf die Herkunftsländer der Verurteilten aufgegliedert, aus denen nach der Anzeigenstatistik des vergangenen Jahres insgesamt die meisten ermittelten Tatverdächtigen stammten (das sind Serbien, Deutschland, Bosnien-Herzegowina, Türkei, Rumänien, Polen, Ungarn und Kroatien). Zudem werden die Verurteilungszahlen der einzelnen Deliktgruppen graphisch dargestellt. Wie bereits in der Einleitung zu Kapitel 2 erläutert, wurde mit Implementierung des Projektes „Elektronische Strafkarte“ im Jahr 2011 die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria neu aufgestellt, sodass nunmehr seit dem Statistikjahr 2012 eine Gegenüberstellung mit den vergleichbaren Zahlen aus dem Vorjahr und nicht mehr mit den Jahren davor angestellt wird.

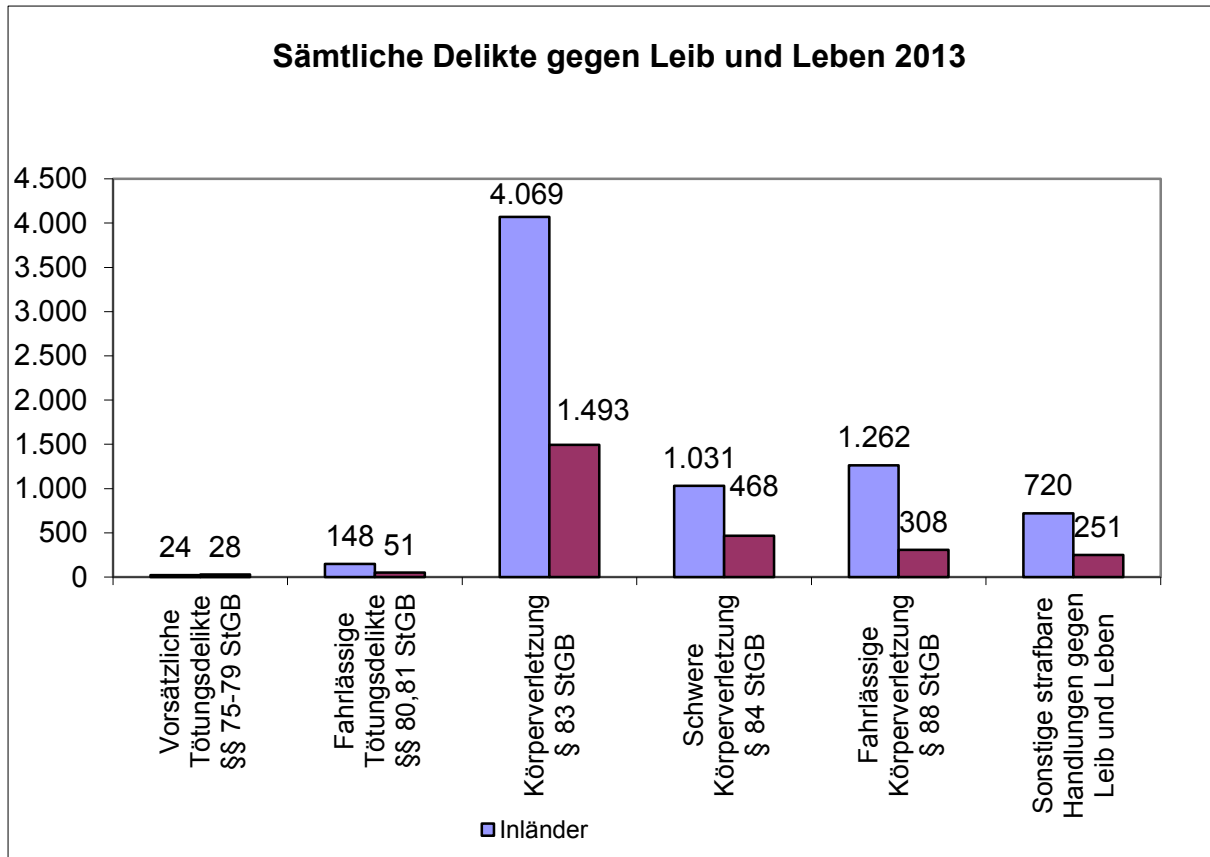
Delikte gegen Leib und Leben:

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer im Berichtsjahr wegen 2.599 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Damit wurden mehr als ein Viertel (26,4%) aller Verurteilungen wegen Delikte gegen Leib und Leben von Ausländern verwirklicht. Dies stellt verglichen mit dem Vorjahr einen Anstieg (25%) dar.

1.493 Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben ausländischer Staatsangehöriger erfolgten wegen vorsätzlicher Körperverletzung (57,4% ohne besondere Qualifikation nach § 83 StGB und 18,0% wegen schwerer Körperverletzung nach § 84 StGB).

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 75 – 79 StGB) wurden im Berichtsjahr insgesamt 28 ausländische Staatsangehörige verurteilt. Dies entspricht einem Anteil

von 53,9% an allen vorsätzlichen Tötungsdelikten, was wiederum einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr von 20% darstellt. Der Anteil dieser Verurteilungen an allen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger wegen Delikte gegen Leib und Leben beträgt 1,1% gemessen an der Gesamtzahl der Verurteilungen innerhalb dieser Deliktsgruppe.



Von den Ausländern wurden am häufigsten türkische Staatsangehörige wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, wenngleich die Zahl gegenüber dem Vorjahr sank und nur noch 12,9% der Verurteilungen dieser Deliktsgruppe von türkischen Staatsangehörigen verübt wurden. Auch bei den serbischen Staatsangehörigen kam es zu weniger Verurteilungen nach dieser Deliktsgruppe (11,1% zu 13%). Bei den anderen Staatsangehörigen gab es keine signifikanten Veränderungen.

Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben nach Herkunftsländern:

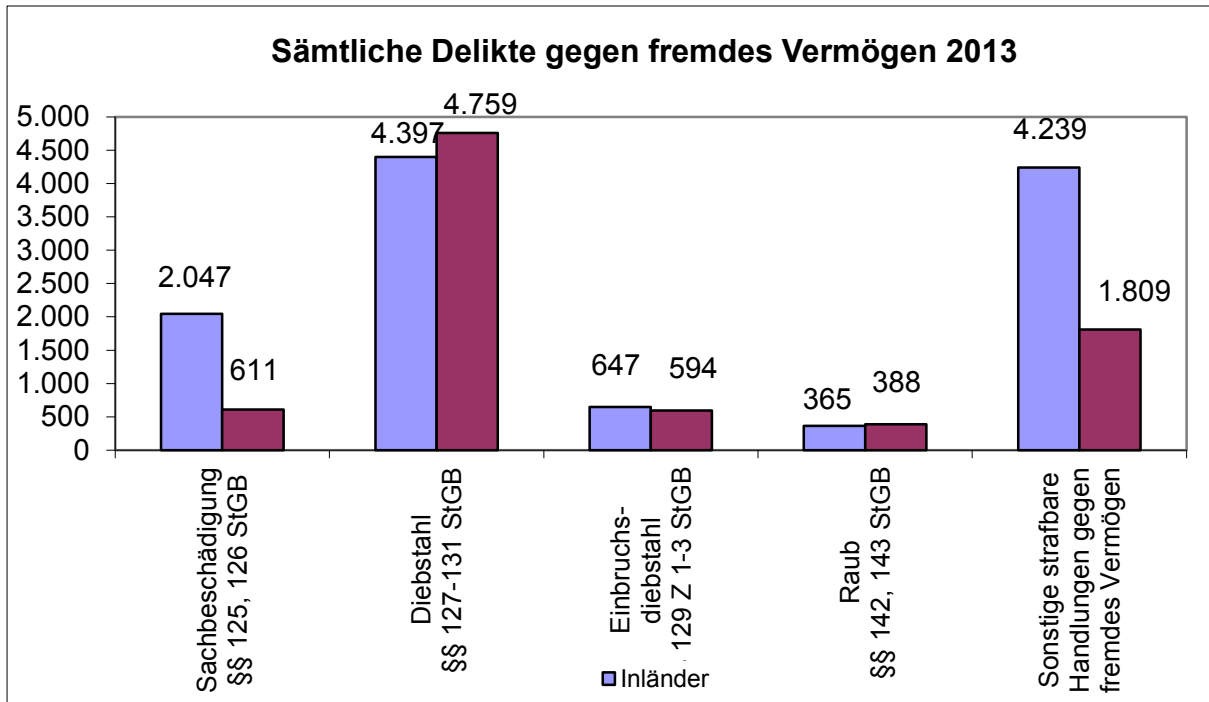
	2012		2013	
	ab- solut	in %	ab- solut	in %
Inländer	7.928	75%	7.254	73,6%
Ausländer	2.641	25%	2.599	26,4%
davon Türkei	417	15,8%	335	12,9%
davon Serbien	344	13%	289	11,1%
davon Bosnien-Herzegowina	258	9,8%	250	9,6%
davon Deutschland	246	9,3%	238	9,2%
davon Rumänien	161	6,1%	171	6,6%
davon Kroatien	130	4,98%	134	5,6%
davon Polen	77	2,9%	98	3,8%
davon Ungarn	80	3%	58	2,2%
sonstige Staatsangehörige	928	35,1	1026	39,5%
Verurteilungen gesamt	10.569	100%	9.853	100%

Delikte gegen fremdes Vermögen:

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer wegen 7.567 Delikten gegen fremdes Vermögen. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 18.615 den Verurteilungen zugrunde liegenden Vermögensdelikten – 40,7%. Im Vergleich zum Vorjahr (38,6%) bedeutet dies eine Zunahme von 2,1%.

Blieben die Zahlen bei Verurteilungen von Ausländern wegen Diebstahl und Raub im Jahr 2012 noch knapp unter 50% aller rechtskräftigen Verurteilungen, haben die Ausländer bei der Verwirklichung von Vermögensdelikten im Berichtsjahr den größten Anteil (62,9%), was im Vorjahresvergleich (2012: 61,2%) einen kleinen Anstieg aufweist. Im Berichtszeitraum wurden sohin über die Hälfte aller den Verurteilungen zugrunde liegenden Diebstahlsdelikte (9.156) von ausländischen Staatsangehörigen begangen (4.759: 51,9%).

Ebenso bei den Verurteilungen wegen Raubes wurden mehr als die Hälfte aller begangenen Delikte von Ausländern verübt (51,5%). Bei den Einbruchsdelikten war ein hoher Anteil von Ausländern begangen worden (47,9%).



Von den Ausländern wurden am häufigsten rumänische Staatsangehörige wegen Delikten gegen fremdes Vermögen verurteilt, was mit 18,3% einen anteiligen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Auch bei den kroatischen Staatsangehörigen ist ein leichter Anstieg zu verbuchen. Bei allen anderen kam es zu einem leichten Rückgang.

Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen nach Herkunftsländern:

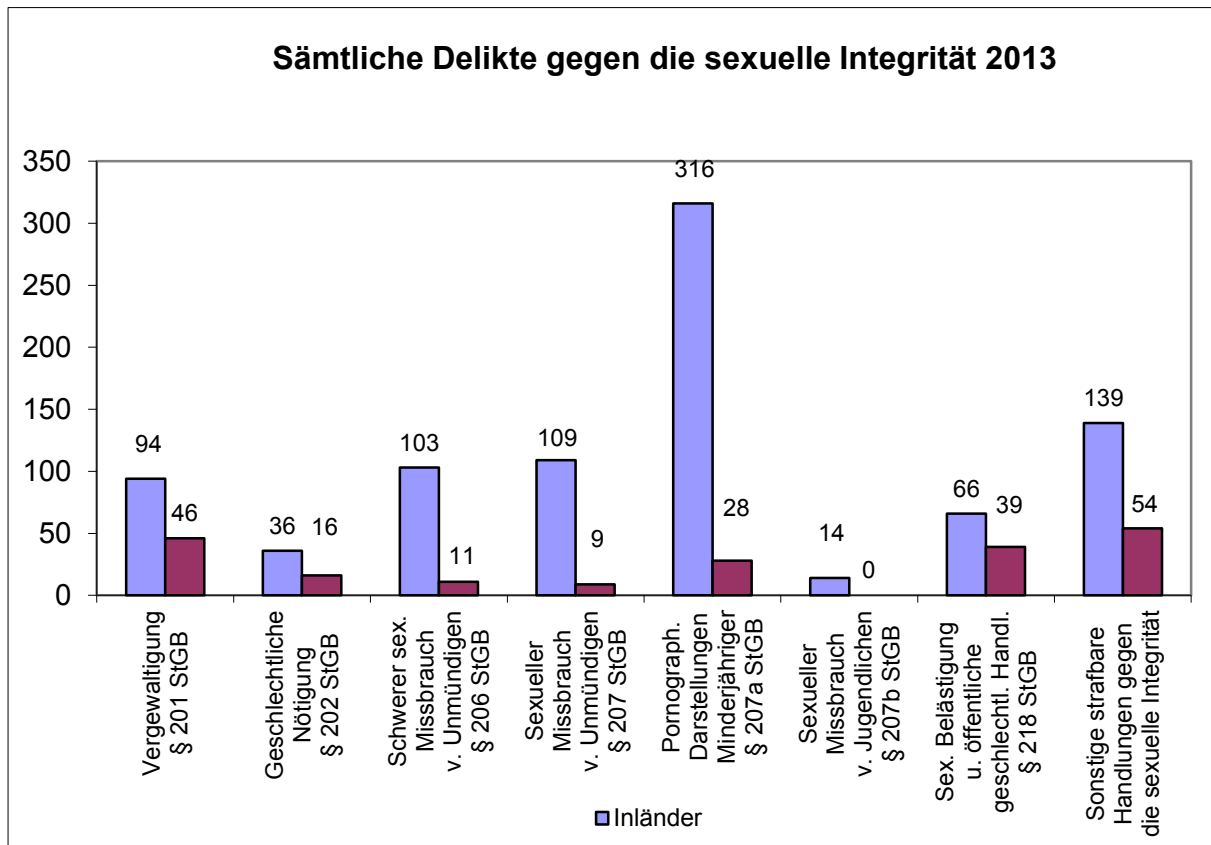
	2012		2013	
	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	11.775	61,4%	11.048	59,3%
Ausländer	7.398	38,6%	7.567	40,7%
davon Rumänien	1145	15,5%	1.381	18,3%
davon Serbien	984	13,3%	888	11,7%
davon Ungarn	603	8,2%	552	7,3%
davon Bosnien-Herzegowina	462	6,2%	443	5,9%
davon Deutschland	495	6,7%	432	5,7%
davon Türkei	456	6,2%	429	5,7%
davon Polen	368	5%	309	4,1%
davon Kroatien	214	2,9%	238	3,1%
sonstige Staatsangehörige	2.671	36,1%	2.895	38,3%
Verurteilungen gesamt	19.173	100%	18.615	100%

Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung:

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer wegen 203 Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Dies entspricht einem Anteil von 18,8% aller entsprechenden Verurteilungen von 1.080. Im Vergleich zum Vorjahr kam es sohin in dieser Deliktsgruppe zu sechs Verurteilungen weniger und im Vergleich zu den gesamten Verurteilungen zu einem leichten anteiligen Anstieg.

Die den Verurteilungen zugrunde liegenden gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202 StGB) wurden 62mal von Ausländern begangen. Dies entspricht einem Anteil von 32,3%.

28mal wurden Ausländer wegen pornographischer Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB) verurteilt. Dieses Delikt wird jedoch in einem weit höheren Umfang von Österreichern begangen (316mal), was einen Ausländeranteil bei diesem Delikt von lediglich 8,1% darstellt.



Von den Ausländern wurden am häufigsten türkische Staatsangehörige (17,7%) wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt, was einen auffallenden Anstieg gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Bei den deutschen Staatsangehörigen kam es zu einem auffallenden Rückgang der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe (11,3% anstatt 23,4%).

Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität nach Herkunftsländern:

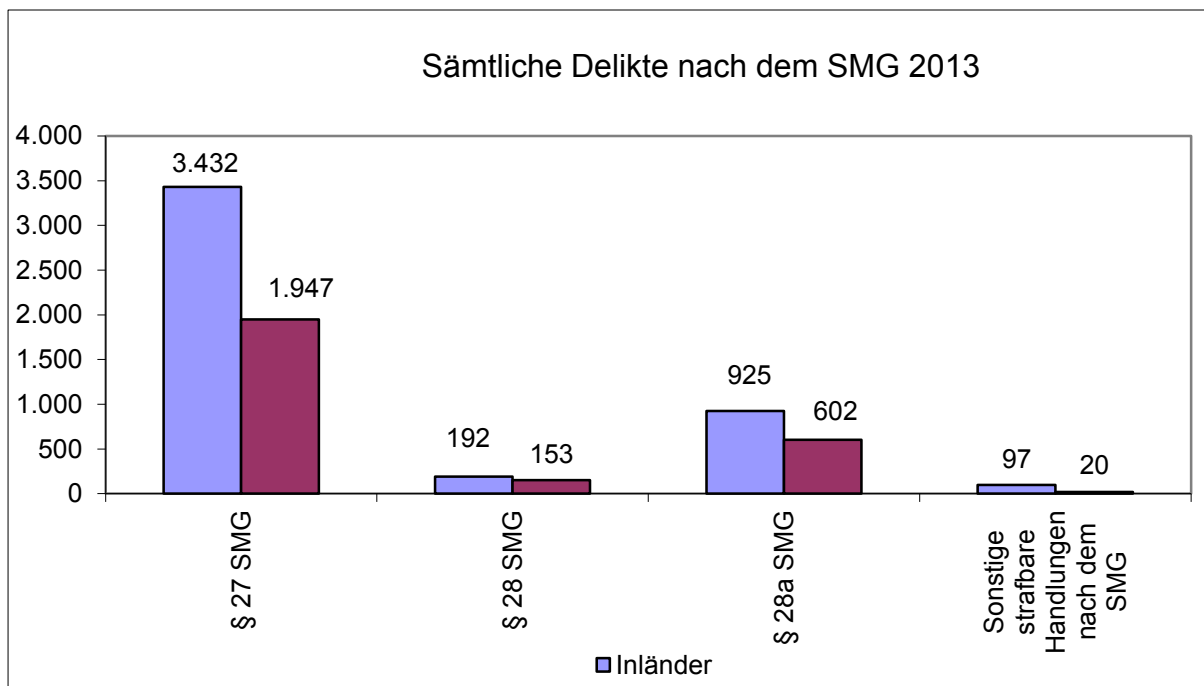
	2012		2013	
	ab- so- lut	in %	ab- so- lut	in %
Inländer	975	82,3%	877	81,2%
Ausländer	209	17,7%	203	18,8%
davon Türkei	20	9,6%	36	17,7%
davon Rumänien	19	9,1%	34	16,7%
davon Deutschland	49	23,4%	23	11,3%
davon Serbien	21	10%	23	11,3%
davon Bosnien-Herzegowina	6	2,9%	9	4,4%
davon Ungarn	12	5,7%	8	3,9%
davon Kroatien	3	1,4%	3	1,5%
davon Polen	5	2,4%	0	0
sonstige Staatsangehörige	74	35,4%	67	33%
Verurteilungen gesamt	1.184	100%	1.080	100%

Delikte nach dem Suchtmittelgesetz:

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer wegen 2.722 begangenen Suchtmitteldelikten. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 7.368 den Drogendelikten zugrunde liegenden Verurteilungen – einem Anteil von 37%.

Die den Verurteilungen zugrunde liegenden schweren Suchtgiftdelikte nach §§ 28 und 28a SMG wurden 755mal von Ausländern begangen. Dies entspricht einem Anteil von 40,3%. 1.947mal wurde ein Ausländer wegen minder schwerer Suchtgiftdelikte nach § 27 SMG verurteilt, was im Vergleich zu den gesamten Verurteilungen nach § 27 SMG mit 36,2% ein mehr als ein Drittel darstellt.

Mit 20 Delikten (17,1%) ist die Anzahl der Verurteilungen von Ausländern wegen sonstiger strafbarer Handlungen nach dem SMG im Vergleich zu den Verurteilungen von Österreicherin (97mal) eher gering.



Von den Ausländern wurden wie im Vorjahr – dicht gefolgt von den türkischen Staatsangehörigen (7,9%) - am häufigsten serbische Staatsangehörige (9%) wegen Suchtmitteldelikten verurteilt.

Verurteilungen wegen Suchtmitteldelikten nach Herkunftsländern:

	2012		2013	
	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	4.795	64,3%	4.646	63%
Ausländer	2.662	35,7%	2.722	37%
davon Serbien	296	11,1%	246	9%
davon Türkei	217	8,2%	214	7,9%
davon Deutschland	118	4,4%	157	5,8%
davon Bosnien-Herzegowina	125	4,7%	115	4,2%
davon Kroatien	57	2,1%	57	2,1%
davon Ungarn	23	0,9%	41	1,5%
davon Rumänien	46	1,7%	40	1,5%
davon Polen	30	1,1%	37	1,4%
sonstige Staatsangehörige	1.750	65,8%	1.815	66,7%
Verurteilungen gesamt	7.457	100%	7.368	100%

3 REAKTIONEN UND SANKTIONEN

In diesem Abschnitt werden die durchgeführten intervenierenden Diversionsmaßnahmen (Kapitel 3.1 und 3.2), die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger (Kapitel 3.3), die verhängten Strafen und Maßnahmen (Kapitel 3.4), der Vollzug bedingter Sanktionen begleitet durch die Anordnung von Bewährungshilfe (Kapitel 3.5) sowie die Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen (Kapitel 3.6) beschrieben. Dem Freiheitsentzug in Justizanstalten, dem Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaften, ist ein eigener Abschnitt gewidmet, ebenso den Maßnahmen nach Haftentlassung (Kapitel 4 und 5).

Für die Durchführung von intervenierenden Diversionsmaßnahmen und begleitenden Maßnahmen (Bewährungshilfe) der Betreuung und Kontrolle bei bedingten Strafen, nach (bedingter) Haftentlassung und im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest bedient sich die Strafjustiz einem privaten Rechtsträger. Die justiznahe Sozialarbeit in Österreich wird seit 1957 zum überwiegenden Teil vom gemeinnützigen Verein **NEUSTART**²⁶ durchgeführt. Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene und zwischen der Republik Österreich und dem Verein **NEUSTART** abgeschlossene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe definiert den Leistungskatalog entsprechend den durch StGB, StPO, JGG, SMG, StVG und BewHG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Seit 1957 betreute **NEUSTART** rund 522.000 Menschen, davon im Jahr 2013 40.877 verschiedene Klienten. **NEUSTART** hatte zum Ende des Berichtsjahres 1.544 Mitarbeiter (davon 562 hauptamtlich, 982 ehrenamtlich) und zusätzlich 6 Zivildienstler. Neun Einrichtungen (zwei Einrichtungen für Wien sowie die Einrichtungen für Niederösterreich und Burgenland, Steiermark, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg) bieten ein möglichst großes Leistungsangebot für von Kriminalität betroffene Menschen. Bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit werden von den Einrichtungen Außenbeziehungsweise Sprechstellen eingerichtet. Der Wirkungsbereich der Einrichtungen deckt sich mit einem oder mehreren Landesgerichtssprengeln²⁷.

Nach den Prinzipien der wirkungsorientierten Budgetierung wurden für die einzelnen **NEUSTART**-Dienstleistungen sogenannte Wirkungsziele definiert. Bei den im vorliegenden Bericht beschriebenen Dienstleistungen (Bewährungshilfe, Tauschgleich, elektronisch überwachter Hausarrest und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen) werden die Werte für die Zielerreichung angegeben.

²⁶ Vor dem Jahr 2002: Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA).

²⁷ Zu weiterführenden Informationen siehe www.neustart.at.

Klienten und Mitarbeiter von NEUSTART

	2009	2010	2011	2012	2013
Klienten	43.500	43.200	41.300	41.200	40.900
Mitarbeiter	1.503	1.507	1.518	1.537	1.544
hauptamtlich	583	557	547	569	562
ehrenamtlich	900	950	971	968	982
Zivildienstler	20	18	18	6	6

3.1 DIVERSIONSANGEBOTE UND DIVERSIONSERFOLG

Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Einbringung der Anklage ausreichen würde. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ist das Element der Freiwilligkeit besonders zu betonen; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Beschuldigten dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich des Geldbetrages nach § 200 StPO und der „bloßen“ Probezeit konkludentes Einverständnis voraus. Bei schwerwiegenden Straftaten ist eine diversionelle Erledigung allerdings ausgeschlossen (zu weitere Details, insbesondere hinsichtlich Opferschutz und den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 151).

Die Zahl der Diversionsangebote in Strafverfahren insgesamt ist 2013 gegenüber dem Vorjahr um 1,4% gestiegen; insbesondere wurden Diversionen nach den §§ 35 und 37 SMG um 12,8% öfter angeboten als im Vorjahr. Während gemeinnützige Leistungen und Probezeit ohne Pflichten um 3,4% bzw. 1,3% öfter angeboten wurden, nahm die Anwendung der Geldbuße (5,7%), der Probezeit mit Pflichten (2,3%), und des Tatausgleiches (4%) ab. Überwiegend (zu 78,7%) erging das Angebot an Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft, in 16,6% der Fälle durch Richter am Bezirksgericht und in 4,7% durch Richter am Landesgericht.

Insbesondere über diversionelles Vorgehen nach dem SMG, die vorläufige Zurücklegung der Anzeige für eine Probezeit ohne Pflichten, aber auch über das Angebot eines Tatausgleiches wird vor allem von der Staatsanwaltschaft entschieden. Das Angebot zur Zahlung eines Geldbetrages, zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder zur Erfüllung von Pflichten während einer Probezeit ergeht dagegen relativ gesehen öfter im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens.

Diversionsangebote

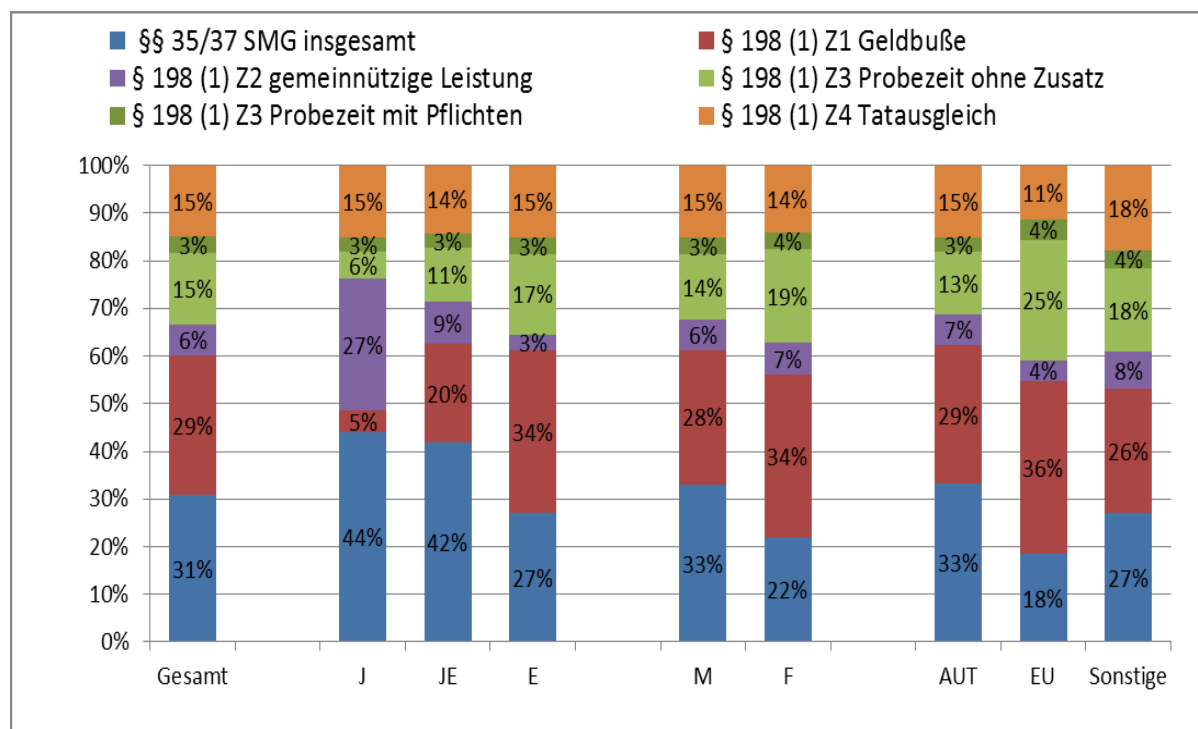
	2013				2012	Veränderung
	StA	BG	LG	Gesamt	Gesamt	
Diversion gesamt	36.162	7.612	2.175	45.949	45.295	1,4%
§§ 35/37 SMG gesamt	12.098	1.885	164	14.147	12.538	12,8%
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	9.350	3.150	1.018	13.518	14.340	-5,7%
Gemeinnützige Leistung Z 2	2.148	419	409	2.976	2.877	3,4%
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	5.734	878	261	6.873	6.785	1,3%
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	1.018	415	117	1.550	1.586	-2,3%
Tatausgleich Z 4	5.814	865	206	6.885	7.169	-4,0%
Diversion gesamt (ohne SMG)	24.064	5.727	2.011	31.802	32.757	-2,9%
Diversion gesamt	78,7%	16,6%	4,7%	100,0%		
§§ 35/37 SMG gesamt	85,5%	13,3%	1,2%	100,0%		
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	69,2%	23,3%	7,5%	100,0%		
Gemeinnützige Leistung Z 2	72,2%	14,1%	13,7%	100,0%		
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	83,4%	12,8%	3,8%	100,0%		
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	65,7%	26,8%	7,5%	100,0%		
Tatausgleich Z 4	84,4%	12,6%	3,0%	100,0%		

Bei Jugendlichen erfolgte in nicht ganz der Hälfte aller Diversionsangebote im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Suchtmitteldeliktens. Unter den sonstigen Diversionsangeboten rangierten gemeinnützige Leistungen (27% der Angebote) noch vor dem Tatausgleich (15%). Die Zahlung eines Geldbetrages und die Probezeit ohne Pflichten wurden bei Jugendlichen relativ selten (5% bzw. 3%) gewählt. Dagegen wurde bei Erwachsenen in 34% der Verfahren die Zahlung eines Geldbetrages und in 17% die Festsetzung einer Probezeit ohne Pflichten als Angebot unterbreitet.

Männer erhielten öfter Diversionsangebote nach §§ 35, 37 SMG (33% vs. 22%) sowie zum Tatausgleich (15% vs. 14%). Umgekehrt wurde weiblichen Beschuldigten das Anbot zur Zahlung einer Geldbuße (34% vs. 28%) sowie zur Probezeit ohne Pflichten (19% vs. 14%) öfter unterbreitet.

Soweit Nicht-Österreicher Diversionsangebote erhielten, unterschieden sich diese bei Drittstaatsangehörigen (darunter Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei) nicht auffallend von den Angeboten an österreichische Staatsbürger. Lediglich bei EU-Bürgern zeigte sich eine Bevorzugung von Geldbußen (36% der Angebote) und der Probezeit ohne Pflichten (25%), wogegen sozial intervenierende Maßnahmen (Tatausgleich, gemeinnützige Leistung) seltener in Betracht gezogen wurden. Auch Diversionsangebote im Zuge von Suchtmittelstrafverfahren kamen bei EU-Bürgern relativ selten vor.

Diversionsangebote, nach Personengruppen



2013 wurden insgesamt 53.146 Verfahren durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung diversionell beendet. Dies bedeutet einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 1,8%. Während diversionelle Verfahrenserledigungen mit Probezeit ohne Pflichten um 12,3% zurückgingen, gingen die Angebote hinsichtlich der Probezeit mit Pflichten nur geringfügig zurück (1,5%). Verfahrenserledigungen nach den §§ 35 und 37 SMG stiegen um 6,1%.

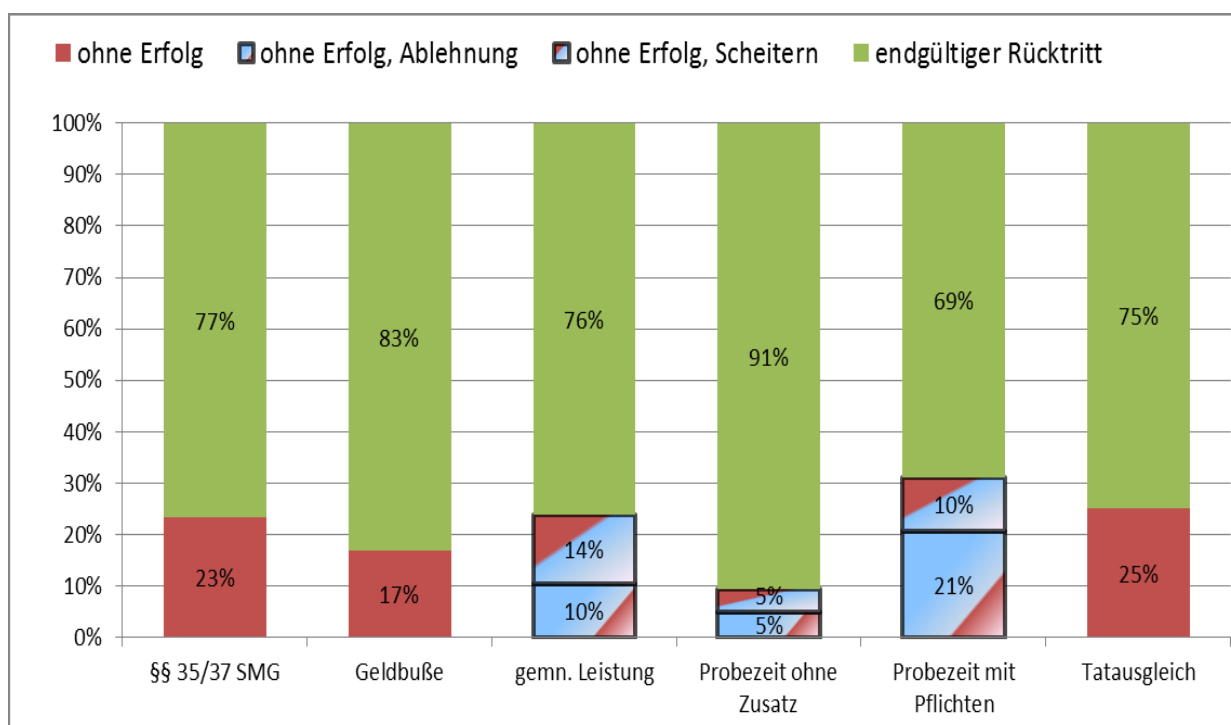
Insgesamt wurden 10.245 Verfahren fortgeführt, nachdem ein Diversionsangebot entweder abgelehnt oder die gestellten Bedingungen nicht erfüllt wurden. Das weitere Verfahrensschicksal in diesen Fällen ist aus der aktuellen Datenlage nicht ablesbar. Die Gegenüberstellung von endgültigen Rücktritten nach Diversion einerseits und von (nach Ablehnung oder Scheitern) abgebrochenen Diversionsverfahren andererseits gibt jedoch einen brauchbaren Hinweis auf den „Diversionserfolg“.²⁸ Im Jahresvergleich sind hier die endgültigen Rücktritte nach dem SMG gestiegen (um 20,3%); gleichzeitig kam es zu einem auffallenden Rückgang bei der Probezeit ohne Pflichten (um 13,6%).

²⁸ Ob ein Verfahren diversionell beendet werden kann, hängt von der Zustimmung des Beschuldigten ab. Er kann auch die Beurteilung der Schuldfrage im Rahmen einer Hauptverhandlung anstreben.

Diversionselle Verfahrenserledigung und Diversionserfolg

	2013			2012		Veränderung	2012	
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt	Endgültiger Rücktritt		Veränderung	
Diversion gesamt	53.146	10.245	42.901	54.170		43.762	-2%	
§§ 35/37 SMG	16.040	3.753	12.287	15.117	6,1%	11.179	9,9%	
Geldbuße	13.538	2.280	11.258	13.822	-2,1%	11.477	-1,9%	
Gemeinnützige Leistung	3.180	760	2.420	2.994	6,2%	2.329	3,9%	
Probezeit (ohne Zusatz)	11.345	1.077	10.268	12.938	-12,3%	11.887	-13,6%	
Probezeit (mit Pflichten)	1.860	578	1.282	1.889	-1,5%	1.372	-6,6%	
Tatausgleich	7.183	1.797	5.386	7.410	-3,1%	5.518	-2,3%	

Diversionserfolg nach Form der Diversion



Insgesamt wurden über 80 von 100 Diversionsverfahren erfolgreich beendet. Am seltensten scheiterte die Diversionsform Probezeit ohne zusätzliche Pflichten, am öftesten die Probezeit mit Pflichten. Wurde die Probezeit mit Auflagen – wie der Betreuung durch die Bewährungshilfe oder den Besuch von Kursen – verknüpft, war der Misserfolg der Diversion mehr als dreimal so häufig (in 31 vs. 9 von 100 Fällen). Von den abgeschlossenen Verfahren, in denen ein Tatausgleich in Betracht gezogen worden war, wurden drei Viertel durch endgültigen Rücktritt beendet. In Anbetracht der hohen Anforderungen (auch an die Kooperation der Geschädigten) ist diese Quote beachtenswert.

Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, nach dem SMG oder nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung war in ungefähr vier von fünf Fällen erfolgreich.

Die Erledigung eines diversionellen Verfahrens durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung war – über alle Diversionsformen hinweg betrachtet – bei Frauen, bei jüngeren Beschuldigten und österreichischen Staatsbürgern wahrscheinlicher als bei Männern, älteren Beschuldigten und ausländischen Staatsangehörigen.

Diversionserfolg, nach Form der Diversion und Personengruppen

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
Diversions gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	19,3%	20,0%	16,9%	18,3%	18,4%	19,6%	18,6%	20,9%	21,7%
endgültiger Rücktritt	80,7%	80,0%	83,1%	81,7%	81,6%	80,4%	81,4%	79,1%	78,3%
§§ 35/37 SMG	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	23,4%	24,0%	20,4%	22,8%	22,6%	23,8%	23,1%	21,8%	26,3%
endgültiger Rücktritt	76,6%	76,0%	79,6%	77,2%	77,4%	76,2%	76,9%	78,2%	73,7%
Geldbuße	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	16,8%	17,8%	13,9%	13,4%	14,7%	17,1%	15,2%	23,6%	19,7%
endgültiger Rücktritt	83,2%	82,2%	86,1%	86,6%	85,3%	82,9%	84,8%	76,4%	80,3%
Gemeinnützige Leistung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	10,4%	9,6%	12,7%	6,9%	9,6%	15,0%	8,0%	20,0%	18,5%
ohne Erfolg, Scheitern	13,5%	14,3%	11,1%	13,3%	15,0%	13,1%	14,0%	10,8%	12,4%
endgültiger Rücktritt	76,1%	76,0%	76,2%	79,8%	75,4%	71,9%	78,0%	69,2%	69,1%
Probezeit ohne Zusatz	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	5,0%	5,3%	4,0%	1,0%	3,1%	5,5%	4,5%	6,2%	5,1%
ohne Erfolg, Scheitern	4,5%	4,3%	5,1%	4,9%	4,4%	4,5%	3,6%	6,4%	6,2%
endgültiger Rücktritt	90,5%	90,4%	90,9%	94,2%	92,5%	89,9%	91,8%	87,4%	88,7%
Probezeit mit Pflichten	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	20,7%	19,5%	24,8%	5,6%	16,9%	23,9%	17,7%	27,3%	31,5%
ohne Erfolg, Scheitern	10,4%	10,4%	10,6%	14,7%	10,5%	9,7%	10,3%	8,4%	13,0%
endgültiger Rücktritt	68,9%	70,1%	64,6%	79,7%	72,6%	66,4%	72,0%	64,3%	55,5%
Tatenausgleich	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	25,0%	24,5%	27,2%	14,3%	19,5%	27,7%	24,1%	31,1%	26,8%
endgültiger Rücktritt	75,0%	75,5%	72,8%	85,7%	80,5%	72,3%	75,9%	68,9%	73,2%

Bei Männern war Diversion bei Probezeit mit Pflichten und bei Tatausgleich erfolgreicher als bei Frauen. Mit Ausnahme der Diversionsformen nach §§ 35 und 37 SMG, führten bei Jugendlichen sämtliche Diversionsarten am öftesten zur Verfahrenseinstellung, bei jungen Erwachsenen war die Erfolgsrate - mit Ausnahme der Diversion nach dem SMG - geringer und bei Erwachsenen am niedrigsten. Mit Ausnahme der Bestimmungen des SMG führten die einzelnen Diversionsformen bei Österreichern öfter zum Erfolg als bei EU-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen.

Nach den Bestimmungen der StPO sind Diversionsmaßnahmen, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, von der Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens abhängig zu machen. Nach der Justizstatistik Strafsachen ist von den im Berichtsjahr beendeten Diversionsverfahren – ohne Berücksichtigung der Verfahren nach dem SMG – in 39,7% kein Schaden entstanden oder ein solcher bereits vor der Diversion gut gemacht worden, in 21,1% durch Dritte (insbesondere Versicherungen) ersetzt worden, in 21,7% eine Schadensgutmachung aufgetragen und in 22,7% der Fälle von einem solchen Auftrag Abstand genommen worden.

Konzentriert man sich auf die Fälle „erfolgreich“ (durch endgültigen Rücktritt) erledigter Diversionsverfahren, bei denen auch die Information vollständiger ist, so

waren die Werte bereits vor Diversion erfolgter Schadensgutmachung oder der Gutmachung durch Dritte (Versicherungen) noch etwas höher.

Diversion und Schadensregulierung

	Gesamt	Schadenregulierung²⁹			
		kein Schaden, vor Diversion gutgemacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen	kein Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen
Diversion gesamt (ohne SMG), davon	37.106	14.730	7.819	8.053	8.415
	100%	39,7%	21,1%	21,7%	22,7%
ohne Erfolg	6.492	2.056	976	2.052	1.237
	100%	31,7%	15,0%	31,6%	19,1%
endgültiger Rücktritt	30.614	12.674	6.843	6.001	7.178
	100%	41,4%	22,4%	19,6%	23,4%
Geldbuße	11.258	4.544	4.112	1.087	2.098
	100,0%	40,4%	36,5%	9,7%	18,6%
Gemeinnützige Leistung	2.420	1.167	94	569	858
	100,0%	48,2%	3,9%	23,5%	35,5%
Probezeit ohne Zusatz	10.268	5.316	2.517	484	2.684
	100,0%	51,8%	24,5%	4,7%	26,1%
Probezeit mit Pflichten	1.282	309	51	778	336
	100,0%	24,1%	4,0%	60,7%	26,2%
Tatausgleich	5.386	1.338	69	3.083	1.202
	100,0%	24,8%	1,3%	57,2%	22,3%

Bei der Diversionsvariante Gemeinnützige Leistung wurden relativ oft bereits vor der diversionellen Erledigung allfällige Tatfolgen gutgemacht. Eine Versicherungsdeckung des Schadens lag am häufigsten bei der Diversionsform der Geldbuße und der Probezeit ohne Pflichten vor. Der explizite Auftrag zum Schadens- und Tatfolgenausgleich erging am öftesten im Rahmen einer Diversion in Form des Tatausgleichs, aber auch bei Festsetzung einer Probezeit mit konkreten Auflagen. Bei diesen Diversionsformen ist Gutmachung vor Diversion oder durch Dritte relativ selten.

3.2 DURCHFÜHRUNG DER DIVERSION DURCH NEUSTART

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 erbringt der Verein **NEUSTART** bundesweit alle diversionellen Leistungen mit sozialarbeiterischer Intervention (Tatausgleich, Bewährungshilfe im Zusammenhang mit Probezeit und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen).

²⁹ Die Zeilensummen können von 100% abweichen, weil in manchen Fällen keine Information zur Schadensregulierung existiert beziehungsweise mehrere Einträge zur Regulierungsform vorgenommen werden. Die Werte der Tabelle sind mit den Berichten vor dem Jahr 2009 nicht vergleichbar, weil diese gerichtlich erledigte Diversionsfälle auch bei der StA erfasst und damit doppelt gezählt haben.

3.2.1 Tatausgleich

Ziel und Aufgabe des Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ist die Konfliktregelung zwischen Beschuldigten und Opfern im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich. Der Tatausgleich ist die Diversionsform für Delikte, die ihren Ursprung in Konflikten im sozialen Nahbereich oder situativen Konflikten haben. Er ist als Diversionsform jedenfalls dann zu wählen, wenn – entsprechend § 206 Abs. 1 StPO – dadurch die Interessen des Opfers am besten gefördert werden. Voraussetzung für eine Zuweisung zu einem Tatausgleich ist, dass Rechtsgüter des Opfers unmittelbar beeinträchtigt wurden.

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer mit dem Ziel der Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Täter-Opfer-Ausgleich). Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat samt den Auswirkungen vor allem in menschlicher Sicht darzustellen. Es ist Aufgabe des Sozialarbeiters von **NEUSTART** (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers engagiert einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren. Da mehr als 56 % der Personen einander vor der Straftat kannten und zumeist auch in Zukunft miteinander zu tun haben, ist nicht nur die Vergangenheit, sondern auch die Klärung des künftigen Umganges von großer Bedeutung, um sozialen Frieden wiederherzustellen. Das Opfer erhält durch den Tatausgleich die Möglichkeit, den Beschuldigten mit den eigenen Emotionen zu konfrontieren und Ansprüche zu stellen.

Ziel ist sowohl ein emotionaler Ausgleich (Entschuldigung), als auch eine Vereinbarung mit dem Beschuldigten über die materielle Schadenswiedergutmachung. Im Berichtsjahr wurden allein über das Schadensregulierungskonto des Verein **NEUSTART** rund EUR 682.000,- (2012: EUR 676.000,-) von Beschuldigten aufgrund der im Tatausgleich erzielten Vereinbarung an Opfer zur Schadenswiedergutmachung geleistet. Durch die Konfrontation des Beschuldigten mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf Andere gefördert. So wird Verständnis für beziehungsweise Einsicht in das Unrecht seiner Handlung ermöglicht. Der Beschuldigte wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung emotionell und materiell auszugleichen.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahr 1985 wurden im Tatausgleich 162.255 Fälle Beschuldigter bearbeitet (116.672 Erwachsene und 45.583 Jugendliche). Das bedeutet, dass 302.625 Menschen – davon 140.370 Opfer³⁰ – die Möglichkeit einer für sie adäquaten Lösung (Wiedergutmachung, Verdeutlichung des Standpunktes, künftiger Umgang und sozialer Friede) hatten.

Im Berichtszeitraum wurde bundesweit bei 6.354 Beschuldigten von Staatsanwaltschaft oder Gericht die Diversionsmaßnahme Tatausgleich angeboten. 38,8 % der Beschuldigten waren unter 25 Jahre alt (2012: 40,4 %). Der Anteil der Jugendstrafsachen betrug 11,1 % (2012: 13,6 %). Unter den zugewiesenen Tatverdächtigen waren 2.039 Personen sowohl in der Rolle als Beschuldigte als

³⁰ Diese Zahlen beruhen insbesondere in den Anfangsjahren des Tatausgleichs auf unterschiedlichen Quellen, mittlerweile liegen jährlich genaue Zahlen vor.

auch in der Rolle als Opfer beteiligt (vorgeworfene wechselseitige Schädigung). 4.596 Personen haben im Berichtsjahr bei zugewiesenen Konfliktregelungen ausschließlich als Opfer mitgewirkt.

Die Zugangszahlen zum Tatausgleich für Erwachsene stiegen seit seiner Einführung bis zum Jahr 2005, seither ist ein steter Rückgang zu beobachten. Im Berichtsjahr sank die Zahl der Neuzugänge bei Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr um 2,4%, bei Jugendlichen um 22,6%. Ein Grund dafür liegt vermutlich im allgemeinen Rückgang diversionseller Erledigungen. Nicht auszuschließen ist, dass auch der Erledigungsaufwand Auswirkungen auf die Wahl der konkreten Diversionsmaßnahme hat.

Tatausgleich: Zugang an Beschuldigten

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt	8.962	8.973	8.502	8.396	8.098	7.839	7.467	6.850	6.696	6.354
Jugendliche	1.610	1.591	1.474	1.498	1.448	1.395	1.286	1.052	911	705
Erwachsene	7.352	7.382	7.028	6.898	6.650	6.444	6.181	5.798	5.795	5.649

Ungefähr zwei Drittel der Klienten des Tatausgleichs wurde eine Körperverletzung gemäß § 83 StGB vorgeworfen, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben machten insgesamt 74,6 % aus.

Der Tatausgleich führte 2013 bei Jugendlichen in 82,5 % der Fälle zu einer Einstellung des Verfahrens (17,5 % wurden weitergeführt). Bei Erwachsenen wurden nach Abschluss des Tatausgleichs 71,9 % der Verfahren eingestellt und 28,1 % durch die Staatsanwaltschaft fortgesetzt. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten des Tatausgleichs laut einer Studie bei etwa 84 %³¹.

³¹ vgl. *Hofinger/Neumann*: Legalbiografien von NEU**START** Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Zugang zum Tatausgleich 2013³²

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	7.487	100%
Leib und Leben	5.584	74,6%
Fremdes Vermögen	916	12,2%
Freiheit	822	11,0%
Rechtspflege	45	0,6%
Sittlichkeit	31	0,4%
Urkunden und Beweiszeichen	26	0,3%
Sonstige Delikte	63	0,8%
Gesamt, davon	7.487	100%
Körperverletzung § 83 StGB	4.917	65,7%
Sachbeschädigung § 125 StGB	664	8,9%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	413	5,5%
Raufhandel § 91 StGB	286	3,8%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	243	3,2%
Nötigung § 105 StGB	232	3,1%
Diebstahl § 127 StGB	91	1,2%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	83	1,1%
Beharrliche Verfolgung § 107a StGB	80	1,1%
Betrug § 146 StGB	44	0,6%
Sonstige Delikte	434	5,8%

3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen

NEUSTART führt bei der Diversionsform Erbringung gemeinnütziger Leistungen die Vermittlung zu geeigneten Einrichtungen durch. Dazu kommen die sozialarbeiterische Begleitung während der Maßnahme und Berichte an die zuweisende Staatsanwaltschaft oder das zuweisende Gericht. 75,6% der Klienten waren unter 25 Jahre alt (2012: 76,6%). Im Berichtsjahr wurden NEUSTART 3.137 Personen zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen zugewiesen. Das bedeutet eine Steigerung der Zugänge von 3,2%. Die Anzahl vermittelter Personen ist in den letzten zehn Jahren stetig angestiegen. Lediglich das Jahr 2011 bildet hier eine Ausnahme.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen: Zugang an Beschuldigten

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt	2.132	2.444	2.485	2.971	3.019	3.188	3.195	2.855	3.040	3.137
Jugendliche	878	1.062	1.044	1.512	1.702	1.572	1.600	1.314	1.280	1.230
Erwachsene	1.254	1.382	1.441	1.459	1.317	1.617	1.595	1.541	1.760	1.907

Mehr als drei Fünftel der einer Zuweisung zugrundeliegenden strafbaren Handlungen betraf im Berichtsjahr Delikte gegen fremdes Vermögen (63,2%). Am häufigsten erfolgten Zugänge zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wegen Diebstahl gemäß § 127 StGB (22,3%) und Sachbeschädigung gemäß § 125 StGB (15,0%).

³² Einem Beschuldigten im Tatausgleich können ein oder mehrere Delikte vorgeworfen werden. Im Unterschied zum Sicherheitsbericht 2009 werden nicht die Anteile an den Gesamtzuweisungen, sondern an den Mehrfachnennungen ausgewiesen. Dadurch ergibt die Spaltenprozentsumme 100%.

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen 2013

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	4.430	100%
Fremdes Vermögen	2.799	63,2%
Leib und Leben	717	16,2%
Urkunden und Beweiszeichen	321	7,2%
Freiheit	172	3,9%
Rechtspflege	172	3,9%
Wertpapiere und Wertzeichen	53	1,2%
Sonstige Delikte	196	4,4%
Gesamt, davon	4.430	100%
Diebstahl § 127 StGB	987	22,3%
Sachbeschädigung § 125 StGB	663	15,0%
Körperverletzung § 83 StGB	436	9,8%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	255	5,8%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	198	4,5%
Betrug § 146 StGB	141	3,2%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	115	2,6%
Gewerbsm. Diebstahl und Bandendiebstahl § 130 StGB	111	2,5%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	109	2,5%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	108	2,4%
Urkundenfälschung § 223 StGB	101	2,3%
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	95	2,1%
Sonstige Delikte	1.111	25,1%

Gemeinnützige Leistungen wurden im Jahr 2013 in 943 verschiedenen anerkannten Einrichtungen erbracht. Unter anderem in Jugend-/Sozialeinrichtungen, Pflege-/Seniorenheimen, Gemeinden, im Bereich Tier-/Naturschutz, in Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen, Pfarren/kirchlichen Einrichtungen sowie bei Feuerwehr und Sporteinrichtungen wurden von Beschuldigten Hilfsdienste geleistet. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Beschuldigten, die gemeinnützige Leistungen erbracht haben, laut einer Studie bei 71%³³.

Das Wirkungsziel eines positiven Abschlusses (= endgültige Verfahrenseinstellung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht) wurde zu 79,22% erreicht.

3.2.3 Bewährungshilfe im Rahmen diversioneller Probezeit

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen. Neben den der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit bedingten Strafen und Entlassungen zugewiesenen Betreuungsfällen wurden **NEUSTART** im Berichtsjahr 225 Klienten im Rahmen der diversionellen Probezeit nach § 203 StPO zugewiesen. Das sind um 4,7 % mehr als im Vorjahr. Der Stand an Klienten mit diversioneller Bewährungshilfe zum Ende des Berichtsjahres betrug 367.

³³ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEUSTART Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion: Zugang an Beschuldigten

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt	194	222	223	295	334	256	266	254	215	225
Jugendliche	125	148	131	173	179	126	131	131	98	100
Erwachsene	69	74	92	122	155	130	135	123	117	125

In beinahe zwei Fünftel der Fälle von Bewährungshilfeanordnungen im Zusammenhang mit Diversion lagen Beschuldigungen wegen strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen zu Grunde, in knapp über einem Viertel wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben. Die häufigsten vorgeworfenen Delikte waren Körperverletzung gemäß § 83 StGB (21,1%) und Diebstahl gemäß § 127 StGB (11,1%).

Zugang zu Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion 2013 nach der Anzahl insgesamt verfolgter Delikte

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	341	100%
Fremdes Vermögen	134	39,3%
Leib und Leben	87	25,5%
Freiheit	56	16,4%
Suchtmittelgesetz	19	5,6%
Ehe und Familie	11	3,2%
Sittlichkeit	10	2,9%
Sonstige Delikte	24	7,0%
Gesamt, davon	341	100%
Körperverletzung § 83 StGB	72	21,1%
Diebstahl § 127 StGB	38	11,1%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	30	8,8%
Sachbeschädigung § 125 StGB	28	8,2%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	19	5,6%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	18	5,3%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	12	3,5%
Nötigung § 105 StGB	10	2,9%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130 StGB	10	2,9%
Verletzung der Unterhaltspflicht § 198 StGB	10	2,9%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	10	2,9%
Sonstige Delikte	84	24,6%

3.3 MEDIZINISCHE UND THERAPEUTISCHE BEHANDLUNG SUCHTMITTEL-ABHÄNGIGER

3.3.1 Aufschieb des Strafvollzuges nach § 39 SMG

Der Grundsatz „Therapie statt Strafe“ kommt im österreichischen Suchtmittelrecht einerseits in der spezifischen Form der Diversion nach den §§ 35, 37 SMG zum Ausdruck (dazu schon oben Kapitel 3.1), andererseits durch die Möglichkeit, den Vollzug einer bereits ausgesprochenen Strafe aufzuschieben, um dem Verurteilten eine Therapie zu ermöglichen.

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz hat ergeben, dass der Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG nach einem kontinuierlichen Anstieg im Vorjahr erstmalig zurückging. Im Berichtsjahr wurde in 728 Fällen ein Aufschub des Strafvollzuges gewährt, womit etwa das Niveau der Vorjahre erreicht wurde.

Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl	427	452	507	540	638	624	733	741	673	728

Ein Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG ist auch noch nach Übernahme in den Strafvollzug möglich. Wie die der IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung) entnommenen Zahlen zeigen, ist die Anzahl der Entlassungen aus dem Strafvollzug gemäß § 39 SMG in den letzten Jahren stetig gestiegen und hat sich dieser Trend auch im Jahr 2012 fortgesetzt.

Entlassung gemäß § 39 SMG aus dem Strafvollzug

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl	38	62	85	75	145	189	241	273	284	288

3.3.2 Kostenaufwand

Für gesundheitsbezogene Maßnahmen (Therapie), insbesondere im Rahmen der Diversion nach §§ 35, 37 SMG und eines Strafaufschubes nach § 39 SMG, besteht eine **subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes** (§ 41 SMG). Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium für Justiz EUR 7.707.428,17 für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger aufgewendet. Dies ist um 8,86 % weniger als im Jahr 2012.

Die Höhe der aus dem Justizbudget zu tragenden Kosten ergibt sich aus den von den Gerichten den Einrichtungen zugesprochenen Beträgen. Diese wiederum hängen davon ab, welche Art von Therapie von den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden vorgesehen wird und wie lange diese dauert. Der Großteil dieser Kosten entfällt auf stationäre Therapie. Da die von der Justiz zu tragenden Kosten in einem die Inflation weit übersteigenden Ausmaß anstiegen, wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 das Erfordernis einer stationären Therapie im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf sechs Monate begrenzt (zu weiteren Details siehe Kapitel 7). Diese Änderung hat bereits im Jahr 2011 zu einem verminderten Anstieg der Kosten geführt. Seit dem Jahr 2012 gehen die Kosten zurück.

Kostentragung gemäß § 41 SMG³⁴

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Aufwand (Mio. €)	3,20	4,61	4,85	5,86	6,48	7,03	8,54	8,77	8,46	7,71

³⁴ Finanzposition 1/7271.965– Entgelte nach dem SMG

Um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Justiz mit gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Derzeit bestehen mit folgenden Einrichtungen Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind:

- Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH;
- Verein Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen;
- Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen;
- Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen;
- Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – PASS;
- Verein BASIS – Verein zur Vernetzung psychosozialer Berufsgruppen;
- Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH.

Weitere Statistiken im Zusammenhang mit dem Suchtmittelrecht finden sich im jährlich vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit erstellten „Bericht zur Drogensituation“ sowie dem „DOKLI-Bericht“³⁵.

3.4 DIE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MAßNAHMEN

Die von den Gerichten im Berichtsjahr verhängten Strafen waren im Berichtsjahr vorwiegend reine Freiheitsstrafen (65,5%). Dazu kamen 3,1% aller Strafen, bei denen zur unbedingten Geldstrafe eine bedingte Freiheitsstrafe hinzutrat (gemäß § 43a Abs. 2 StGB). Die Mehrheit der Freiheitsstrafen wurde zur Gänze bedingt ausgesprochen (37,8% aller Strafen und Maßnahmen). 18,2% aller Sanktionen waren unbedingte Freiheitsstrafen, 9,5% teilbedingte gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. In Summe hatten damit etwa ein Viertel (27,7%) aller Strafurteile einen zumindest teilweise unbedingten Freiheitsentzug zur Konsequenz.

29,3% der verhängten Strafen waren reine Geldstrafen, davon der überwiegende Teil zur Gänze unbedingt (23,2%). Dazu kamen 3,1% unbedingter Geldstrafen, die in Verbindung mit einer bedingten Freiheitsstrafe (gemäß § 43a Abs. 2 StGB) verhängt wurden. 5,9% waren teilbedingte Geldstrafen gemäß § 43a Abs. 1 StGB. In Summe hatte ein Drittel aller Strafurteile eine unbedingte Geldstrafenkomponente (33,0%). Zur Gänze bedingte Geldstrafen können seit der durch BGBl. I Nr. 111/2010

³⁵ Die Berichte sind unter http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Drogen_Sucht/Drogen abrufbar.

erfolgten Änderung nur mehr auf vor dem 1. Jänner 2011 begangene Delikte verhängt werden, weshalb ihr Anteil stark zurück ging und im Berichtsjahr nur 0,2% aller verhängten Strafen ausmachte.

Die übrigen gerichtlichen Reaktionen im Zusammenhang mit einer Verurteilung sind Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe im Sinn der §§ 12 und 13 JGG (zusammen 0,7%) sowie sonstige Maßnahmen (1,5%), vornehmlich das Absehen von einer Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB aber auch Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21 - 23 StGB.

Damit setzt sich insgesamt ein längerfristiger Trend fort. Nachdem 1991 mit 70,4% der höchste Anteil der Geldstrafen erreicht worden war, ist dieser Wert bis 1999 stetig gesunken. Seit Inkrafttreten der durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, eingeführten **Diversion** mit 1. Jänner 2000 hat sich die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wesentlich erhöht und das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen grundlegend verändert. Der Schwerpunkt der diversionellen Erledigungen liegt bei den Staatsanwaltschaften. Daher kam es durch diversionelle Erledigungen im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich (wofür früher insbesondere eine bedingte oder unbedingte Geldstrafe in Betracht kam) zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und Verurteilungen, vor allem jener zu Geldstrafen.

Im Jahr 2004 wurden noch 17.951 Verurteilungen zu reinen Geldstrafen ausgesprochen, 2009 nur noch 13.294 und im Berichtsjahr 10.077. Die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen hat 2005 den Höhepunkt erreicht. Wurden 2000 20.432 Freiheitsstrafen verhängt (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB), waren es 2005 26.187, im Vorjahr 22.796 und im Berichtsjahr 22.538. Der Anteil der reinen Freiheitsstrafen an sämtlichen Sanktionen ist in den letzten 10 Jahren kontinuierlich gestiegen und hat im Jahr 2013 mit 65,5% einen vorläufigen Höhepunkt erreicht (2012: 64,1%).

Strafen und Maßnahmen (Absolutzahlen)

Strafen und Maßnahmen	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461	35.541	34.424
§ 12 JGG	51	66	77	66	59	59	34	28	34	25
§ 13 JGG	408	433	396	437	370	344	297	285	246	213
Geldstrafen, davon	17.951	17.756	16.776	16.410	14.118	13.294	12.929	11.474	10.778	10.077
zur Gänze bedingt	4.028	3.893	3.883	4.012	3.349	3.159	2.861	1.224	183	56
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.105	1.096	987	1.009	764	663	720	1.363	2.023	2.031
unbedingt	12.818	12.767	11.906	11.389	10.005	9.472	9.348	8.887	8.572	7.990
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheits- strafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	721	746	711	777	784	826	878	975	1.118	1.063
Freiheitsstrafen, da- von	25.625	26.187	24.988	24.998	22.374	22.830	23.686	23.085	22.796	22.538
zur Gänze bedingt	14.739	15.306	15.013	14.974	13.656	13.643	13.693	13.541	13.470	13.020
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	4.036	3.745	3.284	3.137	2.603	2.953	3.205	3.120	3.078	3.268
unbedingt	6.850	7.136	6.691	6.887	6.115	6.234	6.788	6.424	6.248	6.250
Sonstige Maßnahmen	429	503	466	470	521	515	570	614	569	508

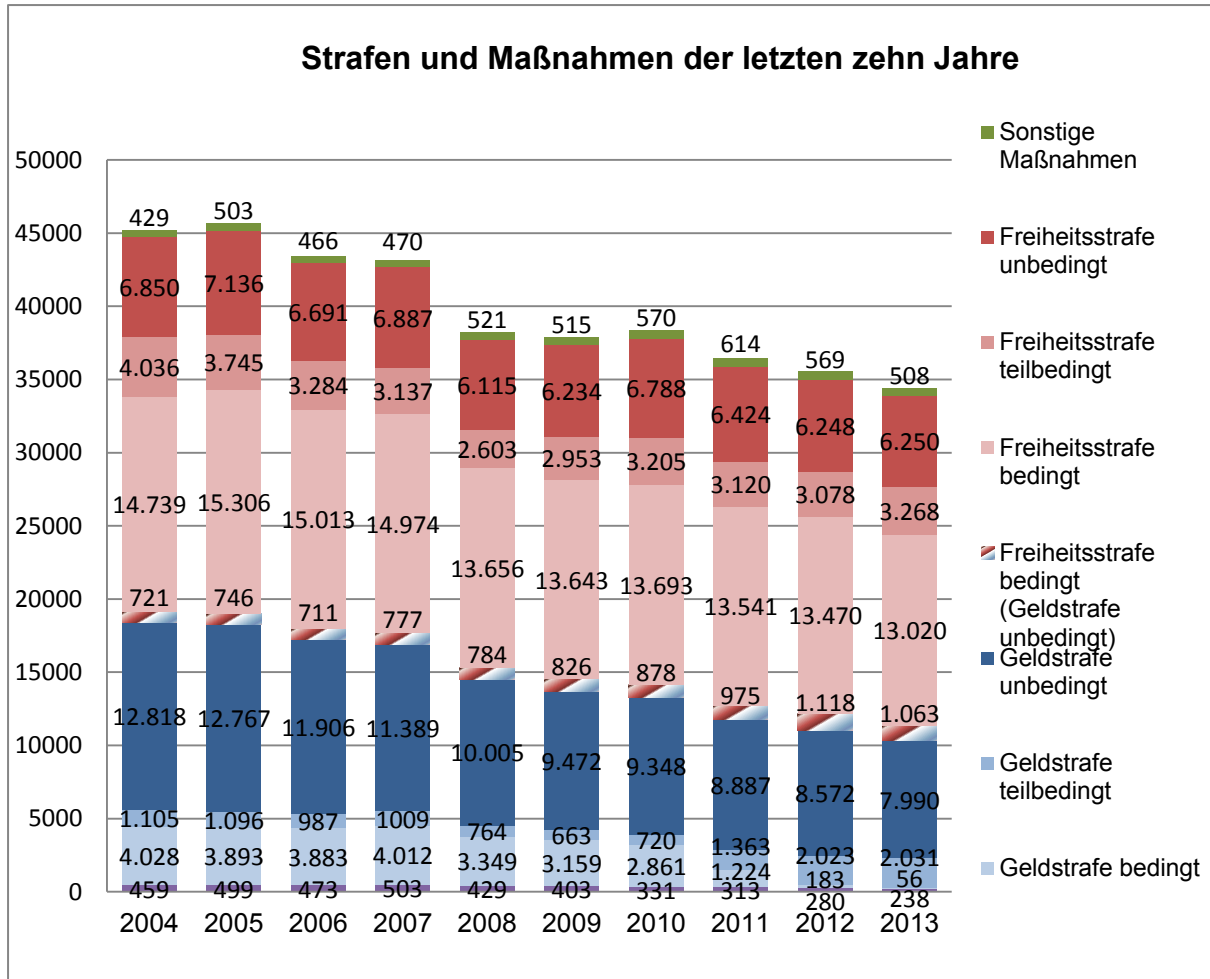
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Strafen und Maßnahmen (in %)

Strafen und Maßnahmen	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
§ 12 JGG	0,1%	0,1%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
§ 13 JGG	0,9%	0,9%	0,9%	1,0%	1,0%	0,9%	0,8%	0,8%	0,7%	0,6%
Geldstrafen, davon	39,7%	38,9%	38,6%	38,0%	36,9%	35,1%	33,7%	31,5%	30,3%	29,3%
zur Gänze bedingt	8,9%	8,5%	8,9%	9,3%	8,8%	8,3%	7,5%	3,4%	0,5%	0,2%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2,4%	2,4%	2,3%	2,3%	2,0%	1,8%	1,9%	3,7%	5,7%	5,9%
unbedingt	28,4%	27,9%	27,4%	26,4%	26,2%	25,0%	24,3%	24,4%	24,1%	23,2%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheits- strafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1,6%	1,6%	1,6%	1,8%	2,1%	2,2%	2,3%	2,7%	3,1%	3,1%
Freiheitsstrafen, da- von	56,7%	57,3%	57,6%	57,9%	58,5%	60,3%	61,7%	63,3%	64,1%	65,5%
zur Gänze bedingt	32,6%	33,5%	34,6%	34,7%	35,7%	36,0%	35,7%	37,1%	37,9%	37,8%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	8,9%	8,2%	7,6%	7,3%	6,8%	7,8%	8,3%	8,6%	8,7%	9,5%
unbedingt	15,2%	15,6%	15,4%	16,0%	16,0%	16,5%	17,7%	17,6%	17,6%	18,2%
Sonstige Maßnahmen	0,9%	1,1%	1,1%	1,1%	1,4%	1,4%	1,5%	1,7%	1,6%	1,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Das folgende Diagramm veranschaulicht sowohl die Gesamtentwicklung der Verurteilungen als auch die Verteilung auf die verschiedenen Strafformen und sonstigen Maßnahmen. Es zeigt die gerichtliche Reaktion in absoluten Zahlen, abgestuft nach der Eingriffsintensität, beginnend bei Schuldspruch ohne Strafe und unter Vorbehalt der Strafe nach dem JGG bis hin zur unbedingten Freiheitsstrafe.³⁶



3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen

Im Berichtsjahr waren Frauen weniger von Freiheitsstrafen betroffen als Männer, Jugendliche weniger als erwachsene Personen. Insbesondere bei den unbedingten Freiheitsstrafen war der Unterschied zwischen den Geschlechtern und Altersgruppen deutlich. 19,6% der verurteilten Männer erhielten eine unbedingte, weitere 9,8% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Bei weiblichen Verurteilten waren die Vergleichswerte 9,9% und 7,6%. Damit erfuhr ein männlicher Verurteilter in 29,4% der Fälle eine zumindest partiell unbedingte Freiheitsstrafe, eine weibliche Verurteilte nur in 17,5% der Fälle. Erwachsene erhielten zu 20,0% eine unbedingte und zu 10,0% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, bei jugendlichen Verurteilten waren es jeweils 7,7% bzw. 6,4%. Das Verhältnis von zumindest teilweise unbedingten zu bedingten Freiheitsstrafen (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB) betrug bei Männern 29,4 vs.

³⁶ Die Restkategorie der sonstigen Maßnahmen fasst Heterogenes zusammen, den Verzicht auf eine Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB ebenso wie die Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21 - 23 StGB.

36,7% der über sie verhängten Strafen und bei Frauen 17,5 vs. 44,2%, bei Erwachsenen 30,0 vs. 37,2% und bei Jugendlichen 14,1 vs. 45,5%.

Bei Ausländern war die Sanktionsfolge einer Verurteilung in 75,9% eine reine Freiheitsstrafe, bei Österreichern nur in 59,8%. Wiederum war der Unterschied vor allem bei den unbedingten bzw. zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB besonders deutlich erkennbar. 41,3% der verurteilten ausländischen Staatsangehörigen waren von einer dieser beiden Sanktionen – einem konkreten Freiheitsentzug – betroffen, Österreicher mit 20,2% nur halb so oft. Dabei ähnelte die Verteilung der Strafen bei Staatsbürgern aus der Türkei und in etwas höherem Ausmaß auch aus dem ehemaligen Jugoslawien weitgehend jener bei Österreichern. Der Unterschied zwischen Ausländern insgesamt und Österreichern kam hauptsächlich durch Verurteilungen gegen Personen aus den EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zustande. So wurde eine Freiheitsstrafe bei 77,7% der Verurteilten EU-Bürger und bei 82,9% sonstiger Drittstaatsangehöriger verhängt. 46,1% ersterer und 47,8% letzterer erhielten eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, davon 22,8% bzw. 28,1% zur Gänze unbedingt.

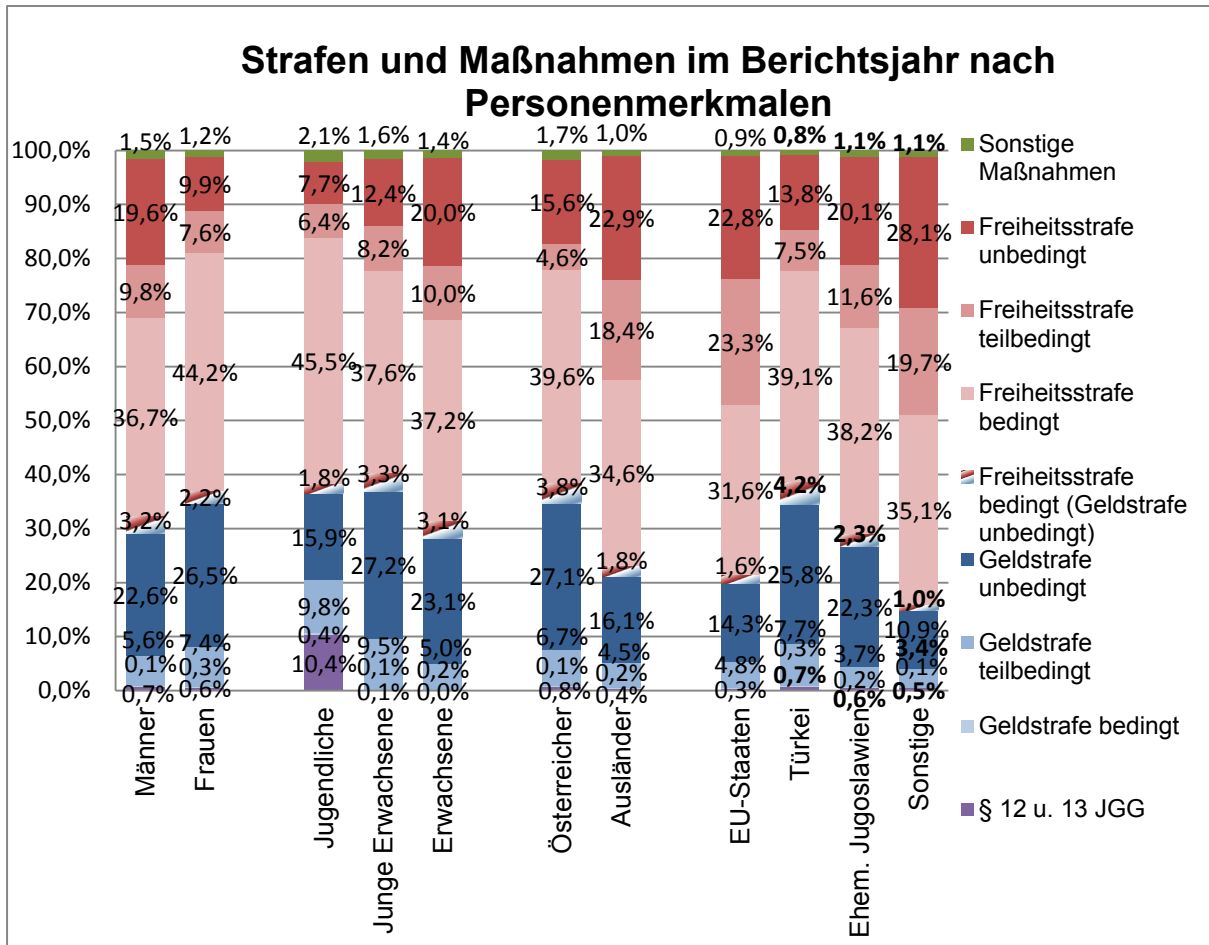
Die Geldstrafe überwog bei keiner der Personengruppen, die Freiheitsstrafe war die Regelstrafe. Relativ oft wurde die Geldstrafe (Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB eingerechnet) bei Frauen (36,4%) und bei jungen Erwachsenen (40,1%) angewendet (im Vergleich zu 32,4% bei allen Verurteilten). Bei Jugendlichen war ihr Anteil auf Grund der Urteile gemäß §§ 12 und 13 JGG geringer. Bei ausländischen Verurteilten wurde sie im Falle von türkischen Staatsbürgern mit 38,0% etwa gleich oft wie bei Österreichern verhängt (37,7%), bei Bürgern der jugoslawischen Nachfolgestaaten seltener (28,5%) und bei EU-Bürgern (21,0%) und übrigen Drittstaatsangehörigen (15,4%) eher selten.

Strafen und Maßnahmen nach Personengruppen

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehem. Jugosla- wien ³⁷	Sonstige
Gesamt	34.424	29.266	5.158	2.248	4.524	27.652	22.317	12.107	5.135	1.064	2.543	3.365
§ 12 JGG	25	20	5	22	3	0	18	7	3	1	3	0
§ 13 JGG	213	188	25	211	2	0	166	47	11	6	12	18
Geldstrafen, davon	10.077	8.314	1.763	587	1.668	7.822	7.566	2.511	1.002	360	665	484
zur Gänze bedingt	56	43	13	9	4	43	29	27	17	3	4	3
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2.031	1.648	383	221	432	1.378	1.491	540	249	82	94	115
unbedingt	7.990	6.623	1.367	357	1.232	6.401	6.046	1.944	736	275	567	366
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheits- strafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.063	947	116	41	151	871	840	223	84	45	59	35
Freiheitsstrafen, davon	22.538	19.353	3.185	1.340	2.629	18.569	13.342	9.196	3.987	643	1.775	2.791
zur Gänze bedingt	13.020	10.742	2.278	1.023	1.699	10.298	8.830	4.190	1.621	416	971	1.182
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.268	2.874	394	144	370	2.754	1.035	2.233	1.195	80	294	664
unbedingt	6.250	5.737	513	173	560	5.517	3.477	2.773	1.171	147	510	945
Sonstige Maßnah- men	508	444	64	47	71	390	385	123	48	9	29	37

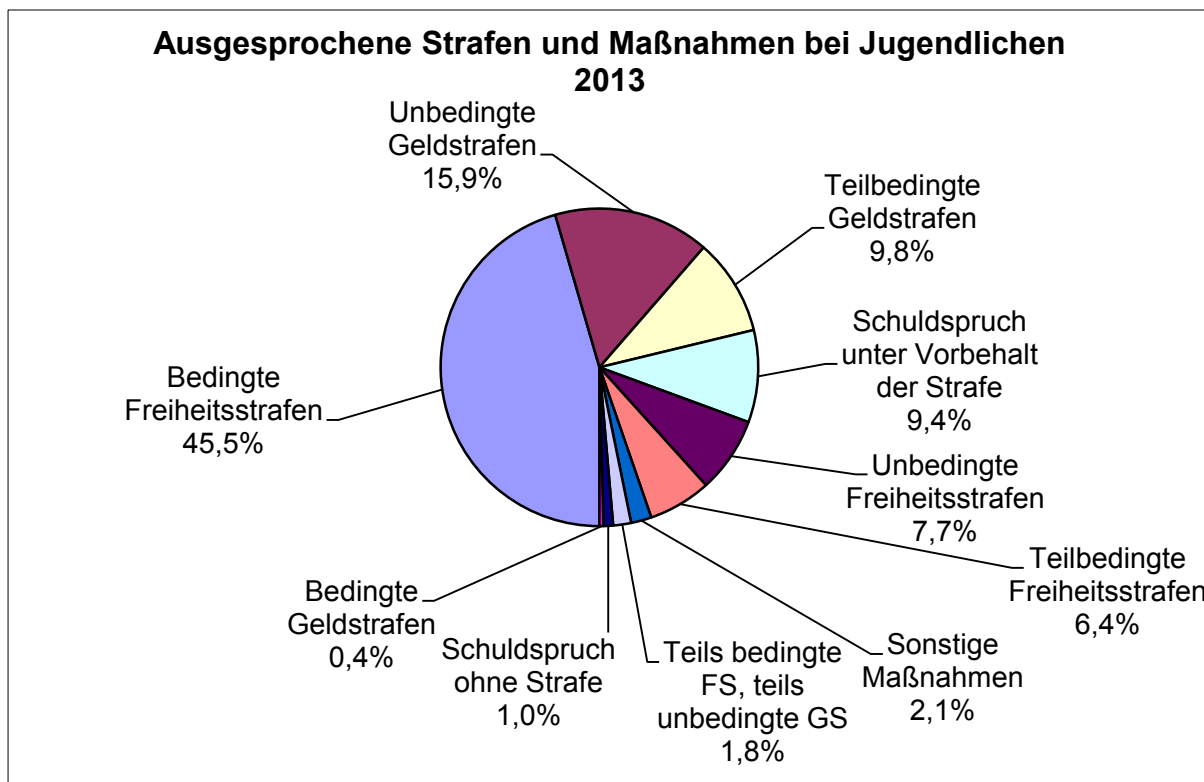
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2013.

³⁷ ohne Slowenien und Kroatien



Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Die Gerichte verhängten im Berichtsjahr über Jugendliche ungefähr bei jeder zweiten Verurteilung (45,9%) bedingte Strafen und in 23,6% der Verurteilungen unbedingte Strafen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde öfter als im Vorjahr Gebrauch gemacht (18,1%). Der Anteil an Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) ging im Berichtsjahr leicht zurück (9,4%), Schuldsprüche ohne Strafe erfolgten in 1,0% der Fälle.



Verhältnis von unbedingt, teilbedingt und bedingt ausgesprochenen Sanktionen im Jugendstrafrecht³⁸

	2011		2012		2013	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	2.747	100	2.562	100	2.248	100
Unbedingte Strafen, davon	687	25,0	653	25,5	530	23,6
Unbedingte Geldstrafen	495	18,0	436	17,0	357	15,9
Unbedingte Freiheitsstrafen	192	7,0	217	8,5	173	7,7
Teilbedingte Strafen, davon	393	14,3	429	16,7	406	18,1
Teilbedingte Geldstrafen	179	6,5	230	9,0	221	9,8
Teilbedingte Freiheitsstrafen	185	6,7	172	6,7	144	6,4
Teils bedingte FS, teils unbed. GS	29	1,1	27	1,1	41	1,8
Bedingte Strafen, davon	1.304	47,5	1.141	44,5	1.032	45,9
Bedingte Geldstrafen	108	3,9	11	0,4	9	0,4
Bedingte Freiheitsstrafen	1.196	43,5	1.130	44,1	1.023	45,5
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	279	10,2	245	9,6	211	9,4
Schuldspruch ohne Strafe	28	1,0	31	1,2	22	1,0
Sonstige Maßnahmen	56	2,0	63	2,5	47	2,1

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

³⁸ Die Prozentwerte geben den Anteil an der Gesamtverurteilungszahl Jugendlicher an. In der Rubrik teilbedingte Strafen sind die Fälle des § 43a Abs. 2 StGB (bedingte Freiheitsstrafe/unbedingte Geldstrafe) inkludiert.

3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktsgruppen am Beispiel SMG

Bei Verurteilungen, bei denen Suchtmitteldelikte strafsatzbestimmend waren, wurden tendenziell eher Freiheitsstrafen verhängt, als vergleichsweise bei anderen Deliktsgruppen. Der Anteil an Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG blieb nach einem Anstieg die letzten vier Jahre unverändert auf hohem Niveau. Während im Jahr 2003 der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG noch 66,5% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 56,8% ausmachte, lag der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Jahr 2013 bei 74,6% und der Anteil der Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität bei 68,6%. Die Verhältniszahlen erreichten im Jahr 2009 bisher die größte Differenz. Im Berichtsjahr ging diese etwas zurück, weil der Anteil an Freiheitsstrafen insgesamt zunahm, während er bei Verurteilungen nach dem SMG leicht zurückging.

Anteil der Freiheitsstrafen an den Verurteilungen (in %)

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Alle Delikte	58,3	58,9	59,2	59,7	60,6	62,5	64,0	66,0	67,3	68,6
SMG	71,1	70,6	67,4	68,3	72,5	75,9	75,6	75,9	75,5	74,6
Differenz	12,8	11,7	8,2	8,6	11,9	13,4	11,6	9,9	8,2	6,0

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Das Verhältnis der nach dem SMG verhängten Strafen verschob sich in Richtung unbedingten bzw. teilbedingten Freiheitsstrafen. Während im Jahr 2003 die (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafe einen Anteil von 33,3% ausmachte, stieg dieser Anteil im Jahr 2010 auf 45,7% an. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2013 jedoch nicht fort. So wurden im Berichtsjahr in 43,2% (2012: 41,7%) aller Verurteilungen, bei denen SMG-Delikte strafsatzbestimmend waren, (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafen und in 31,4% (2012: 33,8%) bedingte Freiheitsstrafen (inklusive 2,4% bedingter Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB) verhängt.

3.4.3 Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln

Eine Betrachtung der verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln zeigt erhebliche regionale Unterschiede auf. Der Anteil der reinen Geldstrafen variierte zwischen 15,4 und 64,1%. Der Geldstrafenanteil war in den OLG-Sprengeln Graz und Linz doppelt so hoch wie im OLG-Sprengel Wien und im OLG-Sprengel Innsbruck mehr als viermal so hoch wie in Wien. In Tirol und Vorarlberg war die Geldstrafe die Regelstrafe. Ein beträchtlicher Teil der Geldstrafen wurde im OLG-Sprengel Innsbruck teilweise bedingt nachgesehen (25,7%), während diese Form des Strafausspruches in den übrigen Sprengeln nur marginal angewendet wurde. Durch die mit BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgte Änderung verschob sich die Strafenpraxis im OLG-Innsbruck von gänzlich zu teilweise bedingt ausgesprochenen Geldstrafen. Durch die Novelle können Geldstrafen nur mehr bei vor dem 1. Jänner 2011 begangenen Delikten gänzlich nachgesehen werden. Bei den teilweise bedingt nachgesehenen Geldstrafen muss zumindest deren Hälfte unbedingt verhängt werden. So wurde der Anteil gänzlich bedingt ausgesprochener Geldstrafen im OLG-

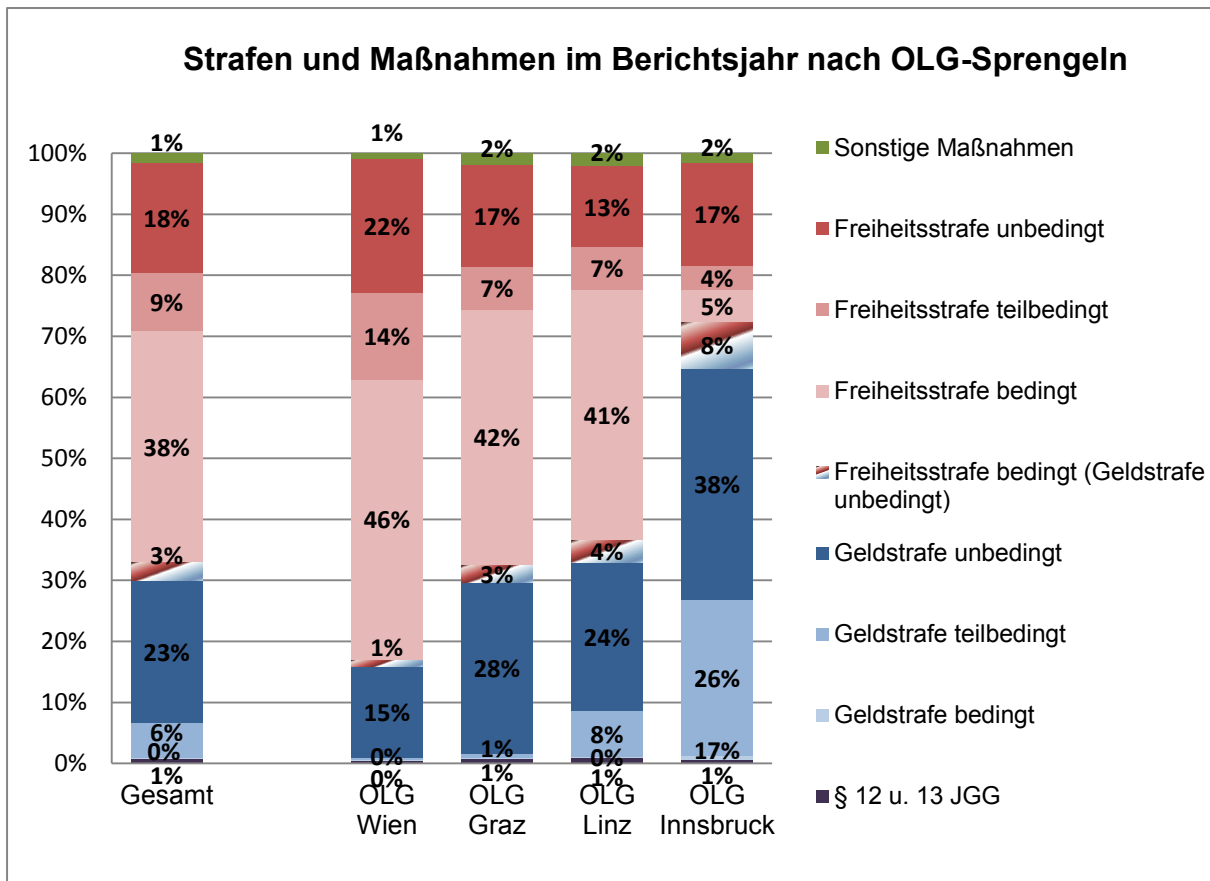
Sprengel Innsbruck von 26,1% aller Strafen und Maßnahmen im Jahr 2010 auf 0,6% im Berichtsjahr reduziert (2012: 2,5%), während der Anteil von teilweise bedingt ausgesprochener Geldstrafen von 6,5% aller Sanktionen im Jahr 2010 auf 25,7% im Berichtsjahr anstieg (2012: 25,9%). In den OLG-Sprengeln Wien und Graz spielten (teil-)bedingte Geldstrafen traditionell eine untergeordnete Rolle.

Im Gegenzug wurde die Freiheitsstrafe in den OLG-Sprengeln Linz und Graz mehr als doppelt, im OLG-Sprengel Wien mehr als dreimal so häufig ausgesprochen wie im OLG-Sprengel Innsbruck und der Freiheitsstrafenanteil variierte regional zwischen 26,0 und 82,0%. Hinsichtlich des Anteils unbedingt verhängter Freiheitsstrafen waren die regionalen Unterschiede geringer. Hier streuten die Anteilswerte zwischen 13,4% (Linz) und 21,9% (Wien). Der Anteil zumindest teilweise unbedingter Freiheitsstrafen (unbedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen gemäß § 43 Abs. 3 und 4 StGB) war in den OLG-Sprengeln Innsbruck (20,7%), Linz (20,2%) und Graz (23,7%) ähnlich hoch, während im OLG-Sprengel Wien viel öfter zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafen verhängt wurden (36,0%). Bei den gänzlich bedingten Freiheitsstrafen unterschieden sich die OLG-Sprengel Wien, Graz und Linz geringfügig. In allen diesen Regionen wurde die zur Gänze bedingte Freiheitsstrafe am häufigsten verhängt (zwischen 41,1 und 45,9%). Nur im OLG-Sprengel Innsbruck trat sie mit 5,2% aller Strafen deutlich hinter die bedingte Geldstrafe zurück.

Strafen und Maßnahmen nach OLG-Sprengeln im Berichtsjahr

	Gesamt		OLG Wien		OLG Graz		OLG Linz		OLG Innsbruck	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Gesamt	34.424	100%	14.358	100%	7.359	100%	7.474	100%	5.233	100%
§ 12 JGG	25	0,1%	13	0,1%	3	0,0%	7	0,1%	2	0,0%
§ 13 JGG	213	0,6%	57	0,4%	61	0,8%	63	0,8%	32	0,6%
Geldstrafen, davon	10.077	29,3%	2.206	15,4%	2.124	28,9%	2.391	32,0%	3.356	64,1%
zur Gänze bedingt	56	0,2%	9	0,1%	4	0,1%	14	0,2%	29	0,6%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2.031	5,9%	68	0,5%	57	0,8%	563	7,5%	1.343	25,7%
unbedingt	7.990	23,2%	2.129	14,8%	2.063	28,0%	1.814	24,3%	1.984	37,9%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.063	3,1%	175	1,2%	207	2,8%	280	3,7%	401	7,7%
Freiheitsstrafen, davon	22.538	65,5%	11.767	82,0%	4.828	65,6%	4.583	61,3%	1.360	26,0%
zur Gänze bedingt	13.020	37,8%	6.593	45,9%	3.083	41,9%	3.070	41,1%	274	5,2%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.268	9,5%	2.028	14,1%	520	7,1%	515	6,9%	205	3,9%
unbedingt	6.250	18,2%	3.146	21,9%	1.225	16,6%	998	13,4%	881	16,8%
Sonstige Maßnahmen	508	1,5%	140	1,0%	136	1,8%	150	2,0%	82	1,6%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2013.



3.5 BEDINGTE SANKTIONEN UND BEWÄHRUNGSHILFE

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat, beschuldigt, verurteilt oder in einer vorbeugenden Maßnahme untergebracht wurden, durch Sozialarbeit (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.

Bewährungshilfe wird vom Verein **NEUSTART** als Dienstleistung für das Bundesministerium für Justiz erbracht. Rückfallsrelevante Problembereiche wie Arbeitslosigkeit, geringe Bildung, fehlende geeignete Unterkunft, Schulden, Sucht und die Verantwortungsübernahme für die Deliktfolgen werden von Bewährungshelfern gemeinsam mit den Klienten bearbeitet. Kontrollmaßnahmen dienen der Erreichung der vereinbarten Betreuungsziele. So soll beim Klienten ein soziales Verantwortungsbewusstsein entwickelt beziehungsweise ausgebaut werden. Die Betreuungen werden in Form von Case Work (Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) und Gruppenarbeit (Anti-Gewalt-Training) durchgeführt.

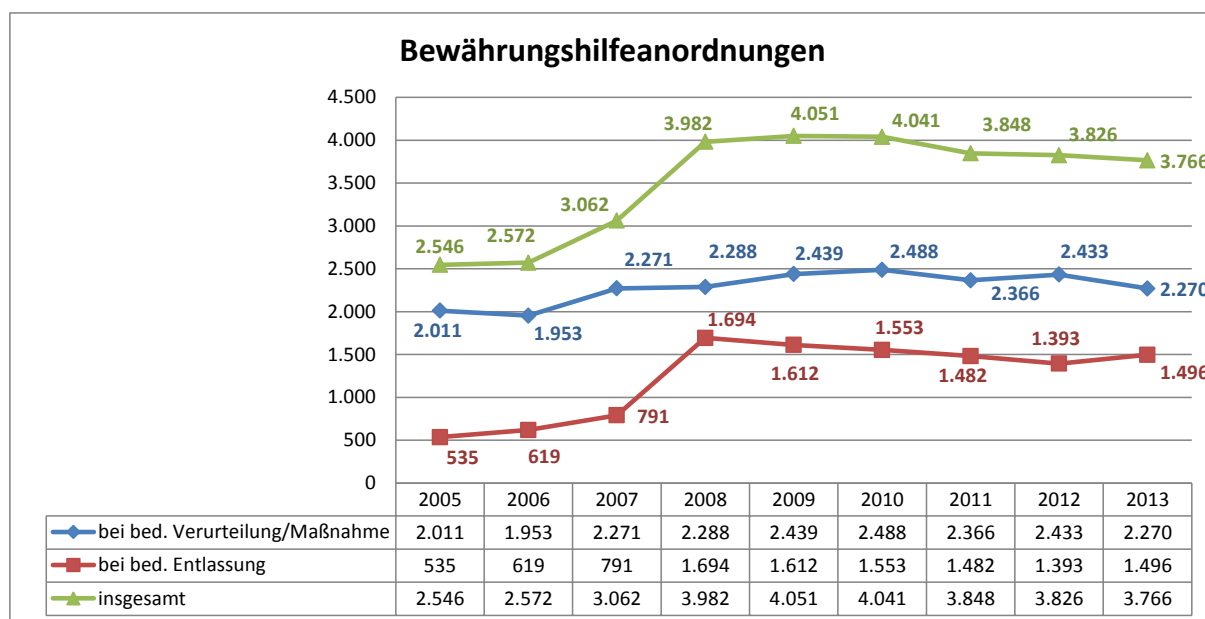
3.5.1 Anordnungen von Bewährungshilfe

Die Zahl der Probanden der Bewährungshilfe ist im Zeitraum von 1991 bis 1997 jährlich gestiegen, war 1998 und 1999 rückläufig und stieg seit 2000 wieder an. Im Zeitraum 2008 bis 2010 pendelte sich die Anzahl an Bewährungshilfeanordnungen

bei rund 4.000 ein, seitdem sank die Zahl stetig. Im Berichtsjahr 2013 wurden insgesamt 3.766 Fälle verzeichnet (2012: 3.826).

Die Auswirkungen des Haftentlastungspakets führten im Jahr 2008 zu einer Steigerung von 791 auf 1.694 Anordnungen von Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung aus Freiheitsstrafen. Seit 2008 ist dieser Wert leicht rückläufig und erreichte im Jahr 2012 1.393 Fälle, die sich 2013 auf 1.496 steigerten. Bei jenen Personen, die bedingt verurteilt wurden beziehungsweise über die eine bedingte vorbeugende Maßnahme verhängt wurde, war im Berichtsjahr mit 2.270 Bewährungshilfeanordnungen ein Rücklauf auszumachen.

Anordnungen von Bewährungshilfe³⁹



Stellt man diese Daten einerseits Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik über bedingte Verurteilungen, andererseits Daten über Entlassungen aus dem Strafvollzug gegenüber, so kann der Stellenwert der Bewährungshilfe als flankierende Maßnahme zu bedingten Verurteilungen und bedingten Entlassungen, von Bewährungshilfe als Alternative und Nachsorge zur Straftat, ermessen werden.

Bedingte Verurteilungen und Bewährungshilfe-Anordnungen⁴⁰

	2012			2013			Veränderung
	Verurteilungen	Anordnungen		Verurteilungen	Anordnungen		
§ 43 StGB	13.653	1.807	13,2%		1.682	%	-6,9%
§ 43a StGB	6.219	542	8,7%		511	%	-5,7%
§ 13 JGG	246	67	27,2%		54	%	-19,4%
Gesamt	20.118	2.416	12,0%		2.247	%	-7,0%
§ 45 StGB		17			23		35,3%
Gesamt		2.433			2.270		-6,7%

³⁹ Die Daten über Anordnungen von Bewährungshilfe stammen vom Verein NEUSTART.

⁴⁰ Die Daten zu bedingten Verurteilungen wurden der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen. Die Werte zu § 13 JGG umfassen sämtliche Verurteilungen unabhängig von der Alterskategorie.

Insgesamt wurde bei 12 von 100 Verurteilungen mit bedingter oder teilbedingter Strafnachsicht, oder Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe, die Betreuung durch Bewährungshelfer als begleitende Maßnahme angeordnet. Dieser Wert erhöhte sich leicht gegenüber dem Vorjahr.

Bei Personen, die vorzeitig bedingt aus einer Freiheitsstrafe oder Maßnahme entlassen wurden, ist der Anteil an Bewährungshilfeanordnungen deutlich höher. Er betrug im Berichtsjahr 57,1%, und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 4,8% höher.

Bedingte Entlassungen und Bewährungshilfe-Anordnungen⁴¹

	2012			2013			Veränderung
	Entlassungen	Anordnungen		Entlassungen	Anordnungen		
§ 46 StGB	2.526	1.303	51,6%	2.458	1.386	56,4%	4,8%
§ 47 StGB	137	89	65,0%	163	110	67,5%	2,5%
Gesamt	2.663	1.392	52,3%	2.621	1.496	57,1%	4,8%
Begnadigung		1		83	0		-100%
Gesamt		1.393			1.496		7,4%

3.5.2 Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)

Obwohl im Berichtsjahr etwas weniger Anordnungen von Bewährungshilfe erfolgten, erhöhte sich der Stand an Bewährungshilfe-Klienten des Vereins NEU**START** bis zum Jahresende 2013 auf 10.188 Personen. Nicht inkludiert ist darin die Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion. Die Zahl der betreuten Jugendlichen sank gegenüber dem Vorjahr um 5,5 %, die Zahl der betreuten Erwachsenen stieg um 3,6 %. Damit setzte sich ein Trend fort, dass sich Bewährungshilfe zunehmend von der Jugendarbeit zur Hilfe für Erwachsene verlagert.

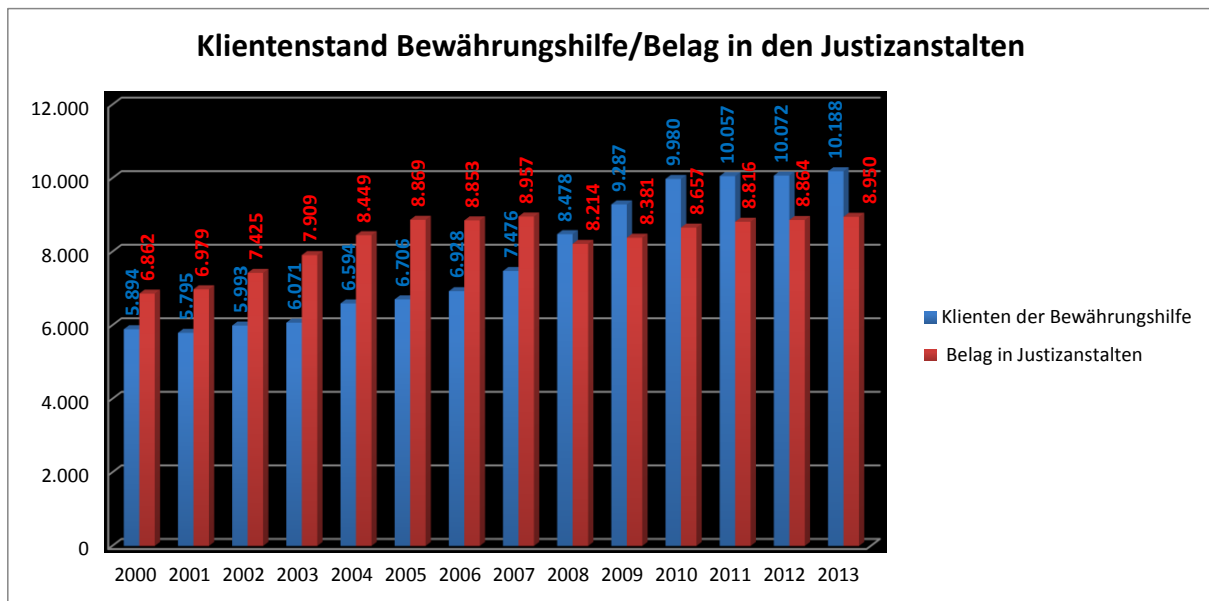
Klientenstand der Bewährungshilfe am Jahresende (Stichtag: 31. Dezember)

Jahr	Gesamt	Jugendliche		Erwachsene	
2004	6.594	2.340	35,5%	4.254	64,5%
2005	6.706	2.253	33,6%	4.453	66,4%
2006	6.928	2.298	33,2%	4.630	66,8%
2007	7.476	2.479	33,2%	4.997	66,8%
2008	8.478	2.607	30,8%	5.871	69,2%
2009	9.287	2.691	29,0%	6.596	71,0%
2010	9.980	2.822	28,3%	7.158	71,7%
2011	10.057	2.789	27,7%	7.268	72,3%
2012	10.072	2.702	26,8%	7.370	73,2%
2013	10.188	2.554	25,1%	7.634	74,9%

Die steigende Bedeutung der Bewährungshilfe beim Vollzug von Strafen, welche zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden, zeigt ein Vergleich der Anzahl der Bewährungshilfe-Probanden (am Stichtag 31. Dezember) und des Belags der Justizanstalten (im Jahresdurchschnitt). Seit 2008 übersteigt die Zahl der Bewährungshilfe-Klienten jene der in Justizanstalten angehaltenen Personen.

⁴¹ Die Zahlen über bedingte Entlassungen entstammen der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV). Bei den Bewährungshilfeanordnungen sind auch jene im Zusammenhang mit gerichtlicher Aufsicht (§ 52a StGB) inkludiert.

Klientenstand der Bewährungshilfe und Belag in Justizanstalten



Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgte 2013 durch 201 Vollzeitäquivalente hauptberuflich tätige Sozialarbeiter und durchschnittlich 952 ehrenamtliche Bewährungshelfer. Bei Erwachsenen überwiegt die Betreuung durch hauptamtliche Bewährungshelfer deutlicher als bei Jugendlichen. 2013 wurden nur 26,8 % der erwachsenen Bewährungshilfe-Klienten durch ehrenamtliche Mitarbeiter von NEU**START** betreut, aber immerhin 37,9 % der jugendlichen Probanden. In Summe hat die Durchführung der Bewährungshilfe mit ehrenamtlichen Kräften im abgelaufenen Jahrzehnt stark an Bedeutung gewonnen. Wurden 2003 noch 26 von 100 Bewährungshilfe-Probanden durch ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer betreut, waren es 2013 rund 30%.

Betreuung durch Bewährungshelfer (Stichtag: 31. Dezember)

	Hauptamtlich betreute Klienten		Ehrenamtlich betreute Klienten		Anteil ehrenamtlich betreuter Klienten		
	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Gesamt
2004	1.610	3.185	730	1.069	31,2%	25,1%	27,3%
2005	1.458	3.233	795	1.220	35,3%	27,4%	30,0%
2006	1.545	3.471	753	1.159	32,8%	25,0%	27,6%
2007	1.606	3.795	873	1.202	35,2%	24,1%	27,8%
2008	1.596	4.463	1.011	1.408	38,8%	24,0%	28,5%
2009	1.625	4.891	1.066	1.705	39,6%	25,8%	29,8%
2010	1.717	5.286	1.105	1.872	39,2%	26,2%	29,8%
2011	1.666	5.346	1.123	1.922	40,3%	26,4%	30,3%
2012	1.652	5.438	1.050	1.932	38,9%	26,2%	29,6%
2013	1.586	5.586	968	2.048	37,9%	26,8%	29,6%

Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten der Bewährungshilfe laut einer Untersuchung bei 60%⁴². Diese Zahl ist angesichts der schwierigen psychosozialen Situation der Klienten beachtlich. Aus der praktischen Arbeit der Bewährungshilfe wird deutlich, dass der größte Teil der Klienten ohne Partner den Neubeginn starten muss. Rund drei Viertel verfügen über keinen

⁴² vgl.: Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEU**START** Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Pflichtschulabschluss, mehr als ein Drittel ist arbeitslos. Ein großer Teil der Klienten verfügt über keinen eigenen Wohnraum, ist also auf Notunterkünfte oder andere kurzfristige Unterbringungen, zum Beispiel bei Freunden, angewiesen. 47% der Klienten sind suchtfährdet oder suchtmittelabhängig. 50,6% der Klienten sind unter 25 Jahre alt, in einem Lebensalter, in dem erhöhte Kriminalitätsrisiken zu verzeichnen sind. Rund 15,6% der Klienten sind Ausländer, haben also ebenfalls mit schwierigeren Lebensbedingungen als die sonstige Bevölkerung zu kämpfen.

Als Wirkungsziele werden bei der Bewährungshilfe die Rate der Widerrufe der bedingten Strafnachsicht (9,7%) und die Quote der rechtskräftigen Verurteilungen während der Betreuungszeit (33,72%) definiert.

Die Deliktsverteilung in Fällen von Bewährungshilfeanordnungen unter Ausklammerung diversionell erledigter Verfahren ist sehr breit. Den größten Anteil mit jeweils um die 10% machen Körperverletzung, Diebstahl und Suchtmitteldelikte aus. Nahezu die Hälfte aller Zuweisungen betraf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen.

Stand Bewährungshilfe (ohne Diversion) Ende 2013 nach der Anzahl insgesamt urteilsgegenständlicher Delikte

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	21.556	100,00%
Fremdes Vermögen	9.758	45,27%
Leib und Leben	4.022	18,66%
Freiheit	2.209	10,25%
Suchtmittelgesetz	1.991	9,24%
Sittlichkeit	663	3,08%
Urkunden und Beweiszeichen	597	2,77%
Sonstige Delikte	2.316	10,74%
Gesamt	21.556	100,00%
Körperverletzung § 83 StGB	2.345	10,88%
Diebstahl § 127 StGB	2.064	9,58%
Suchtmitteldelikte §§ 27ff SMG	1.991	9,24%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	1.337	6,20%
Gewerbsmäßiger Diebstahl/Bandendiebstahl § 130 StGB	1.166	5,41%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	1.127	5,23%
Sachbeschädigung § 125 StGB	929	4,31%
Raub § 142 StGB	882	4,09%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	841	3,90%
Nötigung § 105 StGB	657	3,05%
Schwerer Raub § 143 StGB	547	2,54%
Sonstige Delikte	7.670	35,58%

3.6 GELDSTRAFEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN

3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz

Um für eine effektivere Gestaltung und Kontrolle der Kriminalpolitik detailliertere budgetäre Informationen zu den Einnahmen aus Strafverfahren zur Verfügung stellen zu können, wurden im Juli 2012 zusätzliche Finanzpositionen erstellt. Mit

1. Jänner 2013 ist die 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform in Kraft getreten. Durch die damit einhergegangenen Änderungen im Jahr 2013 ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit denen der Vorjahre nicht gegeben.

Einnahmen	Finanzposition	2013
Geldstrafen	2/8810.000	8.477.336,94
Geldbußen	2/8810.001	33.435.126,94
Strafgelder gem. § 100 Abs. 10 StVO (zw)	2/8810.002	1.114,00
Geldstrafen Strafverfahren (§ 19 StGB, § 16 FinStrG)	2/8810.005	11.071.573,33
Diversionselle Verbandsgeldbußen (§ 19 VbVG)	2/8810.006	439.378,50
Verbandsgeldbußen (§ 4 VbVG)	2/8810.007	13.446,00
Erlöse für hoheitliche Leistungen		
Erlöse für hoheitliche Leistungen – Strafsachen	2/8170.919	3.478.140,46
Erlöse für hoheitliche Leistungen – Pauschalkostenbeiträge Diversion	2/8170.920	1.116.092,04

Die Rubrik „Geldstrafen“ umfasste bis September 2012 neben den in Strafverfahren verhängten Geldstrafen und Geldbußen auch Geldbußen nach dem Kartellrecht und Zwangsstrafen nach dem Firmenbuchgesetz. Die Rubriken „Geldstrafen Strafverfahren (§ 19 StGB, § 16 FinStrG)“, „Diversionselle Verbandsgeldbußen (§ 19 VbVG)“ sowie „Verbandsgeldbußen (§ 4 VbVG)“ stehen erst seit September 2012 zur Verfügung und werden daher erst ab diesem Zeitpunkt gesondert ausgewiesen. Seit dem Jahr 2013 ist nun eine detailliertere Aufschlüsselung der strafrechtlichen Einnahmen (ohne Geldbußen nach dem Kartellrecht und Zwangsstrafen nach dem Firmenbuchgesetz) erstmals möglich.

3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe

Mit jeder Geldstrafe wird für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt. Obwohl das Tagessatzsystem des StGB bei Geldstrafen die finanzielle Leistungsfähigkeit von Verurteilten berücksichtigt gibt es zahlreiche Personen, die zur Bezahlung der Geldstrafe nicht in der Lage sind. Ihnen wird mit der Möglichkeit zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen eine Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe offeriert. Diese Maßnahme wurde am 1. März 2006 – zunächst im Modellversuch – eingeführt.

Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wird vom Verein **NEUSTART** übernommen. 2013 wurden 3.928 Personen, die ihre Geldstrafe nicht bezahlen konnten, an **NEUSTART** zugewiesen. Seit 2007 wurden insgesamt 21.833 Zuweisungen erledigt. Davon wurde in 11.303 Fällen (oder 51,8%) entweder die Geldstrafe bezahlt, dies angekündigt oder eine gemeinnützige (Arbeits-)Leistung erbracht. In den übrigen 10.530 Fällen (48,2%) konnten die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden bzw. gingen diese nicht auf das Angebot ein.

Als Wirkungsziel gilt die Anzahl der durch die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen ersparten Hafttage (2013: 68.360 Hafttage).

Gemeinnützige Leistungen wurden von **NEUSTART** am häufigsten an Personen vermittelt, die wegen strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (39,5%) oder gegen Leib und Leben (26,8%) verurteilt wurden. Wegen Verurteilungen nach dem Finanzstrafgesetz wurden 3,6% der Fälle zugewiesen.

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe 2013 nach der Anzahl insgesamt urteilsgegenständlicher Delikte

Deliktgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	4.938	100,0%
Fremdes Vermögen	1.950	39,5%
Leib und Leben	1.322	26,8%
Suchtmittelgesetz	443	9,0%
Freiheit	288	5,8%
Urkunden und Beweiszeichen	210	4,3%
Finanzstrafgesetz	176	3,6%
Sonstige Delikte	549	11,1%
Gesamt	4.938	100,0%
Körperverletzung § 83 StGB	880	17,8%
Diebstahl § 127 StGB	686	13,9%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	443	9,0%
Betrug § 146 StGB	350	7,1%
Sachbeschädigung § 125 StGB	330	6,7%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	222	4,5%
Finanzstrafgesetz § 33 bis §52	176	3,6%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	156	3,2%
Schwere Körperverletzung §84	94	1,9%
Waffengesetz § 50	92	1,9%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	90	1,8%
Sonstige Delikte	1.419	28,7%

3.6.3 Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket (sKp), BGBl. I Nr. 108/2010 wurden die **vermögensrechtlichen Anordnungen im StGB neu geregelt**. Während bisher zwischen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF) und dem Verfall (§ 20b StGB aF) unterschieden wurde, ersetzt nunmehr der „neue“ Verfall (§ 20 StGB) das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF). Zudem wurde mit § 19a StGB eine weitere Sanktion, die sogenannte **Konfiskation**, eingeführt. (Nähere Ausführungen dazu finden sich im Sicherheitsbericht 2011, Teil des BMJ, 129.)

Die durch das strafrechtliche Kompetenzpaket (sKp) geänderten Regeln über den Verfall sind gemäß §§ 1, 61 StGB auf vor ihrem Inkrafttreten begangene Taten nur dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Beschuldigten in der Gesamtauswirkung nicht günstiger waren. Beim Günstigkeitsvergleich ist streng fallbezogen in einer konkreten Gesamtschau der Unrechtsfolgen zu prüfen, welches Gesetz in seinen Gesamtauswirkungen für den Täter vorteilhafter wäre.

Als vergleichbare vermögensrechtliche Anordnung sah die Rechtslage bis 31. Dezember 2010 die – nach dem so genannten Nettoprinzip zu berechnende – Abschöpfung der Bereicherung vor (§ 20 StGB aF). Insbesondere wegen der in § 20a StGB aF vorgesehenen Möglichkeiten von der Abschöpfung der Bereicherung abzusehen, ist in vielen Fällen in einer Gesamtschau die frühere Rechtslage

günstiger, sodass diese Bestimmungen bei Straftaten, die vor dem Inkrafttreten des sKp mit 1. Jänner 2011 begangen wurden, nach wie vor zur Anwendung kommen (OGH vom 08.03.2012, 13 Os 2/12m).

Die folgende Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz gibt einen Überblick über die Anwendung der Konfiskation, der vermögensrechtlichen Anordnungen sowie über Einziehungsentscheidungen im Berichtsjahr.

Konfiskation, vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehung (Fälle):

	2011	2012	2013
Konfiskation	66	239	562
Abschöpfung der Bereicherung	396	17	59
Verfall	621	828	989
Erweiterter Verfall	2	1	2
Einziehung mit Urteil	2.714	5.594	2.693
Einziehung mit Beschluss	592	492	509

Im Berichtsjahr wurden EUR 9,3 Mio. durch vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehungen eingenommen.

Um für eine effektivere Gestaltung und Kontrolle der Kriminalpolitik detailliertere budgetäre Informationen zu den Einnahmen aus Strafverfahren zur Verfügung stellen zu können, wurden im Juli 2012 zusätzliche Finanzpositionen erstellt. Durch die unterjährige Neuaufteilung der Einnahmen ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit denen des Berichtjahres nicht gegeben. Vergleichbar ist die Gesamtsumme der Einnahmen aus vermögensrechtlichen Anordnungen. Diese stieg gegenüber dem Vorjahr um 15,6%.

Einnahmen	2012	2013
Einziehungen zum Bundesschatz, davon	8.053.400,03	9.309.461,92
Abschöpfung der Bereicherung	1.156.910,62	4.580.127,71
Verfallene Vermögenswerte	1.188.574,26	767.595,34
Einziehung (§ 26 StGB)	1.405,00	1.891,54
Konfiskation (§ 19a StGB)	3.225,66	12.155,44
Sonstige Einziehungen zum Bundesschatz	5.703.284,49	3.947.691,89

3.7 FREIHEITSSTRAFEN

Die Bandbreite der von den österreichischen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen reicht von bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen unter einem Monat bis zu unbedingter lebenslanger Freiheitsstrafe. In diesem Abschnitt wird ein Überblick über die verhängten Freiheitsstrafen der letzten zehn Jahre gegeben (Quelle: Gerichtliche Kriminalstatistik). Dabei werden teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB zu den Freiheitsstrafen gezählt und zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen deren unbedingte Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

Freiheitsstrafen (FS)

Strafmaß	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Freiheitsstrafen gesamt	26.346	26.933	25.699	25.775	23.158	23.656	24.564	24.060	23.914	23.601
FS zur Gänze bedingt	14.739	15.306	15.013	14.974	13.656	13.643	13.693	13.541	13.470	13.020
davon: FS bis 1 Monat	2.788	2.983	3.096	2.777	2.381	2.295	1.950	1.810	1.810	1.637
FS über 1 bis 3 M.	6.044	6.236	6.189	6.222	5.542	5.559	5.438	5.601	5.370	5.259
FS über 3 bis 6 M.	3.690	3.705	3.468	3.612	3.458	3.551	3.758	3.709	3.757	3.544
FS über 6 bis 12 M.	1.819	1.958	1.864	1.917	1.871	1.812	2.030	1.946	2.024	2.052
FS über 1 bis 3 Jahre	398	424	394	444	402	425	517	473	507	527
FS über 3 bis 5 Jahre	-	-	2	2	2	1	-	1	1	1
FS über 5 Jahre	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-
unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)[1]	721	746	711	777	784	826	878	975	1.118	1.063
davon: FS über 6 bis 12 Monate	646	679	633	707	692	729	737	830	976	900
FS über 1 bis 3 Jahre	75	67	78	70	92	97	141	145	142	163
teilbedingte FS (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	4.036	3.745	3.284	3.137	2.603	2.953	3.205	3.120	3.078	3.268
FS über 6 bis 12 Monate	2.739	2.410	1.916	1.770	1.573	1.676	1.873	1.672	1.551	1.693
FS über 1 bis 3 Jahre	1.297	1.335	1.368	1.367	1.030	1.277	1.332	1.448	1.527	1.575
FS zur Gänze unbedingt	6.850	7.136	6.691	6.887	6.115	6.234	6.788	6.424	6.248	6.250
davon: FS bis 1 Monat	639	628	592	558	484	442	504	410	359	320
FS über 1 bis 3 M.	1.337	1.324	1.363	1.403	1.188	1.148	1.244	1.146	1.087	1.114
FS über 3 bis 6 M.	1.170	1.173	1.154	1.201	1.008	970	1.058	947	1.012	945
FS über 6 bis 12 M.	1.605	1.802	1.508	1.416	1.317	1.350	1.382	1.362	1.376	1.352
FS über 1 bis 3 Jahre	1.583	1.683	1.592	1.755	1.601	1.791	1.920	1.831	1.795	1.829
FS über 3 bis 5 Jahre	320	306	294	334	297	325	417	408	369	418
FS über 5 Jahre	190	214	183	211	212	203	256	310	235	261
lebenslange FS	6	6	5	9	8	5	7	10	15	11

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Bei der unbedingten Geld-/bedingten Freiheitsstrafe gab es 14 Strafen, die nicht in die zwei Unterkategorien passen (1 x 4 Monate, 1 x 4,67 Monate, 1 x 5 Monate, 1 x 5,33 Monate, 1 x 5,67 Monate, 9 x 6 Monate). Alle 14 Strafen wurden der Unterkategorie "FS über 6 bis 12 Monate" zugeordnet".

Bei den teilbedingten Freiheitsstrafen gab es 11 Verurteilungen, die nicht in die zwei Unterkategorien passen (1 x 2 Monate, 1 x 5 Monate, 4 x 6 Monate, 1 x 40 Monate, 1 x 42 Monate, 1 x 44 Monate, 1 x 60 Monate, 1 x 180 Monate). 6 Strafen (2, 5 und 6 Monate) wurden der Unterkategorie "FS über 6 bis 12 Monate" zugeordnet, 5 Strafen (40-180 Monate) der Kategorie "FS über 1 bis 3 Jahre".

Wie die Tabelle zeigt, hat sich bei insgesamt mehr oder weniger gleichbleibender Zahl der verhängten Freiheitsstrafen die Verurteilungspraxis insofern verändert, als es zu Verschiebungen von kurzen Freiheitsstrafen zu längeren Freiheitsstrafen

gekommen ist. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 23.601 Freiheitsstrafen verhängt und somit um 11,6% weniger als noch vor zehn Jahren.

Waren im Jahr 2004 jedoch noch 3.427 Personen zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat verurteilt worden (13,0% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2004), wurde dieses Strafmaß im Berichtsjahr lediglich bei 1.957 Verurteilten verhängt (8,3% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einem Monat gingen im Vergleich zu 2004 um 50,1% zurück und hatten im Jahr 2013 nur noch einen Anteil von 1,4% aller Verurteilungen. Demgegenüber haben Verurteilungen zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe von 3.869 verurteilten Personen im Jahr 2004 (14,7% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2004) um 23,7% auf 4.785 verurteilte Personen im Jahr 2013 zugenommen (20,3% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen von über einem Jahr steigerten sich in den letzten zehn Jahren um 20,0% und haben im Berichtsjahr einen Anteil von 10,7% an allen verhängten Freiheitsstrafen.

Im Schnitt wurden in den letzten zehn Jahren in 8,2 Fällen lebenslange Freiheitsstrafen verhängt. Wie im nachfolgenden Kapitel 4 (Bericht über den Strafvollzug) dargestellt wird, haben die 19 in den Jahren 2011 bis 2013 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen etwa 19 Jahre verbüßt, sodass für diese Strafen ein weiter zurück liegender Beobachtungszeitraum relevant ist. In den 90er Jahren wurden im Jahr durchschnittlich 10,8 Personen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Dies korreliert mit dem langjährigen Durchschnitt von elf Personen, deren lebenslange Freiheitsstrafe jährlich „endet“. Da in den Jahren 2000 bis 2010 weniger Personen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, kam es zu einer Reduktion der sich wegen lebenslanger Freiheitsstrafe in Haft befindlichen Verurteilten. 2013 hat sich dieser Trend mit 11 Verurteilungen zu lebenslanger Haft, nach einem Anstieg 2012, wieder fortgesetzt.

Lebenslange Freiheitsstrafen (FS)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Lebensl. FS	6	7	11	17	13	11	5	11	15	12	5	9	3	12	6	6	5	9	8	5	7	10	15	11

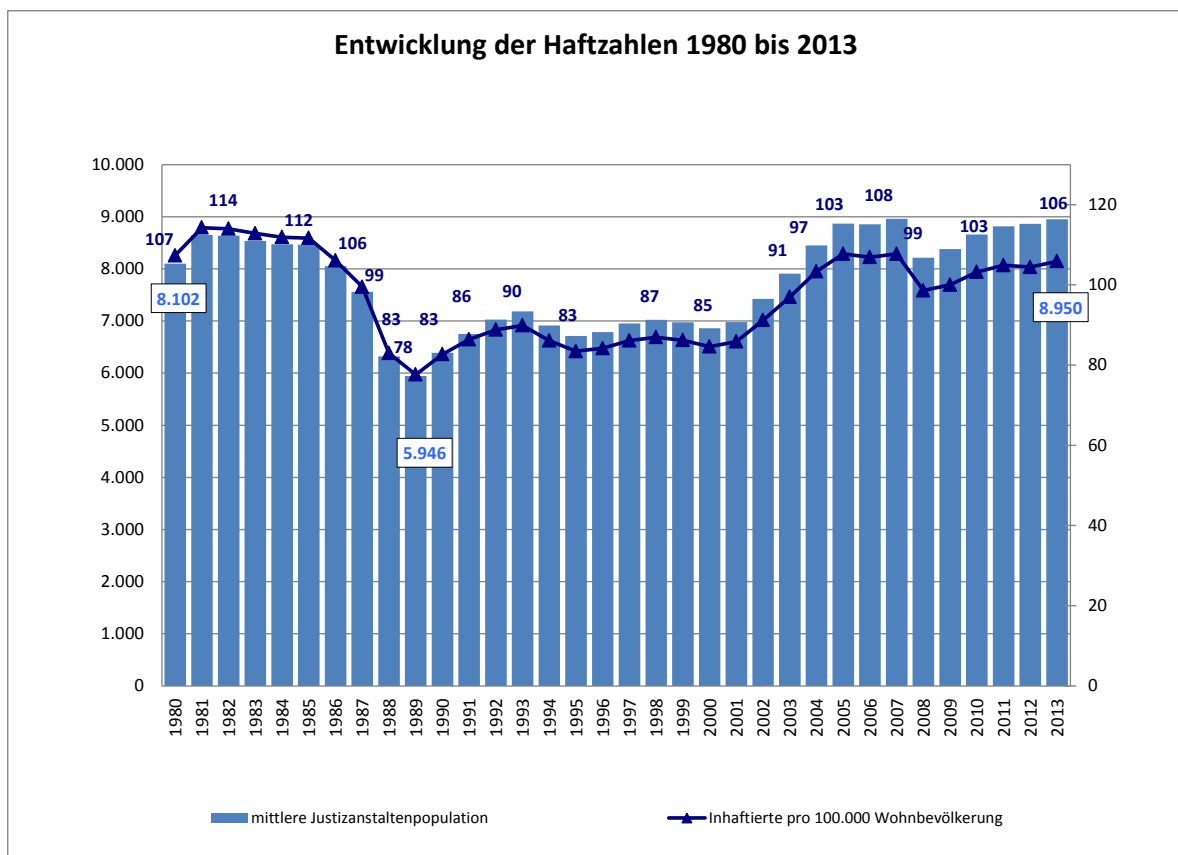
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

4 BERICHT ÜBER DEN STRAFVOLLZUG

4.1 VOLLZUG VON UNTERSUCHUNGSHAFT, FREIHEITSSTRAFEN UND MAßNAHMEN

4.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980

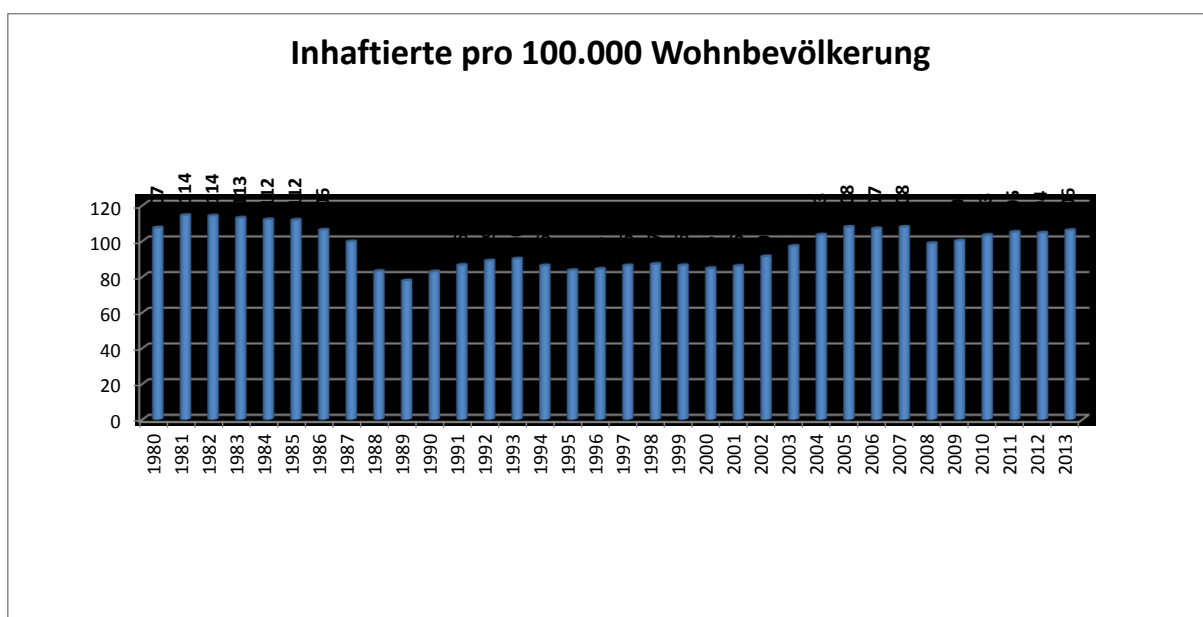
Seit Beginn der 1980er Jahre variiert die Zahl der in österreichischen Justizanstalten angehaltenen Personen zwischen 5.946 (im Jahr 1989) und 8.957 (im Jahr 2007). Nachdem die Anzahl der Gefangenen in der Zeit von 1982 bis 1989 deutlich zurückgegangen war und sich um rund ein Drittel vermindert hatte, stieg sie zu Beginn der 1990er Jahre zunächst wieder leicht an, um in den Folgejahren bis zum Jahr 2001 relativ konstant auf niedrigem Niveau zu verbleiben. Ab dem Jahr 2001 begann jedoch ein neuerlicher, diesmal steilerer Anstieg, der zu einer deutlichen Belagszunahme und zu einer Überbelegung der Justizanstalten bis zum Jahr 2007 führte. Im Gefolge des „Haftentlastungspakets“ und des Strafprozessreformgesetzes im Jahr 2008 ging die Zahl der Gefangenen vorübergehend um 8% auf 8.214 Personen zurück, stieg aber in den folgenden Jahren kontinuierlich wieder auf zuletzt 8.950 Personen im Berichtsjahr 2013 an und erreichte beinahe wieder den Höchststand vom Jahr 2007.



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMJ);

Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

Zur Interpretation der Haftzahlen bedarf es der Relativierung der absoluten Anzahl der Inhaftierten an externen Bezugsgrößen: an der Größe der Wohnbevölkerung, der Zahl der polizeilich ermittelten und strafrechtlich verfolgten Personen sowie der gerichtlich (zu teil-/unbedingten Freiheitsstrafen) Verurteilten. Ein international häufig gebrauchter Vergleichswert ist die Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner. Diese Rate variiert seit Beginn der 1980er Jahre stark, wobei die höchsten Werte (über 100) auf die Zeit vor 1987, zwischen 2004 und 2007 sowie ab 2009 entfallen, die niedrigsten (unter 90) und stabilsten auf die Zeit zwischen 1988 und 2001. Im Jahr 2008 war ein Rückgang auf 99, 2009 eine Steigerung auf 100 und 2010 ein Anstieg auf 103 Inhaftierte pro 100.000 Einwohner festzustellen. Im Berichtsjahr 2013⁴³ stieg die Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner auf 105,9 (Vorjahr: 104,4).



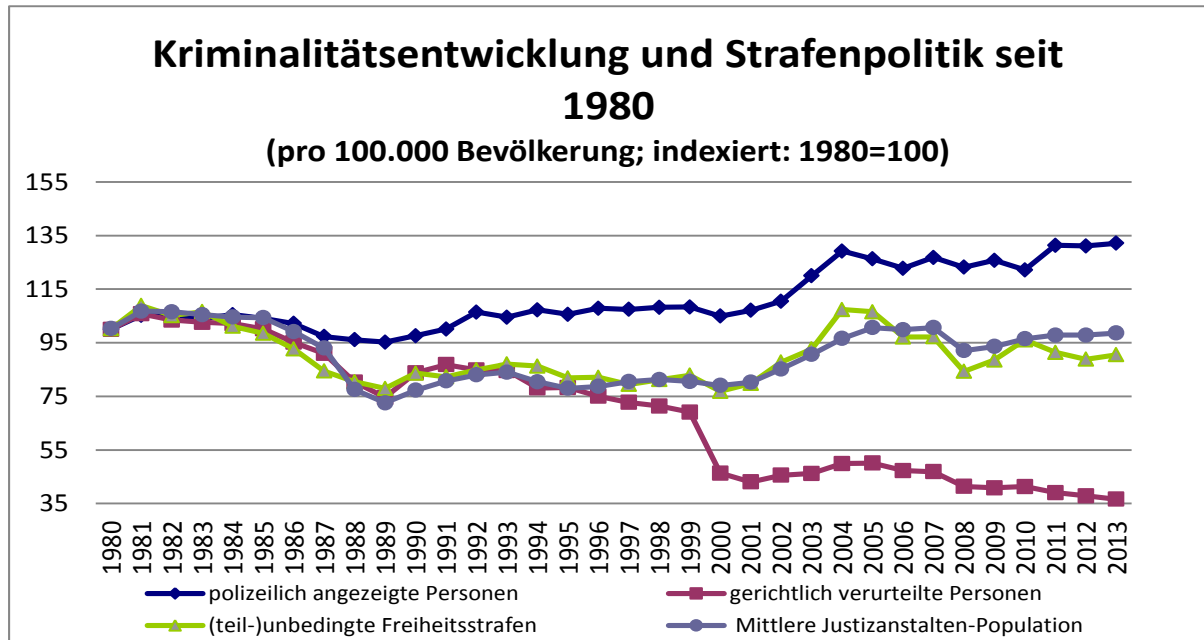
Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern lag Österreich mit einer Gefangenenrate von über 110 (pro 100.000 Einwohner) Mitte der 1980er Jahre an erster Stelle. Der Rückgang der Haftzahlen im Verlauf der Jahre und die Zunahme der Gefangenenraten in anderen Ländern führten dazu, dass Österreich in Folge im (oberen) Mittelfeld rangierte. In den Jahren nach 2002 sind bezogen auf die größeren westeuropäischen Länder nur in Spanien, England und Wales signifikant mehr Personen pro 100.000 Einwohner inhaftiert als in Österreich. Bei einem internationalen Vergleich dieser Werte sind aber auch die sehr unterschiedlichen Anteile ausländischer Straftäter (insbesondere solcher ohne inländischen Wohnsitz) zu berücksichtigen. In den meisten osteuropäischen Ländern liegen die Gefangenenraten auch absolut gesehen deutlich über den österreichischen Werten⁴⁴. Markanten Rückgängen der Haftzahlen, wie sie etwa in Deutschland

⁴³ Den Ergebnissen der Statistik Austria (abgerufen am 8. April 2014) zufolge lebten zu Jahresbeginn 2013 insgesamt 8.451.860 Personen in Österreich, um 43.739 Personen (+0,52%) mehr als zu Jahresbeginn 2012. Der Bevölkerungszuwachs war höher als in den Jahren zuvor (2010: +28.962 Personen bzw. +0,35%; 2011: +38.766 Personen bzw. +4,46%).

⁴⁴ Vgl. <http://www3.unil.ch/wpmu/space/space-i/annual-reports/> bzw. <http://www.rs.uni-greifswald.de/duenkel/gis/internationale-daten/europa.html> bzw. http://www.neue-kriminalpolitik.nomos.de/?id_1462

(freilich bei einem deutlich geringen Fremdenanteil) seit einigen Jahren zu bemerken sind, stehen in Österreich nach wie vor Zuwächse gegenüber.

In der folgenden Abbildung werden unterschiedliche Indikatoren für Kriminalitätsentwicklung und Strafenpolitik seit 1980 einander gegenübergestellt.



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Gerichtliche Kriminalstatistik, Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug; Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV.

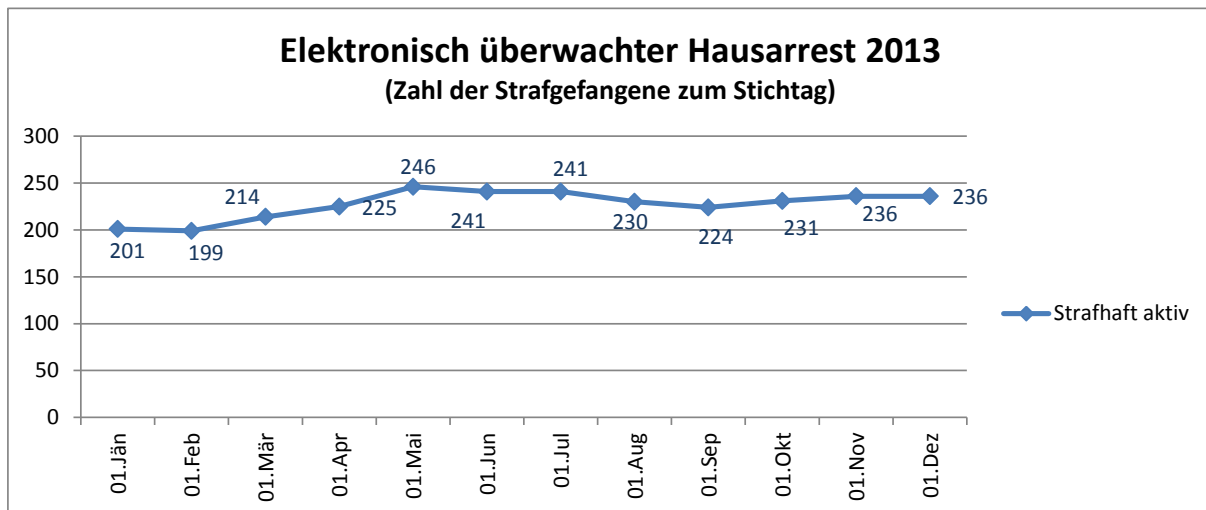
Der Vergleich der Gefangenenspopulation mit der Anzahl ermittelter Tatverdächtiger und (zu Freiheitsstrafen) Verurteilter zeigt einen Rückgang der Verurteilungs- und Gefangenzahlen in den späteren 1980er Jahren bei kaum fallender Zahl polizeilich ermittelter Straftäter. Vor allem durch das Wirksamwerden des StRÄG 1987⁴⁵ reduzierte sich die Zahl der Inhaftierten und erreichte im Jahr 1989 den niedrigsten Wert im gesamten Beobachtungszeitraum. Die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen blieb nach einem Anstieg zwischen 1989 und 1992 in den 1990er Jahren relativ konstant. Die Zahl der gerichtlich verurteilten Personen stieg zu Beginn der 1990er Jahre zunächst steil an und ging im weiteren Verlauf des Jahrzehnts kontinuierlich zurück, wobei der Rückgang bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen weniger deutlich war. Aufgrund der Diversionsregelungen im Erwachsenenstrafrecht (BGBl. I Nr. 55/1999) halbierte sich schließlich im Jahr 2000 die Zahl aller Verurteilungen im Vergleich zu den frühen 1980er Jahren und erreichte nach weiterem Rückgang in den ersten Jahren des dritten Jahrtausends im Jahr 2013 mit 34.424 rechtskräftigen Verurteilungen einen historischen Tiefstand, den niedrigsten Wert seit 1947. Dabei ist allerdings der Anteil der Verurteilungen zu zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen von 18,6% im Jahr 2000 kontinuierlich auf 27,6% im Jahr 2013 angestiegen. Zwischen 2000 und 2004 stieg die Zahl der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen, noch steiler die Zahl der Verurteilungen zu teil- und unbedingten Freiheitsstrafen. Seither entwickelt sich die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen (polizeilich angezeigte Personen) mit erheblichen Schwankungen

⁴⁵ Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz StRÄG 1987 wurden die Schadenshöhe bei Diebstahl und Betrug angehoben, die Möglichkeit der bedingten Strafnachsicht erweitert, die teilbedingten Strafen eingeführt und die bedingte Entlassung ausgeweitet.

auf hohem Niveau seitwärts. Die Anzahl der inhaftierten Personen erhöhte sich von 2000 bis 2007 um 30%. Dem deutlichen Rückgang der Verurteilungen zu teil- bzw. unbedingten Freiheitsstrafen von 2007 auf 2008 folgte ein ebenso markanter Anstieg bis 2010, 2011 und 2012 war ein Rückgang, 2013 wieder eine Zunahme zu verzeichnen. Der Rückgang schlug sich jedoch in den Haftzahlen bisher nicht nieder, weil insgesamt eine Verschiebung hin zu längeren Strafen stattfindet. Durch die haftentlastenden Auswirkungen des StRÄG 2008 und des Strafprozessreformgesetzes⁴⁶ reduzierten sich die Haftzahlen 2008 kurzfristig deutlich, um seit 2009 neuerlich anzusteigen.

Elektronisch überwachter Hausarrest

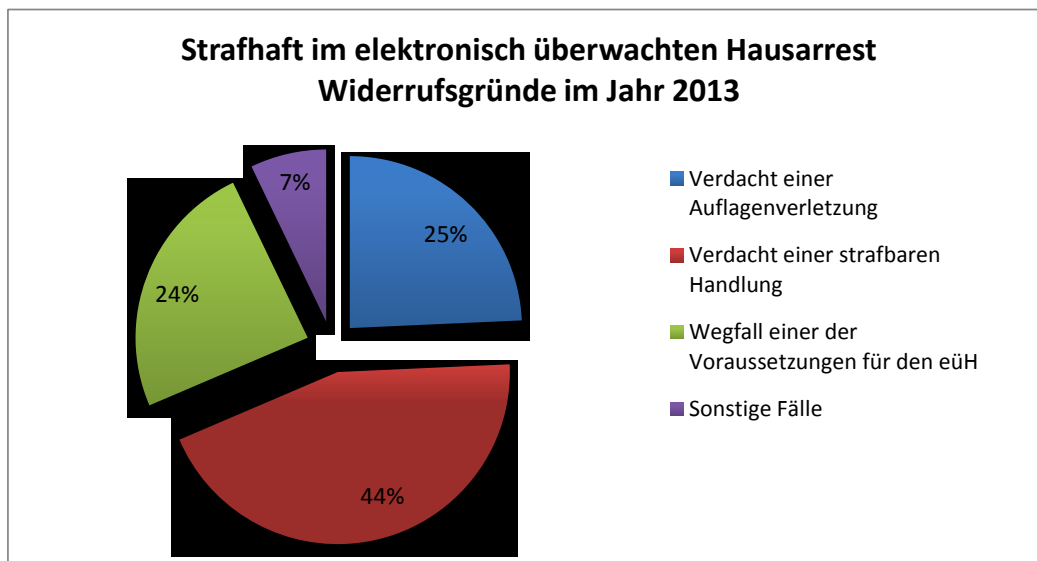
Eine gewisse Entlastung der Justizanstalten ist zuletzt dadurch eingetreten, dass mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 der elektronisch überwachte Hausarrest (eüH) als neue Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft an Jugendlichen und Erwachsenen auch in Österreich eingeführt wurde (BGBl. I Nr. 64/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013). Während ein Vollzug von Untersuchungshaft in dieser Form auf wenige Einzelfälle (bis 31. Dezember 2013 wurden 14 Fälle beendet, vier waren noch aktiv) beschränkt blieb, ist die Zahl der laufend in dieser Form angehaltenen Strafhäftlinge im Berichtsjahr kontinuierlich angestiegen und belief sich im Jahresdurchschnitt auf 227 Personen bzw. rund 2,6% der Strafhäftlinge insgesamt. Bis 31. Dezember 2013 hatten insgesamt bereits 1.639 Personen zumindest Teile ihrer Haftstrafe in dieser Vollzugsform verbüßt (in Summe rund 202.000 Hafttage). Zum Stichtag 1. Jänner 2014 waren insgesamt 236 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten, davon vier in Untersuchungshaft.



Die im eüH angehaltenen Personen weisen mit rund 84% einen weit überdurchschnittlichen Anteil an Österreichern auf, der Frauenanteil liegt mit rund 15% ebenfalls weit über dem der Durchschnittspopulation. Rund die Hälfte der im eüH angehaltenen Personen weist Vorhaftigen auf. Der weit überwiegende Anteil (1.373 gegenüber 266) der im eüH angehaltenen Strafhäftlinge waren bislang „front door“ – Fälle, bei denen die gesamte Strafe in Form des Hausarrests verbüßt wurde.

⁴⁶ Etwa die Hälfte des Rückgangs der Häftlingszahlen im Jahr 2008 war auf einen Rückgang der U-Haftzahlen zurückzuführen.

Im Laufe des Jahres 2013 waren 70 Abbrüche zu verzeichnen. Die Abbrüche gliederten sich wie folgt:



Lediglich in einem Fünftel der Fälle, in denen der Verdacht einer neuerlichen strafbaren Handlung während der Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest im Raum stand und zu einem Widerruf führte, wurde in weiterer Folge eine Verurteilung ausgesprochen oder eine Diversion durchgeführt.

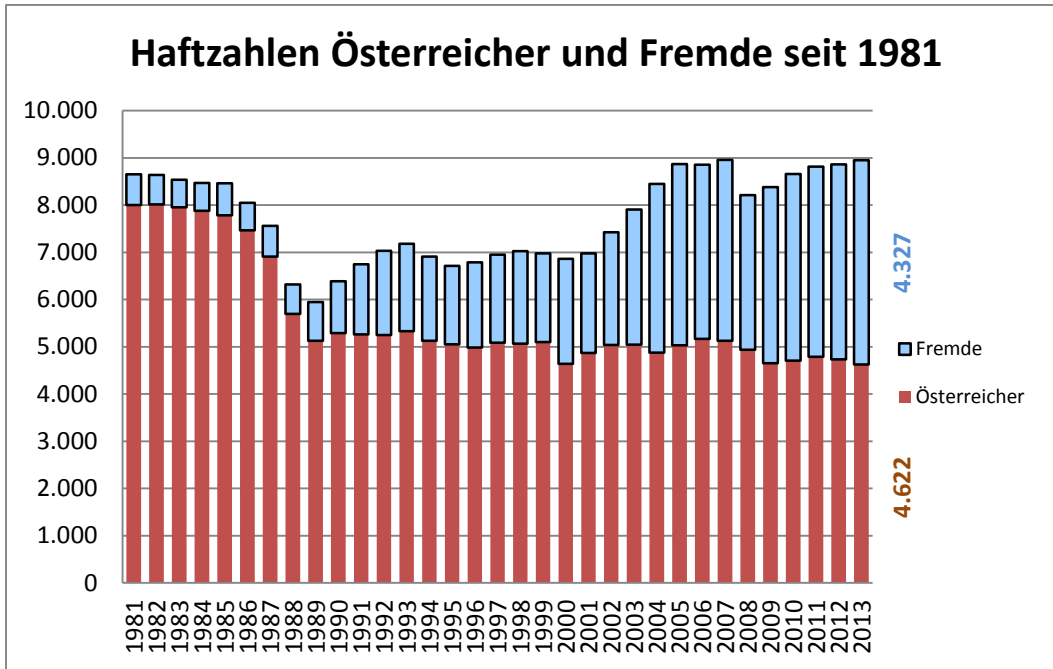
Die durchschnittliche Anhaltedauer in dieser Vollzugsform lag im Jahr 2013 bei rund 105 Tagen.

Gefangenepopulation nach Nationalität (Österreicher – Fremde), Alter und Geschlecht:

- Fremde

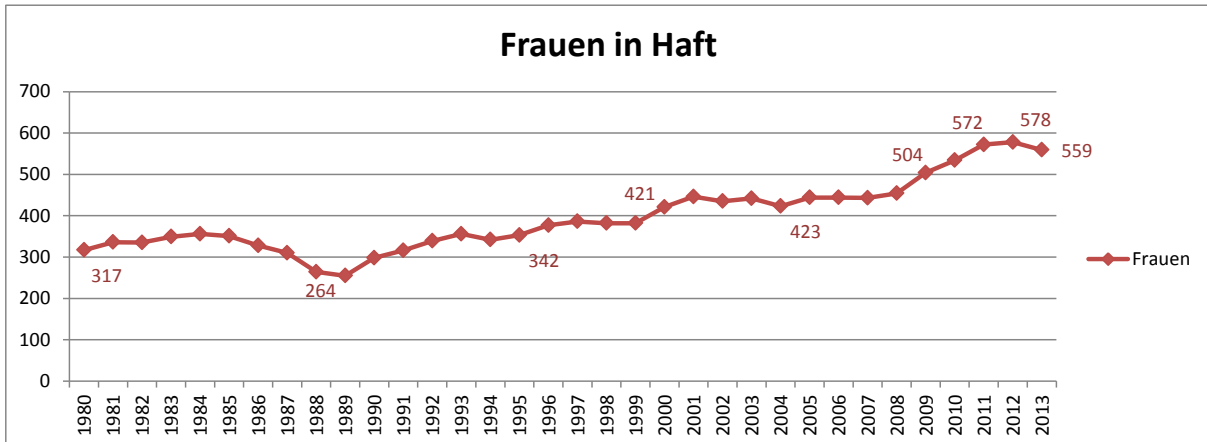
Anfang der 1980er Jahre lag der Anteil der Nichtösterreicher an allen Gefangenen bei nur 7%. Einen ersten markanten Anstieg gab es in den Jahren 1989 (14%) bis 1993 (26%) auf rund ein Viertel der Gefängnispopulation. Diese Zunahme ging mit einer Zunahme der Strafanzeigen einher, die auch in Zusammenhang mit der Ostgrenzöffnung nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ zu sehen ist. Der Ausländeranteil blieb im weiteren Verlauf der 1990er Jahre relativ konstant bei rund 1.800 Personen (rund 25%). Zwischen 2000 und 2013 stiegen die absolute wie relative Zahl von Fremden in Haft erneut stark an: Am Stichtag 1. September 2013 befanden sich 4.327 Nichtösterreicher in Österreich in gerichtlicher Haft, ihr Anteil an allen Insassen von Justizanstalten hatte sich gegenüber den 1990er Jahren mehr als verdoppelt und erreichte mehr als 48%.⁴⁷ Die Zahl österreichischer Insassen im Jahresdurchschnitt liegt nach einem massiven Rückgang in den 1980er Jahren seither mit geringen Schwankungen bei etwa 5.000, seit 2008 jedoch stets darunter. Die Zunahme der Insassenzahlen in den vergangenen Jahren insgesamt ist also ausschließlich auf eine Zunahme von Fremden in Haft zurückzuführen.

⁴⁷ Im internationalen Vergleich lag Österreich damit vor allen anderen Staaten, die dem Europarat angehören und Zahlen zur Strafvollzugsstatistik des Europarates liefern, außer der Schweiz und Luxemburg (die bei ihrer Zählung allerdings Schubhäftlinge inkludieren), Monaco und Zypern; http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/space_i_EN.asp



- Geschlecht: Frauen

Seit 1989 steigt auch die absolute Zahl weiblicher Insassen stark an. Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen variiert zwischen 3,9% in den Jahren 1980 bis 1982 und 6,6% im Jahr 2012. Im Berichtsjahr betrug der Anteil der Frauen an den inhaftierten Personen 6,4%.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September).

- Alter: Jugendliche

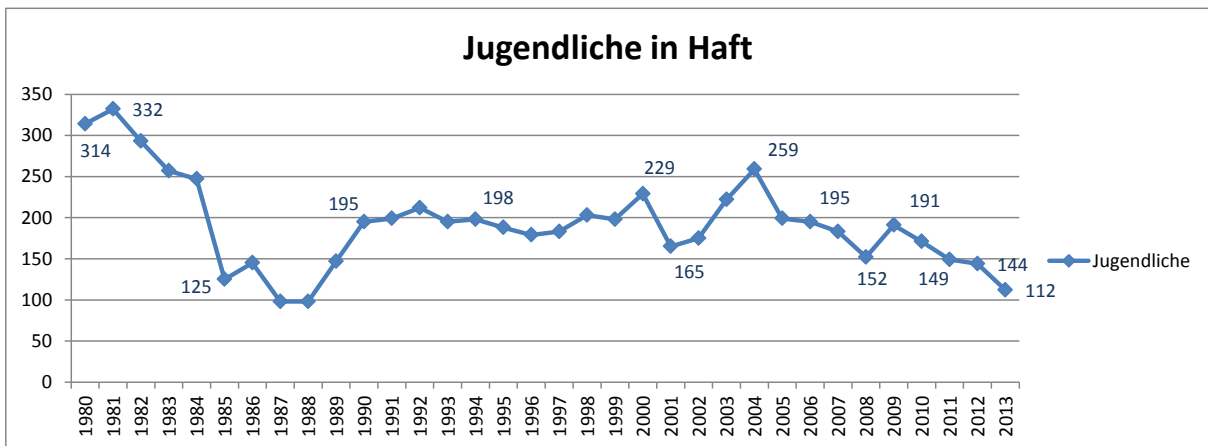
Die Zahl der Jugendlichen im Gefängnis war im Jahr 2008 mit 152 inhaftierten weniger als halb so hoch wie am Beginn des Beobachtungszeitraums. Nach einem steilen Anstieg 2009 auf 191 Inhaftierte nahm die Zahl der jugendlichen Insassen im Jahr 2011 zum Stichtag wieder auf 149 ab. Im Berichtsjahr 2013 sank die Zahl der jugendlichen Insassen in Haft zum Stichtag auf 112. Bei der Bewertung des Anteils jugendlicher Gefangener im Zeitverlauf müssen gesetzliche Änderungen bei den Altersgrenzen berücksichtigt werden.⁴⁸ Die Zahl der Jugendlichen in österreichischen

⁴⁸ Vor 1989 galten 14 bis unter 18jährige als Jugendliche, von 1990 bis zum 30. Juni 2001 auch die unter 19jährigen. Mit 1. Juli 2001 wurde die Altersgrenze wieder auf unter 18 Jahre gesenkt.

Justizanstalten ging bis 1988 zunächst stark zurück, stieg jedoch Ende der 1980er Jahre steil an. Der Anstieg vor 1990 kann nicht mit der Ausweitung der Altersgrenze (auf unter 19 Jahre) erklärt werden. Der Rückgang, zu dem es durch die neuerliche Senkung der Altersgrenze (auf 18 Jahre) im Jahr 2001 kam, wurde in den darauffolgenden Jahren jedoch durch einen starken Anstieg der jugendlichen Gefangenen „kompensiert“.

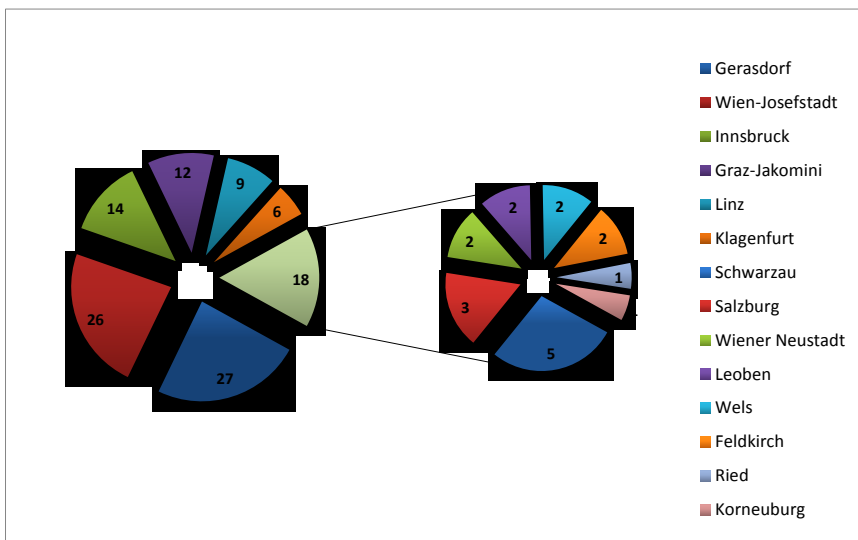
Zuletzt ist die Zahl der Jugendlichen deutlich auf 112 zum Stichtag 1. September 2013 gesunken, sodass der Anteil der Jugendlichen an allen Gefangenen im Jahr 2013 nur mehr 1,3% beträgt. Diese Entwicklung ist wohl eine der Auswirkung des im Sommer 2013 eingesetzten interdisziplinären Runden Tisches „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“ (dazu näher in Kap. 8.7).

Der Anteil der Fremden an allen Jugendlichen in Haft stieg bis zu den Jahren 2003 und 2004 zwischenzeitig auf über zwei Drittel und beträgt zum Stichtag 52,7%.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September).

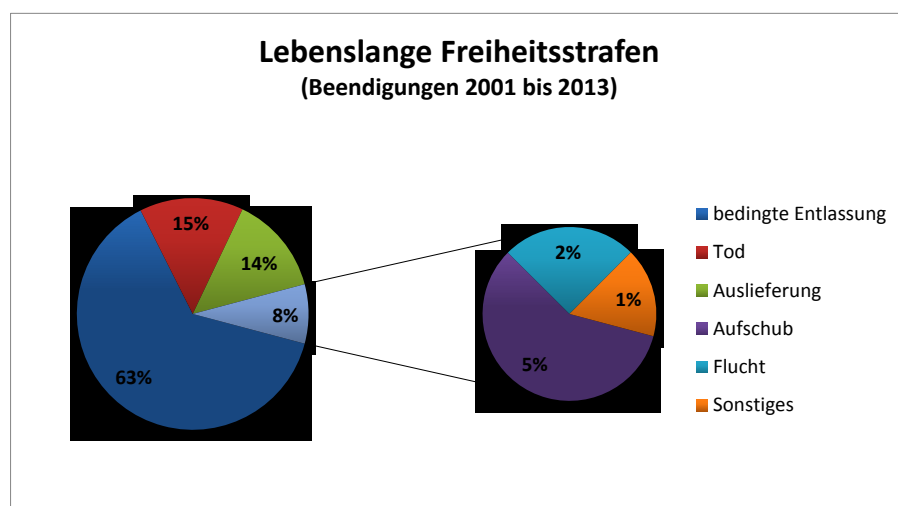
Die zum Stichtag 1. September 2013 inhaftierten Jugendlichen wurden in folgenden Justizanstalten angehalten:



Langstrafige Insassen und Maßnahmen-Insassen

Unabhängig von den skizzierten Entwicklungen zeigt sich ein langfristiges absolutes und relatives Wachstum insbesondere bei den im Maßnahmenvollzug Untergebrachten, während die Anzahl der langstrafigen Insassen (Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Strafen) – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – seither leicht zurückgeht. Die Zahl der eine mehr als 20-jährige (iSd Summe der zu vollziehenden urteilsmäßigen Strafen (Strafblock)) zeitliche oder lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Personen ist von 248 zu Beginn des Jahrzehnts auf 172 im Jahr 2011 zurückgegangen, im Berichtsjahr leicht auf 174 angestiegen. Zum Stichtag verbüßen 145 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe, im Vorjahr waren es 146 Personen.

Im Zeitraum 2001 bis 2013 endeten für insgesamt 145 Personen lebenslange Freiheitsstrafen, davon für 21 durch Tod, 20 wurden ausgeliefert, 3 sind geflüchtet (idR vorübergehend), bei 7 wurde der Vollzug aufgeschoben und 92 wurden bedingt vorzeitig entlassen. Im langjährigen Durchschnitt „endet“ die lebenslange Freiheitsstrafe in Österreich im Jahr für 11 Personen, davon für 7 mit einer bedingten Entlassung, für 2 mit Tod und für weitere 2 mit Auslieferung.⁴⁹



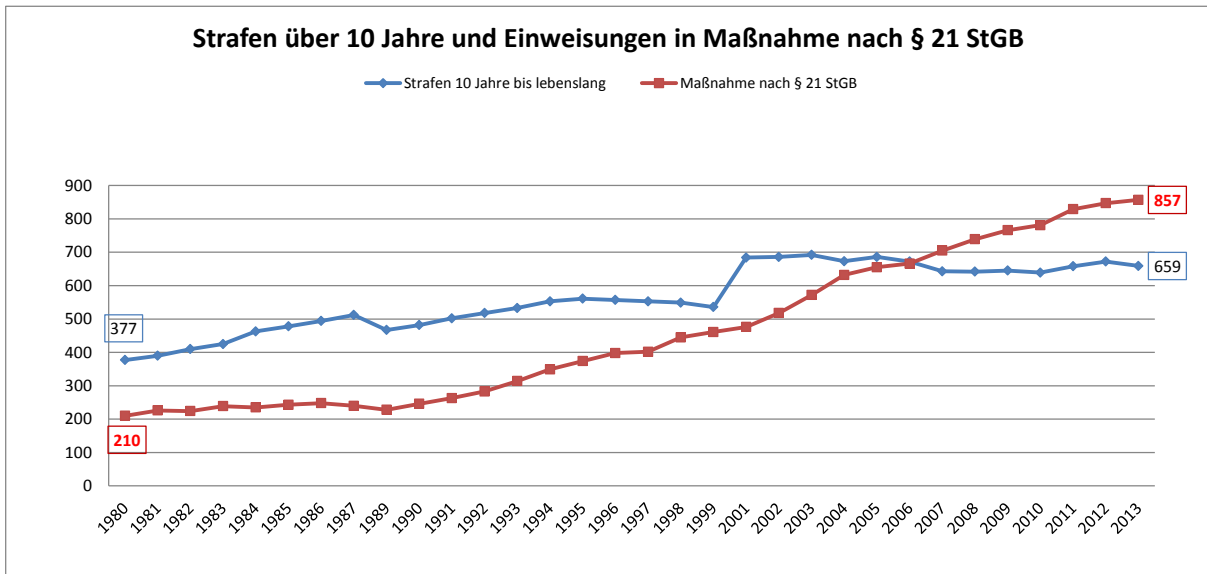
Die 19 in den Jahren 2011 bis 2013 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen haben im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen etwa 19 Jahre verbüßt, der Median liegt bei 18 Jahren, sieben wurden nach Vollendung des 20. Strafjahres entlassen, sechs nach 16 Strafjahren, die übrigen davor.

Die Zahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten⁵⁰ nimmt im gesamten Beobachtungszeitraum stetig zu und ist auch nach dem StRÄG 2008 nicht rückläufig, sondern erreicht mit einem Plus von rund 80% im Berichtsjahr gegenüber 2001 einen neuerlichen Höchstwert. Der Anteil der Untergebrachten an allen Insassen von Justizanstalten steigt seit 2001 von weniger als 8 auf rund 10% im Jahr 2013, d.h. dass jeder zehnte Gefangene dem Regime des Maßnahmenvollzugs unterliegt.

⁴⁹ Diese Daten ergeben sich aus der Abgangsstatistik der jeweiligen Jahre.

⁵⁰ Die Zahl der nach § 23 StGB untergebrachten „gefährlichen Rückfallstäter“ steigt nicht und spielt seit den 1990er Jahren statistisch keine Rolle mehr (vier oder weniger Personen zum Stichtag). Nicht inkludiert sind auch die nach § 22 StGB untergebrachten „entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher“, die sich zuletzt um die Zahl 20 bewegen.

Steigende Zugänge bei gleichzeitig restriktiver Entlassungspraxis erzeugen einen „Rückstau“ im Maßnahmenvollzug.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug in Österreich (Stichtag 30. November, nach 1986: 31. Dezember, nach 2001: 1. September).

Einweisungen, Abgänge und Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB

Beginnend mit dem Jahr 2000 stehen detaillierte Datenbestände aus der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV) zur Verfügung, die eine seriöse und auch hinsichtlich des Beobachtungszeitraums von nunmehr 13 Jahren aussagekräftige Berechnung, Auswertung und Interpretation von quantitativen Entwicklungen der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in Österreich ermöglichen:

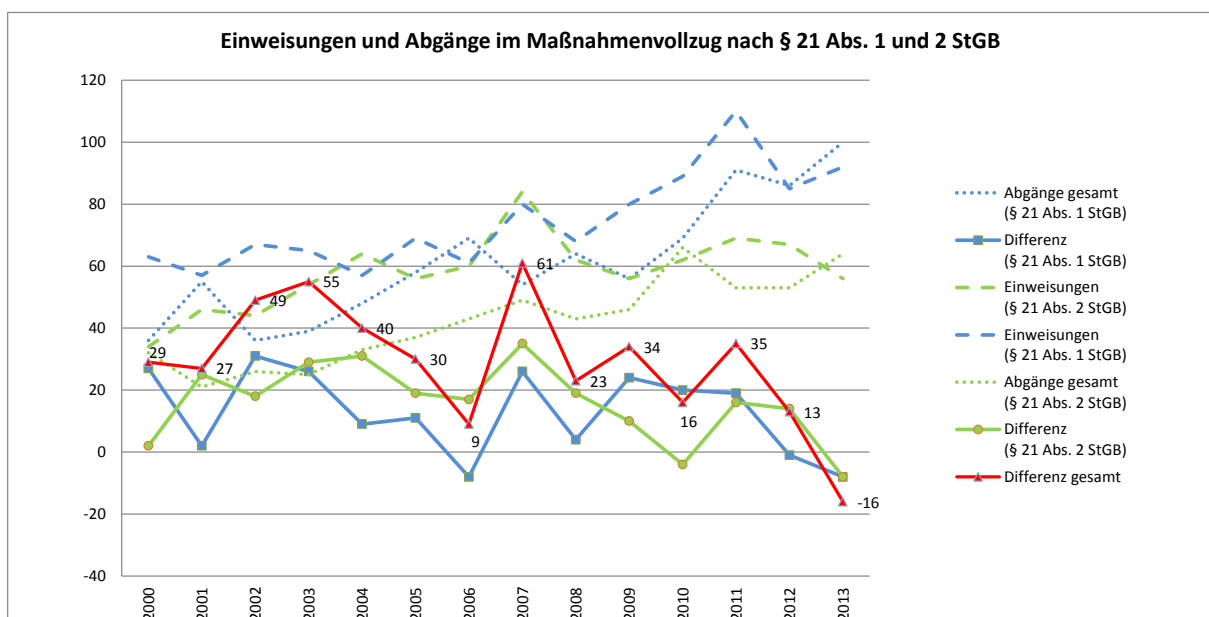
Jahr	§ 21 Abs. 1 StGB					§ 21 Abs. 2 StGB					Differenz gesamt
	Einweisungen (§ 21 Abs. 1 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Tod/Flucht)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 1 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 1 StGB)	Einweisungen (§ 21 Abs. 2 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Flucht/Tod)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 2 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 2 StGB)	
2000	63	36	0	36	27	34	27	5	32	2	29
2001	57	50	5	55	2	46	19	2	21	25	27
2002	67	33	3	36	31	44	25	1	26	18	49
2003	65	35	4	39	26	54	24	1	25	29	55
2004	57	46	2	48	9	64	32	1	33	31	40
2005	69	55	3	58	11	56	35	2	37	19	30
2006	61	64	5	69	-8	60	37	6	43	17	9
2007	80	52	2	54	26	84	46	3	49	35	61
2008	68	59	5	64	4	62	38	5	43	19	23
2009	80	52	4	56	24	56	44	2	46	10	34
2010	89	57	12	69	20	62	60	6	66	-4	16
2011	110	84	7	91	19	69	47	6	53	16	35
2012	85	78	8	86	-1	67	50	3	53	14	13
2013	92	85	15	100	-8	56	57	7	64	-8	-16
Gesamt	1043	786	75	861	182	814	541	50	591	223	405

Die hier als „Einweisung“ bezeichnete Kennzahl betrifft die Übernahme der betreffenden Person in den Maßnahmenvollzug nach Rechtskraft des Urteils. In vielen Fällen ging dem bereits eine Untersuchungshaft bzw. vorläufige Unterbringung bzw. Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher voraus. Es zeigt sich ein langfristiger Trend zur Zunahme an Einweisungen, insbesondere bei den gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten. Am 1. Jänner 2014 befanden sich 403

Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 StGB im Maßnahmenvollzug; am 1. Jänner 2000 waren es 218, was einen Zuwachs im Ausmaß von 85% bedeutet. Noch höheren Zuwachs (110%) erfuhr die Zahl der gemäß § 21 Abs. 2 StGB untergebrachten Personen: Am 1. Jänner 2000 befanden sich 207 Personen in der Maßnahme, am 1. Jänner 2014 waren es 434 Personen.

Unter Entlassungen werden alle bedingten Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug verstanden. Im Falle der Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB bedeutet dies nicht zwingend auch die Entlassung aus der mit der Maßnahme verbundenen Freiheitsstrafe. Untergebrachte, die an ausländische Behörden ausgeliefert wurden, sind unter „Sonstige Abgänge“ gelistet. Dies wurde im Vergleich mit dem Bericht des Vorjahres geändert. Zudem wurde unter „Entlassungen“ nunmehr die bedingte Entlassung aus der Maßnahme gezählt, auch wenn die betroffene Person für den weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe weiterhin angehalten wurde. Dies führt im Ergebnis zu geringfügigen Veränderungen der Entlassungszahlen im Vergleich zum Vorjahresbericht.

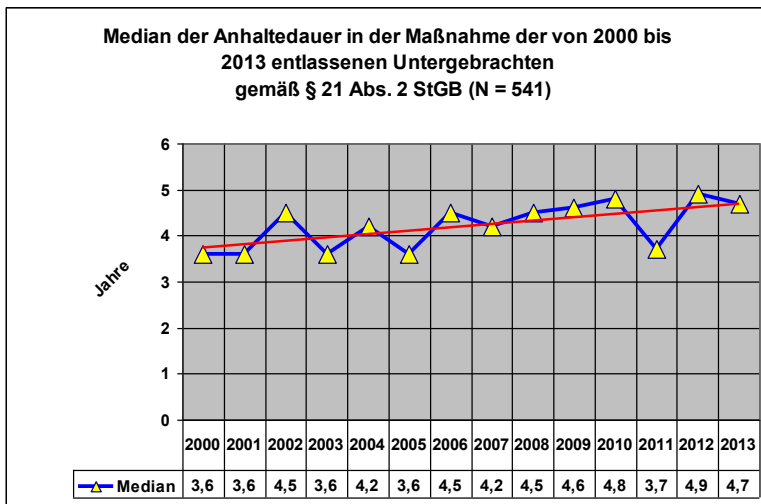
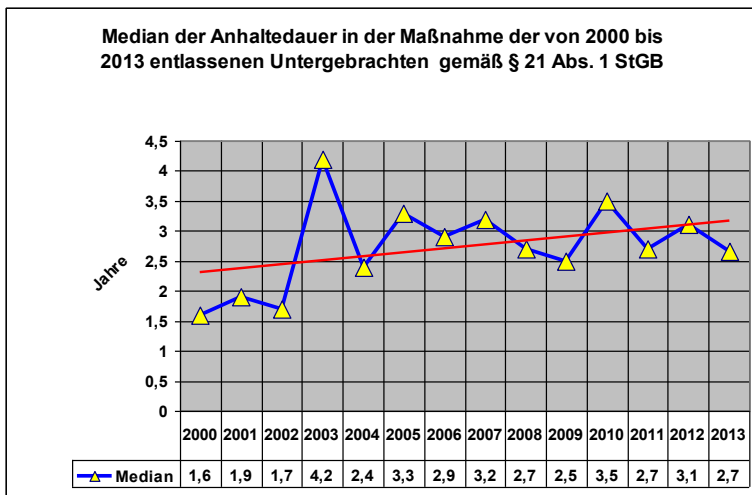
Die folgende Grafik bringt zum Ausdruck, dass die Differenz aus Einweisungen und Abgängen im Zeitraum 2000 bis 2012 immer positiv war, also die Einweisungen die Abgänge jedes Jahr übersteigen, wodurch die Zahl der Untergebrachten stetig zunimmt. Im Jahr 2013 kam es erstmals zu einer Trendwende: Sowohl bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB, als auch bei jenen nach § 21 Abs. 2 StGB überstieg die Zahl der Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug jene der Einweisungen nicht unwesentlich.



Aber nicht nur die Einweisungen und Abgänge beeinflussen die Zahl der insgesamt im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen, sondern auch die Anhaltedauer. Zur Darstellung ihrer Entwicklung wird der Median der Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug der in den Jahren 2000 bis 2013 entlassenen Untergebrachten errechnet. Beim Median handelt es sich um jenen Wert, der die jeweilige Verteilung halbiert. Das bedeutet unterhalb und oberhalb dieses Wertes liegen gleich viele Werte der Verteilung. Gegenüber dem Mittelwert hat der Median den Vorteil, dass er statistischen Ausreißern gegenüber (z.B. einige wenige Untergebrachte mit sehr langer Anhaltezeit) resistenter ist als der Mittelwert.

Unter Anhaltedauer wird in der Folge die tatsächlich im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit bis zur effektiven (bedingten) Entlassung verstanden. Allfällige vorher in Untersuchungshaft bzw. vorläufiger Unterbringung verbrachte Zeiten sind nicht eingerechnet. Die vergleichsweise wenigen Fälle, welche bedingt aus der Maßnahme entlassen werden, jedoch im Strafvollzug verbleiben, sind mit der gesamten Anhaltedauer bis zur tatsächlichen Entlassung eingerechnet.

Wie den folgenden Abbildungen zu entnehmen ist, steigt der Median der durchschnittlichen Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug sowohl bei den Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 1 StGB als auch bei jenen nach § 21 Abs. 2 StGB an.

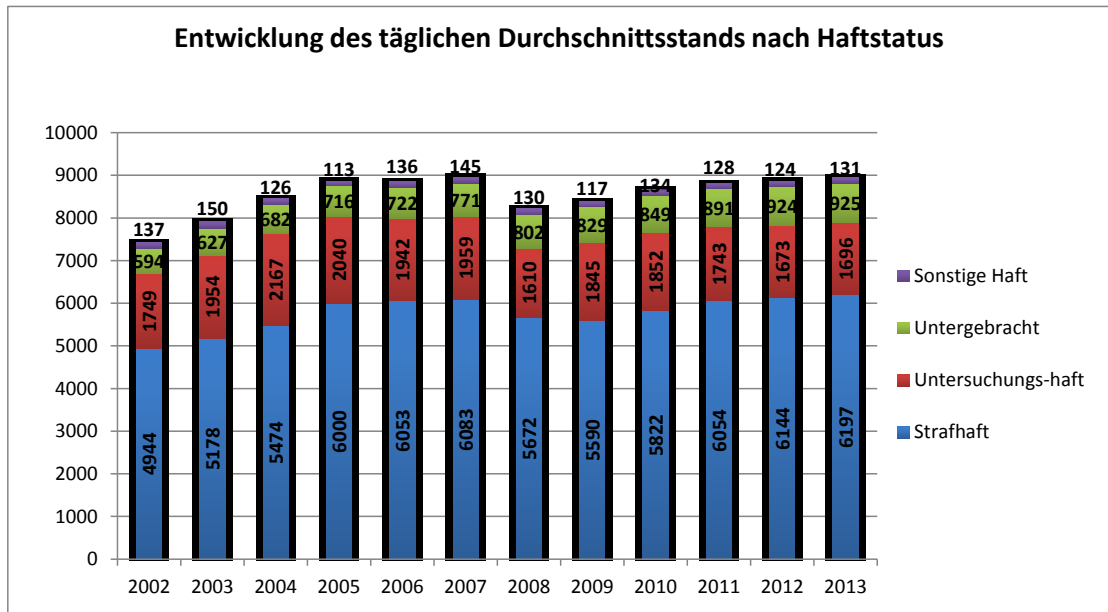


Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB steigerte sich der Median von 2000 bis 2013 um 69% (von 1,6 Jahre auf 2,7 Jahre). Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB ist er um 30% von 3,6 Jahre im Jahr 2000 auf 4,7 Jahre im Berichtsjahr gestiegen.

4.1.2 Entwicklung der Gefangenenspopulation seit 2001

Früher wurden alle Inhaftierten in einer gemeinsamen „Haftzahl“ betrachtet. Grundsätzlich sind jedoch drei verschiedene strafrechtliche mit Freiheitsentzug

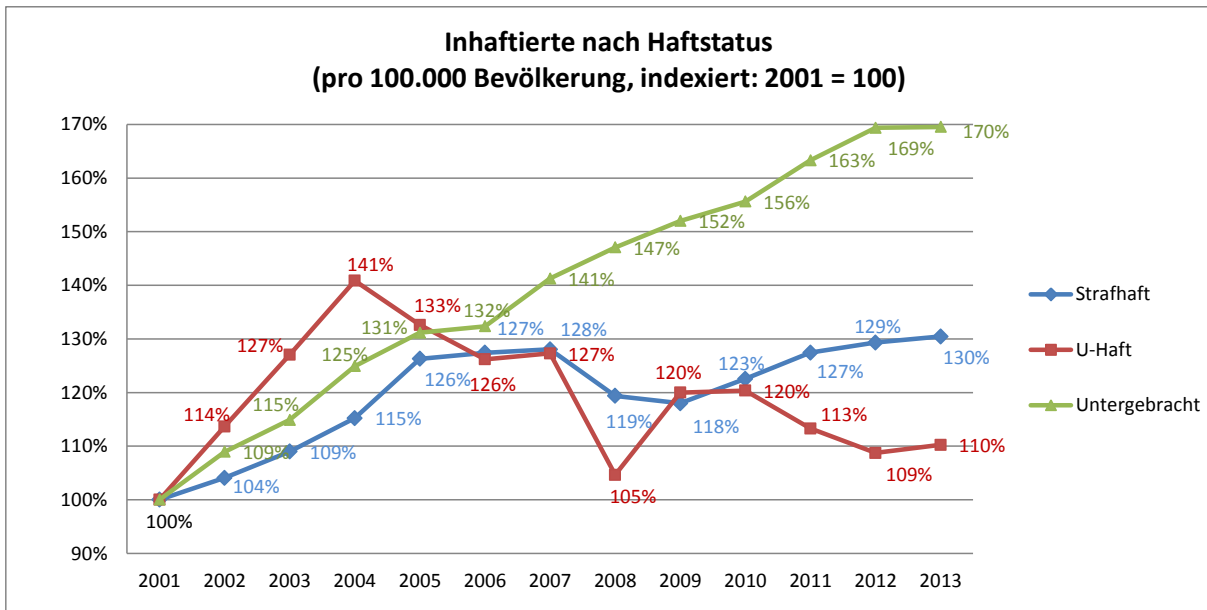
verbundene Eingriffe zu unterscheiden: Untersuchungshaft, Strafhaft und Unterbringung im Maßnahmenvollzug. Untenstehende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen des jährlichen Durchschnittsstands in Untersuchungs-, Strafhaft und sonstiger Haft seit 2002. Die größte Gruppe in Haft sind erwartungsgemäß die Strafgefangenen. Der Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen Insassen im Jahresdurchschnitt schwankt im Beobachtungszeitraum zwischen einem Viertel und einem Fünftel. Weniger stark variiert die Zahl der Strafhäftlinge.⁵¹



In einer indexierten Betrachtungsweise zeigt sich der relativ gesehen massive Anstieg bei Untersuchungshäftlingen um die Mitte des vergangenen Jahrzehnts: 2004 befinden sich um 40% mehr Untersuchungshäftlinge in österreichischen Justizanstalten als noch zu Beginn des Jahrzehnts.⁵² Danach und besonders im Jahr 2008 ging die Zahl der Untersuchungshäftlinge (pro 100.000 Einwohner) jedoch fast wieder auf das Niveau von 2001 zurück, stieg dann nochmals an, um bis zum Berichtsjahr neuerlich auf zuletzt 110% gegenüber dem Beginn des Jahrtausends zurückzufallen.

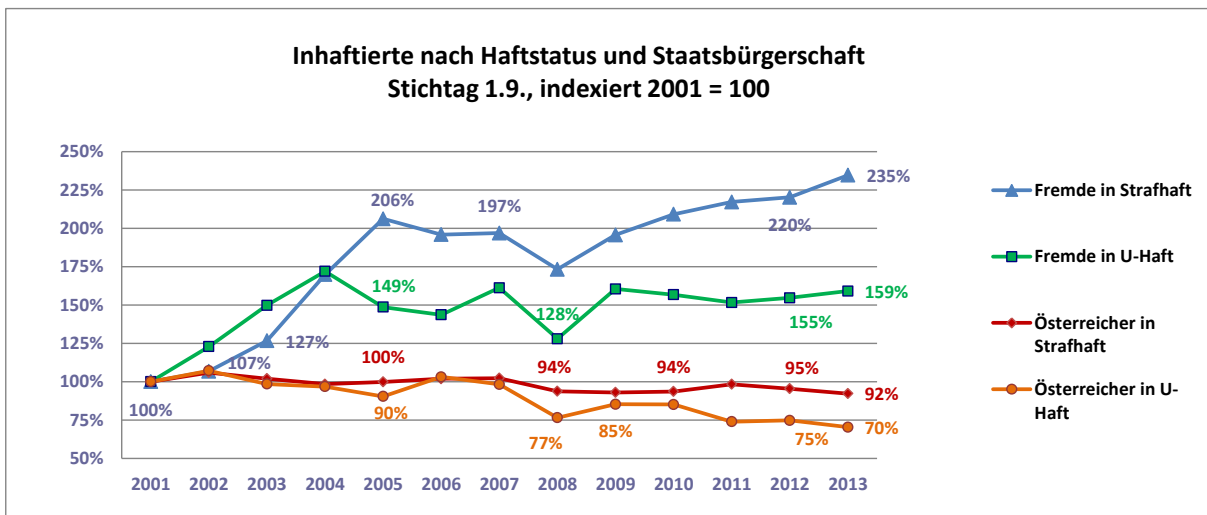
⁵¹ Unter dem Haftstatus Strafhaft sind auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften zusammengefasst.

⁵² Die Kategorie Untersuchungshaft umfasst Untersuchungs- und Verwahrungshaft (Anhaltung).



Haftstatus nach Nationalität, Alter und Geschlecht

Während der Anstieg der Maßnahmeninsassen in absoluten Zahlen v.a. durch (erwachsene) Österreicher verursacht wird, betrifft der Anstieg bei den Untersuchungs- und Strafhaften praktisch ausschließlich ausländische Staatsbürger. Bis zum Jahr 2004 erhöhte sich die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft gegenüber 2001 rasch um über 70%. Im Jahr 2011 lag sie bei 152%, im Berichtsjahr bei 159% des Werts zu Beginn des Jahrzehnts. Die Zahl der Fremden in Strafhaft hat sich innerhalb des ersten Jahrzehnts des dritten Jahrtausends mehr als verdoppelt und lag 2013 bei 235% des Ausgangswerts.



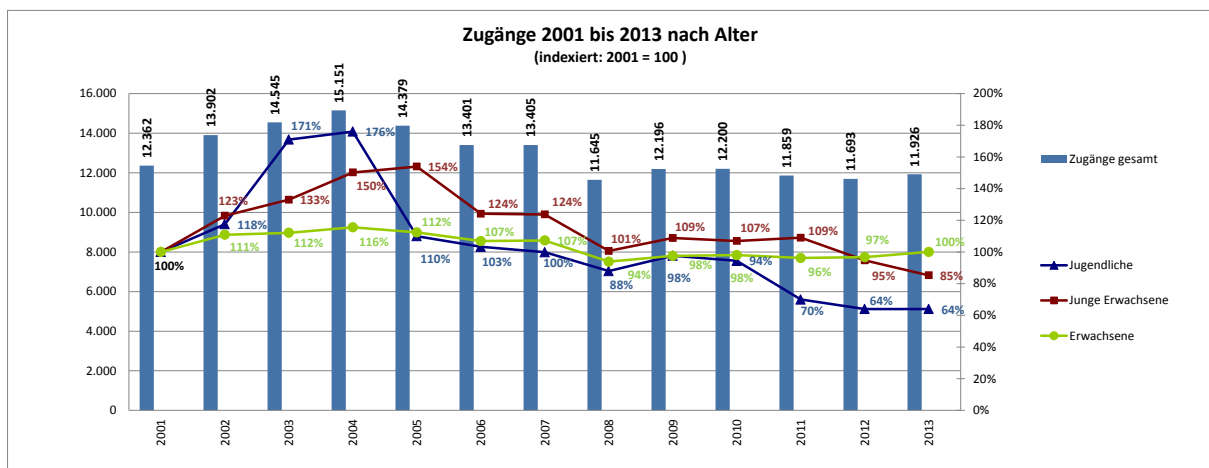
Die Zahl der Österreicher in Untersuchungs- und Strafhaft geht seit 2001 kontinuierlich zurück und lag zuletzt bei 70% bzw. 92% des Ausgangswerts. Diese beiden gegenläufigen Entwicklungen haben dazu geführt, dass der Anteil von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in der Untersuchungshaft auf nur mehr rund 30% zurückgegangen ist.

Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen liegt im Zeitraum 2001 bis 2013 bei 5% bis 6,6%. Dabei ist der Anteil der Frauen in Untersuchungshaft zeitweise etwas höher und erreicht bis zu 9%. Im Berichtsjahr liegt er bei Untersuchungsgefangenen bei 7% und blieb damit im Vergleich zum Vorjahr gleich. Der Anteil der Frauen bei Strafgefangenen ist mit 6% zum Stichtag gleich hoch wie im Jahren 2011 und 2012. Demgegenüber stieg der Anteil der Frauen im Maßnahmenvollzug von 6% im Jahr 2011 auf 7% im Jahr 2012 und blieb im Berichtsjahr 2013 unverändert.

4.1.3 Entwicklung der Zugänge seit 2001

Zugänge zu Justizanstalten, wie sie in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) gezählt werden, sind Inhaftierung von „freiem Fuß“ oder aus einer anderen Haft, wobei in der IVV ausschließlich neu begonnene Haftblöcke als Zugänge gezählt werden.⁵³ Die Mehrheit dieser so definierten Zugänge erfolgt in Untersuchungs- bzw. Verwahrungshaft (Anhaltung).

In den vergangenen neun Jahren lag der höchste Wert bei den Zugängen zu Justizanstalten im Jahr 2004 bei 15.151⁵⁴. In den darauffolgenden Jahren ging die Zahl wieder deutlich zurück und lag in den Jahren 2008 bis 2013 sogar unter dem Wert von 2001. In absoluten Zahlen geht der steile Anstieg bei den Zugängen von 2001 bis 2004 auf das Konto erwachsener Straftäter; relativ gesehen wurden zunächst v.a. mehr Jugendliche und junge Erwachsene in Haft genommen, diese Tendenz ist jedoch seit 2005 wieder rückläufig⁵⁵. Wie erwähnt stieg der Anteil der Fremden an den jugendlichen Insassen zwischen 2003 und 2004 auf über zwei Drittel, um in der Folge jedoch wieder zu fallen.



Die stärksten Zugänge Fremder waren im Durchschnitt der letzten zehn Jahre aus Rumänien, Nigeria, Türkei, den östlichen Nachbarstaaten sowie dem Raum des ehemaligen Jugoslawien zu verzeichnen.

⁵³ Nicht als Zugang gezählt wird beispielsweise, wenn eine Person ohne die Justizanstalt zu verlassen von Untersuchungshaft in Strafhaft wechselt, da in diesem Fall kein neuer Haftblock beginnt.

⁵⁴ Gezählt werden *Zugänge* zu Justizanstalten, nicht Personen. Wenn eine Person in einem Jahr mehrmals inhaftiert wird, wird sie mehrmals gezählt.

⁵⁵ Bei 12.029 Zugängen erwachsener Straftäter im Jahr 2004 lag die Zahl um 1.620 Zugänge höher als im Jahr 2001. Die absoluten Zahlen bei den Jugendlichen variieren im Beobachtungszeitraum zwischen 476 (2012 und 2013) und 1.285 (2004), bei den jungen Erwachsenen zwischen 1.043 (2013) und 1.883 (2005) Zugängen pro Jahr.

Zugänge nach Haupt-Nationalitäten:

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
ÖSTERREICH	7.253	7.937	7.361	6.949	6.567	6.785	6.667	6.040	5.819	5.790	5.596	5.205	5.115
RUMÄNIEN	473	730	1.004	691	569	625	1.005	790	874	920	901	929	1.074
SERBIEN	54	67	84	96	95	91	61	410	501	522	519	575	637
SERBIEN U. MONTENEGRO	34	43	55	78	383	558	663	179	80	69	58	51	42
UNGARN	299	315	264	369	429	373	388	346	394	396	422	436	512
NIGERIA	239	517	883	991	826	500	484	383	529	532	384	339	377
TÜRKEI	435	393	409	404	378	379	433	275	342	353	307	279	293
SLOWAKEI	162	172	146	254	285	291	244	268	261	322	283	352	409
POLEN	355	286	285	366	418	302	293	231	261	279	283	307	283
BOSNIEN-HERZEGOWINA	246	286	266	247	256	234	255	218	223	191	254	239	231
ALGERIEN	53	63	72	75	99	101	119	131	175	175	212	192	274
DEUTSCHLAND	170	177	198	212	198	218	247	177	227	221	204	224	208
BULGARIEN	127	203	197	210	107	73	95	96	150	183	199	183	210
RUSSLAND	59	117	159	202	212	181	211	235	229	208	192	182	191
MAZEDONIEN	71	67	71	69	74	72	65	68	78	140	148	107	61
KROATIEN	199	194	181	183	166	207	175	123	134	116	136	126	141
TSCHECHIEN	132	109	111	131	105	128	98	86	121	95	133	162	146
GEORGIEN	104	236	424	773	583	430	321	266	323	198	108	136	85

Zugänge in und Dauer der Untersuchungshaft

Die Zahl der Zugänge in Untersuchungshaft stieg bis zum Jahr 2004 auf 11.582 an und fiel dann wieder auf 8.631 Zugänge im Jahr 2013. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft nahm bis 2009 kontinuierlich zu: Nach einem Höchststand von 78 Tagen sank die im Schnitt in U-Haft verbrachte Zeit in den Jahren 2012 und 2013 auf 72 Tage⁵⁶. Berechnet man die de facto in Untersuchungshaft verbrachte Zeit zum Zeitpunkt der Entlassung, so betrug diese im Jahr 2001 (Entlassungsjahrgang 2003) 60 Tage, bis 2008 war sie auf 81 angestiegen. Am Ende des Beobachtungszeitraums betrug sie 76 Tage.

Jahr	Zugang von freiem Fuß	Zugang von Haft	Gesamt	Indikator für Ø Dauer der U-Haft ⁵⁷	Ø der de facto Dauer der U-Haft zum Entlassungszeitpunkt (Tage)
2003	10.383	22	10.405	68,6	63,6
2004	11.562	20	11.582	68,3	65,4
2005	10.862	19	10.881	68,4	68,1
2006	9.861	25	9.886	71,7	71,0
2007	9.797	27	9.824	72,8	72,2
2008	7.944	39	7.983	73,6	81,4
2009	8.551	39	8.590	78,4	77,4
2010	8.660	30	8.690	77,8	78,2
2011	8.391	29	8.420	76,0	78,6
2012	8.409	52	8.461	72,4	79,0
2013	8.599	32	8.631	71,9	76,0

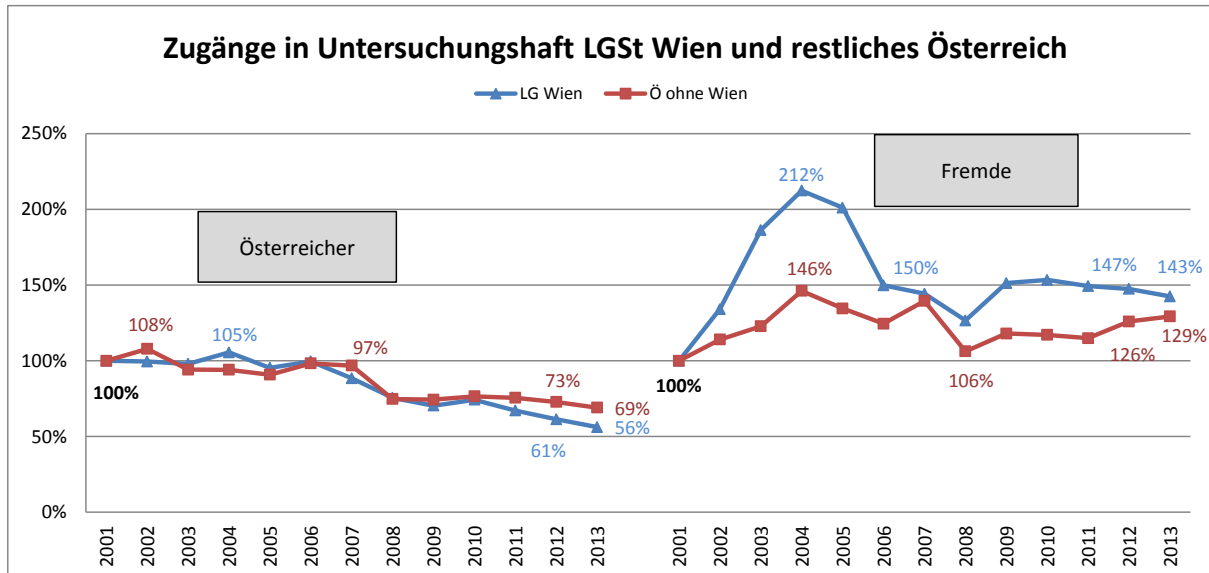
Im Jahr 2013 gab es insgesamt 8.599 Zugänge von freiem Fuß in Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft, davon waren 7.777 Männer. Die überwiegende Mehrheit, nämlich 7.332 Personen, waren Erwachsene über 21 Jahre (davon 6.632 männlich),

⁵⁶ Berechnung des Indikators für die durchschnittlich in Untersuchungshaft verbrachte Zeit: Anzahl der Inassen in Untersuchungshaft im Jahresdurchschnitt in Relation zu U-Haftantritten eines Jahres.

⁵⁷ Die durchschnittliche Dauer der Haft (in Tagen) wurde errechnet, indem der tägliche Durchschnittsstand der Untersuchungs- und Verwahrungshäftlinge zu allen Zugängen in Untersuchungs- und Verwahrungshaft ins Verhältnis gesetzt wurde (Haftjahre/Zugänge mal 365).

außerdem gab es 855 Zugänge junger Erwachsener (davon 768 männlich) und 412 Zugänge Jugendlicher (davon 377 männlich).

Der Anteil der Fremden an allen Zugängen zur Untersuchungshaft lag im Jahr 2011 bei rund 65%, im Berichtsjahr stieg der Anteil neuerlich auf 70% an. Die Abbildung zeigt den starken Zuwachs bei Zugängen ausländischer Untersuchungshäftlinge bis zum Jahr 2004, insbesondere in Wien, sowie den weiteren Verlauf.



Im gesamten Bundesgebiet gab es eine Steigerung bei Zugängen ausländischer Untersuchungsgefangener. Während es jedoch in Österreich ohne Wien zu einem Anstieg um knapp die Hälfte kam, wurden im Wiener Landesgerichtssprengel im Jahr 2004 mehr als doppelt so viele Untersuchungshäftlinge mit fremder Staatsbürgerschaft in Haft genommen als noch im Jahr 2001. Im Vergleich zum restlichen Österreich wurden in Wien besonders viele Fremde aus Drittstaaten inhaftiert.

Die Mehrheit der Personen in Verwahrungshaft (Anhaltung) wird in weiterer Folge in Untersuchungshaft genommen. 5.399 Personen (davon 4.964 männlich) kamen im Jahr 2013 von der Untersuchungshaft in einen anderen Haftstatus, davon 5.068 (4.657 davon männlich) in Strafhaft⁵⁸. 65 Personen (davon 63 männlich) wurden nach der Untersuchungshaft im Maßnahmenvollzug untergebracht. Weitere 86 Personen (davon 74 männlich) wurden von einer vorläufigen Anhaltung gemäß § 429 StPO bzw. einer vorläufigen Unterbringung gemäß § 438 StPO in den Maßnahmenvollzug übernommen. Im Jahr 2013 gab es 3.079 Zugänge von freiem Fuß in Strafhaft (davon 2.740 Männer), mehrheitlich Erwachsene (2.881 Personen).

4.1.4 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung

Neben Zugangs- und Entlassungszahlen beeinflussen auch die Dauer der Untersuchungshaft und der verhängten Haftstrafen sowie die de facto in Haft verbrachte Zeit, die Gesamtzahl der Personen, die täglich in Österreichs Gefängnissen inhaftiert sind. Die Strafdauer ist von der Haftdauer zu unterscheiden: Die Strafdauer ist die Summe aller urteilsmäßigen Strafen in einem Haftblock. Die

⁵⁸ Der Begriff „Strafhäft“ schließt auch Finanz- und Verwaltungsstrahftigen mit ein.

Haftdauer ist die de facto in Haft verbrachte Zeit.⁵⁹ Diese kann nach U-Haft- und Strafhaftzeiten unterschieden werden und ist nicht nur von der Länge der Strafe laut Urteil, sondern auch von der Entlassungspraxis abhängig. Sowohl Straf- als auch Haftdauer können zu einem Stichtag oder zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet werden.

Rund 54% der Insassen verbüßen urteilsmäßige Strafen, die kürzer oder gleich drei Jahre sind; rund ein Drittel verbüßt Strafen in der Dauer von ein bis drei Jahren. Rund 10% der Insassen (mit Strafurteil) sind wegen Strafen in der Dauer von über zehn Jahren in Haft.

Die folgende Tabelle stellt die Zu- bzw. Abnahme verschiedener Strafdauerklassen im Beobachtungszeitraum dar. In allen Kategorien mit Ausnahme der obersten zeigt sich ein Anstieg in der Mitte des Beobachtungszeitraums. Auffällig sind v.a. die kurzen Freiheitsstrafen unter einem Jahr, die nach einer Zunahme bis 2005 in den letzten Jahren deutlich zurückgingen und im Jahr 2012 um über 10% tiefer lagen als noch im Jahr 2001. Im Vergleich zum Vorjahr kann aber 2013 ein leichter Anstieg kurzer Freiheitsstrafen verzeichnet werden. Hingegen blieben die zuletzt angestiegen mittellangen Freiheitsstrafen (in der Dauer von ein bis fünf Jahren) weitgehend unverändert. Wie oben dargestellt ging die Anzahl der langstrafigen Insassen (Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafen) – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – bis 2010 leicht zurück, um seither wieder etwas anzusteigen. Im Berichtsjahr reduzierte sich die Zahl langstrafiger Insassen auf den Wert von 2011. Die durchschnittliche Strafdauer der zum Stichtag 1. September in Strafhaft befindlichen Personen betrug 2013 1.473 Tage.⁶⁰

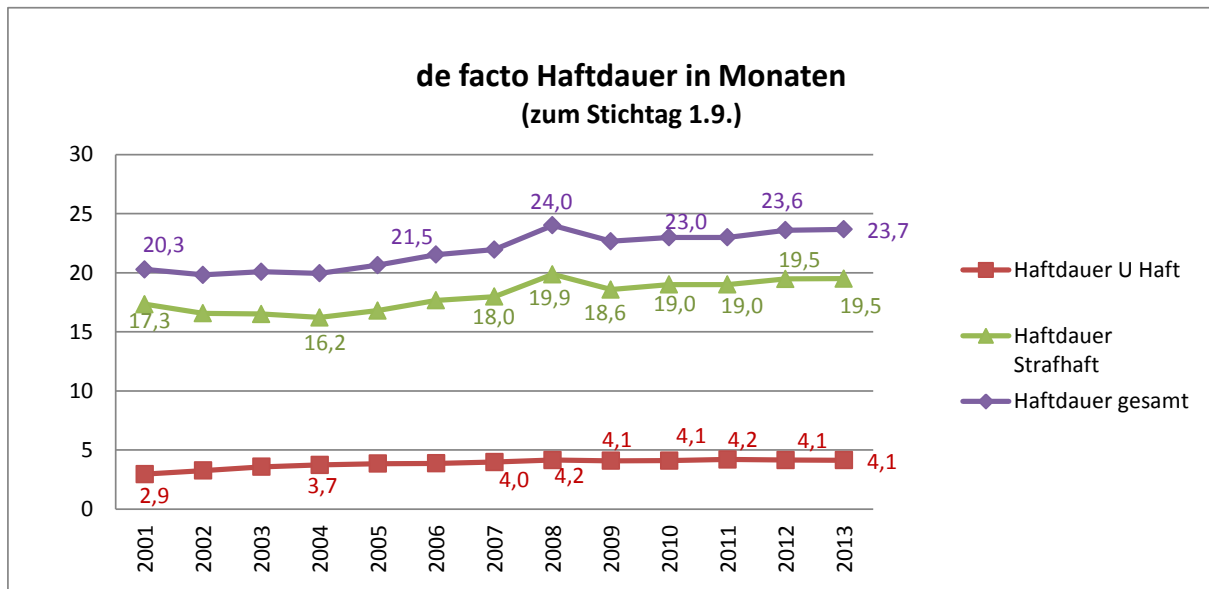
Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & lebenslang
2001	286	1.256	2.077	999	844	684
2002	391	1.386	2.259	1.052	879	686
2003	450	1.371	2.337	1.120	913	692
2004	481	1.454	2.652	1.262	962	673
2005	394	1.574	2.832	1.372	1.033	686
2006	397	1.441	2.865	1.353	1.025	672
2007	446	1.116	2.286	1.157	937	643
2008	347	907	2.074	1.090	933	642
2009	424	1.059	2.093	1.049	955	645
2010	370	1.000	2.180	1.218	984	639
2011	355	1.027	2.206	1.271	1.117	658
2012	361	996	2.143	1.261	1.166	672
2013	413	1.059	2.149	1.227	1.189	659

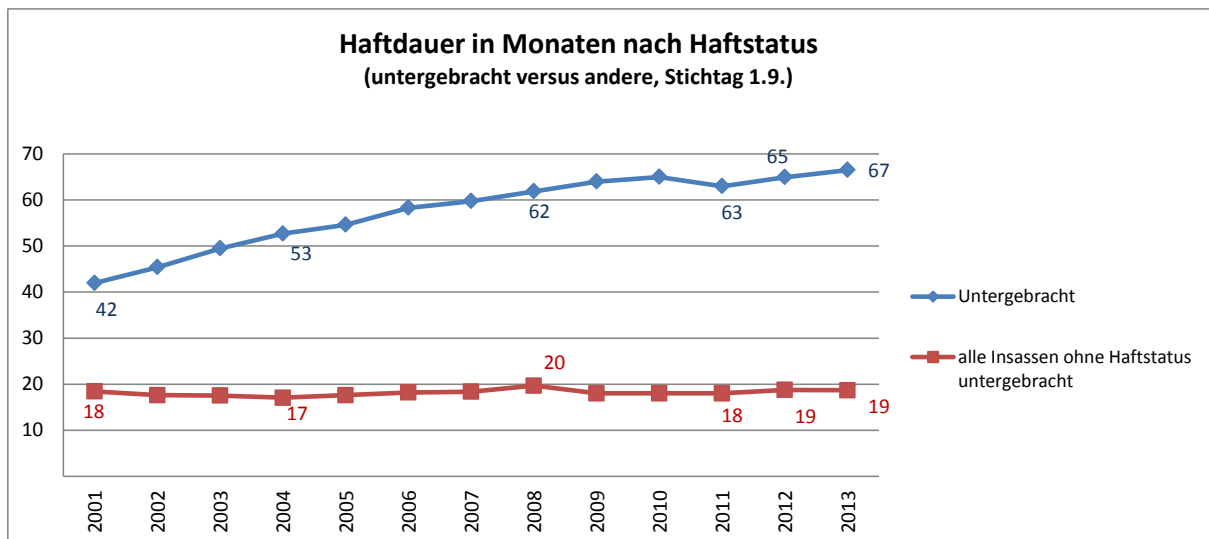
⁵⁹ Haftdauern werden im Folgenden für alle Insassen berechnet, Strafdauern jedoch nur für Insassen mit Strafurteil, also nicht für Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren.

⁶⁰ Berechnet wurde die durchschnittliche Strafdauer für jene, die ein Strafurteil mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit haben (lebenslange Strafen alleine sowie in Kombination mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit wurden nicht berücksichtigt).

Auch die durchschnittliche Dauer der Haft, die Insassen zu einem bestimmten Stichtag bereits verbüßt haben, kann aus der IVV berechnet werden. Die Haftzeiten können nach Untersuchungs- und Strafhaftzeiten differenziert werden. Insgesamt waren die Insassen österreichischer Justizanstalten zum Stichtag 1. September 2013 bereits durchschnittlich 23,7 Monate in Haft, davon 19,5 Monate in Strafhaft und 4,1 Monate in Untersuchungshaft.



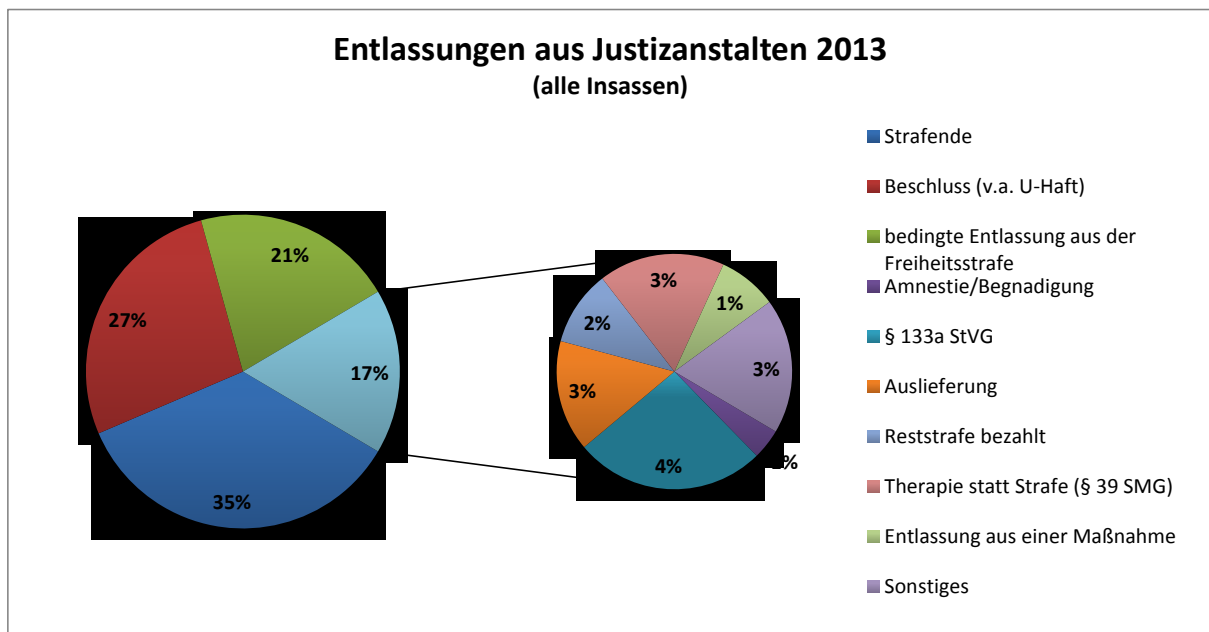
Die durchschnittlich bis zum jährlichen Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit von allen Gefangenen mit Ausnahme der in einer Maßnahme Untergebrachten bleibt über die Jahre relativ konstant. Jene von Untergebrachten steigt zwischen 2001 und 2013 um mehr als die Hälfte, von durchschnittlich 3,5 Jahre (42 Monate) auf 5,6 Jahre (67 Monate).



Betrachtet man die Haftdauer bei Entlassung (für alle Insassen, auch jene, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren), so ergibt sich im Berichtsjahr für die durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit ein Höchstwert von 8,9 Monaten (2009: 8,0; 2010: 8,3; 2011: 8,2; 2012: 8,8).

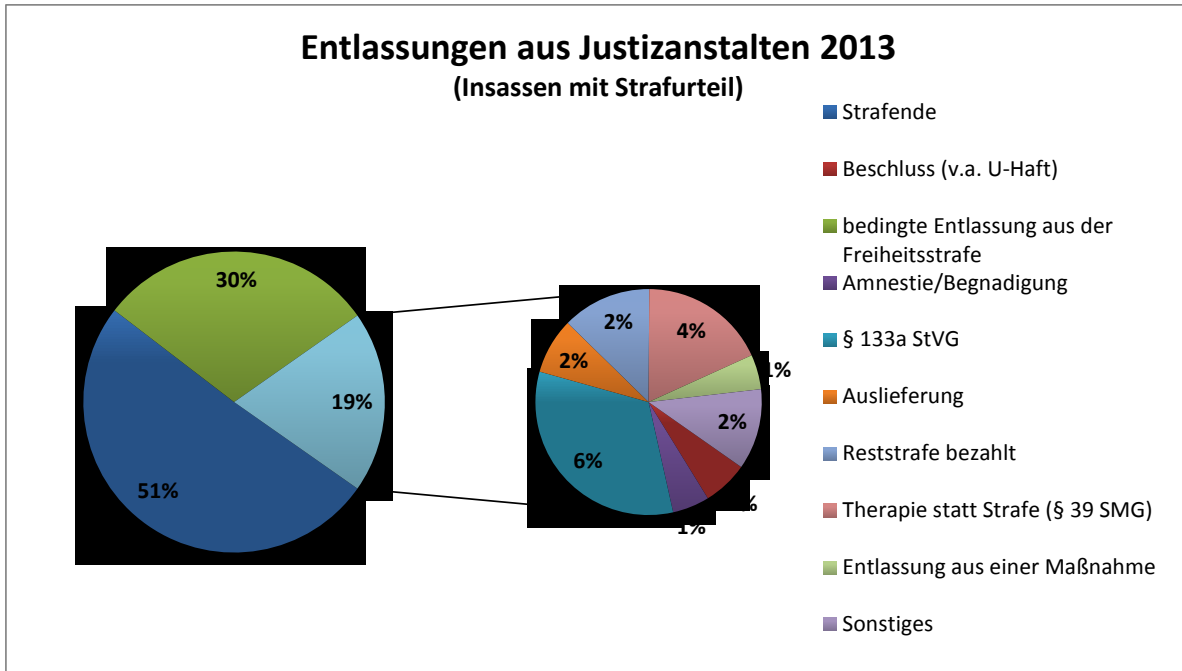
4.1.5 Entlassungen aus Justizanstalten

Ein Blick auf die Entlassungspraxis im Jahr 2013, zunächst für alle Entlassungen inklusive der Beendigung von Untersuchungshaftern, zeigt Folgendes: Gut ein Drittel aller Gefangenen wurde mit Strafe entlassen; rund ein Fünftel wurde gemäß § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen. In 27% der Fälle handelt es sich um nicht weiter differenzierte „Beschlüsse“, die aber in der Regel eine Untersuchungshaft beenden.



Um Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren, als verzerrenden Faktor aus den Betrachtungen auszuschließen, zeigt nachstehende Grafik die verschiedenen Entlassungsarten ausschließlich für Gefangene mit Strafurteil.⁶¹ Gut die Hälfte dieser Personen blieb bis zum Ende der Strafe in Haft, 30% wurden nach § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen.

⁶¹ Die Abbildung inkludiert „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Gefangene (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB).



Es gab im Jahr 2013 insgesamt 2.511 bedingte Entlassungen aus Freiheitsstrafen⁶² und in weiteren 527 Fällen erfolgte eine vorzeitige Entlassung gemäß § 133a StVG. Eine Aufgliederung nach Oberlandesgerichtssprengeln und Entlassungszeitpunkten findet sich in der untenstehenden Tabelle⁶³.

OLG Sprengel	Entlassung bei Verbüßung der Halbstrafe bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Mindesthaftdauern gemäß § 46 Abs. 1 und 3 StGB)	Entlassung zwischen Verbüßung von der 1/2 und 2/3 der Strafe	Entlassung bei Verbüßung von 2/3 der Strafe	Entlassung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe
Graz	23%	22%	37%	18%
Innsbruck	46%	13%	34%	7%
Linz	10%	20%	32%	38%
Wien	11%	23%	39%	27%

Nur 1% aller Entlassungen (84 Fälle) waren Begnadigungen oder Amnestien. Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 neu eingeführte Möglichkeit für Ausländer, dass vom Vollzug der Strafe (nach Verbüßung der Hälfte) vorläufig abgesehen werden kann, wenn sich der Gefangene bereit erklärt, das Land zu verlassen (§ 133a StVG), wurde in 6% aller Entlassungen angewandt.

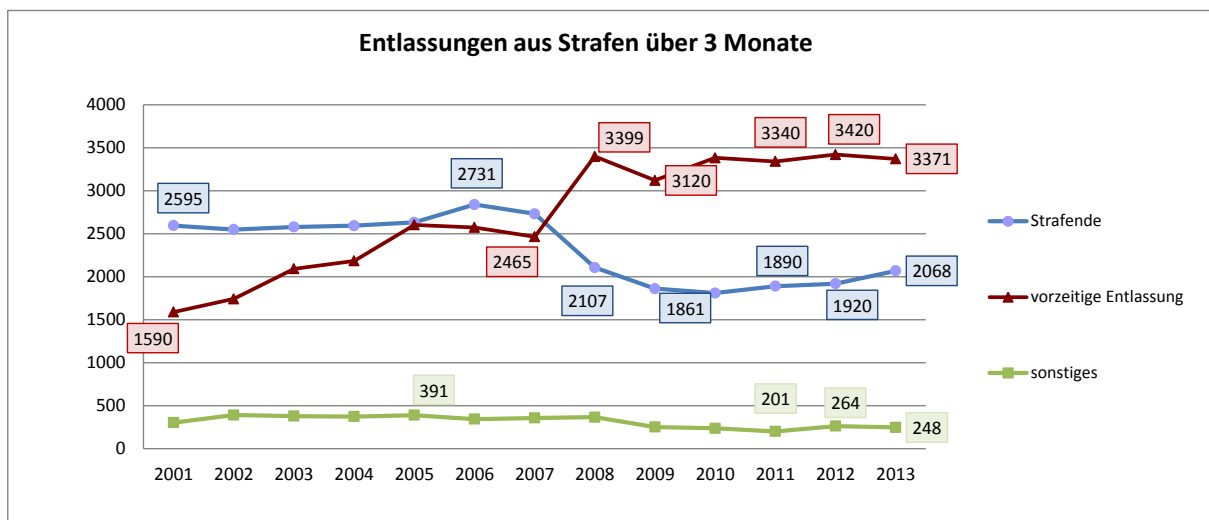
Im Jahr 2013 wurden in Summe 527 Personen nach § 133a StVG entlassen, das sind um 7,5% mehr als im Vorjahr und ist die höchste Anzahl seit Einführung der Bestimmung. Die größten Gruppen waren – wie auch in den Vorjahren – Staatsangehörige von Rumänien, Ungarn, der Slowakei und Polen.

⁶² Enthalten sind bedingte Entlassungen nach § 46 StGB und § 47 StGB.

⁶³ Hier sind Entlassungen nach § 133a StVG nicht enthalten.

Entlassungen nach § 133a StVG						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Rumänien	64	79	110	85	106	125
Ungarn	64	62	57	50	62	87
Slowakei	38	43	41	51	41	61
Polen	22	15	37	23	35	29
Tschechien	23	23	18	21	28	19
Serbien	6	11	23	30	32	33
Georgien	7	10	24	22	22	12
Moldawien	13	7	21	11	9	15
Nigeria	5	9	11	24	15	11
Serbien und Montenegro	17	9	14	5	3	5
Deutschland	16	6	7	6	9	4
Türkei	4	7	11	9	3	6
Kroatien	10	7	7	5	9	3
Bulgarien	3	4	9	9	19	28
Mazedonien	2	3	3	13	14	14
Bosnien-Herzegowina	8	2	2	8	11	10
Andere	48	38	65	60	72	65
GESAMT	350	335	460	432	490	527

Ein anderes Bild erhält man, wenn man nur jene Personen in die Auswertungen einbezieht, die zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Diese Betrachtungsweise berücksichtigt, dass Erwachsene erst nach Verbüßung von drei Monaten überhaupt bedingt entlassen werden können.⁶⁴ Im Jahr 2013 wurden deutlich mehr Gefangene mit einem Strafurteil über drei Monate vorzeitig entlassen (59%), als bis zum Strafende in Haft waren (36%)⁶⁵. Zu beachten ist freilich, dass die mit dem „Haftentlastungspaket“ des Jahres 2008 erzielte Steigerung der Zahl der bedingten Entlassungen fast zur Gänze auf die neu eingeführte bedingte Entlassung aus teilbedingten Freiheitsstrafen zurückgeht. Der Anteil der Begnadigungen und Amnestien sowie der Entlassungen nach § 133a StVG liegt bei 1% bzw. 9%.



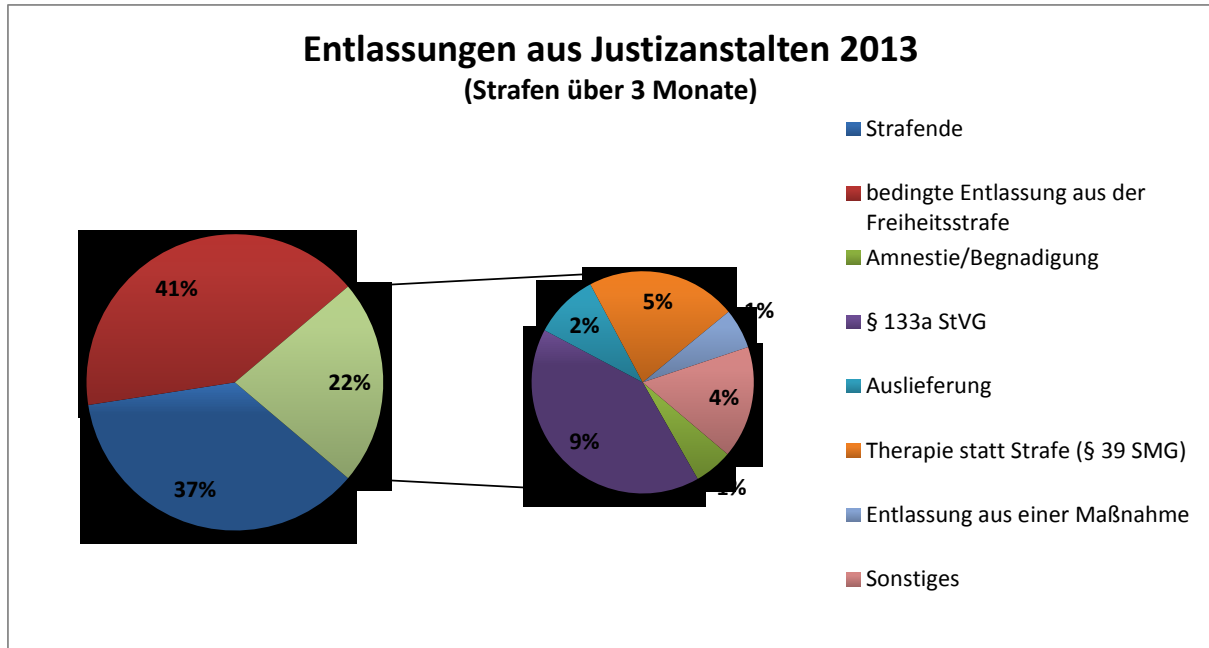
Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Entlassungspraxis geringfügig im Sinne eines leichten Rückgangs vorzeitiger Entlassungen⁶⁶ und eines Anstiegs der Anhaltungen bis zum Strafende verändert. Im Vergleich zu 2001 und früher ist die Erhöhung des

⁶⁴ Jugendliche und junge Erwachsene können schon nach einem Monat bedingt entlassen werden (§ 46 Abs. 3 StGB).

⁶⁵ In der Abbildung sind „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Straftäter (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB) ausgeschlossen.

⁶⁶ Als vorzeitige Entlassungen gelten Entlassungen nach § 133a StVG, §§ 39, 40 SMG, §§ 46, 47 StGB, Begnadigungen und die Strafvollstreckung im Heimatland.

Anteils der vorzeitigen Entlassungen bei Gefangenen mit Strafzeiten von mehr als drei Monaten markant. Die Zahl der Begnadigungen bzw. Amnestien war seit 2008 weitgehend konstant, im Berichtsjahr wurde allerdings ein Rückgang verzeichnet. Die Entlassungen nach § 133a StVG erreichten im Berichtsjahr neuerlich einen Höchststand.



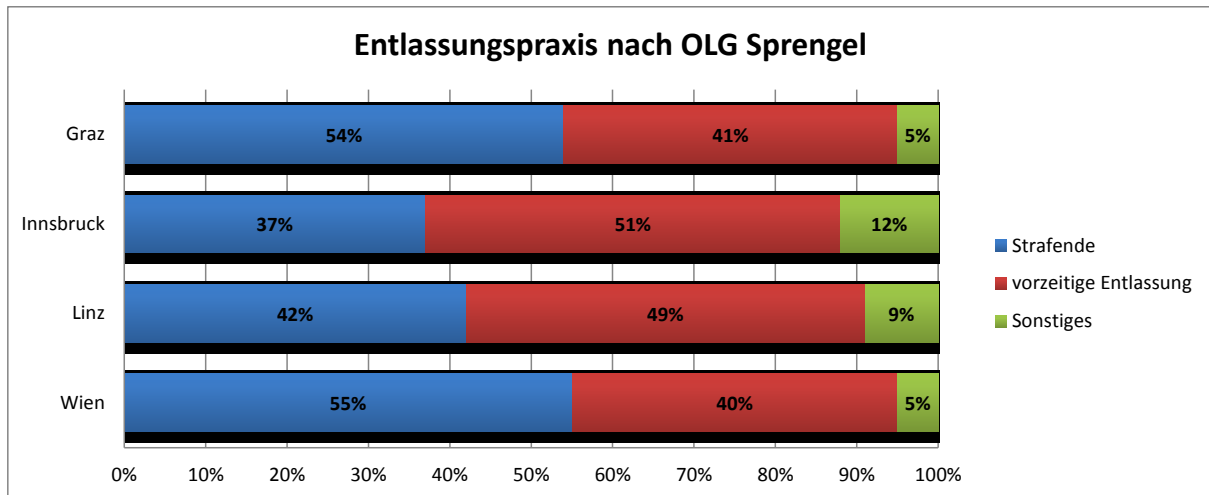
Entlassungspraxis im regionalen Vergleich⁶⁷

Studien zur bedingten Entlassungspraxis in Österreich fokussierten in der Vergangenheit häufig auf einem regionalen Vergleich. *Pilgram* (2005) verglich beispielsweise die Praxis der vorzeitigen Entlassung 2001 bis 2004 für ein Sample von über 27.000 Gefangenen und konstatierte beachtliche regionale Unterschiede, die auch bei Berücksichtigung der Unterschiede in den Straflängen und anderer intervenierender Faktoren (wie z.B. die Häufigkeit teilbedingter Strafen oder von Amnestien und Begnadigungen) nicht verschwanden.⁶⁸

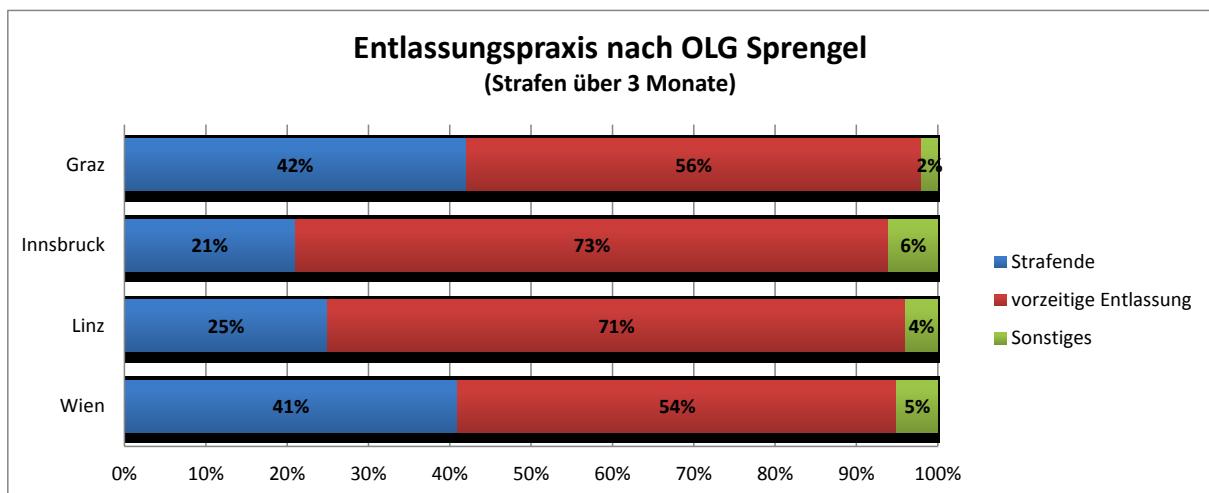
Auch der Vergleich der Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern im Jahr 2013 zeigt regionale Unterschiede: So wurden in den OLG-Sprengeln Wien und Graz jeweils rund 50% der Insassen erst mit Strafende entlassen, im OLG-Sprengel Innsbruck mussten lediglich 37% ihre Strafe bis zum Ende verbüßen. Demgegenüber wurden OLG-Sprengel Innsbruck über 50% der Insassen vorzeitig aus der Haft entlassen, während der Anteil der vorzeitig Entlassenen in den übrigen OLG-Sprengel zwischen 40% und 49% lag.

⁶⁷ Es werden sämtliche bedingten Entlassungen, Entlassungen aufgrund von Entscheidungen des Bundespräsidenten, nach § 39 SMG sowie nach § 133a StVG als „vorzeitig“ gewertet, alle anderen Formen der Entlassung mit Ausnahme jener zum Strafende hingegen als „Sonstiges“.

⁶⁸ *Pilgram* (2005): Die Praxis der (bedingten) Strafentlassung im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage, 79-104 in: *Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung*. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 122. Neuer wissenschaftlicher Verlag.



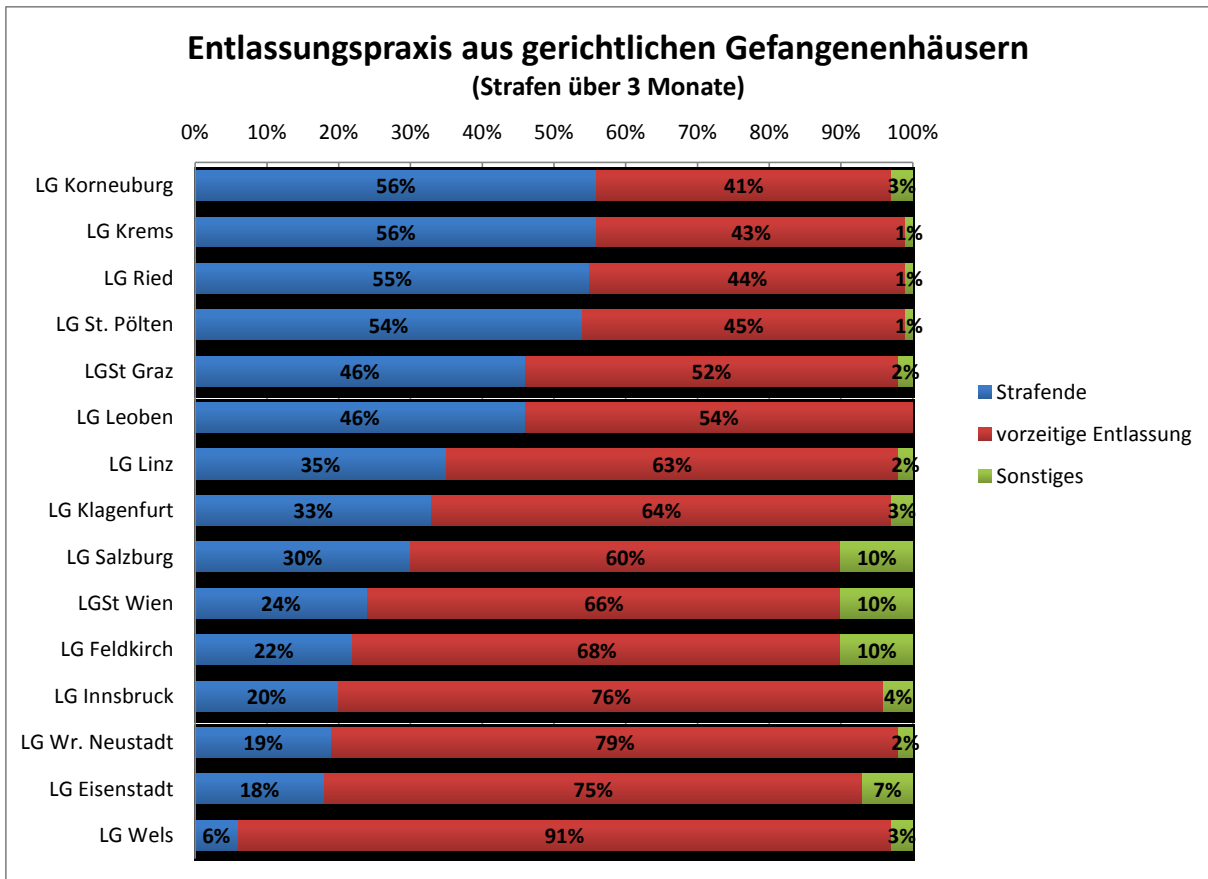
Wird aber die Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern aus Strafen von mehr als drei Monaten einer genaueren Betrachtung unterzogen, zeigt sich das bereits in früheren Studien mehrfach konstatierte „Nord-Süd-Ost-West-Gefälle“:



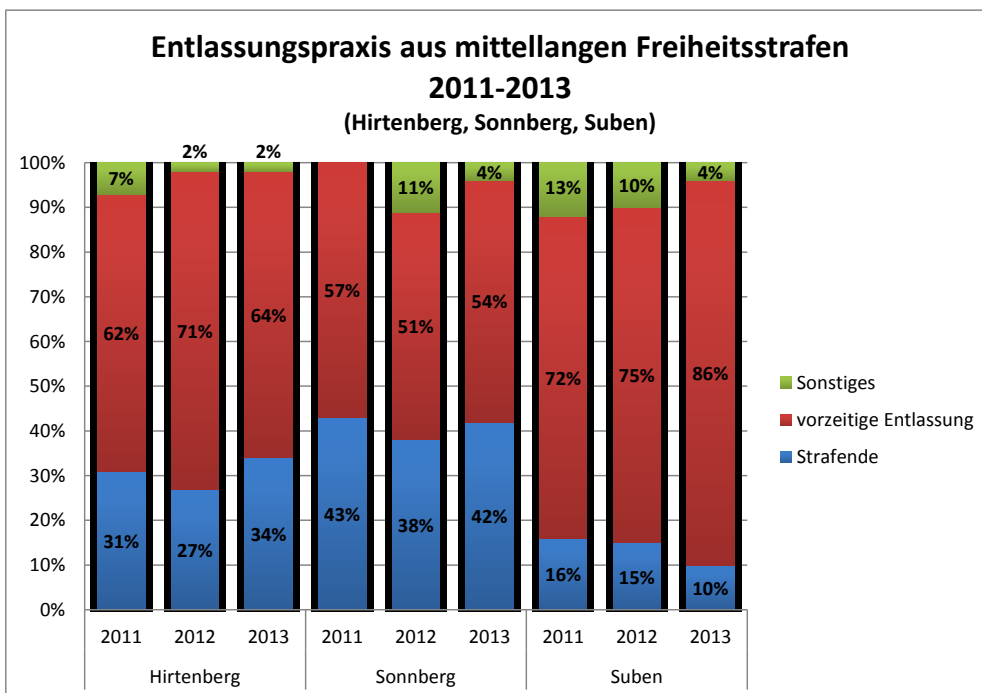
Während in Westösterreich (OLG-Sprengel Linz und Innsbruck) 71% bzw. 73% vorzeitig entlassen werden, sind es im OLG-Sprengel Graz mit 56% und im OLG-Sprengel Wien mit 54% deutlich weniger. Im Berichtsjahr nahmen die vorzeitigen Entlassungen aus der Haft in den OLG Sprengeln Wien (-4%), Graz (-7%) und Innsbruck (-1%) nach einem leichten Zuwachs im Jahr 2012 wieder ab. Dementsprechend stieg in diesen Sprengeln der Anteil jener Personen, die ihre Strafe bis zum Ende verbüßten. Anders im OLG-Sprengel Linz: Verglichen mit dem Vorjahr sank der Anteil der Verbüßungen bis zum Strafende um 4% auf 25%.

Eine nach Landesgerichtssprengeln differenzierte Betrachtungsweise zeigt, dass der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 41% (LG-Sprengel Korneuburg) bis zu 91% (LG-Sprengel Wels) reicht.⁶⁹

⁶⁹ Die unterschiedlichen Anteile teilbedingter Freiheitsstrafen nach Sprengel wurden hier nicht berücksichtigt.

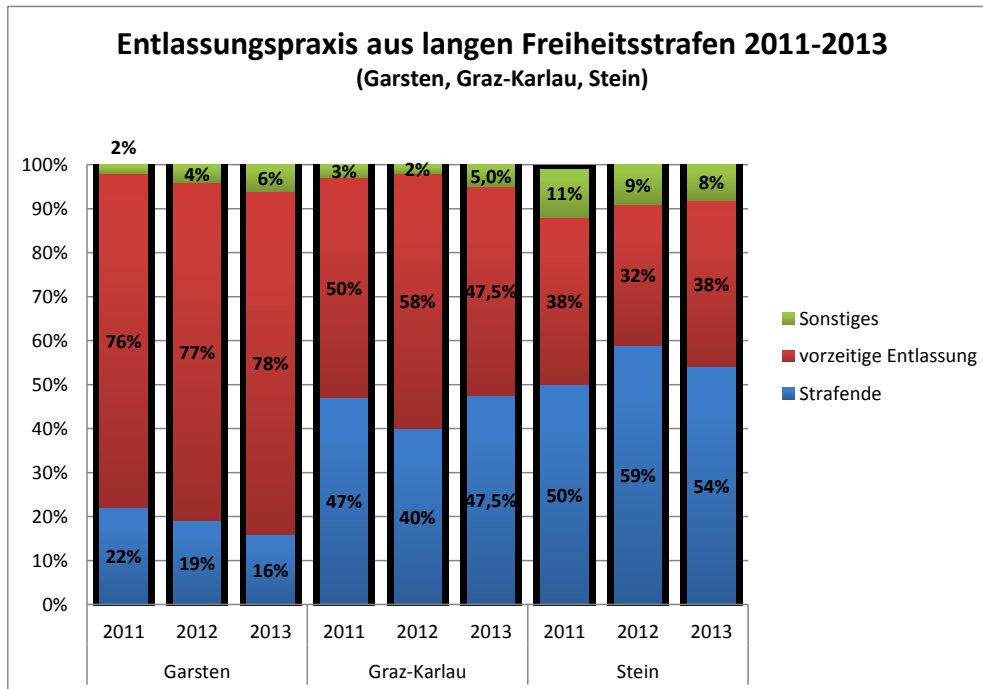


Die beiden folgenden Abbildungen stellen die Entlassungspraxis aus vergleichbaren Strafvollzugsanstalten einander gegenüber, zunächst für Anstalten, in denen mittellange Freiheitsstrafen verbüßt werden.⁷⁰ Der größte Anteil vorzeitig Entlassener findet sich in den Jahren 2011 bis 2013 in der Justizanstalt Suben (Landesgerichtsprengel Ried).



⁷⁰ Nur für Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden.

Bei den Strafvollzugsanstalten für lange Freiheitsstrafen gibt es deutliche Unterschiede in der Entlassungspraxis. Während in der Justizanstalt Garsten (Landesgerichtsprengel Steyr) im Berichtsjahr 16% bis zum Strafende in Haft waren, waren es in den Justizanstalten Graz-Karlau und Stein 47,5% bzw. 54%. Die Zahlen der „Vollverbüßer“ sanken im Vergleich zum Vorjahr in den Justizanstalten Garsten und Stein, während in der Justizanstalt Graz-Karlau ein Zuwachs von 8% zu verzeichnen war.



4.2 BESCHREIBUNG DER GEFANGENENPOPULATION NACH SOZIALMERKMALEN, SOZIALE INTERVENTION UND GESUNDHEITSVERSORGUNG

4.2.1 Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen

Grundsätzlich stehen im so genannten „Sozialarbeitermodul“ der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) Informationen zur familiären Situation, zu Ausbildung und Beruf (höchster Schulabschluss, erlernter bzw. ausgeübter Beruf), zu Einkommen sowie zur Wohnsituation vor der Haft zur Verfügung. Der Anteil der fehlenden Einträge bei diesen Daten ist – trotz deutlicher Verbesserung in den letzten Jahren – noch immer relativ hoch und verhindert in vielen Bereichen aussagekräftige Auswertungen für alle Insassen. Daher werden die Auswertungen, wo nötig, auf ausgewählte Subgruppen – Österreicher, zu denen tendenziell mehr Information vorhanden ist, bzw. Anstalten, in denen die Sozialarbeiter die IVV besser nutzen – eingeschränkt.

Relativ gut ausgefüllt und daher für alle Insassen verwendbar ist das Feld über den Familienstand zum Stichtag 1. September 2013. 63% der Gefangenen sind demnach ledig, nur 18% verheiratet und 15% geschieden. Im Vergleich dazu ist die österreichische Wohnbevölkerung über 15 Jahre laut Volkszählungsdaten 2001 mehrheitlich verheiratet, zu weniger als einem Drittel ledig. Selbst wenn man in

Betracht zieht, dass die Insassenpopulation jünger ist als die österreichische Bevölkerung,⁷¹ sind unterdurchschnittlich viele Insassen verheiratet. Vergleicht man die Gefangenenpopulation beispielsweise mit der Wohnbevölkerung bis zum Alter von 45 Jahren, sind von dieser immer noch deutlich mehr, nämlich 42%, verheiratet.

Weniger gut dokumentiert ist die Wohnsituation der Insassen vor ihrer Inhaftierung. Die meisten derer, für die 2013 Daten zur Verfügung stehen, wohnten vor der Haft in Miete/Untermiete bzw. waren „Mitbewohner“, nämlich 74%; nur 13% waren „unterstandslos“. Gleich hoch ist der Anteil (rund 7%) jener, die entweder in einer öffentlichen Einrichtung wohnten (bzw. in Bundesbetreuung waren), also kein eigenes Zuhause hatten, oder aber selbst Eigentum am Wohnobjekt angaben.

Rund zwei Drittel (64%) der österreichischen⁷² Insassen haben nicht mehr als höchstens einen Pflichtschulabschluss (für 34% ist der Hauptschulabschluss, für 19% das Polytechnikum und für 5% eine Volksschule und für 5% eine Sonderschule als höchster Abschluss verzeichnet). Ein Viertel (26%) hat eine Berufsschule absolviert und nur 8% haben Matura oder einen höheren Abschluss. Im Vergleich dazu liegt 2010 der Anteil der Personen mit Matura und/oder Hochschulabschluss österreichweit laut Bildungsstandregister der Statistik Austria bei 29%, der Anteil der Personen mit Pflichtschulabschluss als höchstem Bildungsniveau nur bei 19%. Mit Vorsicht bei der Interpretation aufgrund der fehlenden Werte kann konstatiert werden, dass das Bildungsniveau österreichischer Insassen von Justizanstalten sehr weit unter dem der Allgemeinbevölkerung liegt. Beschränkt man die Auswertung der Variable „Bildung“ auf Österreicher in jenen vier Anstalten, in denen rund 76% der Insassen einen Eintrag zur höchsten abgeschlossenen Bildung haben, nämlich Wien-Favoriten, Leoben, Feldkirch und Sonnberg, so liegt der Anteil der Pflichtschulabsolventen noch höher, nämlich bei 66%.

19% der österreichischen Insassen, deren Einkommenssituation vor der Inhaftierung in der IVV dokumentiert ist,⁷³ lebte von der Sozial- oder Notstandshilfe, weitere 26% bezogen Arbeitslosengeld und 13% waren überhaupt einkommenslos. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte (58%) dieser Insassen kein (Arbeits-)Einkommen hatte. Auch eine Sonderauswertung für jene Anstalten, in denen rund 86% der Insassen einen Eintrag zum Feld „Einkommen“ haben (in den Justizanstalten Feldkirch, Wien-Favoriten und Sonnberg), zeigt ein ähnliches Ergebnis: 56% der (österreichischen!) Insassen dieser Anstalten hatten kein (Arbeits-)Einkommen vor der Haft.

4.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug

Vollzugsregime: Vollzugsstatus, Ausgang und Freigang

Das Strafvollzugsgesetz sieht differenzierte Formen der Unterbringung für verschiedene Insassengruppen bzw. zu verschiedenen Phasen einer Haft vor. Zum Stichtag 1. September 2013 befand sich der größte Teil der Gefangenen in keiner speziellen Vollzugsform, sondern im Normalvollzug (55%). Ein Fünftel der Insassen

⁷¹ Das Durchschnittsalter der Gefangenen betrug zum Stichtag 1. September 2013 rund 35 Jahre.

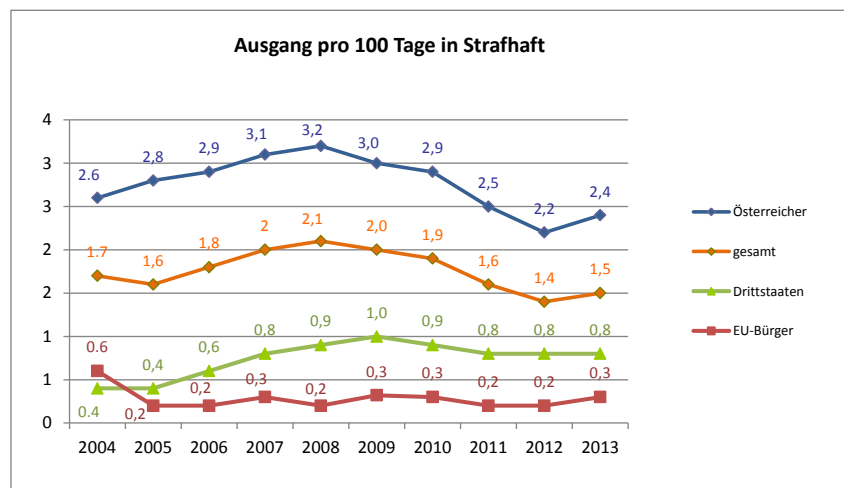
⁷² Über die Bildung der Insassen im Justizvollzug, gemessen am höchsten Schulabschluss, können nicht für alle Gefangenen Aussagen gemacht werden, da der Anteil der fehlenden Werte über alle Insassen hinweg 63,5% beträgt. Schränkt man die Betrachtungen auf österreichische Insassen ein, so fehlt bei rund der Hälfte der Insassen ein Eintrag zur Bildung.

⁷³ Bei 59% der österreichischen Insassen ist die Variable „Einkommen“ in der IVV eingetragen.

war im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) oder im Entlassungsvollzug (§ 144ff StVG), 17% im Erstvollzug (§ 127 StVG) untergebracht. Bei den Österreichern befindet sich ein größerer Teil im gelockerten oder Entlassungsvollzug als bei Fremden, die häufiger im Normalvollzug angehalten werden. Frauen sind häufiger im gelockerten, Erst- oder Entlassungsvollzug untergebracht als Männer. Bei Jugendlichen waren zum Stichtag 56% im Normalvollzug untergebracht.

Ausgang gem. § 99a StVG, also das Verlassen der Anstalt für einen gewissen (im Regelfall bis zu zwölfstündigen) Zeitraum, ist einem „nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen“ auf sein Ansuchen hin höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten, wenn dieser wichtige persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Angelegenheiten zu erledigen hat, sowie zur Aufrechterhaltung persönlicher und sozialer Beziehungen. Im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) sowie im Entlassungsvollzug (§ 147 StVG) haben Insassen erweiterte Möglichkeiten, Ausgänge zu erhalten. Die Entscheidung über den Ausgang steht dem Anstaltsleiter zu.

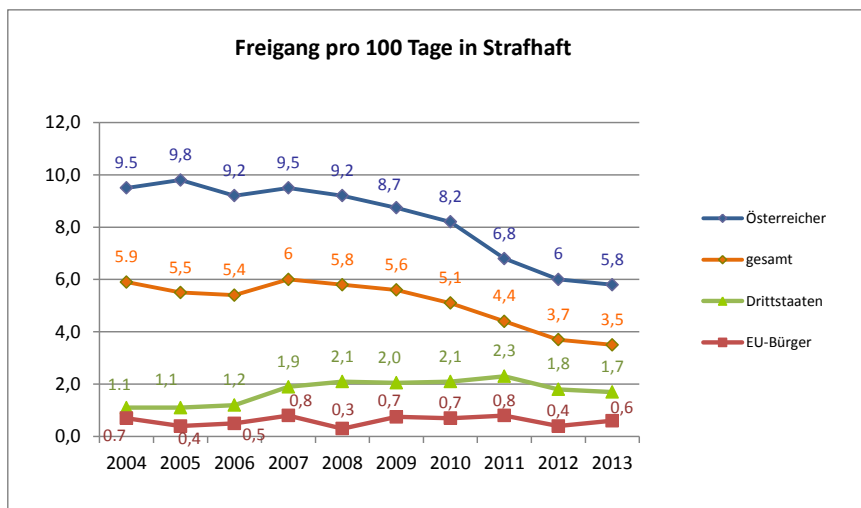
Betrachtet werden Personen, die 2013 aus der Haft entlassen wurden und die nicht ausschließlich in Untersuchungshaft, sondern auch in Strafhaft waren. Insgesamt erhielten 36% dieser Insassen zumindest einmal im Laufe ihrer Haft Ausgang. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Anstaltsleiter einen solchen Ausgang gewährt, ist für Insassen verschiedener Herkunft unterschiedlich hoch: 59% der Österreicher bekommen im Rahmen ihrer Strafhaft zumindest einmal Ausgang. Im Gegensatz dazu durften nur 16% der Nicht-Österreicher die Anstalt zumindest einmal auf Ausgang verlassen. Der hohe Anteil der EU-Bürger, denen niemals Ausgang gewährt wurde, ist v.a. das Ergebnis der restriktiven Praxis gegenüber rumänischen und ungarischen Insassen, den beiden größten Gruppen innerhalb der EU-Bürger in Haft: Nur 5% von ihnen bekamen jemals Ausgang. 85% der Drittstaatsangehörigen waren nie auf Ausgang. Dass mehr Insassen aus Drittstaaten Ausgang erhalten als EU-Bürger, liegt v.a. daran, dass Personen aus ehemaligen „Gastarbeiternationen“ wie der Türkei oder Ex-Jugoslawien relativ häufig Ausgang bekommen. Man geht bei ihnen eher davon aus, dass sie einerseits legitime Gründe für einen Ausgang haben (sie verfügen häufiger über familiäre Kontakte im Inland), andererseits weniger wahrscheinlich nicht mehr in den Strafvollzug zurückkehren (da sie aufgrund von Aufenthaltsverfestigung weniger oft von Abschiebungen nach der Entlassung betroffen sind, als etwa EU-Bürger aus Osteuropa).



Die Abbildung zeigt die Anzahl der Ausgänge pro 100 Strafhafttage für Österreicher und Fremde im Zeitverlauf. Um eine Verzerrung der Ausgangsstatistik durch die Einbeziehung von im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Personen zu vermeiden, wurden diese herausgerechnet (in obiger Darstellung rückwirkend auch für das Jahr 2011, weshalb diese Werte von den früher publizierten abweichen). Der Rückgang der Ausgänge bei österreichischen Insassen und damit auch insgesamt seit 2010 ist auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests bzw. dessen Herausnahme aus dieser Statistik zurückzuführen.

Im Jahr 2013 entlassene Österreicher erhielten rund zweimal pro 100 Strafhafttage Ausgang, Drittstaatsangehörige rund einmal, EU-Bürger nur drei Mal pro 1.000 Strafhafttage.

Freigang gem. § 126 Abs. 2 und 3 StVG meint „Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt“ sowie das „Verlassen der Anstalt zum Zwecke der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen“. Insgesamt hatten 84% der Insassen, die aus einer Straftat entlassen wurden, im Laufe ihrer Haft keinen Freigang. Von den Österreichern waren 26% (zumindest einmal) auf Freigang, bei den Drittstaatsangehörigen sind es 8%, bei EU-Bürgern nur 3%. Vergleicht man die durchschnittliche Anzahl der Freigänge während einer Straftat über die Jahre und zwischen verschiedenen Gruppen, so erweist sich wieder das Merkmal Nationalität (und Integration) als das wichtigste. Im Jahr 2013 erhielten Österreicher in 100 Strafhafttagen rund sechs Freigänge, Drittstaatsangehörige zwei und EU-Bürger in 1.000 Tagen nur sechs Freigänge. Der gegenüber den Vorjahren beobachtbare, dem gegenüber noch verstärkte Rückgang bei der Gewährung von Freigängen insbesondere bei Österreichern ist vor allem auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests zurückzuführen.



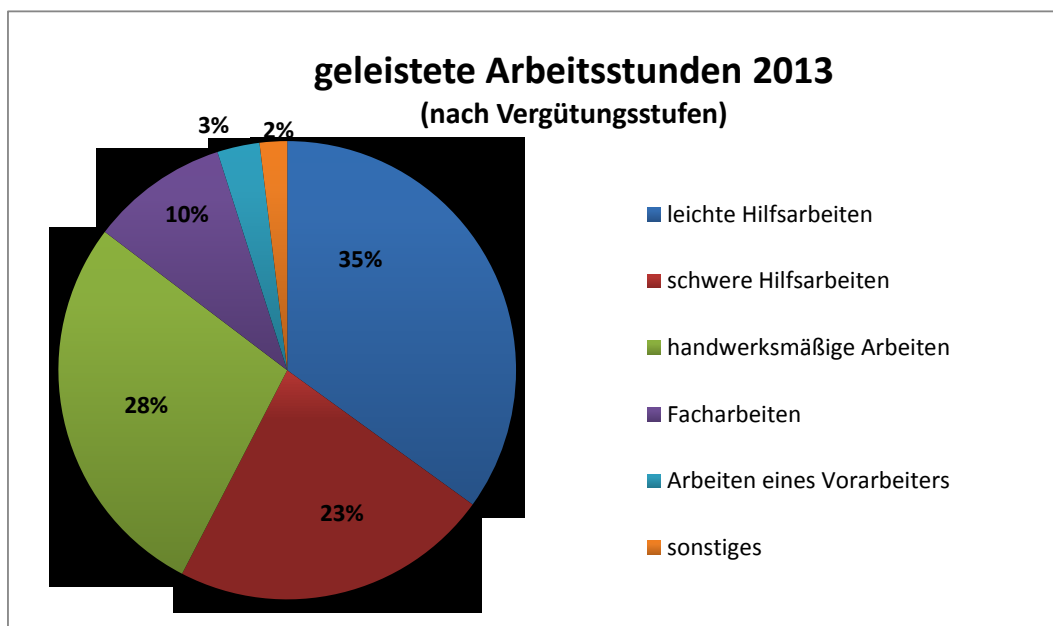
Arbeit und Beschäftigung im Strafvollzug

Der Strafvollzug hat dafür Sorge zu treffen, dass „jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann“ (§ 45 StVG). Gemäß § 44 StVG sind arbeitsfähige Strafgefangene dazu verpflichtet, Arbeit zu leisten. Untersuchungshäftlinge sind nicht zur Arbeit verpflichtet, können jedoch bei verfügbarer Arbeit ebenfalls arbeiten (§ 187 StPO). Die Höhe der Arbeitsvergütung orientiert sich am Kollektivvertragslohn

für Metallarbeiter.⁷⁴ 75% der Arbeitsvergütung werden als Beitrag zu den Kosten des Vollzuges einbehalten. Das verbleibende Entgelt wird nach Abzug eines Beitrags zur Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte als Hausgeld ausgezahlt und als Rücklage gutgeschrieben.

Eine Kennzahl zur Beschäftigungssituation in Haft ist die sogenannte Beschäftigungsquote.⁷⁵ Die durchschnittlich von einem Insassen pro Woche in gerichtlichen Gefangenenhäusern gearbeitete Stundenzahl beträgt rund elf Stunden und variiert zwischen neun (Wien-Josefstadt/Wiener Neustadt/Linz) und 17 Stunden (Klagenfurt). In Strafvollzugsanstalten kann in der Regel mehr gearbeitet werden als in gerichtlichen Gefangenenhäusern, nämlich durchschnittlich rund 19 Stunden in der Woche. Die Wochenarbeitszeit schwankt zwischen 16 Stunden in Hirtenberg und 22 Stunden in Graz-Karlau und der Schwarzau. In den Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug wurde im Jahr 2013 durchschnittlich 18 Stunden in der Woche gearbeitet: 21 Stunden in Wien-Favoriten, 18 Stunden in Wien Mittersteig und 15 Stunden in Göllersdorf.

Gefangene werden in fünf Vergütungsstufen entlohnt, die einen Hinweis auf die Qualifikationserfordernisse für die Arbeit geben. In Summe verteilen sich die geleisteten Stunden nach Vergütungsstufen im Jahr 2013 wie in folgender Abbildung dargestellt.



Im Durchschnitt verdiente ein im Jahr 2013 entlassener Insasse einer österreichischen Justizanstalt EUR 4,85 pro Straftag, nach Abzug der Vollzugskosten- und Versicherungsbeiträge.⁷⁶ Bei Ausländern (EU-Bürger EUR 4,69;

⁷⁴ Für leichte Hilfsarbeiten wurden 2013 5,34 Euro pro Stunde bezahlt; der Stundenlohn erhöht sich in fünf Stufen auf bis zu 8,02 Euro für die „Arbeiten eines Vorarbeiters“ (§ 52 StVG iVm mit der Verordnung BGBl. II Nr. 1/2013).

⁷⁵ Die Beschäftigungsquote, eine von Vollzugsdirektion und BRZ GmbH entwickelte Leistungskennzahl, beschreibt die pro Woche bzw. Monat geleisteten Stunden differenziert nach Anstalten.

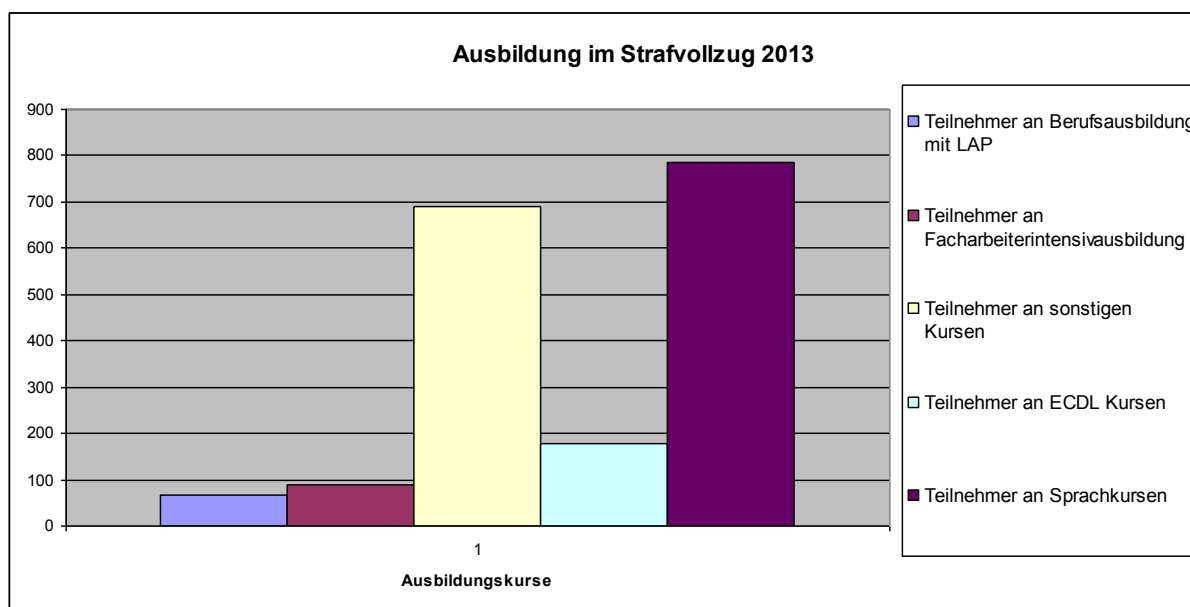
⁷⁶ Der Verdienst kann mittels IVV-Daten nicht getrennt U-Haft- und Straftagezeiten zugerechnet werden. Wenn man das Einkommen aus Beschäftigung in Haft auf die Straftagezeit umlegt, wird es überschätzt, weil manche Gefangene bereits vor dem rechtskräftigen Urteil noch in U-Haft Arbeiten verrichten und eine Arbeitsvergütung bekommen. Die Auswertungen beziehen sich auf Entlassungsda-

andere EUR 4,34), die 2013 entlassen wurden, liegt der durchschnittliche Arbeitsverdienst im Gegensatz zum Vorjahr niedriger als bei Österreichern (EUR 5,20). Ein 2013 entlassener Mann verdiente EUR 4,85 pro Straftag, eine im selben Jahr entlassene Frau EUR 4,93. Jugendliche (EUR 2,82) und junge Erwachsene (EUR 3,87) verdienen durchschnittlich weniger als Erwachsene (EUR 5,01) pro Tag in Straftat.

Aus- und Fortbildung im Strafvollzug⁷⁷

Im Jahr 2013 haben in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 1.867 Insassen an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen, dafür wurde ein Betrag von rund EUR 517.500 aufgewendet.

Die Ausbildungsmaßnahmen orientieren sich am Bedarf der inhaftierten Personen sowie an den Interessen des Arbeitsmarktes, um den Insassen eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Daher gestaltet sich das Bildungsangebot in den österreichischen Justizanstalten immer vielfältiger.



Am häufigsten werden von den Insassen Sprachkurse (785 Teilnehmer/innen) sowie Basisbildungsmaßnahmen wie z.B. Hauptschulabschlusskurse und Qualifizierungsmaßnahmen wie z.B. Hubstaplerkurse oder Schweißkurse (689 Teilnehmer/innen) besucht.

Qualifizierte Berufsausbildungen sind kosten- und zeitintensiv. Die Insassen müssen daher ein Auswahlverfahren durchlaufen, in dem neben der fachlichen Eignung auch die Motivationsbereitschaft hinterfragt wird. 2013 absolvierten 66 Insassen Lehrabschlüsse in einer dreijährigen Lehrzeit und 89 Insassen konnten ihre Abschlüsse im Rahmen von Facharbeiterintensivausbildungen ablegen. Im Bereich sonstiger Bildungsmaßnahmen haben 178 Insassen an ECDL-Kursen teilgenommen.

ten, da erst bei der Entlassung Aussagen über den während der Haft erworbenen Arbeitsverdienst gemacht werden können.

⁷⁷ Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der IVV nicht in einer Weise erfasst, die personenbezogene Auswertungen zuließe.

4.2.3 Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten

Die allgemeine Gesundheitsversorgung in Haftanstalten ist für Österreich im Strafvollzugsgesetz, im Suchtmittelgesetz, in verschiedenen Erlässen und in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Europäische Strafvollzugsgrundsätze EPR) geregelt.

Die Finanzierung der allgemeinen Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten erfolgt unmittelbar mit Mitteln der öffentlichen Hand⁷⁸, die Insassen sind nicht krankenversichert. Die Krankenbehandlung erfolgt nach dem Äquivalenz- und Gleichbehandlungsprinzip, das u.a. in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen formuliert ist. Aus dieser Angleichung an die Maßstäbe der öffentlichen Gesundheitsversorgung in Freiheit ergibt sich, dass auch in der Haft z.B. eine Substitutionsbehandlung erfolgt.

Zum Stichtag 1. Oktober 2013 standen in beinahe allen Justizanstalten insgesamt 783 Personen in Substitutionsbehandlung, was einem Anteil von rund 9% der Insassen entspricht. Nach einem leichten Rückgang seit dem Jahr 2011, blieb die Zahl der substituierten Insassen zum Stichtag in den Jahren 2012 und 2013 nahezu unverändert. Mit einem Anteil von 46% ist Methadon das insgesamt am häufigsten eingesetzte Medikament, gefolgt von Substitol mit 21% und weiteren retardierten Morphinen. Der Rückgang der Verschreibung von retardierten Morphinen ist unter anderem auf die verbindliche Einbeziehung des Chefarztes bei Neueinstellungen von Insassen zurückzuführen. Die Verschreibungspraxis in den einzelnen Justizanstalten ist sehr unterschiedlich und stark durch die jeweils tätigen Ärzte beeinflusst. Bei den substituierten Insassen kann oftmals eine Diagnose von psychischen Verhaltensstörungen durch Opiate nach ICD-10 F 11.2 oder multipler Substanzgebräuche und Konsum psychotroper Substanzen festgestellt werden. Den Insassen steht ein bedarfsorientiertes Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebot zur Verfügung.

Der Strafvollzug ist bemüht, ein gutes Übergangsmanagement im Bereich der Substitutionsbehandlung nach der Haftentlassung in Kooperation mit externen Institutionen zu erarbeiten.

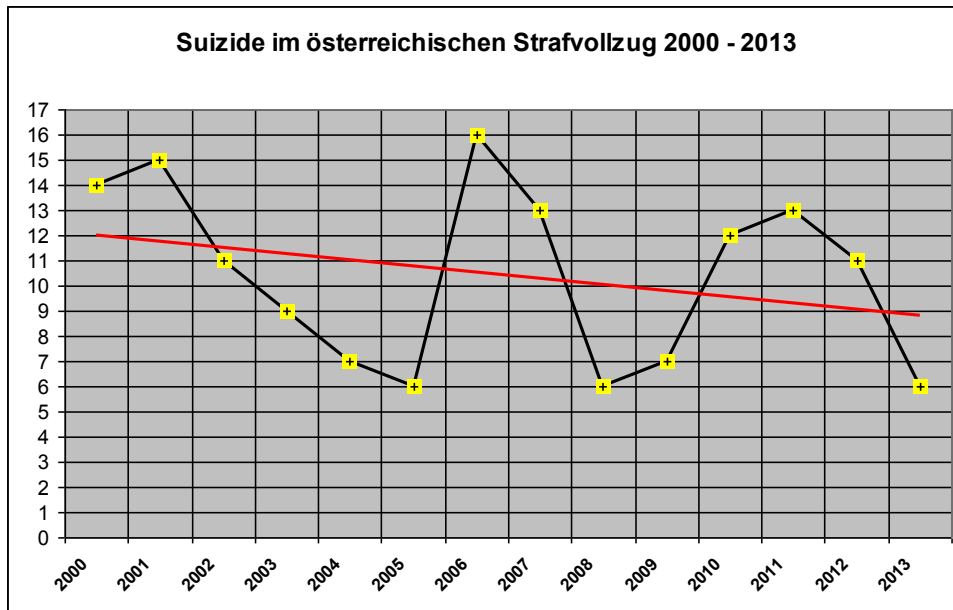
⁷⁸ Eine ausführliche Darstellung der medizinischen Versorgung im Straf- und Maßnahmenvollzug findet sich im Bericht des Rechnungshofs dazu, Reihe Bund 2012/3.

	Substituierte	Anteil an der Gesamtpopulation in %	Methadon	L-Polamidon	Substitol	Mundidol	Mundidol Substitol	Subutex	Suboxone	Compensan	Codidol	Andere
01.04.2008	708	8,4	333		255			101	3			16
Substitutionsverteilung in %			47,1		36,1			14,3	0,4			2,3
01.10.2008	740	9,4	354		242			131	0			13
Substitutionsverteilung in %			47,8		32,7			17,7	0,0			1,8
01.04.2009	810	9,6	374		270			86	70			10
Substitutionsverteilung in %			46,2		33,3			10,6	8,6			1,2
01.10.2009	811	9,6	405		250			55	85			16
Substitutionsverteilung in %			49,9		30,8			6,8	10,5			2,0
01.04.2010	864	9,9	455		226	6		48	98	3	0	28
Substitutionsverteilung in %			52,7		26,2	0,7		5,6	11,3	0,4	0,0	3,2
01.10.2010	881	10,3	407		270	9	16	39	115	10	14	1
Substitutionsverteilung in %			46,2		30,6	1,0	1,8	4,4	13,1	1,1	1,6	0,1
01.04.2011	880	10,0	402		279	10	15	39	96	12	12	15
Substitutionsverteilung in %			45,7		31,7	1,1	1,7	4,4	10,9	1,4	1,4	1,7
01.10.2011	856	9,7	442		231	3	13	39	90	7	5	26
Substitutionsverteilung in %			51,6		27,0	0,4	1,5	4,6	10,5	0,8	0,6	3,0
01.04.2012	816	9,1	429	44	207	3	9	37	81	3	0	3
Substitutionsverteilung in %			52,6	10,3	25,4	0,4	1,1	4,5	9,9	0,4	0,0	0,4
01.10.2012	785	9,0	388	88	179	5	4	35	78	7	0	1
Substitutionsverteilung in %			49,4	22,7	22,8	0,6	0,5	4,5	9,9	0,9	0,0	0,1
01.04.2013	56	15,0	398	79	183	5	4	35	67	12	3	6
Substitutionsverteilung in %			50,3	19,8	23,1	0,6	0,5	4,4	8,5	1,5	0,4	0,8
01.10.2013	783	8,8	360	93	164	3	3	39	103	10	1	7
Substitutionsverteilung in %			46,0	11,9	20,9	0,4	0,4	5,0	13,2	1,3	0,1	0,9

4.2.4 Suizide

Es stellt ein weltweit auftretendes Faktum dar, dass Suizide in Gefängnissen, trotz der immanenten Überwachung der Insassen nicht immer zu verhindern sind. Im Berichtsjahr nahmen sich 6 Insassen des österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzugs das Leben. Es handelte sich ausschließlich um Männer, drei Untersuchungshäftlinge, zwei Strafgefangene und ein Untergebrachter gemäß § 21 Abs. 1 StGB. Im Vergleich mit dem Vorjahr kam es nahezu zu einer Halbierung der Suizide.

Die Entwicklung der Suizide seit dem Jahr 2001 zeigt einen leicht sinkenden Trend, wie der Abbildung entnommen werden kann.



Wie durch vielfache internationale Studien belegt wird, liegen die Suizidraten in Haft generell deutlich höher als jene der Allgemeinbevölkerung. Umgerechnet auf den durchschnittlichen Stand der verschiedenen Haftgruppen ergeben sich folgende (relative) Suizidraten⁷⁹ für das Jahr 2013:

Gruppe	Suizidrate
Strafgefangene	32,8
Untersuchungshäftlinge	176,6
Untergebrachte	113,5
Häftlinge total	67,0
Männliche Bevölkerung Österreich (2010)	23,9
Bevölkerung Österreich (2010)	15,0 ⁸⁰

Wie der Tabelle entnommen werden kann, ist die Suizidrate bei Untersuchungshäftlingen knapp 5-mal so hoch wie bei Strafgefangenen. Die Suizidrate der Untergebrachten liegt im Jahr 2013, wie auch im langjährigen Durchschnitt zwischen jener der Strafgefangenen und der Untersuchungshäftlinge.

4.2.5 Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes

Die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrestes (eÜH) wurde bereits in Kapitel 4.1.1 dargestellt. Wie in den meisten europäischen Ländern ist auch in Österreich die technische Überwachung mit einer intensiven Unterstützung des Klienten durch Sozialarbeit verbunden. Von der Zielsetzung her stellt der eÜH eine sozial integrative Vollzugsform dar, bei der Wohnen und Arbeit außerhalb der Anstalt erfolgen und soziale Beziehungen erhalten werden können.

Gleichzeitig sind im Rahmen einer intensiven sozialarbeiterischen Betreuung Defizite mit dem Klienten zu bearbeiten, um einerseits einen erfolgreichen Ablauf sowie

⁷⁹ Bei der Suizidrate handelt es sich um die auf jeweils 100.000 einer Stichprobe hochgerechnete Zahl.

⁸⁰ Quelle: Aktuelle Daten und Fakten zur Zahl der Suizide in Österreich 2011, Kapusta, Medizinische Universität Wien, August 2011

Abschluss des eÜH sicherzustellen und um andererseits eine nachhaltige Rückfallvermeidung zu gewährleisten.

Die Tätigkeit der Sozialarbeit umfasst zwei Hauptbereiche:

- Durchführung der Erhebungen und das Verfassen eines umfassenden Erhebungsberichtes an Gericht oder Justizanstalt, ob der Klient die Bedingungen für den eÜH erfüllt;
- Im Falle einer positiven Entscheidung des Gerichts oder der Justizanstalt die sozialarbeiterische Betreuung während des eÜH.

Es wurde im Jahr 2013 bei 1.014 Personen die für den elektronisch überwachten Hausarrest notwendigen Bedingungen erhoben. Die Zahl der Betreuungstage betrug im Berichtsjahr 84.868.

Als Wirkungsziele werden einerseits die Abbrüche des eÜH (2013: 10,86 %) und andererseits die Anzahl der vermiedenen stationären Hafttage (2013: 84.868) gemessen.

5 HAFTENTLASSENENHILFE

5.1 NEUSTART HAFTENTLASSENENHILFE

Der Verein **NEUSTART** bietet für das Bundesministerium für Justiz unter anderem die Dienstleistung Haftentlassenenhilfe an. Diese ist für alle Haftentlassenen, bei denen keine Bewährungshilfe angeordnet wurde, zuständig. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung beziehungsweise Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe – als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen – durch folgende Angebote unterstützt: Entlassungsvorbereitung in der Haft, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung), Unterstützung bei der Arbeitssuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstraining, Arbeitsvermittlung), Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Abklärung von Ansprüchen (Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten.

Die Anzahl der Klienten 2013 betrug insgesamt 3.297, dies bedeutet 0,3 % mehr gegenüber dem Vorjahr. Der Rückgang in den vorangegangenen Jahren hängt einerseits mit dem sogenannten Haftentlastungspaket (verstärkte Anordnung von Bewährungshilfe) und andererseits mit der Tendenz in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Mindestsicherung, zunehmend bei Landesbehörden zentrale Anlaufstellen zu initiieren, zusammen. So werden künftig die Beratungsangebote in der Haft verstärkt werden, um die Haftentlassung möglichst früh und umfassend vorzubereiten.

Klienten der Haftentlassenenhilfe

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl	5.736	4.872	5.263	5.353	5.049	4.759	4.458	3.571	3.287	3.297

5.2 NEUSTART WOHN BETREUUNG

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen bilden das breite Angebot des Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Zielgruppe für diese Einrichtungen sind die

Klienten der Haftentlassenenhilfe und Bewährungshilfe. Die Wohneinrichtungen des Vereins **NEU**START**** arbeiten eng mit dem Fonds Soziales Wien, den Sozialämtern auf Landesebene und anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen. **NEU**START**** „Betreutes Wohnen“ gibt es in Wien und Linz mit insgesamt 102 (Stand Dezember 2013) Wohnplätzen.

NEUSTART**** „Betreutes Wohnen“

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Wohnplätze	104	91	91	91	102	103	103	103	103	102
Zugänge	165	178	118	124	149	154	144	146	157	130

6 JUGENDGERICHTSHILFE

6.1 AUFGABEN

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) kennt folgende Aufgaben der Jugendgerichtshilfe:

1. Jugenderhebungen (§ 48 Z 1 JGG): Die Jugendgerichtshilfe hat alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Unmündigen, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen maßgebend sind.
2. Krisenintervention (§ 48 Z 3 JGG): Zeigt sich anlässlich von Jugenderhebungen, dass ein Jugendlicher in einer Krise steckt, so hat die JGHi Vorschläge an das Pflugschaftsgericht oder an den Jugendwohlfahrtsträger über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendlichen (nicht aber bei jungen Erwachsenen; e contrario aus § 46a Abs. 2 JGG) zu erstatten.
3. Haftentscheidungshilfe (§ 48 Z 4 JGG): Dabei geht es um die Ermittlung jener Umstände, die für die Entscheidung über Verhängung und Aufrechterhaltung der Festnahme und Untersuchungshaft maßgeblich sind.

Diese drei Aufgaben können als Kernaufgaben der Jugendgerichtshilfe angesehen werden. Daneben sieht das JGG noch weitere Aufgaben vor:

4. Die Mitwirkung am Tauschgleich oder die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (§ 48 Z 2 JGG);
5. Die Verteidigung in bezirksgerichtlichen Fällen (§ 48 Z 5 JGG) und
6. Die Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen (§ 49 Abs. 1 JGG, nur für Wien vorgesehen).

Mit den in Z 1 bis 5 genannten Aufgaben werden die Organe der Jugendgerichtshilfe von den Gerichten und Staatsanwaltschaften betraut.

6.2 WIENER JUGENDGERICHTSHILFE

Die Funktion der Jugendgerichtshilfe wird derzeit in Österreich lediglich in Wien von einer besonderen Einrichtung der Justiz wahrgenommen (§ 49 Abs. 1 JGG), und zwar von der **Wiener Jugendgerichtshilfe**, die im Jahr 2011 ihr 100jähriges Bestehen feiern konnte.

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist eine der Vollzugsdirektion nachgeordnete Dienststelle. Gemäß § 48 JGG wird die Wiener Jugendgerichtshilfe von der Staatsanwaltschaft Wien, dem Landesgericht für Strafsachen Wien und den Wiener Bezirksgerichten mit der Verfassung von **Jugenderhebungen** für jugendliche und junge erwachsene Beschuldigte, mit dem Erstellen von **Haftentscheidungshilfen** und mit der **Vermittlung gemeinnütziger Leistungen** bei Jugendlichen beauftragt. Gemäß § 49 Abs. 1 JGG ist sie zusätzlich mit der **Betreuung** von jugendlichen und jungen erwachsenen **Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen** in der

Justizanstalt Wien-Josefstadt beauftragt. Daraus ergibt sich, dass die Wiener Jugendgerichtshilfe einerseits für die Strafjustiz, andererseits für den Strafvollzug tätig ist.

Bis Ende Juni 2013 wurde die Wiener Jugendgerichtshilfe zusätzlich von den Wiener Pflugschaftsgerichten mit der Abgabe von Stellungnahmen in familienrechtlichen Verfahren beauftragt. Mit der Gründung der Familiengerichtshilfe ist dieser Aufgabenbereich von der Familiengerichtshilfe übernommen worden.

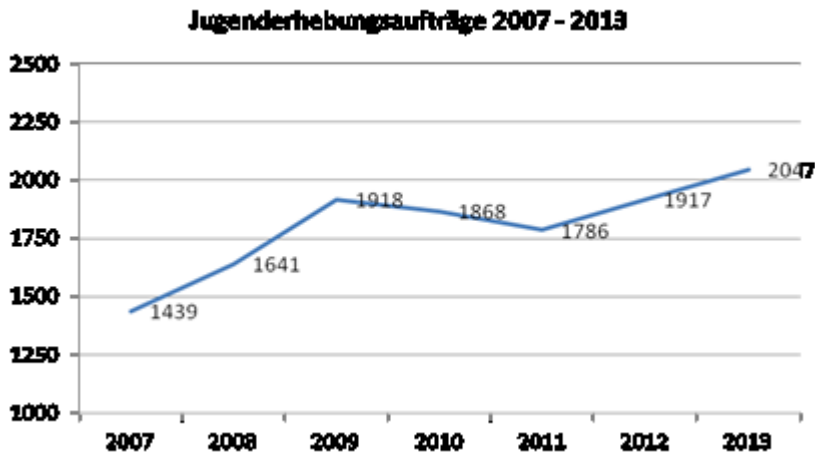
6.2.1 Jugenderhebungen

Im Auftrag der Gerichte und der Staatsanwaltschaft werden alle Umstände erhoben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse maßgebend sind. Von Sozialarbeiter/innen werden mit der Person, und, sofern diese jugendlich ist, auch mit den Eltern bzw. mit den Erziehungsberechtigten die Lebens- und Familienverhältnisse, die persönliche Entwicklung und alle anderen Umstände erhoben, die zur Beurteilung relevant sind. Insbesondere werden auf die Anlagen, Fähigkeiten, Bedürfnisse, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie auf das gesamte Lebensumfeld eingegangen. Im Bedarfsfall werden Psycholog/innen den Erhebungen beigezogen. Zur Vervollständigung des Gesamtbildes wird Kontakt zu Betreuungseinrichtungen, mit denen die Person in Verbindung steht, aufgenommen.

Dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft wird unter Einbeziehung aller Erhebungsergebnisse ein möglichst genaues und zuverlässiges Bild über die Persönlichkeit und aller relevanten Umstände der Beschuldigten übermittelt. Ebenso hat aus den Jugenderhebungen hervorzugehen, welche Maßnahmen erforderlich und notwendig sind, um Gefahren abzuwenden oder bestehende Problemlagen zu beseitigen.

Im Jahre 2013 gingen 2.047 Erhebungsaufträge an der Dienststelle ein, wovon in 1.319 Fällen tatsächlich Berichte erstattet wurden. Die Differenz erklärt sich zunächst dadurch, dass oftmals Aufträge zu ein und derselben Person sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch vom Gericht. Ebenso konnten keine Berichte erstellt werden, wenn Klienten auf mehrmalige Ladungen nicht reagiert haben bzw. keine Zuständigkeit der Wiener Jugendgerichtshilfe gegeben war. In einigen Fällen ist der Erhebungsauftrag so knapp vor der Hauptverhandlung eingelangt, dass eine zeitgerechte Bearbeitung nicht mehr möglich war.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über den Anfall an Jugenderhebungen in den letzten sieben Jahren. Es kann festgehalten werden, dass sich der Arbeitsanfall im Bereich Jugenderhebungen im Beobachtungszeitraum 2007 bis 2013 um 42% erhöht hat.



An das Gericht ergingen insgesamt 1.671 Vorschläge, die der Besserung der Lebenssituation sowie der Beförderung der Legalbewährung der Klientinnen und Klienten dienen sollten. In 410 Fällen (31%) waren entweder keine erzieherischen Maßnahmen indiziert oder es wurde von einem Vorschlag Abstand genommen, da Klientinnen und Klienten keinen Aufenthaltstitel oder keinen festen Wohnsitz in Österreich hatten.

In vielen Fällen wurden dem Gericht jedoch zwei oder im Einzelfall sogar drei Vorschläge erstattet. Rund 14% der Vorschläge betrafen ein diversionelles Vorgehen, wobei hiervon 7% die Vermittlung einer gemeinnützigen Leistung, 6% die Verhängung einer Probezeit und 1% die Durchführung eines Tauschgleichs betrafen. In rund 41% der Fälle wurde die Betreuung durch die Bewährungshilfe (Verein NEUSTART) vorgeschlagen, rund 5% der Vorschläge umfassten eine Einzeltherapie bei der Wiener Männerberatung und ca. 5% der Klientinnen und Klienten bedurften eines Antigewalttrainings. In rund 6% der Fälle schien entweder eine psychiatrische Begutachtung oder eine Psychotherapie notwendig zu sein. Eine ambulante oder stationäre Drogentherapie wurde in rund 6% der Fälle angeregt, ebenso häufig wurde eine Schul- oder Arbeitsweisung empfohlen.

6.2.2 Haftentscheidungshilfe

Für das Gericht und die Staatsanwaltschaft werden alle Umstände ermittelt, die für die Entscheidung über die Freilassung von Beschuldigten maßgeblich sein können. Somit trägt die Wiener Jugendgerichtshilfe auch zur Vermeidung oder Verkürzung der Untersuchungshaft bei.

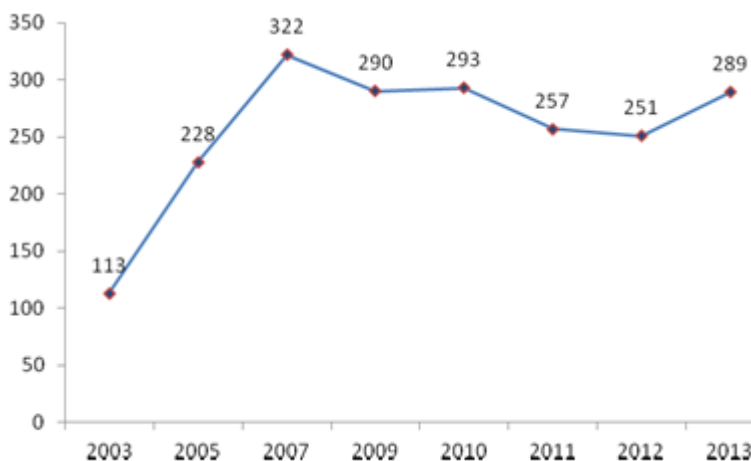
Bei sämtlichen Jugendlichen wird kurz nach deren Einlieferung, spätestens jedoch vor der ersten Haftverhandlung eine Haftentscheidungshilfe erstellt und dem Gericht übermittelt. Die Haftentscheidungshilfe enthält eine sozialarbeiterische Stellungnahme, welche dem Gericht auch den sozialen Empfangsraum der Jugendlichen darlegt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf alternative Unterbringungsmöglichkeiten zur Haft, die Tagesstruktur und Freizeitgestaltung gelegt. Gleichzeitig wird mitgeteilt, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um bestehenden Problemlagen in dafür geeigneten Einrichtungen (Drogenberatung, Antigewalttraining, psychiatrische Behandlung, Neustart, etc.) entgegenzuwirken.

Bei jungen Erwachsenen wird nicht in jedem Fall, sondern nur im Auftrag des Gerichtes für die Haftverhandlung eine Haftentscheidungshilfe erstellt.

6.2.3 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft und der Gerichte werden jugendliche Beschuldigte vom allfälligen Verfolgungsverzicht nach gemeinnützigen Leistungen (§ 201 StPO) in einem ausführlichen Gespräch belehrt. Dabei werden auch die gegenwärtigen Lebensumstände soweit erörtert, um die Eignung der Jugendlichen zur Erbringung der gemeinnützigen Leistung einschätzen zu können. Im Falle der persönlichen Eignung, der Zustimmung der Beschuldigten und deren gesetzlichen Vertretung werden die Jugendlichen zu geeigneten gemeinnützigen Einrichtungen (Pfarren, Kindergärten, Pensionistenhäuser, Nachbarschaftszentren,...) vermittelt. Die gemeinnützige Leistung ist innerhalb einer bestimmten vorgegebenen Frist zu erfüllen. Die Jugendlichen werden während dieser Zeit durch Sozialarbeiter/innen in dem Ausmaß betreut, wie dies zur möglichst vollständigen Erbringung der vorgeschriebenen Sozialstunden erforderlich ist. Ebenso wird von den Sozialarbeiter/innen regelmäßig Kontakt mit den Einrichtungen gehalten. Der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht ist hinsichtlich Vermittlung, Verlauf und Erbringung der gemeinnützigen Leistung jeweils zu berichten.

Im Jahr 2013 wurde die Wiener Jugendgerichtshilfe 289 Mal beauftragt, Jugendliche vom allfälligen Verfolgungsverzicht nach gemeinnützigen Leistungen zu belehren und gemeinnützige Leistungen zu vermitteln. Dies bedeutet eine Steigerung der Aktenanzahl von über 15% gegenüber dem Vorjahr (251).



Die genaue statistische Auswertung der Daten für das Jahr 2013 wird erst in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2014 vorliegen, da die Jugendlichen für die Erbringung der gemeinnützigen Leistung oftmals sechs Monate Zeit haben.

Insgesamt wurden 227 Jugendliche an gemeinnützige Einrichtungen vermittelt. Die Gründe, weshalb Jugendliche in 62 Fällen nicht vermittelt wurden bzw. nicht vermittelt werden konnten, waren vielfältig, etwa Unzuständigkeit, Nichterscheinen, Ablehnung durch den Jugendlichen, etc.

Wie viele Jugendliche ihre gemeinnützige Leistung tatsächlich zur Gänze erbracht und damit erfolgreich abgeschlossen haben, kann derzeit noch nicht errechnet

werden. In den vergangenen Jahren hat ein Großteil der Jugendlichen (beinahe 90 %) ihre Stundenleistung erbracht und es kam zu einem endgültigen Rücktritt von der Verfolgung.

Bis zur gegenständlichen Auswertung haben 182 Jugendliche ihre gemeinnützige Leistung vollständig erbracht. 24 Jugendliche haben keine Stunden geleistet oder frühzeitig die gemeinnützige Leistung abgebrochen. In 21 Fällen ist die Frist zur Erbringung der Leistung noch offen.

6.2.4 Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist mit der sozialarbeiterischen und psychologischen Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen, die im Jugenddepartment der Justizanstalt Wien-Josefstadt untergebracht sind, betraut.

Bei jugendlichen Insassen/innen werden am ersten Arbeitstag nach Einlieferung, bei jungen Erwachsenen innerhalb von 48 Stunden, Zugangsgespräche und ausführliche Sozialanamnesen durchgeführt. Dabei wird auf den aktuellen psychischen Zustand, mögliche Haftreaktionen, eventuelle Suizidgefährdung sowie auf eine adäquate Wohn- und Betreuungssituation nach einer Enthftung großes Augenmerk gelegt. Im Anschluss wird Kontakt mit den Angehörigen, mit betreuenden Einrichtungen, mit den Bediensteten der Justizanstalt und bei Bedarf mit dem Gericht aufgenommen. Bei den jungen Erwachsenen wird in der Regel nur mit deren Einverständnis Kontakt mit Angehörigen gesucht.

Im Jahre 2013 wurden 643 Zugangsgespräche von Sozialarbeiter/innen und Psychologen/innen (251 Zugangsgespräche mit Jugendlichen und 392 Zugangsgespräche mit jungen Erwachsenen) geführt.

Die weitere Betreuung ist an den Bedürfnissen der Insassen/innen und der aktuellen Haftsituation orientiert. Angeboten werden regelmäßige Einzelbetreuungen, Intensivbetreuungen und Kriseninterventionen. Auch diverse Gruppenangebote stehen zur Verfügung. Ebenfalls erfolgt die Vermittlung zu internen Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie zu notwendigen Therapien. Regelmäßiger Kontakt zur Familie wird durch Angehörigengespräche gewährleistet. Zur Aufarbeitung von familiären Problemlagen werden mit den Insassen/innen und den Angehörigen Sozialbesuche organisiert und moderiert.

Im Haftbereich wurden 4.540 Betreuungsgespräche durchgeführt, davon entfielen 2.123 auf Jugendliche und 2.417 auf junge Erwachsene. 46 Gruppenbetreuungen wurden in Form von Antigewalttraining, Entlassungsgruppen, Koch- und Backgruppen abgehalten. Mit dafür geeigneten jugendlichen Insassen wurden auch Gruppenausgänge mit der Justizwache gemeinsam organisiert und durchgeführt.

6.3 JUGENDGERICHTSHILFE IN DEN ANDEREN BUNDESLÄNDERN

In den anderen Bundesländern werden die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe von den Jugendwohlfahrtsträgern, in Vorarlberg auch von NEUSTART wahrgenommen; dies allerdings regional unterschiedlich und im Allgemeinen bloß in sachlich und persönlich (nur Jugendliche) eingeschränktem Umfang.

Wie auch im Abschlussbericht „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“ des Runden Tisches vom Oktober 2013 empfohlen, beabsichtigt das Bundesministerium für Justiz, dafür Sorge zu tragen, dass die Jugendgerichtshilfe – jedenfalls die oben (6.1) unter 1. bis 3. angeführten Aufgaben – bundesweit von einer Einrichtung der Justiz wahrgenommen werden; dazu soll die bereits bestehende Struktur der Familiengerichtshilfe genutzt werden.

7 DIE WIEDERVERURTEILUNGSSTATISTIK

2007 wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik, der Statistik der rechtskräftigen Verurteilungen, erstmals eine Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Sie schließt nach der mehrjährigen Unterbrechung der 1991 eingeführten und 2002 eingestellten „Rückfallstatistik“ eine Lücke der Justizstatistik. Der Wiederverurteilungsstatistik liegt – wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik allgemein – das Strafregister zugrunde, in welches alle rechtskräftigen Verurteilungen eingetragen werden und bis zur Tilgung und automatischen Löschung aus dem Register eingetragen bleiben. Die Tilgung erfolgt im Allgemeinen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach einer Verurteilung und nur unter der Voraussetzung, dass es in diesem Zeitraum zu keiner weiteren Verurteilung kommt.⁸¹

Das Strafregister enthält verfahrensrelevante Informationen zur Person des/r Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Wohnort), zu ungetilgten Vorstrafen, zum sogenannten „führenden Delikt“ (d.h. dem strafsatzbestimmenden, mit der schwersten Sanktion bedrohten Straftatbestand im Urteil), zu den ausgesprochenen Strafen, zum Gerichtssprengel, in welchem das Urteil ausgesprochen wurde, sowie bestimmte Daten zum Vollzug der Strafen.

Die neue Wiederverurteilungsstatistik nützt diese Informationen besser als die seinerzeitige „Rückfallstatistik“. Die Differenzierung nach Personenmerkmalen ist feiner (erstmalig werden nun Geschlecht und Nationalität ausgewertet). Die Erfassung von Vorstrafen, Delikten und Sanktionen der Ausgangsverurteilung ist um vieles detaillierter (es werden auch teilbedingte Strafen, Maßnahmen und alle Formen des Straferlasses berücksichtigt). Die Regionalisierung reicht bis auf die Ebene der Landesgerichtssprengel. Die Wiederverurteilung wird sowohl nach Geschwindigkeit, Häufigkeit, Einschlägigkeit (i.S. des gleichen führenden Delikts bzw. eines Delikts aus der gleichen Gruppe) als auch nach der schwersten Sanktion aufgegliedert. Neu ist ferner die einheitliche Beobachtungs- bzw. Risikoperiode von vier bis fünf Jahren für Verurteilte sowie Haftentlassene (während früher das Verurteilungsjahr ausschlaggebend war und bei längeren Freiheitsstrafen die Beobachtungszeit mehr oder weniger in Haft verbracht wurde).

Wie in den Sicherheitsberichten der vergangenen Jahre werden nun auszugsweise Daten der aktuellen Wiederverurteilungsstatistik für den Zeitraum 2009 bis 2013 präsentiert. Die Grundgesamtheit der in der Wiederverurteilungsstatistik erfassten Personen sind alle rechtskräftig Verurteilten eines Jahres (in diesem Fall des Jahrgangs 2009). Davon ausgenommen sind die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Maßnahme Verurteilten. Zu dieser Menge kommen alle im gleichen Jahr aus unbedingten Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen Entlassenen hinzu, gleichgültig in welchem Jahr die zur Freiheitsstrafe oder Unterbringung führende Verurteilung erfolgt ist. Beobachtet wird diese Population bis Ende 2013.⁸²

⁸¹ In Einzelfällen kann es zur gnadenweisen Tilgung von Eintragungen im Strafregister kommen. Diese wenigen Fälle gehen in der Wiederverurteilungsstatistik „verloren“.

⁸² Bei Entlassenen aus teilbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB wird aus technischen Gründen das Urteilsdatum und nicht das Entlassungsdatum berücksichtigt, was hier den Be-

Die Wiederverurteilungsstatistik wird in der Öffentlichkeit oft fälschlich als „Rückfallstatistik“ bezeichnet. Sie erfasst jedoch nur evident gewordene, zur Anzeige gebrachte, gerichtlich verfolgte und sanktionierte Straftaten. Nicht bekannt gewordene Straftaten, unaufgeklärte Straftaten und Straftaten, bei denen von Staatsanwaltschaft oder Gericht das Verfahren eingestellt oder – etwa nach Diversion – Verfolgungsverzicht geleistet wird, bleiben in der Wiederverurteilungsstatistik unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Verurteilungen vor ausländischen Gerichten.

Beim Vergleich von Wiederverurteilungsraten nach Personenkategorien, Deliktgruppen oder Gerichtssprengeln muss bedacht werden, dass es hinsichtlich der Anzeige- und Verfolgungspraktiken große Unterschiede gibt. Die Wiederverurteilungsstatistik informiert de facto über Verurteilungs- oder „Justizkarrieren“ von Personen. Sie zeigt, ob Verurteilte bereits vorbestraft sind und neuerlich verurteilt werden, ob es bei einer singulären Verurteilung bleibt oder zu einer Serie von Verurteilungen kommt. Die Wiederverurteilung verweist auf fehlende bzw. gerichtlich verneinte Legalbewährung. Sie indiziert damit sowohl das Risiko von Personengruppen, mit Strafgesetz und Justiz wiederholt in Konflikt zu geraten, als auch einen spezialpräventiven Misserfolg der bisherigen Interventionen.

Im Jahr 2011 kam es zu technischen Änderungen der Wiederverurteilungsstatistik und werden seit dem Sicherheitsbericht 2012 nachträgliche Verurteilungen wegen einer zu einem früheren Zeitpunkt begangenen Tat, die gemeinsam mit anderen Verfehlungen hätte verurteilt werden können, aus der Wiederverurteilungsstatistik herausgerechnet (nachträgliche Verurteilungen mit oder ohne Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB), da die Wiederverurteilungsstatistik das Fehlverhalten nach einer Verurteilung darzustellen versucht. Zu den Einzelheiten dieser technischen Änderungen in der Wiederverurteilungsstatistik wird auf den Sicherheitsbericht 2012, S. 130, verwiesen.

7.1 WIEDERVERURTEILUNGSRATEN

Von den im Jahr 2009 verurteilten oder aus einer Freiheitsstrafe bzw. dem Maßnahmenvollzug entlassenen 35.225 Personen⁸³ wurden bis Ende 2013 13.177 Personen wiederverurteilt, das entspricht einer Wiederverurteilungsrate von 37,4% (Wiederverurteilungsrate 2008 – 2012: 37,9%⁸⁴). Die überwiegende Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen wurde in diesem fünfjährigen Zeitraum somit nicht wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich für verschiedene Personengruppen und liegen bei Männern, Jugendlichen, Jungen Erwachsenen, Österreichern und Vorbestraften höher.

Die höheren Wiederverurteilungsraten bei Jugendlichen sind im Zusammenhang mit dem Umstand zu sehen, dass bei ihnen Verurteilungen in höherem Maße vermieden

obachtungszeitraum um maximal ein Jahr verkürzt und die Wiederverurteilungsrate etwas unterschätzen lässt.

⁸³ Diese Zahl weicht von den Verurteilten nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ab, weil in der Wiederverurteilungsstatistik mehrmals in einem Jahr verurteilte Personen einfach gezählt werden. Folgeverurteilungen im selben Jahr werden als Wiederverurteilungen gezählt.

⁸⁴ Technische Änderungen haben zu einer Senkung der Wiederverurteilungsrate 2012 um 1,8% geführt. Siehe dazu die Erläuterungen in der der Einleitung zu Kapitel 7.

und als ultima ratio eingesetzt werden: 2009 etwa entfielen auf zehn Strafanzeigen gegen Erwachsene in etwa 1,5, auf zehn Anzeigen gegen Jugendliche hingegen nur eine Verurteilung. Dies führt zu einer sehr selektiven Population im Ausgangsjahr, bei der höhere Wiederverurteilungsraten zu erwarten sind. Die niedrigeren Werte bei Ausländern ergeben sich aus der häufigen Aufenthaltsbeendigung nach einer Verurteilung in Österreich.

2009 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Wiederverurteilung bis Ende 2013:

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2009	Verurteilte/ Entlassene 2009	Ohne Wieder- verurteilung		Mit Wieder- verurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Verurteilte gesamt	35.225	22.048	62,6	13.177	37,4
Männer	30.071	18.398	61,2	11.673	38,8
Frauen	5.154	3.650	70,8	1.504	29,2
Jugendliche	2.729	1050	38,5	1.679	61,5
Junge Erwachsene	4.759	2340	49,2	2.419	50,8
Erwachsene	27.737	18658	67,3	9.079	32,7
Inländer	24.862	15.038	60,5	9.824	39,5
Ausländer ⁸⁵	10.363	7.010	67,6	3.353	32,4
dar. EU-Bürger	3.287	2.675	81,4	612	18,6
dar. aus Drittstaaten	6.953	4.271	61,4	2.682	38,6

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2013.

7.2 VERURTEILUNGSKARRIEREN

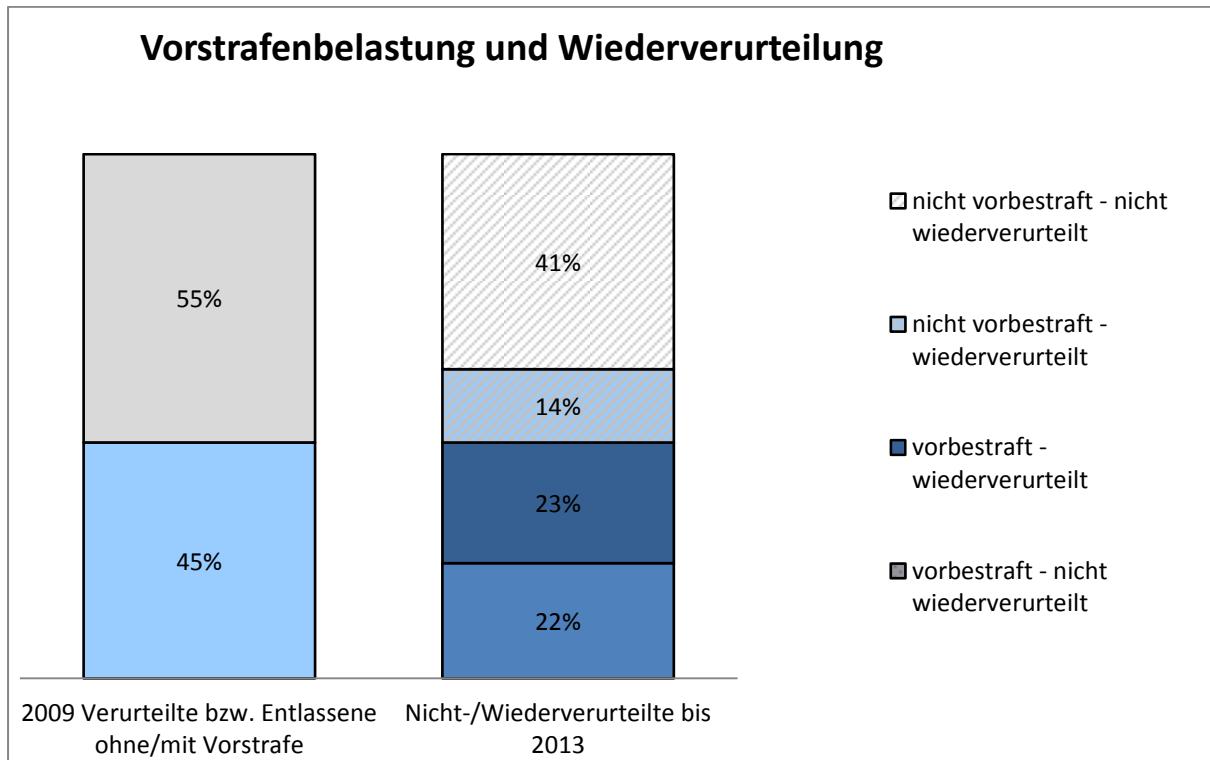
Die Wiederverurteilungsstatistik ermöglicht die Berücksichtigung von Vorstrafen und Wiederverurteilungen und damit von Verläufen und „Justiz-Karrieren“ über einen längeren Zeitraum. Es zeigt sich, dass die Mehrheit der verurteilten Personen nur punktuell mit der Strafjustiz in Kontakt kommt, eine kleinere Gruppe hingegen wiederholt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht, dass 44,8% der im Jahr 2009 Verurteilten bzw. Entlassenen eine Vorstrafe aufweisen⁸⁶. Die Wiederverurteilungsraten sind geringer als die Rate der Vorbestraften. Von insgesamt 13.177 Wiederverurteilten kommen fast zwei Drittel aus der Gruppe der Vorbestraften, nur etwa ein Drittel hat keine Vorverurteilung.

⁸⁵ 123 Personen sind staatenlos bzw. ist ihre Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt.

⁸⁶ Bei den Entlassenen zählt die Vorstrafenbelastung bei der Anlassverurteilung.

Vorstrafen und Wiederverurteilungen, „Karrieremuster“ Verurteilter



Die Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen im Ausgangsjahr 2009 war, wie schon in den Vorjahren, nicht vorbestraft (55,2%). 73,8% dieser Gruppe blieb ohne Folgeverurteilung. Bei ihnen kam es also über den langen Zeitraum, den man bei Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung überblickt, nur zu einer einzigen Verurteilung. Von jenen Personen, die schon vor der Verurteilung bzw. Entlassung 2009 vorbestraft waren, wurde knapp über die Hälfte wiederverurteilt: Vorbestrafte wurden zu 51,2%, solche mit Strafhafterfahrung zu 54,8%, und damit mehr als doppelt so oft wiederverurteilt wie Nicht-Vorbestrafte. 48,8% der vorbestraften Verurteilten schafften aber auch den „Ausstieg“ und blieben ohne weitere Verurteilung bis zum Jahr 2013.

Insgesamt sind die Werte im Vergleich zu den Wiederverurteilungsstatistiken der Vorjahre annähernd gleich geblieben.

2009 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Vorstrafen und Wiederverurteilungen bis Ende 2013

Vorstrafen Verurteilter/ Entlassener 2009	Verurteilte/ Entlassene im Ausgangsjahr	Ohne Wieder- verurteilung		Mit Wieder- verurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Nicht vorbestraft	19.445	14.350	73,8%	5.095	26,2%
Vorbestraft	15.780	7.698	48,8%	8.082	51,2%
davon mit Hafterfahrung	5.008	2.263	45,2%	2.745	54,8%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2013.

7.3 FORM DER WIEDERVERURTEILUNG

Über die Hälfte der Wiederverurteilten wurde im Beobachtungszeitraum einmal wiederverurteilt. Ein gutes Drittel wurde zwischen 2009 und 2013 zwei bis drei Mal verurteilt und 6,1% wurden vier Mal und öfter wieder verurteilt.

Die Frequenz der Wiederverurteilungen ist bei Frauen gegenüber Männern, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jüngeren, bei Ausländern sowie bei Nicht-Vorbestraften geringer. Drei Viertel der zwischen 2009 und 2013 Wiederverurteilten wurden bereits vor Ende 2010 wieder verurteilt, d.h. innerhalb von maximal drei Jahren. Die Geschwindigkeit der Wiederverurteilungen ist bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bei Ausländern sowie bei Vorbestraften höher.

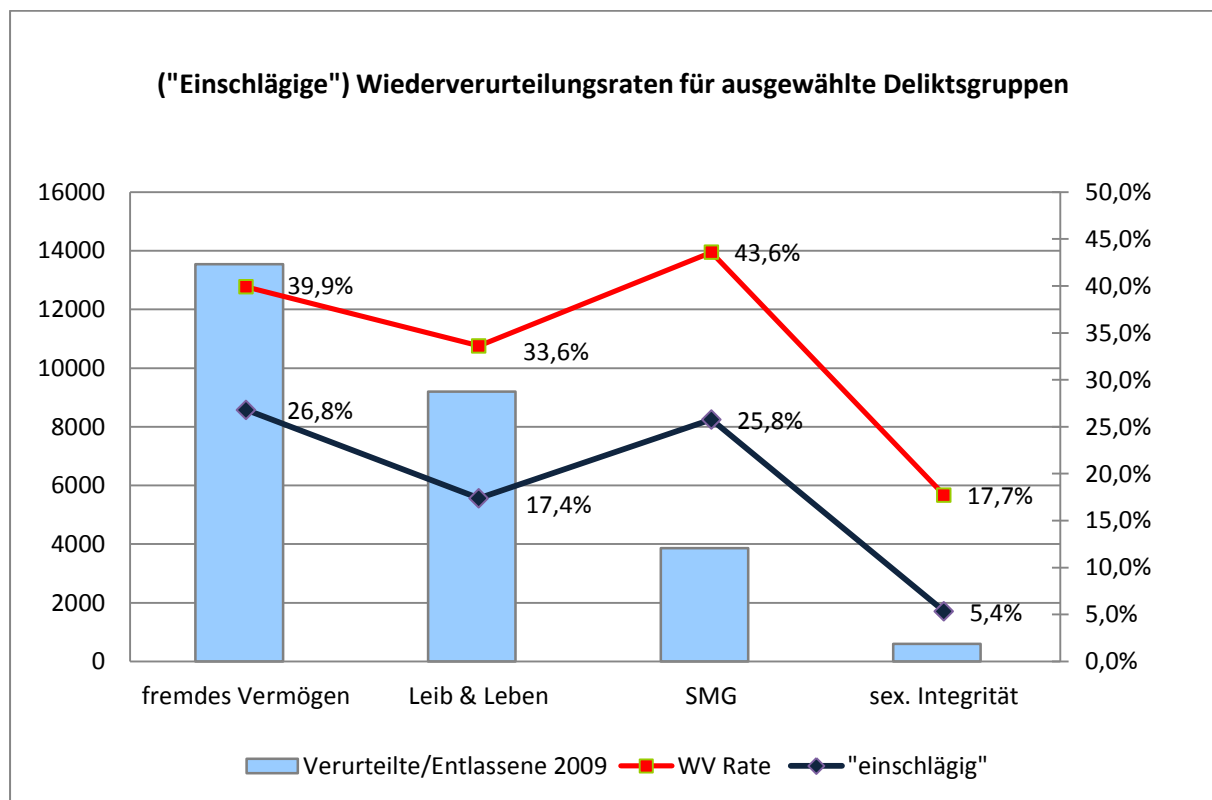
2009 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen, Frequenz, Geschwindigkeit und „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilung bis Ende 2013

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2009		Wiederverurteilungen					
		Gesamt	1	2-3	4 und mehr	bis Ende 2011	Selbe Deliktgruppe
Verurteilte gesamt	Anzahl	13.177	7.559	4.809	809	9.923	7.060
	%	100	57,4	36,5	6,1	75,3	53,6
Männer	Anzahl	11.673	6.642	4.313	718	8.831	6.128
	%	100	56,9	36,9	6,2	75,7	52,5
Frauen	Anzahl	1.504	917	496	91	1.092	932
	%	100	61,0	33,0	6,1	72,6	62,0
Jugendliche	Anzahl	1.679	685	763	231	1.397	979
	%	100	40,8	45,4	13,8	83,2	58,3
Junge Erwachsene	Anzahl	2.419	1.219	1.012	188	1.889	1.322
	%	100	50,4	41,8	7,8	78,1	54,7
Erwachsene	Anzahl	9.079	5.655	3.034	390	6.637	4.759
	%	100	62,3	33,4	4,3	73,1	52,4
Inländer	Anzahl	9.824	5.505	3.647	672	7.357	5.106
	%	100	56,0	37,1	6,8	74,9	52,0
Ausländer	Anzahl	3.353	2.054	1.162	137	2.566	1.954
	%	100	61,3	34,7	4,1	76,5	58,3
Nicht vorbestraft	Anzahl	5.095	3.184	1.659	252	3.752	2.868
	%	100	62,5	32,6	4,9	73,6	56,3
Vorbestraft	Anzahl	8.082	4.375	3.150	557	6.171	4.192
	%	100	54,1	39,0	6,9	76,4	51,9
darunter mit Straftat	Anzahl	2.745	1.450	1.111	184	2.106	1.392
	%	100	52,8	40,5	6,7	76,7	50,7

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2013.

Bei Frauen, Jugendlichen, Jungen Erwachsenen, Ausländern und Nicht-Vorbestraften bleiben die Wiederverurteilungen eher im einschlägigen Bereich, während Männer, Erwachsene, Österreicher und Vorbestrafte öfter auch wegen anderen Delikten wiederverurteilt werden.

Die folgende Abbildung illustriert die „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilungen, gegliedert nach Deliktsgruppen. Sie zeigt, ob jemand im Jahr 2009 und bei zumindest einer der Wiederverurteilungen bis 2013 im Sinne der gleichen Deliktsgruppe verurteilt wurde.⁸⁷ In der Abbildung werden zum einen jene Deliktsbereiche dargestellt, in denen es besonders viele Verurteilungen gibt. Zum anderen wurden Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Auswertung miteinbezogen, weil diese gerade in Hinblick auf den „einschlägigen Rückfall“ von besonderem Interesse ist.



Berechnet wurde zum einen die allgemeine Wiederverurteilungsraten, die zeigt, wie viele Personen in den jeweiligen Deliktsgruppen überhaupt wiederverurteilt wurden, egal welches Delikt strafsatzbestimmend war. Vermögens- und Suchtmitteldelinquenten werden mit 39,9 bzw. 43,6% am öftesten wiederverurteilt. Die zweite, tiefer liegende Kurve stellt zum anderen den so genannten „einschlägigen Rückfall“ in der jeweiligen Deliktsgruppe dar. Dessen Quote ist bei Vermögens- und Drogendelinquenten am höchsten. Besonders deutlich ist der Unterschied zwischen allgemeiner und einschlägiger Wiederverurteilungsraten bei Sexualstraftätern. 17,7% der Sexualstraftäter wurden bis Ende 2013 insgesamt wieder verurteilt. Jedoch waren nur bei 5,4% erneut Sexualdelikte strafsatzbestimmend.

⁸⁷ Die Gerichtliche Kriminalstatistik – daher auch die Statistik der (einschlägigen) Wiederverurteilungen – arbeitet mit dem so genannten „führenden Delikt“, d.h. dass bei einer Verurteilung wegen unterschiedlicher Straftaten nur das Delikt mit dem schwersten Strafrahmen in der Statistik berücksichtigt wird.

7.4 SANKTION UND WIEDERVERURTEILUNG

Wiederverurteilungsraten liegen umso höher und die bei der Wiederverurteilung verhängten Sanktionen sind umso schwerer, je strenger die Ausgangssanktion im Jahr 2009 war. Wie in Tabelle und Abbildung dargestellt, sinkt der Anteil der Personen ohne Folgeverurteilung tendenziell mit der Schwere der Ausgangssanktion. Knapp drei Viertel (72,5%) derer, die 2009 zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden waren, wurden nicht erneut gerichtlich verurteilt; kam es zu einer Wiederverurteilung, wurde nur eine Minderheit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, 53,7% erhielten auch bei der Wiederverurteilung ausschließlich eine Geldstrafe. Anders bei denen, die 2009 aus einer unbedingten Haftstrafe entlassen wurden: nur 50,5% blieben ohne Wiederverurteilung. Sofern diese Personen wiederverurteilt wurden, wurde über sie in der Regel (zu 78,8%) wieder eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt.

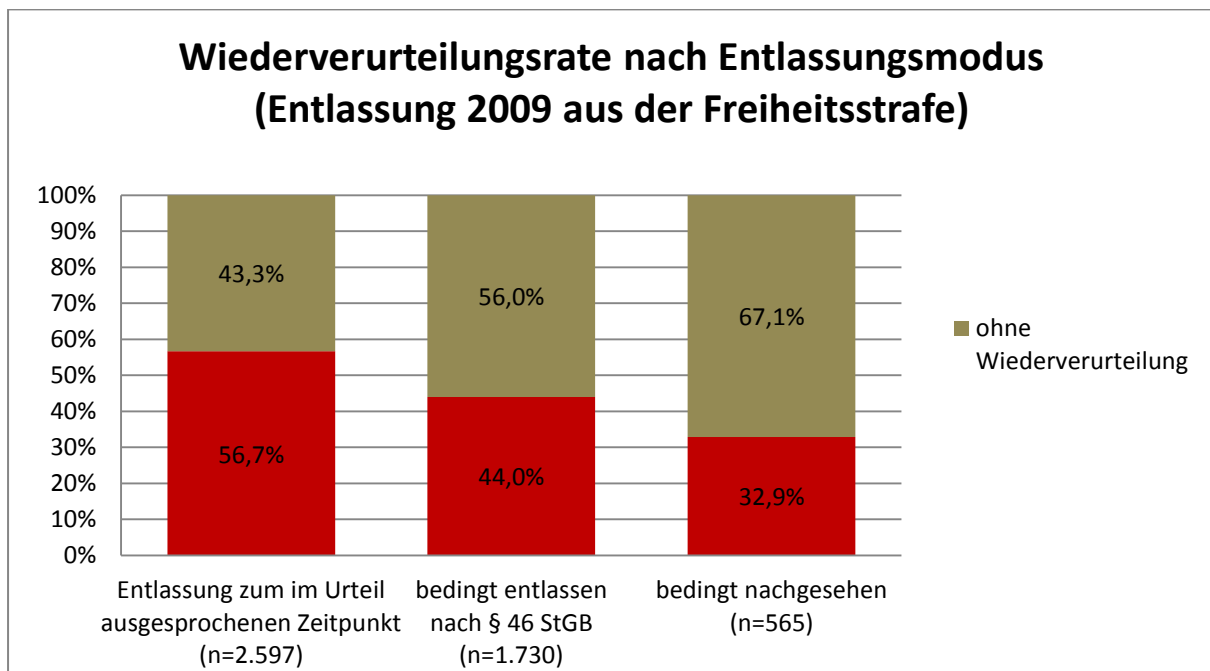
Sanktionen Verurteilter/Entlassener 2009

		Verurteilte/ Entlassene 2009	Ohne Wiederverurteilung	Mit Wiederverurteilung	darunter Sanktion			
					bedingte Geldstrafe	unbedingte Geldstrafe	bedingte Freiheitsstrafe	unbedingte Freiheitsstrafe
Geldstrafen, davon	Anzahl	12.855	8.417	4.438	40	1.670	1.575	1.127
	%	100	65,5	34,5	0,9	37,6	35,5	25,4
bedingt	Anzahl	3.194	2.316	878	21	450	260	144
	%	100	72,5	27,5	2,4	51,3	29,6	16,4
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	Anzahl	730	509	221	7	100	72	41
	%	100	69,7	30,3	3,2	45,2	32,6	18,6
unbedingt	Anzahl	8.931	5.592	3.339	12	1.120	1.243	942
	%	100	62,6	37,4	0,4	33,5	37,2	28,2
unbedingte GS, bedingte FS (§ 43a Abs. 2 StGB)	Anzahl	778	508	270	1	82	59	123
	%	100	65,3	34,7	0,4	30,4	21,9	45,6
Freiheitsstrafen, davon	Anzahl	20.858	12.752	8.106	11	925	2.437	4.659
	%	100	61,1	38,9	0,1	11,4	30,1	57,5
bedingt	Anzahl	13.127	8.351	4.776	10	671	1.961	2.090
	%	100	63,6	36,4	0,2	14,0	41,1	43,8
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	Anzahl	2.839	1.929	910	0	77	160	663
	%	100	67,9	32,1	0,0	8,5	17,6	72,9
unbedingt	Anzahl	4.892	2.472	2.420	1	177	316	1.906
	%	100	50,5	49,5	0,0	7,3	13,1	78,8
Unterbringung unbedingt (§ 21 Abs. 2 StGB)	Anzahl	56	45	11	0	3	1	4
	%	100	80,4	19,6	0,0	27,3	9,1	36,4
Unterbringung unbedingt (§ 21 Abs. 1 StGB)	Anzahl	50	50	0	0	0	0	0
	%	100	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2013.

Auffallend wenige Wiederverurteilungen gibt es bei der Kombination einer unbedingten Geldstrafe mit einer bedingten Freiheitsstrafe gemäß § 43a Abs. 2 StGB sowie nach teilbedingten Freiheitsstrafen gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Weit unter dem Durchschnitt liegen die Wiederverurteilungsraten nach Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Straftätern nach § 21 Abs. 2 StGB. Von den Entlassenen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB wurde sogar kein einziger bis 2013 wiederverurteilt.

Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich auch nach dem Modus der Entlassung aus dem Gefängnis. Personen, die aus Freiheitsstrafen erst zum urteilsmäßigen Zeitpunkt entlassen wurden, werden häufiger wiederverurteilt als jene, die nach § 46 StGB bedingt entlassen wurden. Noch seltener werden Personen wiederverurteilt, denen eine schon ausgesprochene unbedingte Haftstrafe bzw. der Rest einer Strafe nachgesehen wurde (etwa nach § 40 SMG): In dieser Gruppe beträgt die Wiederverurteilungsquote 32,9%.



7.5 REGIONALER VERGLEICH

Die Wiederverurteilungsrate in der Wiederverurteilungsstatistik 2009 – 2013 schwankt unter den OLG-Sprengeln zwischen 33,6% (Wien) und 41,3% (Graz). Die Wiederverurteilungsrate im OLG-Sprengel Innsbruck ist gegenüber dem Vorjahr von 39,9% auf 40,1% gestiegen und liegt ebenso wie Linz (38,7%) zwischen den Raten der anderen beiden Sprengel. Die Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich jedoch weit weniger stark als die regionale Strafenpraxis (siehe Kapitel 3.4.3). Innerhalb der OLG-Sprengel zeigen sich zum Teil noch größere Unterschiede als zwischen diesen.

Einerseits ist zu berücksichtigen, dass die Wiederverurteilungsrate bei Inländern größer ist als bei Ausländern. Durch den höheren Anteil von Nicht-Österreichern

unter den in Wien Verurteilten ist die Wiederverurteilungsrate in Wien niedriger. Dadurch erklärt sich ein Teil der regionalen Unterschiede.

Ein weiterer Einflussfaktor ist, dass sich die vier OLG-Sprengel nicht nur in der „Strenge“ der gerichtlichen Strafen, sondern auch in ihrer Anwendung der Diversion unterscheiden. Betrachtet man die Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte als Gesamtheit, so ist man in den Sprengeln Innsbruck und Linz bei Anwendung der Diversion großzügiger⁸⁸. Dort überwiegt die Zahl der diversionell erledigten Fälle die Zahl der Verurteilungen wesentlich stärker als in Wien oder Graz. Das hat Auswirkungen auf die Population, die gerichtlich verurteilt wird. Denn dort, wo ein größerer Teil der Straftäter ein Diversionsangebot bekommt, verbleiben unter den gerichtlich Sanktionierten jene Personen, die vergleichsweise hoch belastet sind und ein höheres Rückfallrisiko haben. Daher ist in Sprengeln mit hohen „Divisionsraten“ gleichzeitig mit höheren Wiederverurteilungsraten zu rechnen.

Wiederverurteilungen nach Sprengeln

Sprengel	Verurteilte/ Entlassene 2009	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
OLG Wien, davon	14.111	9.368	66,4	4.743	33,6
LG Wien	9.039	5.825	64,4	3.214	35,6
LG Eisenstadt	750	566	75,5	184	24,5
LG Korneuburg	1.203	864	71,8	339	28,2
LG Krems a.d. Donau	459	322	70,2	137	29,8
LG St. Pölten	1.223	815	66,6	408	33,4
LG Wiener Neustadt	1.437	976	67,9	461	32,1
OLG Graz, davon	7.309	4.292	58,7	3.017	41,3
LG Graz	3.162	1.806	57,1	1.356	42,9
LG Leoben	1.509	952	63,1	557	36,9
LG Klagenfurt	2.638	1.534	58,2	1.104	41,8
OLG Linz, davon	8.345	5.117	61,3	3.228	38,7
LG Linz	2.256	1.391	61,7	865	38,3
LG Ried im Innkreis	871	586	67,3	285	32,7
LG Steyr	613	353	57,6	260	42,4
LG Wels	1.604	950	59,2	654	40,8
LG Salzburg	3.001	1.837	61,2	1.164	38,8
OLG Innsbruck, davon	5.460	3.271	59,9	2.189	40,1
LG Innsbruck	3.289	2.058	62,6	1.231	37,4
LG Feldkirch	2.171	1.213	55,9	958	44,1

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2013.

⁸⁸ Vgl. die Tabelle zu den Verfahrenserledigungen in den OStA/OLG-Sprengeln in Kapitel 1.2.4.

7.6 WIEDERVERURTEILUNGEN IM ZEITVERGLEICH

Während der Vergleich mit Werten aus der früheren „Rückfallstatistik“ sowohl infolge veränderter Messwerte als auch infolge der durch das „Diversionspaket“ (BGBl. I Nr. 55/1999) veränderten strafrechtlichen Grundlagen problematisch ist, ist ein Vergleich mit der Wiederverurteilungsstatistik 2003 bis 2007 und den in den Sicherheitsberichten 2008 bis 2011 veröffentlichten Wiederverurteilungsstatistiken möglich. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die einleitend zu Kapitel 7 erläuterten technischen Änderungen der Wiederverurteilungsstatistik 2012 eine Senkung der Wiederverurteilungsrate um 1,83% bewirkten. Ohne Berücksichtigung der Änderungen würde die Wiederverurteilungsrate im Jahr 2012 39,7% betragen.

Somit hat sich die Wiederverurteilungsrate 2012 gegenüber dem Jahr 2011 um 1,6% erhöht. Diese Erhöhung bleibt auf Grund der technischen Veränderungen jedoch verborgen. Im Jahr 2013 ist die Wiederverurteilungsrate dagegen wieder leicht gesunken.

Entwicklung der Wiederverurteilungsrate

2004 - 2008	2005 - 2009	2006 - 2010	2007 - 2011	2008 - 2012	2009 - 2013
37,50%	37,60%	38,00%	38,10%	37,90%	37,41%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

7.7 VERURTEILUNG NACH TATAUSGLEICH

Im Rahmen einer internationalen Studie holte das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie im Berichtszeitraum rund 800 Strafregisterauszüge von Personen ein, welche im Jahr 2010 erfolgreich einen Tatausgleich absolviert hatten. Unter anderem wurde mit diesen Informationen eine Teil-Replikation der Studie „Legalbiografien von Neustart Klienten“⁸⁹ aus dem Jahr 2008 durchgeführt, für welche 1.089 Strafregisterauszüge von Tatausgleichsklienten des Jahres 2005 eingeholt wurden.

Der aktuelle Datensatz beinhaltet ausschließlich Tatausgleichsfälle aus Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol, welche aus Sicht der SozialarbeiterInnen positiv abgeschlossen wurden und beschränkt sich auf Gewalt in Paarbeziehungen und situative Gewalt. Diese Bereiche machen über 60% der Delikte aus, bei welchen ein Tatausgleich zur Anwendung kam. Aus der Sicht der SozialarbeiterInnen positiv abgeschlossen wird der Großteil der Fälle, weil rund 70 % der Verfahren nach einem Tatausgleich eingestellt werden.

In der Studie aus 2008 wurden Daten aus ganz Österreich ausgewertet, für alle Konflikttypen sowie positiv und negativ erledigte Fälle. Zur einfacheren

⁸⁹ Hofinger, Veronika; Neumann, Alexander, 2008: Legalbiografien von Neustart Klienten. Forschungsbericht, IRKS. <http://www.irks.at/publikationen/studien/2008/legalbiografien-von-neustart-klienten.html>

Vergleichbarkeit werden hier aber ebenfalls nur positiv abgeschlossene Fälle aus Wien, NÖ, OÖ und Tirol dargestellt.

Schon die ursprüngliche Studie zeigte die niedrige Rückfallrate nach einem positiv abgeschlossenen Tatausgleich. Von den im Jahr 2005 straffällig gewordenen Tatausgleichsklienten waren bis zum Jahr 2008 nur durchschnittlich 14,6% wegen einer weiteren Straftat verurteilt worden. Im Bereich Gewalt in Paarbeziehungen lag der Wert gar nur bei 9,6%.

2008		nicht rückfällig	rückfällig	Gesamt
	Partnerschaft	94	10	104
		90,4%	9,6%	100%
	Situative Konflikte	116	26	142
		81,7%	18,3%	100%
	Summe 2008	210	36	246
		85,4%	14,6%	100%

Die Replikation der Studie aus dem Jahr 2013 zeigt eine weitere Verbesserung der Rückfallstatistik. So wurden nur durchschnittlich 11% der Tatausgleichsklienten aus dem Jahr 2010 bis zum Jahr 2013 wegen eines weiteren Delikts verurteilt. In Bereich Gewalt in Paarbeziehungen lag der Wert bei 8,7%.

2013		nicht rückfällig	rückfällig	Gesamt
	Partnerschaft	346	33	379
		91,3%	8,7%	100%
	situative Konflikte	331	51	382
		86,6%	13,4%	100%
	Summe 2013	677	84	761
		89%	11%	100%

Die Ergebnisse der Studie aus 2013 zeigen, dass die Rückfallrate weiter zurückgegangen ist, nämlich von 14,6% auf 11%. Diese Verbesserung sollte zwar nicht überinterpretiert werden, da sie innerhalb einer zu erwartenden Schwankungsbreite liegt, sie darf aber durchaus positiv zur Kenntnis genommen werden. Im Allgemeinen zeigt die Replikationsstudie die konstant niedrigen Rückfallraten nach einem positiv abgeschlossenen Tatausgleich. Besonders im umstrittenen Bereich der Gewalt in Paarbeziehungen weist der Tatausgleich stabil gute Resultate auf, nämlich in beiden Studien weniger als 10% Rückfälle.

8 GESETZGEBERISCHE TÄTIGKEIT IM KRIMINALRECHT

8.1 BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT, DER KORRUPTION UND DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegen getreten wird.

Auch die organisierte Kriminalität verursacht enormen volkswirtschaftlichen Schaden. Dabei stellt die durch fortgesetzte Begehung von schweren Straftaten bewirkte, zum Teil erhebliche Kapitalansammlung bei verbrecherischen Personenverflechtungen eine besondere Gefahr dar, weil dieses Vermögen in vielen Fällen den Ausgangspunkt für neue schwere Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension bildet. Als Strategien gegen organisierte Kriminalität wurden einerseits Organisationsdelikte (§ 278a StGB – Kriminelle Organisation) geschaffen, um dem arbeitsteiligen Vorgehen von Straftätern das Handwerk zu legen. Andererseits sollen die finanziellen Grundlagen für Verbrechen durch spezifische Maßnahmen entzogen werden, konkret durch vermögensrechtliche Anordnungen (§§ 19a ff StGB - Konfiskation und Verfall, vormals Abschöpfung der Bereicherung), sowie durch Ausbau des vermögensbezogenen Nachtatenstrafrechts (§ 165 StGB - Geldwäscherei). Die Delikte, die unter dem Begriff Organisierte Kriminalität in erster Linie verfolgt und bekämpft werden, sind Drogendelikte, Schlepperei, Menschenhandel, Geldfälschung, Betrug und Korruption. Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität sind dabei oft eng miteinander verknüpft, sodass eine gemeinsame Darstellung der beiden Thematiken zweckmäßig ist.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes sowie gegen die Organisierte Kriminalität war daher beginnend mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 einer der Schwerpunkte der laufenden Anpassung des Strafrechts an veränderte gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen (siehe zu den Einzelheiten der Entwicklung, Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 119; Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 117 und Sicherheitsbericht 2011, Teil des BMJ, 126).

Für das Jahr 2013 sind folgende legislative und andere Maßnahmen zu nennen:

- a) Der **Straftatbestand der kriminellen Organisation (§ 278a StGB)** wurde mit BGBl I Nr. 134/2013 (in Kraft seit 30. Juli 2013) um die Tatbestandsalternative in Bezug auf Organisationen, die erheblichen Einfluss auf Politik oder Wirtschaft anstreben, reduziert und auf den Kernbereich der organisierten Kriminalität, nämlich jene Formen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, beschränkt. Anstoß dieser Gesetzesänderung war eine wissenschaftliche

Evaluierung durch Univ. Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf und Univ. Ass. Dr. Farsam Salimi (ALES).

- b) **Änderungen im Bereich des Korruptionsstrafrechts:** Mit dem am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 wurde zum einen die **Strafbarkeit im Inland erweitert** (§ 64 Abs. 1 Z 2 und 2a StGB). So ist nunmehr ein Österreicher, der im Ausland einen ausländischen Amtsträger (oder Schiedsrichter) besticht, unabhängig davon, ob die Tat auch im Ausland strafbar ist, in Österreich strafbar; wenn ein österreichischer Amtsträger im Ausland bestochen wird, ist nunmehr nicht nur – wie schon bisher – der Amtsträger, sondern auch der Vorteilsgeber ohne Weiteres in Österreich strafbar. Des Weiteren erfolgte mit dem KorrStRÄG 2012 die vollständige **Einbeziehung der Abgeordneten in den Begriff der Amtsträger** (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB) und deren volle Erfassung bei den Bestechungsdelikten (§§ 305, 307a StGB). Bei der Amtsträgerdefinition erfolgten auch Erweiterungen im Bereich der **Körperschaften öffentlichen Rechts** (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB) sowie der **öffentlichen Unternehmen** (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit d StGB; hier nunmehr insb. Bedienstete und Organe von Unternehmen mit mindestens 50 % Beteiligung durch die öffentliche Hand oder Kontrolle durch den Rechnungshof). Bei der Vorteilsannahme bzw. -gewährung wurde die **Dienstrechtsakzessorietät** durch ein generelles Abstellen auf „**ungebührliche Vorteile**“ **ersetzt** (vgl. § 305 Abs. 4 StGB), sodass nunmehr auch bei dienstrechtsfreien Amtsträgern entsprechende Grenzen des strafrechtlich noch Zulässigen gelten. Das **Anfüttern „neu“** wurde so ausgestaltet, dass auf die **Beeinflussung** von Amtsträgern in ihrer amtlichen Tätigkeit, aber nicht mehr auf konkrete Amtsgeschäfte abgestellt wird (§§ 306, 307b StGB). Die **Möglichkeit der spezifischen tätigen Reue** (§ 307c StGB) wurde **gestrichen**, zumal mit der Kronzeugenregelung ohnehin eine „Ausstiegsmöglichkeit“ gegeben ist. Der Tatbestand der **Verbotenen Intervention** (§ 308 StGB) wurde an den Text der Europaratskonvention **angepasst**. Im Bereich der **Privatkorruption** blieben die Bestimmungen inhaltlich weitestgehend unverändert; es wurden jedoch die **Strafdrohungen erhöht** und das Erfordernis der **Privatanklage beseitigt** (§ 309 StGB). Mit diesen Änderungen wurden zum Teil Empfehlungen der OECD-Arbeitsgruppe gegen Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr, zum Teil Empfehlungen der Europaratsstaatengruppe gegen Bestechung (GRECO) umgesetzt, darüber hinaus aber auch eigenständige Akzente gesetzt.
- c) Die Bundesregierung hat mit Ministerratsbeschluss vom 29. Jänner 2013 das seit 2010 agierende **Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung**, welches im Bundesministerium für Justiz angesiedelt ist, formell eingerichtet. Das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung nimmt eine koordinierende Funktion in Fragen der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention wahr. Neben dem breiten Informationsaustausch über nationale und internationale Entwicklungen und Initiativen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention befasst sich das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung mit der Erarbeitung einer nationalen Anti-Korruptionsstrategie für den Repressionsbereich.

Dem Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung gehören als ständig Mitwirkende VertreterInnen der Bundesministerien, der Länder, des Städte- und des Gemeindebunds, der Wirtschaftsammer Österreich, der

Gewerkschaft öffentlicher Dienst, der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA), des Bundesamts für Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention (BAK) sowie des Österreich-Chapters von Transparency International an.

Im Berichtsjahr wurden unter anderem folgende Themen behandelt: die 4. Evaluierungsrunde von GRECO, der Staatengruppe des Europarats zur Korruptionsbekämpfung, betreffend Korruptionsprävention bei Abgeordneten sowie bei RichterInnen und StaatsanwältInnen, insbesondere die Prüfung der Slowakischen Republik u.a. durch Österreich; die ersten Erfahrungen der WKStA mit dem anonymen Hinweisgebersystem zur Korruptionsbekämpfung; die Arbeiten des BAK zur Präventionsstrategie; der vom BAK veranstaltete Antikorruptionstag; die Phase 3 Evaluierung Österreichs durch die OECD-Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr; die vom Bundesministerium für Justiz erstellte Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012; die Implementierung der Empfehlungen aus der 3. Evaluierungsrunde von GRECO betreffend Strafrecht und Parteienfinanzierung; die Erstellung des EU-Korruptionsbekämpfungsberichts durch die Europäische Kommission; die Evaluierung der Umsetzung des Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC); die Anstrengungen der Bundesländer im Bereich der Korruptionsbekämpfung; erste Überlegungen zu einer Antikorruptionsstrategie im repressiven Bereich.

- d) Neben der schon erste Erfolge verzeichnenden **Kronzeugenreglung** als wichtige Möglichkeit der Bekämpfung von Kriminalität steht seit 20.03.2013 bei der WKStA ein speziell für Ermittlungen im Bereich der Wirtschafts- und Korruptionsdelikte geeignetes **Hinweisgebersystem** als internetbasiertes **anonymes Anzeigesystem** zur Verfügung. Dieses von der Business Keeper AG entwickelte und vertriebene BKMS®-System ermöglicht einerseits dem Hinweisgeber eine anonyme Meldung hinsichtlich des Verdachts von Straftaten im grundsätzlichen Zuständigkeitsbereich der WKStA nach § 20a StPO, andererseits erlaubt es aber auch der Ermittlungsbehörde, beim Hinweisgeber unter Wahrung dessen Anonymität nachzufragen, um den Wert der Hinweise zu objektivieren. Solche objektivierten Meldungen stellen Ermittlungsansätze dar bzw. sind als Voraussetzung eines konkreten Verdachts für die Einleitung eines Strafverfahrens zu begreifen. Jene Meldungen, die zwar innerhalb der gesetzten Schwerpunkte nach § 20a StPO, jedoch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der WKStA liegen (insbesondere aufgrund der Schadenshöhe), werden der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft oder Finanzbehörde weitergeleitet.

Zum Stichtag 28. Februar 2014 sind 1353 Meldungen über das System eingegangen, davon wurde in 986 Fällen ein Postfach eröffnet.

Die Erledigungen stellen sich (aus Sicht der WKStA) mit Stichtag 04.03.2014 wie folgt dar:

Auswertung	Anzahl Erledigungen	%
Im St- oder UT-Register erfasste Meldungen	413	33,39%
davon:		
Eigenzuständigkeit	58	14,05%
Zuständigkeit gemäß § 20b StPO	2	0,48%
Fremdzuständigkeit	353	85,47%
Eingeleitete Ermittlungsverfahren	229	
Anklagen	4	
Schuldsprüche (rechtskräftig)	3	
Fremdzuständigkeit Finanzamt (inkl. sonstige Behörden mit weniger als 1%)	355	28,70%
NSt-Bearbeitung im eigenen Zuständigkeitsbereich	469	37,91%
davon:		(im Verhältnis zur Gesamtzahl)
Offene Hinweisbearbeitung	49	3,96%
Kein Ermittlungsansatz/Anfangsverdacht	348	28,13%
Substratlose Meldungen	72	5,82%
Summe	1.237	

- e) Am 25. September 2013 hat Österreich das Strafrechtsübereinkommen des Europarats gegen Korruption und am 13. Dezember 2013 das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen ratifiziert. Besondere Umsetzungsmaßnahmen sind im Hinblick auf die bisher gesetzten Schritte, zuletzt das KorrStrÄG 2012, nicht erforderlich.
- f) Auf EU-Ebene wurde am 12. März 2012 der Entwurf einer Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union von der Europäischen Kommission vorgelegt, der u.a. eine klarere und effizientere Regelung der erweiterten Einziehung (Einziehung von Vermögensgegenständen, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer bestimmten Straftat stehen, aber eindeutig aus ähnlichen kriminellen Aktivitäten der verurteilten Person stammen) sowie Verschärfungen im Bereich der Dritteinziehungen und eine Einziehung ohne vorherige Verurteilung in begrenzten Fällen vorgeschlagen hat. Zu dem Vorschlag konnte noch im Berichtsjahr Einigung erzielt und der Trilog abgeschlossen werden.

Die **Richtlinie 2014/42/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 **über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten** in der EU wurde am 29. April 2014 im Amtsblatt veröffentlicht (L 2014/127, 39). Auf Grund eines Fehlers betreffend das Umsetzungsdatum in Art. 12 und 13 wurde am 13. Mai 2014 ein Korrigendum veröffentlicht. Dementsprechend ist die RL bis 4. Oktober 2016 umzusetzen. Ein Umsetzungsbedarf könnte sich in folgenden Bereichen ergeben: Konfiskation auch des Wertersatzes eines Tatwerkzeuges (Art. 4 Abs. 1); Konfiskation ohne vorherige Verurteilung, wenn eine Verurteilung wegen ständiger Krankheit oder Flucht des Beschuldigten nicht möglich ist, eine Verurteilung aber möglich gewesen wäre, wenn das Verfahren gegen den Beschuldigte durchgeführt werden könnte (Art. 4 Abs. 2); Ausweitung der erweiterten Einziehung, wenn das Gericht aufgrund konkreter Tatsachen und

vorhandener Beweise – wie beispielsweise, dass das Vermögen des Verurteilten in einem auffallenden Missverhältnis zu seinem legalen Einkommen steht – zu der Auffassung gelangt, dass eine Person, die wegen einer schweren Straftat, die zu einem wirtschaftlichen Vorteil führte, verurteilt worden ist, im Besitz von Vermögensgegenständen ist, bei denen das Gericht überzeugt ist, dass sie aus kriminellen Aktivitäten stammen (Art. 5); Einführung eines Asset Management Offices (AMO) (Art. 10, wenn auch nicht zwingend); statistische Erfassung der Anzahl der Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen sowie des geschätzten Werts der sichergestellten oder eingezogenen Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der Sicherstellung bzw. Einziehung und allenfalls auch von Rechtshilfeverfahren (Art. 11).

- g) Die Europäische Kommission hat am 6. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates vorgelegt. Eine Allgemeine Ausrichtung des Rates, auf Basis derer die Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament stattfinden, wurde beim Rat der Justiz- und Innenminister am 7. Februar 2013 beschlossen. Die Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament konnten relativ schnell beendet werden. Die **Richtlinie 2014/62/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 **zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung** und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates wurde am 21. Mai 2014 im Amtsblatt veröffentlicht (L 2014/151, 1).

Die Richtlinie zielt vor allem auf die Harmonisierung des materiellen Strafrechts ab und ist daher auf die Rechtsgrundlage des Art. 83 Abs. 1 AEUV gestützt. Sie enthält Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen (Art. 3 – Straftatbestände und Art. 4 – Anstiftung, Beihilfe und Versuch) und die Festlegung von strafrechtlichen Sanktionen (Art. 5 – Sanktionen für natürliche Personen, Art. 6 – Verantwortlichkeit juristischer Personen und Art. 7 – Sanktionen gegen juristische Personen) im Bereich der Fälschung des Euro und anderer Währungen. Daneben sind aber auch Bestimmungen zur verstärkten Bekämpfung und verbesserten Ermittlung der Taten (Art. 8 – Gerichtliche Zuständigkeit und Art. 9 - Ermittlungsinstrumente) sowie der verbesserten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Geldfälschung (Art. 10 – Pflicht zur Übermittlung falscher Euro-Banknoten und –Münzen zur Analyse- und Identifizierung von Fälschungen) enthalten. Umsetzungsbedarf ist für Österreich nur in geringem Umfang gegeben, da eine Anhebung der Strafdrohung für Taten nach § 233 StGB (Weitergabe und Besitz nachgemachten und verfälschten Geldes) von drei auf fünf Jahr erfolgen müssen. Auch im Bereich der Gerichtsbarkeit Österreichs werden kleinere Anpassungen erfolgen müssen. Die Umsetzungsfrist läuft bis 23. Mai 2016.

- h) Am 3. Februar 2014 wurde der erste **Korruptionsbekämpfungsbericht** der Europäischen Kommission veröffentlicht, der einen allgemeinen Teil und Länderkapitel enthält. In Österreich bedarf es nach Auffassung der Europäischen Kommission in Bezug auf folgende Aspekte weiterer Anstrengungen:

- Gewährleistung der notwendigen Kapazitäten der WKStA zur Behandlung von In- und Auslandskorruption. Priorisierung der Untersuchung und Verfolgung von Auslandsbestechungsfällen. Ausarbeitung von Leitlinien für Staatsanwälte, in denen klargestellt wird, dass die Strafverfolgung von Auslandsbestechung nicht durch nationale wirtschaftliche Interessen behindert werden darf. Anhebung der Geldbußen für juristische Personen, damit die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.
 - Verbesserung des Verfahrens für den Zugang zu Bankkontendaten bei Korruptionsverdacht; Strafverfolgungsbehörden sollten zügig Daten erhalten, wenn Schwere und Bedeutung des betreffenden Falles dies erfordern.
 - Einführung eines wirksamen Kontrollmechanismus zur Prüfung der Vermögens- und Interessenerklärungen hochrangiger gewählter und bestellter Amtsträger, was eine unparteiliche Prüfung ermöglichen würde. Einführung abschreckender Sanktionen für Verstöße gegen die Vorschriften über die Offenlegung der Interessen-, Einkommens- und Vermögenslage.
- i) Österreichs Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung wurde im Berichtsjahr im Zuge der Erstellung des Korruptionsbekämpfungsberichtes durch die Europäische Kommission, weiters im Rahmen der Phase 3 Evaluierung durch die OECD-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr sowie auf Ebene der Vereinten Nationen im Rahmen des UNCAC-Evaluierungsprozesses geprüft. Österreich war seinerseits als prüfender Staat in Evaluierungen der Slowakischen Republik, Deutschlands und Andorras (durch GRECO), Kanadas und der Schweiz (durch die OECD) sowie Luxemburgs (im Rahmen von UNCAC) involviert.

8.2 BEKÄMPFUNG DER TERRORISTISCHEN KRIMINALITÄT

Mit dem am 30. Juli 2013 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird, BGBl I Nr. 134/2013, wurde der Tatbestand der Terrorismusfinanzierung in weiterer Umsetzung von Empfehlungen der bei der OECD eingerichteten Financial Action Task Force (FATF) verschärft und ausgeweitet. Zum einen wurde die Strafdrohung von 6 Monate bis 5 Jahre auf 1 bis 10 Jahre Freiheitsstrafe erhöht und zugleich die Begrenzung abgeschafft, zufolge derer die Finanzierung eines terroristischen Akts keinesfalls strenger bestraft werden durfte als die finanzierte Tat. Zum anderen wurde der Tatbestand auf die Finanzierung von TerroristInnen und Mitgliedern von terroristischen Organisationen ohne jeglichen Zusammenhang mit konkreten Terroranschlägen kriminalisiert.

8.3 VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Mit dem am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus sowie das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden, BGBl I Nr. 103/2011, wurde auch der Tatbestand der „Verhetzung“ (§ 283 StGB) modifiziert. Der Tatbestand wurde einerseits dahin

erweitert, dass der Kreis der geschützten Gruppen ausgedehnt wurde (insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung) und dass nach Abs. 1 (Aufforderung/Aufreizung zu Gewalt) nunmehr auch Einzelpersonen als Tatobjekte in Frage kommen. Im Falle eines Aufrufs zur Gewalt muss bei Begehung in einer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbaren Form die Eignung, die öffentliche Ordnung zu gefährden, nicht mehr geprüft werden. Der Aufruf zu feindseligen Handlungen, die nicht unter Gewalt subsumierbar sind, ist nicht mehr strafbar. Abs. 2 (Hetze, Beschimpfung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise) erfuhr insbesondere insofern eine Einschränkung, als dort nunmehr (gleichfalls) eine breite Öffentlichkeit verlangt wird, während früher die einfache Öffentlichkeit genügte.

8.4 COMPUTERKRIMINALITÄT

Der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung lässt ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen im Bereich der „Computerkriminalität“ erwarten. Bereits mit den Strafrechtsänderungsgesetzen 1987 und 2002 wurden daher durch Anpassung bestehender und Schaffung neuer Delikte die Bekämpfungsmöglichkeiten verbessert (zu den Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 129).

Das **Übereinkommen über Computerkriminalität** (Convention on Cybercrime, ETS Nr. 185) enthält eine Reihe materieller Straftatbestände. Diese unterteilen sich im Wesentlichen in vier Kategorien: unerlaubte Angriffe auf Computersysteme, strafbare Handlungen mit Hilfe von Computersystemen, Verbreitung strafbarer Inhalte über Computersysteme sowie Urheberrechtsverletzungen. Darüber hinaus sieht das Übereinkommen eine Reihe von Regelungen im Strafprozess- bzw. Rechtshilfebereich vor. Am 13. Juni 2012 hat Österreich das Übereinkommen **ratifiziert** (BGBl III Nr. 140/2012).

Auf EU-Ebene wurde am 24. Februar 2005 der Rahmenbeschluss 2005/222/JI des Rates über Angriffe auf Informationssysteme formell angenommen und der geringfügige innerstaatliche Umsetzungsbedarf mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 (BGBl I Nr. 109/2007), das am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, abgedeckt.

Am 22. Juli 2013 wurde die **Richtlinie 2013/40/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates beschlossen und am 12. August 2013 im Amtsblatt veröffentlicht (ABl L 2013/218,8). Eine Umsetzungsnotwendigkeit ergibt sich insbesondere im Hinblick auf Art. 9 ("Strafen"), der Qualifikationen (Mindesthöchststrafen) in den Fällen vorsieht, in denen etwa eine beträchtliche Anzahl von Informationssystemen geschädigt wird, Straftaten im Rahmen krimineller Vereinigungen begangen werden oder schweren Schaden verursachen oder gegen kritische Infrastruktur gerichtet sind. Der (Daten-)Identitätsmissbrauch soll einen erschwerenden Umstand bei der Strafbemessung darstellen. Die Umsetzungsfrist läuft bis 4. September 2015.

8.5 SEXUALSTRAFRECHT

Mit der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen **Strafgesetznovelle 2011**, BGBl I Nr. 130/2011, wurde ein Tatbestand gegen „Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen“ („grooming“) als neuer § 208a StGB in das Strafgesetzbuch eingefügt, ebenso ein Tatbestand gegen das Betrachten pornographischer Darbietungen von Minderjährigen (§ 215a Abs. 2 StGB).

Das **Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013**, BGBl I Nr. 116/2013, hat im Wesentlichen mit Wirksamkeit vom 1. August 2013 folgende Änderungen gebracht:

- Ausdehnung der inländischen Gerichtsbarkeit gemäß § 64 Abs. 1 Z 4a StGB auf die Fälle der Vergewaltigung (§ 201 StGB) und geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB);
- Ausdehnung des Tatbestandes und Anhebung der Strafdrohungen im Bereich des Menschenhandels nach § 104a StGB;
- Anhebung der Strafuntergrenze bei der Vergewaltigung und der Strafdrohung für die qualifizierte geschlechtliche Nötigung (§§ 201 und 202 StGB);
- Anpassungen im Bereich des Sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 StGB) an den Tatbestand der Vergewaltigung (§ 201 StGB) im Sinne der einstimmigen parlamentarischen EntschlieÙung vom 6. Juli 2012 betreffend sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 StGB), E 265 XXIV. GP;
- Inhaltliche Erweiterung der Qualifikationen beim Sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§§ 206 und 207 StGB);
- Ausdehnung der Altersgrenze in § 207b Abs. 2 StGB;
- Ausdehnung des Tatbestandes der Sittlichen Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren (§ 208 Abs. 2 bis 4 StGB);
- Ausdehnung des Tatbestandes der Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a Abs. 1a und 2 StGB);
- Anhebung der Strafdrohungen bei der Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a Abs. 1 und 2 StGB);
- Anhebung der Strafdrohungen bei der Zuhälterei (§ 216 Abs. 1 bis 4 StGB);
- Ausdehnung der Reichweite des Tätigkeitsverbots (§ 220b Abs. 1 StGB).

8.6 VERBESSERUNG DES OPFERSCHUTZES BEI PSYCHISCHER SOWIE TRADITIONSBEDINGTER GEWALT

Mit der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen **Strafgesetznovelle 2011** wurden u.a. **Strafschärfungen bei Gewaltdelikten gegen Unmündige** vorgenommen (Einführung bzw. Anhebung von Strafuntergrenzen) sowie die **Zuständigkeit der österreichischen Straferichte für im Ausland begangene Genitalverstümmelungen und Zwangsverheiratungen** ausgeweitet. (Zur Entwicklung siehe Sicherheitsbericht 2011, Teil des BMJ, 135).

Am 14. November 2013 hat Österreich das Europaratsübereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt als siebenter Mitgliedstaat des Europarats ratifiziert. Im April 2014 wurde die für das Inkrafttreten erforderliche Zahl von 10 Ratifikationen erreicht, sodass die Konvention am 1. August 2014 in Kraft treten kann.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten zu umfassenden Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt. Seine 12 Abschnitte mit insgesamt 81 Artikeln beschäftigen sich insbesondere mit

- Prävention (Bewusstseinsbildung, Erziehung, Ausbildung, vorbeugende Interventionen und Behandlungsprogramme etc.);
- Opferschutz und Unterstützung (Informationen, Frauenhäuser, Helplines etc.);
- materiellem Zivil- und Strafrecht (verlangt werden u.a. Tatbestände gegen psychische Gewalt und Stalking, gegen physische Gewalt, sexuelle Gewalt einschließlich Vergewaltigung, gegen Zwangsheirat, gegen weibliche Genitalverstümmelung, gegen Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation sowie gegen sexuelle Belästigung, wobei in Bezug auf letztere auch – wie in Österreich nach dem Gleichbehandlungsgesetz – nicht-strafrechtliche Sanktionen genügen);
- Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen (u.a. Gewaltschutz-EVs);
- Migration und Asyl;
- internationaler Zusammenarbeit und der
- Einrichtung eines Monitoring-Mechanismus (iS eines ExpertInnen-Komitees)

Anlässlich der Ratifizierung wurde für Österreich nur ein geringfügiger Umsetzungsbedarf erblickt. Für den Strafrechtsbereich wird etwa ein Vorfelddelikt zur Zwangsverheiratung zu schaffen sein, demzufolge es strafbar wird, eine Person in einen fremden Staat zu locken, um sie dort zur Eheschließung zu zwingen. Zu prüfen ist auch, ob bzw. inwieweit es eines oder mehrerer Erschwerungsgründe im Bereich „Gewalt in der Familie“ bedarf.

8.7 JUGENDSTRAFRECHT

Am 1. Jänner 1989 trat das **Jugendgerichtsgesetz 1988** (JGG) in Kraft. Vorrangiges Ziel dieses Gesetzes ist es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wird den mit Jugendstrafsachen befassten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Seither wurde das JGG durch zahlreiche Novellen geändert. Im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 19. auf das 18. Lebensjahr trat am 1. Juli 2001 ein **Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden**, in Kraft. Damit wurde unter anderem die obere Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf das **18. Lebensjahr herabgesetzt** und der **Begriff „junge Erwachsene“** in das Strafrecht eingeführt. Darunter sind Personen zu verstehen, die zwar das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass heranwachsende Menschen vielfach eine persönliche Krise (sogenannte „Adoleszenzkrise“) durchleben, in der sie für Kriminalität anfälliger als andere Menschen sind, wurden Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener geschaffen (zur Entwicklung des JGG im Detail siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 139).

Als Reaktion auf einen in der Öffentlichkeit intensiv debattierten Fall von Gewaltausübung von Gefangenen gegen einen jugendlichen Gefangenen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt wurde im Juli 2013 von der (damaligen) Bundesministerin für Justiz Univ.-Prof. Dr. Beatrix Karl ein interdisziplinärer **Runder Tisch** zum Thema Untersuchungshaft für Jugendliche eingesetzt und beauftragt, Optimierungsmaßnahmen für die Untersuchungshaft jugendlicher Beschuldigter zu erarbeiten.

Der Runde Tisch legte im Oktober 2013 einen **Abschlussbericht „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“**⁹⁰ vor. Der Bericht ist von dem Konsens über die Notwendigkeit getragen, „Untersuchungshaft für Jugendliche nur in unbedingt notwendigen Fällen vorzusehen, weshalb Haftvermeidung oberste Priorität zu genießen und das Ziel der Resozialisierung (weil bei Jugendlichen vielleicht noch einigermaßen realistisch erreichbar) besonders im Vordergrund zu stehen habe“ (Auszug aus dem Vorwort).

Der Bericht enthält eine **Fülle an organisatorischen und legislativen Vorschlägen**, an deren Umsetzung seither intensiv gearbeitet wird. Die wesentlichsten Aussagen der Zusammenfassung sollen hier wörtlich wiedergegeben werden:

Die bereits eingetretene Sensibilisierung der beteiligten Institutionen ist jedenfalls ein ganz wesentlicher Erfolg. Dementsprechend gab es übereinstimmend ein klares Bekenntnis zur Haftvermeidung. Konsens herrschte auch darüber, dass die Person der/des Jugendlichen Ausgangspunkt aller Bemühungen sein muss. Jede haftvermeidende und haftverkürzende Maßnahme muss sich an den konkreten Lebensumständen der/des Jugendlichen orientieren und für jeden Einzelfall neu definiert und

⁹⁰ Abrufbar unter: <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/broschueren.de.html>

auch neu organisiert werden. Ein **allgemeingültiges Rezept für Haftvermeidung und/oder Haftverkürzung gibt es nicht.**

Ausgehend von der Überlegung, dass die Anhaltung in einer Justizanstalt ein im Grunde ungeeignetes Modell ist, um Jugendliche für eine straffreies, soziales und wirtschaftliches Leben in der Gesellschaft vorzubereiten und getragen von dem Gedanken, dass inhaftierte Jugendliche oftmals deshalb in Haft sind, weil Familie und/oder bisher betreuende Einrichtungen mit der Situation überfordert oder eine adäquate Betreuung nicht mehr gewährleisten können, wurde die Vollzugsdirektion mit der Erarbeitung von Vorschlägen für **alternative Unterbringungsmöglichkeiten** beauftragt.

Auch die **Maßnahmen zur Verkürzung der Untersuchungshaft für Jugendliche** setzen auf eine institutionenübergreifende Kommunikation. (...) Nach dem **Jugendgerichtsgesetz** ist die Jugendgerichtshilfe – derzeit lediglich in Wien – als **Haftentscheidungshilfe** eingerichtet. Daran anknüpfend wurde die Wiener Jugendgerichtshilfe, unter Beteiligung von Vertreter/innen des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft, der Kinder- und Jugendhilfe, des Vereins NEUSTART sowie des Vollzuges beauftragt, die Fälle der im Juli 2013 in Wien inhaftierten Jugendlichen aus betreuender Sicht zu besprechen, um die praxisrelevanten Problemstellungen sichtbar zu machen. Es zeigte sich auch hier die Notwendigkeit, jede haftverkürzende Maßnahme für die/den einzelne/n Jugendliche/n individuell zu entwickeln. Ein rasches und effizientes Reagieren auf eine Inhaftierung ist aber nur dann möglich, wenn alle beteiligten Institutionen – Kinder- und Jugendhilfe, Verein NEUSTART, Kriminalpolizei, Gericht, Staatsanwaltschaft, Vollzug – regelmäßig und standardisiert miteinander kommunizieren können. Die Sammlung der Informationen über die/den betroffene/n Jugendliche/n und die Ausarbeitung eines individuellen und bedürfnisorientierten (Betreuungs-)Konzeptes soll bei der Jugendgerichtshilfe konzentriert („**Einzelfallbesprechung**“) und von dieser dem Gericht – gemäß dem in § 48 JGG festgeschriebenen gesetzlichen Auftrag – als Haftentscheidungshilfe zur Verfügung gestellt werden. Die Empfehlung, die **Jugendgerichtshilfe österreichweit** auszubauen, steht damit in einem logischen Zusammenhang.

Parallel dazu wird schon seit dem Vorjahr durch den Verein NEUSTART im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz das Projekt „**Sozialnetzkonferenz**“ mit wissenschaftlicher Begleitung durchgeführt. (...) Im Rahmen einer Sozialnetzkonferenz wird das soziale Netz aktiviert, das zwar unter Anleitung, im Wesentlichen aber in Eigenregie einen Maßnahmenplan erarbeitet und im Falle einer Enthaltung auch die Verantwortung für die Einhaltung der auferlegten Pflichten mitträgt.

(...) Es bedarf eines differenzierten Betreuungsangebotes, um eine bedürfnisorientierte Hilfestellung zur Verfügung stellen zu können. So darf in keinem Fall das Fehlen eines geeigneten Settings zur Aufrechterhaltung/Verhängung einer Untersuchungshaft führen. Das würde nämlich bedeuten, die **ultima ratio-Funktion des Strafrechtes** im Allgemeinen und einer Haft im Besonderen, die ganz besonders im Zusammenhang mit Jugendlichen beachtet werden muss, zu untergraben. Der gesamtgesellschaftliche Auftrag gilt nicht nur für die Setzung präventiver Maßnahmen; auch die Frage der Haftverkürzung kann und muss die Strafjustiz und der Vollzug nicht alleine bewältigen. Um Anhaltungen in Justizanstalten so kurz wie möglich zu halten, müssen Kinder- und Jugendhilfeträger als Player und Verantwortliche involviert werden.

In jenen Fällen, in denen eine Inhaftierung unumgänglich ist, muss zumindest der **Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen** bedürfnisorientiert verlaufen: Es gilt, die bestehenden Defizite, seien sie sprachlicher, schulischer, beruflicher oder sozialer Natur, in der zur Verfügung stehenden Zeit bestmöglich auszugleichen. Für die Zeit eines Strafverfahrens und/oder einer Inhaftierung sind die Strafjustiz und der Strafvollzug dazu berufen, mit Jugendlichen an ihrer weiteren Entwicklung zu arbeiten und diese positiv zu beeinflussen. Aber auch in diesem Bereich müssen andere Einrichtungen und Institutionen ins Boot geholt werden, insbesondere dann, wenn es darum geht, Jugendliche aus der Haft zu entlassen und in die Gesellschaft sowie in den Arbeitsmarkt (wieder) zu integrieren. Um eine erfolgreiche (Re-)Sozialisierung und Straffreiheit zu erreichen, bedarf es der Zusammenwirkung aller beteiligten Kräfte. Kinder und Jugendliche, die Entwicklungs- und/ oder Erziehungsdefizite aufweisen und daher – auch nach einer Inhaftierung – eine entsprechende soziale und pädagogische Betreuung brauchen, zeigen die **Notwendigkeit einer funktionierenden und qualitätvollen Kinder- und Jugendhilfe**, die auch und gerade für „schwierige“ Kinder und Jugendliche adäquate Maßnahmen anbieten und auch vollziehen können muss.

Die von Bundesministerin für Justiz Univ.-Prof. Dr. Beatrix Karl angekündigten **Maßnahmen für die Justizanstalt Wien-Josefstadt**, wie der Grundsatz des 2-Personen-Belages, die Verbesserung der Beschäftigungssituation, die Neuorganisation der Freizeitgestaltung, die Verstärkung der Sicherheitsvorkehrungen, die Renovierung und Erneuerung der Ausstattung wurden bereits **erfolgreich umgesetzt**.

Letztlich bleibt aber zu bedenken, dass eine nachhaltige Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verkürzung der Untersuchungshaft sowie ein im besten Sinne resozialisierender Vollzug von einer entsprechenden finanziellen Dotierung abhängig sind.

Jedenfalls muss aber verhindert werden, dass „schwierige“ und damit auch hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche gleichsam durch alle Netze fallen und schließlich beim Strafvollzug landen. Es dient weder der/dem Jugendlichen, noch der Gesellschaft, die Strafjustiz und damit den Vollzug zum „Erben“ der Probleme der Gesellschaft im Umgang mit schwierigen Jugendlichen zu machen. Der Vollzug kann nicht alleine bislang Versäumtes nachholen und Entwicklungsdefizite abbauen. Und er soll es auch nicht müssen.

Es darf an dieser Stelle darauf Wert gelegt werden, dass das Bundesministerium für Justiz nicht das Anliegen verfolgt, geschlossene Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Vielmehr sollte geprüft und sachlich diskutiert werden, ob die derzeit geltenden Rechtslagen ausreichen, um eine adäquate, Erfolg versprechende und bedürfnisorientierte Pflege und Betreuung unter Erhaltung größtmöglicher Freiheit zu gewährleisten.

8.8 ENTWICKLUNG DES SUCHTMITTELRECHTS

a) Mit 1. Jänner 1998 trat das **Suchtmittelgesetz** (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, in Kraft, welches das Suchtgiftgesetz (SGG) ersetzte und die Grundlage für den Beitritt Österreichs zum sogenannten „Psychotropen-Übereinkommen 1971“ (BGBl. III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation des „Wiener Übereinkommens gegen

illegalen Suchtgifthandel 1988“ (BGBl. III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat. Der mit den Suchtgiftgesetznovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmissbrauchs wurde dabei auch im Suchtmittelgesetz fortgesetzt.

Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl L 2004/335, 8) legt Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen und Grundstoffen (Drogenausgangsstoffen) fest. Dabei konzentrieren sich die Maßnahmen der EU auf die schwersten Arten von Drogendelikten. Der persönliche Konsum von Drogen wird bewusst ausgeklammert.

Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses erfolgte mit der **SMG-Novelle 2007** (BGBl. I Nr. 110/2007). Mit der SMG-Novelle 2008 wurde das SMG nur im verwaltungsrechtlichen Teil geändert (zu den weiteren Änderungen des SMG seit dem Jahr 1998 siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 142).

b) Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011** wurde im SMG dem Trend zu kürzeren Langzeittherapien folgend die **stationäre Therapie im Rahmen der gesundheitsbezogenen Maßnahmen** (und zwar sowohl im Zusammenhang mit einer diversionellen Erledigung als auch einem Aufschub des Vollzugs einer bereits verhängten Freiheitsstrafe) auf maximal sechs Monate beschränkt. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, die in Zukunft einzurichtende ärztliche Einrichtung der Justiz mit einer Stellungnahme über den Bedarf und die Zweckmäßigkeit gesundheitsbezogener Maßnahmen zu beauftragen. Nicht zuletzt aufgrund der Beschränkung der Dauer stationärer Aufnahmen auf sechs Monate wurde ein **Strafaufschub** (nach den suchtmittelrechtlichen Regelungen) **bei Verurteilungen wegen der schwersten Fälle von Suchtgifthandel ausgeschlossen**.

Soweit der Bund zur Tragung der Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen verpflichtet ist, ist es nunmehr möglich, dem Verurteilten einen Pauschalkostenbeitrag hierzu aufzuerlegen. Daneben wurde die Zuständigkeit zur Bestimmung der vom Bund zu übernehmenden Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen auch an die seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes geltende Zuständigkeitsverteilung im Ermittlungsverfahren angepasst und die Zuständigkeit des Einzelrichters des Landesgerichtes vorgesehen.

c) Mit 1. Jänner 2012 trat das **Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz** (NPSG), BGBl. I Nr. 146/2011, in Kraft. Mit diesem Gesetz werden psychoaktive Substanzen einer gesetzlichen Regelung unterzogen, bei denen es sich meist um Abfallprodukte aus der Arzneimittelforschung handelt und die bisher – oft über das Internet – als „legale Alternative“ zu den in der Suchtgiftverordnung bzw. der Psychotropenverordnung gelisteten und damit dem Suchtmittelgesetz unterliegenden Suchtmitteln oder zu den dem Arzneimittelgesetz unterliegenden Arzneimitteln vermarktet worden sind („legal highs“).

Jene Substanzen, die als Neue Psychoaktive Substanzen gelten, werden vom Bundesminister für Gesundheit mittels Verordnung bezeichnet. Voraussetzung dafür ist, dass die betreffende Substanz in bestimmten Verkehrskreisen zur Erzielung einer

psychoaktiven Wirkung angewendet wird, und bei der Anwendung eine Gefahr für die Gesundheit besteht oder zumindest nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus können durch Definition chemischer Verbindungsklassen auch ganze Substanzklassen bereits vorausschauend erfasst werden. Diese **Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung** (NPSV), BGBl. II Nr. 468/2011, ist ebenfalls mit 1. Jänner 2012 in Kraft getreten.

Die **gerichtlichen Straftatbestände des NPSG** finden sich in § 4 NPSG. Der Grundtatbestand in § 4 Abs. 1 stellt das zur Erzielung eines Vorteils erfolgende Erzeugen, Einführen, Ausführen oder einem anderen Überlassen oder Verschaffen einer Neuen Psychoaktiven Substanz mit dem Vorsatz, dass sie vom Erwerber oder einem Dritten zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung im Körper angewendet wird, unter Strafe. Die Strafdrohung für das Grunddelikt beträgt bis zu zwei Jahre. Die Qualifikation in Abs. 2 sieht eine strengere Strafdrohung (Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren) für den Fall vor, dass die Straftat nach Abs. 1 den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1 StGB) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge hat.

Darüber hinaus wurde in § 5 NPSG eine über § 26 StGB hinausgehende Einziehungsbestimmung geschaffen. Demnach ist eine mit Verordnung gemäß § 3 NPSG bezeichnete oder von einer gemäß § 3 NPSG definierten chemischen Substanzklasse umfasste Neue Psychoaktive Substanz auch dann einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen einer Straftat nach § 4 NPSG verfolgt oder verurteilt werden kann.

Eine allfällige legale Verwendung der in Rede stehenden Chemikalien zu gewerblichen Zwecken oder zu Forschungszwecken wird dadurch nicht berührt. Flankierend wurde ein Monitoring der Entwicklungen auf dem Markt und, soweit möglich, die Risikobewertung bei wiederum neu auftauchenden Substanzen als Grundlage für den Ordnungsgeber und zur Optimierung der Informationsgrundlagen für die Prävention eingeführt.

8.9 FINANZSTRAFGESETZ

Mit der **Finanzstrafgesetz-Novelle 2013**, BGBl. I Nr. 155/2013, wurden im Bereich des gerichtlichen Finanzstrafverfahrens die Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. L 2010/280, 1, und die Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. L 2012/142, 1, umgesetzt. Dies erfolgte durch eine Ausdehnung der Information des Beschuldigten über den gegen ihn bestehenden Tatverdacht dahingehend, dass diese auch bei einer Änderung der Verdachtslage zu erfolgen hat (§ 57 Abs. 3 FinStrG), und eine Neuregelung der Belehrungspflichten gegenüber festgenommenen Beschuldigten (§ 85 Abs. 3 FinStrG). Weiters wurde das Recht auf Übersetzungshilfe (§ 57 Abs. 4 und 4a FinStrG) ausgebaut und eine Anpassung des § 84 Abs. 5 und § 127 Abs. 1 FinStrG betreffend die Beiziehung von Dolmetschern für Gebärdensprache bei Vernehmungen vorgenommen.

8.10 VERBANDSVERANTWORTLICHKEITSGESETZ

Mit dem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)** (BGBl. I Nr. 151/2005), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, hat auch Österreich – als einer der letzten Staaten in der EU – ein „Unternehmensstrafrecht“ eingeführt. Mit diesem wird der seit Jahrhunderten geläufige Grundsatz verlassen, dass strafrechtliche Maßnahmen nur gegen Menschen ausgesprochen werden können („societas delinquere non potest“). Das VbVG stellt einen **Meilenstein der Strafrechtsentwicklung** in Österreich dar (zu Tatbeständen, Sanktionen und weiteren Details des VbVG siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 123).

Nach einer Entschließung des Nationalrates vom 28. September 2005 soll der Umfang der Anwendung und die Wirksamkeit des VbVG nach vier Jahren Geltung überprüft werden. Daher wurde vom Bundesministerium für Justiz eine **Evaluierungsstudie** an das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie vergeben.

Die wichtigsten Ergebnisse der Studie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Gemessen an der Gesamtzahl von Strafverfahren ist die **Zahl an Verfahren** mit Bezug zum VbVG **gering**: Im Untersuchungszeitraum (2006 – 2010) wurde in mindestens 528 Fällen ein Vorwurf nach dem VbVG geprüft, wobei ein deutlicher **Anstieg** zu beobachten ist (2006: 48; 2010: 150); Bei den Staatsanwaltschaften etwa hat sich die Zahl der VbVG-Verfahrensfälle im Untersuchungszeitraum vervierfacht. Dieser Anstieg war zu erwarten, da das VbVG nur auf Sachverhalte anzuwenden ist, die nach seinem Inkrafttreten verwirklicht wurden.
2. Bestimmte **Straftaten** bzw. Gruppen von Straftaten kommen überproportional häufig vor: Vermögensdelikte (v.a. Betrug und Untreue), Finanzstraftaten sowie Körperverletzungs- und Tötungsdelikte. Es scheint auch, dass Privatanklagedelikte (Ehre, Privatsphäre, unlauterer Wettbewerb) überrepräsentiert sind.
3. Die Anzeigen gegen Verbände werden überproportional oft direkt bei den Staatsanwaltschaften eingebracht. Die Polizei ist hier im Vergleich zur Gesamtzahl der Strafverfahren unterproportional vertreten. Etwa ein Drittel der Anzeigen stammen von Behörden wie Arbeitsinspektorate oder Finanzbehörden; eine wichtige Rolle nehmen hier auch die Geschädigten (dabei handelt es sich oft um juristische Person) ein, die meist durch einen Rechtsanwalt vertreten sind.
4. Unter den **Verbänden**, gegen die ein Strafverfahren geführt wird, finden sich – im Vergleich zu ihrer Gesamtzahl in Österreich – überproportional oft Aktiengesellschaften. An **Branchen** sind Bau, Verkehr und Banken/Finanz/Versicherungen deutlich über-, Handel dagegen deutlich unterrepräsentiert.
5. Unter den meritorischen **Erledigungen durch die Staatsanwaltschaften** sind Einstellungen – wohl auch aufgrund des in § 18 VbVG verankerten Verfolgungsermessens – überproportional häufig. Auch Diversionen wurden

vergleichsweise selten durchgeführt, die Tendenz ist jedoch steigend. Im Beobachtungszeitraum gab es 40 Anklagen.

6. An **Erledigungen durch die Gerichte** wurden in den untersuchten fünf Jahren 13 Verurteilungen und neun Freisprüche registriert.

Der Endbericht wurde im März 2014 an den Nationalrat übermittelt.

Im Lichte der Ergebnisse dieser Studie wird geprüft werden, welche Maßnahmen zu einer verbesserten Anwendung notwendig sind sowie ob und inwieweit eine Novellierung des Gesetzes angezeigt ist.

8.11 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

8.11.1 ARHG

Innerstaatliche Rechtsgrundlage für Auslieferung, Rechtshilfe und andere Formen der justiziellen Zusammenarbeit ist seit langem das **Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG)**, BGBl. Nr. 529/1979. Regelungen in zwischenstaatlichen (multi- oder bilateralen) Vereinbarungen gehen dem ARHG allerdings vor (Anwendungsvorrang, § 1 ARHG; näher Kapitel 12).

8.11.2 EU-JZG

Im Hinblick auf die fortschreitende Vereinheitlichung und neue Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU, insbesondere nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, hat der Gesetzgeber mit dem **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBl. I Nr. 36/2004, ein eigenes Bundesgesetz geschaffen. Das EU-JZG enthält weitestgehend Bestimmungen zur Umsetzung umsetzungsbedürftiger Rechtsakte der EU.

In seiner Stammfassung hat das EU-JZG vor allem zu folgenden Bereichen Regelungen enthalten, die folgende Rechtsakte der EU umsetzen:

- **Europäischer Haftbefehl** (§§ 3 ff): Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABI L 2002/190, 1);
- **Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen** (§§ 45 ff): Rahmenbeschluss 2003/577/JI über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln (ABI L 2003/196, 45);
- **Gemeinsame Ermittlungsgruppen** (§§ 60 ff, 76): Rahmenbeschluss 2002/465/JI über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABI L 2002/162, 1);

- **Eurojust** (§§ 63 ff): Beschluss 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABI L 2002/63, 1);
- **Europäisches Justizielles Netz** (in Strafsachen; §§ 69 f): Gemeinsame Maßnahme 1998/428/JI zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (ABI L 1998/191, 4).

Durch das **EU-JZG-ÄndG 2007**, BGBl. I Nr. 38/2007, wurden zu folgenden Bereichen neue Regelungen aufgenommen, die folgende Rechtsakte der EU umsetzen:

- **Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen** (§§ 52 ff): Rahmenbeschluss 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABI L 2006/328, 59);
- **Vollstreckung von Geldsanktionen** (§§ 53 ff): Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABI L 2005/76, 16).

Durch das **EU-JZG-ÄndG 2011**, BGBl. I Nr. 134/2011, wurden zu folgenden Bereichen neue Regelungen aufgenommen, die folgende Rechtsakte der EU umsetzen:

- **Vollstreckung von Freiheitsstrafen** (§§ 39 ff): Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABI L 2008/327, 27);
- **Elektronischer Austausch von Informationen aus dem Strafregister** (§§ 77 ff): Rahmenbeschluss 2009/315/JI über die Durchführung und den Inhalt des Austausches von Informationen aus dem Strafregister, ABI L 2009/93, 23 (zu dessen vollständiger Umsetzung erfolgte auch eine Novellierung des Strafregistergesetzes und des Tilgungsgesetzes mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, BGBl. I Nr. 29/2012);
- **Verstärkter Rechtsschutz des Betroffenen im Abwesenheitsverfahren im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen** (§§ 11, 52a Abs. 1 Z 8, 53a Z 10 und Z 10a): Rahmenbeschluss 2009/299/JI zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist, ABI L 2009/81, 24; und
- **Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Übermittlung von „Justizinformationen“ durch die Sicherheitsbehörden** (§ 57a): Rahmenbeschluss 2006/960/JI über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mit-

gliedstaaten der Europäischen Union, ABI L 2006/386, 89 (Umsetzung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz).

Das im Berichtsjahr – nämlich am 1. August 2013 – in Kraft getretene Bundesgesetz, mit dem das EU-JZG, das ARHG und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert werden (**EU-JZG-ÄndG 2013**), BGBl. I Nr. 175/2013, dient vor allem der Umsetzung nachstehender Rahmenbeschlüsse:

- Rahmenbeschluss 2008/947/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen, ABI L 2008/337, 102; und
- Rahmenbeschluss 2009/829/JI vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der EU – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft, ABI L 2009/294, 20.

Zu diesem Zweck wurde ein neues V. Hauptstück („Überwachung justizieller Entscheidungen“, mit den Abschnitten „Überwachung von Entscheidungen über Bewährungsmaßnahmen und alternative Sanktionen, und Folgeentscheidungen“, §§ 81 bis 99, und „Überwachung von Entscheidungen über die Anwendung gelinderer Mittel“, §§ 100 bis 121) in das EU-JZG aufgenommen.

Dadurch wurden im Einklang mit den Regelungen der erwähnten Rahmenbeschlüsse die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (Weisungen, Bewährungshilfe) sowie von gelinderen Mitteln, die in einem anderen Mitgliedstaat in Bezug auf eine natürliche Person, die im Inland ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat und dorthin bereits freiwillig zurückgekehrt ist oder zurückkehren will, angeordnet wurden, durch inländische Gerichte, und für die Erwirkung der Überwachung solcher Bewährungsmaßnahmen und gelinderen Mittel, die von österreichischen Gerichten angeordnet wurden, durch andere Mitgliedstaaten geschaffen.

Auf diese Weise soll dazu beigetragen werden, dass in Bezug auf ausländische Staatsangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, nicht lediglich deshalb eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme verhängt wird, weil die Überwachung einer Entscheidung, in der eine bedingte Strafnachsicht gewährt wird oder ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe erfolgt, und der in einer solchen Entscheidung angeordneten Bewährungsmaßnahme durch den Aufenthaltsstaat nicht gewährleistet erscheint. Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die bedingte Entlassung.

Ebenso soll dazu beigetragen werden, dass in Bezug auf Unionsbürger bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Verhängung der Untersuchungshaft Abstand genommen und diese durch ein oder mehrere gelindere Mittel ersetzt wird. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Überwachung angeordneter Bewährungsmaßnahmen, alternativer Sanktionen und gelinderer Mittel durch den Heimatstaat des Betroffenen dessen Resozialisierung dient.

Die nach den erwähnten Rahmenbeschlüssen zulässigen Ablehnungsgründe wurden weitestgehend in das österreichische Recht übernommen.

Die Anerkennung und Überwachung der ausländischen Bewährungsmaßnahmen, alternativen Sanktionen und gelinderen Mittel erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage der Angaben, die in den sogenannten Bescheinigungen (Anhänge X bis XII EU-JZG), auf deren Grundlage die Erwirkung der Überwachung erfolgt, enthalten sind.

Die Entscheidung über die Übernahme der Überwachung ist grundsätzlich fristgebunden zu treffen. Die Durchführung der Überwachung richtet sich nach österreichischem Recht. Für die Überwachungskosten kann ein Kostenersatz vom ersuchenden Staat nicht begehrt werden.

Über die eingangs genannten Rahmenbeschlüsse hinaus wurde auch der Rahmenbeschluss 2009/948/JI vom 30.11.2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren, ABI. L 2009/328, 42 umgesetzt, der darauf abzielt, Verfahren gegen dieselbe Person wegen derselben Tat, die gegen das Doppelbestrafungsverbot verstoßen (können), zu vermeiden. Es ist ein Mechanismus von Mitteilungen und Beantwortung dieser Mitteilungen durch die betroffenen Justizbehörden der Mitgliedstaaten vorgesehen, der im Fall einer gänzlichen oder teilweisen Führung von parallelen Verfahren einen Konsultationsmechanismus mit dem Ziel in Gang setzt, die negativen Folgen solcher Verfahren zu vermeiden und eine effiziente Strafverfolgung zu gewährleisten.

Weiters wurde auch der Beschluss 2009/426/JI vom 16.12.2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI, ABI. L 2009/138, 14 umgesetzt, der die Rechtsgrundlagen für Eurojust ausbaut. Mit diesem Beschluss bzw. dessen Umsetzung wird eine Verbesserung der operativen Handlungsfähigkeit Eurojusts angestrebt, die Befugnisse des Kollegiums werden erweitert, die Befugnisse der Nationalen Mitglieder als nationale Justizorgane ausgebaut und durch eine Mindestliste präzisiert. Darüber hinaus ist eine Pflicht der nationalen Justizbehörden zur Mitteilung bestimmter Fälle an Eurojust vorgesehen und es wird die Rolle von Eurojust im Verhältnis zu Drittstaaten und Organisationen außerhalb der EU erweitert.

Kleinere Änderungen ergaben sich durch die Umsetzung des Beschlusses 2008/976/JI über das Europäische Justizielle Netz, ABI. L 2008/348, 130 (EJN-Beschluss). Darüber hinaus ist aufgrund der Änderung von § 70 EU-JZG nunmehr vorgesehen, dass die Kontaktstellen des EJN ausschließlich bei den Staatsanwaltschaften einzurichten sind.

Letztlich wurde auch dem Urteil des EuGH vom 6.9.2012 in der Rechtssache C-42/11 (Lopes da Silva Jorge) Rechnung getragen. Aufenthaltsverfestigte Unionsbürger, gegen die ein anderer Mitgliedstaat einen Europäischen Haftbefehl zur Vollstreckung einer bereits ausgesprochenen Freiheitsstrafe ausgestellt hat, werden aufgrund der Änderungen in § 5a EU-JZG nunmehr mit österreichischen Staatsbürger gleichgestellt, indem die Strafe in Inland vollzogen wird.

8.11.3 Zusammenarbeit mit internationalen Strafgerichten

Das **Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten**, BGBl. Nr. 263/1996, regelt die Zusammenarbeit der österreichischen Behörden mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und dem Internationalen Gericht für Ruanda (ICTR).

Im Hinblick darauf, dass diese beiden Gerichte ihre Tätigkeit spätestens Ende 2014 abschließen sollen, wurde mit Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 2010, 1966 (2010), die Einrichtung eines Residualmechanismus beschlossen, der die Restfunktionen der Gerichte übernehmen soll, die insbesondere in der Durchführung der Strafverfahren gegen derzeit noch flüchtige Angeklagte, in der Überprüfung von Urteilen, in der Überwachung der Strafvollstreckung, um Zeugen- und Opferschutz und in der Verwaltung der Archive bestehen.

Um dem Residualmechanismus die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen, wurde durch Art. 3 des EU-JZG-ÄndG 2011 die Pflicht der österreichischen Behörden zur Zusammenarbeit auf diesen erweitert.

Die Abteilung des Residualmechanismus für den ICTR in Arusha (Tansania) hat ihre Tätigkeit am 1. Juli 2012 aufgenommen. Die Abteilung für den ICTY hat ihre Tätigkeit am 1. Juli 2013 mit Sitz in Den Haag (Niederlande) aufgenommen und übernimmt somit die wesentlichen Aufgaben des ICTY.

8.12 ARZNEIMITTELFÄLSCHUNG

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Arzneimittelgesetz (AMG), das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG), das Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG) und das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) geändert werden, BGBl. I Nr. 48/2013, in Kraft getreten am 13. März 2013, wurden in das Arzneimittelgesetz gerichtliche **Straftatbestände** (§ 82b AMG) aufgenommen, die die Fälschung von Arzneimitteln, das Verbreiten von gefälschten Arzneimitteln sowie die Fälschung von Handlungspackungen, Gebrauchsinformationen und ähnlichem unter gerichtliche Strafe stellen.

Mit diesen Straftatbeständen wird einerseits Art. 118a der **Richtlinie 2001/83/EG** zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, ABl. L 2001/311, 67, in der Fassung der Richtlinie 2011/62/EU zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG hinsichtlich des Einbringens von gefälschten Arzneimitteln in illegale Lieferkette, ABl. L 2011/174, 74, umgesetzt, andererseits auch die strafrechtlichen Bestimmungen – soweit Arzneimittel betroffen sind – des Übereinkommens des Europarates über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten vom 28. Oktober 2011 (Council of Europe Convention on the counterfeiting of medical products and similar crimes involving threats to public health, CETS Nr. 211, „**Medicrime-Übereinkommen**“).

Flankiert werden die Straftatbestände durch eine Bestimmung über **Einziehung** (§ 82c AMG) sowie die Befugnis der Zollbehörden, gefälschte Arzneimittel sicherzustellen (§ 82d AMG).

9 STRAFPROZESS UND ERMITTLUNGSMAßNAHMEN

9.1 REFORM DES STRAFPROZESSES

Mit dem **Strafprozessreformgesetz**, BGBl. I Nr. 19/2004, wurde das Vorverfahren der StPO, also der Verfahrensabschnitt, der sich der Klärung des Verdachts einer Straftat bis hin zur Erhebung der Anklage widmet (1. bis 3. Teil samt 1. und 2. Abschnitt des 4. Teils der StPO) grundlegend erneuert. Im Einzelnen sind aus dem mehr als 216 Paragraphen umfassenden Reformwerk folgende wesentliche Elemente hervorzuheben:

- Schaffung eines „Kooperationsmodells“ zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft;
- Exakte Regelung der Ermittlungsmaßnahmen;
- Stärkung der Opferrechte;
- Klare Definition des Beschuldigten samt seinen Rechten, um ein faires Verfahren im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu gewährleisten.

Zu den Einzelheiten der Strafprozessreform, den damit einhergehenden Änderungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren, der Begleitgesetzgebung sowie den in diesem Zusammenhang ergangenen Erlässen des Bundesministeriums für Justiz siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 144ff. Dort finden sich auch nähere Ausführungen zu den Änderungen durch das **Zweiten Gewaltschutzgesetz** (2. GeSchG), BGBl. I Nr. 40/2009, und das **Budgetbegleitgesetz 2009** (BBG 2009), BGBl. I Nr. 52/2009 (Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 149f).

Mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (**Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013**), BGBl. I Nr. 195/2013, erfolgte in erster Linie die verfahrensrechtliche Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABI L 2010/280, 1; RL Dolmetsch) sowie der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABI L 2012/142, 1; RL Rechtsbelehrung).

Durch die Umsetzung der RL Dolmetsch wurden die Rechte von Beschuldigten, die die Verhandlungssprache des Gerichts weder sprechen noch verstehen, über die in der StPO bereits vorhandenen umfangreichen Bestimmungen zur Übersetzungshilfe für Beschuldigte hinausgehend gestärkt. Das Kernstück der Umsetzung ist § 56 StPO, wonach Übersetzungshilfe nicht nur in mündlicher, sondern im Hinblick auf wesentliche Aktenteile nunmehr in schriftlicher Form zu gewähren ist.

Die Umsetzung der RL Rechtsbelehrung, die das Recht des Beschuldigten auf Rechtsbelehrung und auf Information über den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf re-

gelt, erfolgte primär in §§ 50 und 171 StPO. Unter anderem wurde eine ausdrückliche Verpflichtung zur Ergänzung der Rechtsbelehrung geschaffen, die ausgelöst wird, sobald die bereits erteilten Informationen nicht mehr dem aktuellen Stand des Ermittlungsverfahrens entsprechen.

Durch eine Novellierung des Strafregistergesetzes wurden Bestimmungen der RL 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI (ABl L 2011/335, 1) wie folgt verfahrensrechtlich umgesetzt: Künftig kann jede Person, die eine Einstellung für berufliche oder organisierte ehrenamtliche Tätigkeiten anstrebt, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, beantragen, dass eine sie betreffende Strafregisterbescheinigung auch Auskunft gibt über gemäß § 2 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968 gekennzeichnete Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Einträge gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 Strafregistergesetz 1968 (gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern, entsprechende Weisungen oder Tätigkeitsverbote) (§ 10 Abs. 1a und 1b StrRegG).

Ferner wurde in Reaktion auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2012, G 137/11-15, in einer Neufassung des § 52 Abs. 1 StPO das grundsätzliche Recht des Beschuldigten geregelt, Kopien von im Straftat befindlichen Ton- oder Bildaufnahmen zu erhalten.

Durch eine Novellierung der §§ 106 und 107 StPO in Ausführung des Art. 94 Abs. 2 B-VG wurde sichergestellt, dass sämtliche Eingriffe der Kriminalpolizei in subjektive Rechte, sei es durch Zwangsmaßnahmen, sei es durch die Verweigerung von Verfahrensrechten nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. 12. 2010, G 259/09 ua, wieder der Kontrolle der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Sinne eines einheitlichen Rechtsschutzes unterliegen.

Schließlich ermöglicht die Anpassung der Bestimmung des § 198 Abs. 3 StPO künftig ein diversionelles Vorgehen auch im Fall des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB, soweit der Beschuldigte durch die Tat keine oder bloß geringfügige oder sonst unbedeutende Schädigungen an Rechten herbeigeführt hat und die Tat nicht nach § 304 StGB mit Strafe bedroht ist.

Weitere Reformen im Strafprozessrecht werden in Kapitel 8 Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht beschrieben.

9.2 DIVERSION

Mit der (größtenteils) am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen **Strafprozessnovelle 1999**, BGBl. I Nr. 55/1999, wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen geschaffen (Staatliche Reaktion auf strafbares Verhalten, die den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglicht).

Durch das **Strafprozessreformgesetz**, BGBl. I Nr. 19/2004, welches (größtenteils) am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, wurden die Diversionsbestimmungen – mit

diversen Anpassungen – in das 11. Hauptstück der StPO übernommen. Im Ermittlungsverfahren sind diversionelle Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren dem Gericht vorbehalten.

Im Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen wird auf Diversionsangebote und Diversionserfolg (Kapitel 3.1) sowie die Durchführung der Diversion durch NEUSTART (Kapitel 3.2) näher eingegangen.

9.3 ERMITTLUNGSMABNAHMEN

9.3.1 Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

Zur effektiven Verfolgung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen mitunter unerlässlich. Mit der **Strafprozessnovelle 2000** (BGBl. I Nr. 108/2000), welche am 1. November 2000 in Kraft getreten ist, wurden Reichweite und Umfang der Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch ausdrückliche Anordnung in einem richterlichen Beschluss näher determiniert (zur weiteren Entwicklung durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 und das Strafprozessreformgesetz sowie zum Erlass des Bundesministeriums für Justiz „über das Verhältnis zwischen Meldepflicht und Transaktionsverbot nach § 41 BWG zum Strafverfahren; Zeugenschutz“, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 154).

Die **Financial Action Task Force (FATF)** hat in ihrem im **Juni 2009** verabschiedeten Bericht über die Umsetzung der so genannten „40+9 FATF-Empfehlungen“ zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Österreich Defizite in einigen Bereichen festgestellt. Am 9. Februar 2010 hat die Bundesregierung deshalb den Bericht der BundesministerInnen für Finanzen, Inneres, Justiz, Europäische und Internationale Angelegenheiten und Wirtschaft, Familie und Jugend über Maßnahmen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, mit dem ein Transparenzpaket für den Finanzplatz Österreich vorgeschlagen wurde, angenommen. Als Reaktion auf den Prüfbericht der FATF und zur Umsetzung des Transparenzpakets für den Finanzplatz Österreich wurde schließlich das **Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden**, verabschiedet und als BGBl. I Nr. 38/2010 kundgemacht. Das Gesetz trat mit 1. Juli 2010 in Kraft und enthält ua. eine Anpassung des § 116 StPO, um die Ausforschung von Vermögenswerten, die aus strafbaren Handlungen stammen, zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu erleichtern. So bewirkt die Änderung des § 116 Abs. 1 StPO, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nunmehr zur Aufklärung aller vorsätzlich begangenen Straftaten, also auch solcher, die im Hauptverfahren der Zuständigkeit der Bezirksgerichte unterliegen, zulässig ist. § 116 Abs. 2 StPO sieht vor, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte unabhängig von dem bisher geforderten Zusammenhang zwischen einer Geschäftsverbindung, einer strafbaren Handlung und dem Beschuldigten erfolgen kann. § 116 Abs. 2 StPO verlangt nunmehr, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die verlangte Einsicht in sicherzustellende Gegenstände, Urkunden und Unterlagen für die Aufklärung der Tat erforderlich ist oder dass Gegenstände oder andere

Vermögenswerte zur Sicherung der Konfiskation (§ 19a StGB), des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung sichergestellt werden können oder dass eine mit der Straftat im Zusammenhang stehende Transaktion über die Geschäftsverbindung abgewickelt wird. Die weiteren gesetzlichen Änderungen, die nun auch eine Anordnung der Auskunftserteilung nach § 116 Abs. 1 StPO ermöglichen, wenn dies zur Aufklärung der Voraussetzungen einer Anordnung nach § 116 Abs. 2 Z 2 StPO erforderlich ist, sind in Kap. 8.1 näher beschrieben.

Die Verpflichtung zur Auskunft ist durch die Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen. **Im Jahr 2013** wurden **2.094** Anordnungen der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gerichtlich bewilligt.

Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

	2011	2012	2013
Gerichtlich bewilligte Anordnungen der StA	1.014	1.162	2.094

9.3.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten

Bis 31. Dezember 2007 regelte § 149a StPO die „Überwachung einer Telekommunikation“, wobei die Fälle der Standortfeststellung, der Überwachung und Ermittlung von Vermittlungsdaten und die Überwachung des Inhaltes von Nachrichten unterschieden wurden.

Seit **Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes** (BGBl. I Nr. 19/2004) mit 1. Jänner 2008 regelt die StPO die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und die Überwachung von Nachrichten (§§ 134 Z 2 und Z 3, 135 StPO) im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks, gemeinsam mit der Beschlagnahme von Briefen und der optischen und akustischen Überwachung von Personen. Von diesen Bestimmungen werden nunmehr sämtliche Formen moderner Kommunikation erfasst.

§ 135 StPO unterscheidet zwischen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrs-, und Standortdaten), der Auskunft über Vorratsdaten und der Überwachung von Nachrichten (Inhaltsdaten). In jedem Fall bedarf es einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung.

Mit VJ-Info 1/2008 vom 2. Jänner 2008 wurden im Hinblick auf diese Änderungen neue VJ-Schritte eingeführt, wobei nunmehr in den Registern der Staatsanwaltschaften die Antrags-, Bewilligungs-, bzw. Ablehnungs- und Anordnungsschritte zu setzen sind. Das der zahlenmäßigen Auswertung zugrundeliegende Datenmaterial wurde dem staatsanwaltschaftlichen Register entnommen, wobei die Auswertung getrennt nach Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten erfolgte.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- **Insgesamt** wurden von den Staatsanwaltschaften **8.544 Anträge** auf gerichtliche Bewilligung von Anordnungen einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten gestellt, wovon **8.465 gerichtlich bewilligt** wurden.
- Aufgeteilt auf die einzelnen Maßnahmen erhält man folgende Zahlen gerichtlich bewilligter Anordnungen der Staatsanwaltschaft:
 - **2.996** Fälle einer **Überwachung von Nachrichten** bei 3.016 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,3 % stattgegeben;
 - **5.469** Fälle einer **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** bei 5.528 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 98,9% stattgegeben;
- **7.092** dieser gerichtlich bewilligten Anordnungen ergingen in **Verfahren gegen bekannte Täter** (die 7.138 Anträge wurde zu 99,4% bewilligt). In **Verfahren gegen unbekannte Täter (UT)** wurden **1.373** Anordnungen gerichtlich bewilligt (die 1.406 Anträge wurden zu 97,7% bewilligt).
- Im Bereich der **Überwachung von Nachrichten** ist der **Unterschied** in der Anwendung in **Verfahren gegen bekannte Täter** und solchen **gegen unbekannte Täter** stärker, nur etwa 7% der Fälle betreffen unbekannte Täter. Dagegen richtet sich die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung in etwa 21,3% der Fälle gegen unbekannte Täter.

Nachrichtenüberwachung, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung		Gerichtliche Bewilligung der Anordnung	
	2012	2013	2012	2013
Nachrichtenüberwachung (135 Abs. 3 StPO)	2.242	3.016	2.226	2.996
davon bekannte Täter	2.088	2.803	2.074	2.787
davon unbekannte Täter	154	213	152	209
OStA Wien	1.326	2.092	1.319	2.084
OStA Linz	220	222	213	213
OStA Graz	498	516	498	513
OStA Innsbruck	198	186	196	186
Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO)	5.148	5.528	5.079	5.469
davon bekannte Täter	3.815	4.335	3.772	4.305
davon unbekannte Täter	1.333	1.193	1.307	1.164
OStA Wien	2.959	3.583	2.933	3.551
OStA Linz	694	660	667	647
OStA Graz	995	837	985	825
OStA Innsbruck	500	448	494	446
Gesamt (§ 135 Abs. 2 und 3 StPO)	7.390	8.544	7.305	8.465
davon bekannte Täter	5.903	7.138	5.846	7.092
davon unbekannte Täter	1.487	1.406	1.459	1.373
OStA Wien	4.285	5.675	4.252	5.635
OStA Linz	914	882	880	860

OStA Graz	1.493	1.353	1.483	1.338
OStA Innsbruck	698	634	690	632

Zur historischen Entwicklung der Regelungen über den Ersatz des Aufwandes für die Mitwirkung und der Investitionen, die Betreiber eines Telekommunikationsdienstes tätigen müssen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechen zu können, sei auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 157, verwiesen.

Die **Ausgaben** für die Durchführung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und über Vorratsdaten sowie Überwachungen von Nachrichten betragen im Berichtsjahr **EUR (Mio.) 13,06**.

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung/Auskunft über Vorratsdaten/Überwachung von Nachrichten

	2011	212	2013
Ausgaben (in Mio. €)	12,14	12,49	13,06

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wurde (BGBl. I Nr. 27/2011) und mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wurden (BGBl. I Nr. 33/2011), wurde in Umsetzung der **Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG** (ABl L 2006/105, 54) die Möglichkeit der **Auskunft über Vorratsdaten** (§§ 134 Z 2a und 135 Abs. 2a StPO) geschaffen. Diese Bestimmungen sind **mit 1. April 2012 in Kraft getreten**. Die Auswertung der statistischen Daten über die Vorratsdatenspeicherung wird im Gesamtbericht über die besonderen Ermittlungsmaßnahmen für das Jahr 2013 erfolgen.

Die Anordnung der Auskunft über Vorratsdaten bedarf einer vorhergehenden gerichtlichen Bewilligung. Die Auskunft über Vorratsdaten ermöglicht in den in § 135 Abs. 2a StPO normierten Fällen über jene Daten Auskunft zu erhalten, die nach § 102a Abs. 2 TKG für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Erzeugung oder Verarbeitung beim Anbieter von diesem für Zwecke der Verfolgung von Straftaten, für welche eine Auskunft über Vorratsdaten zulässig ist, zu speichern sind. Im Gegensatz zur Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO), die ausschließlich auf Verkehrsdaten abzielt, die beim Anbieter zu betrieblichen Zwecken gespeichert und bei Wegfall dieses Zwecks zu löschen sind, ermöglicht die Auskunft über Vorratsdaten (§ 135 Abs. 2a StPO) über einen Zeitraum von sechs Monaten ab Erzeugung oder Verarbeitung der Daten beim Anbieter darauf zuzugreifen. Dies ist unabhängig vom Umstand, ob der Anbieter diese Daten aus betrieblichen Zwecken noch berechtigt ist vorzuhalten.

Gleichzeitig stellte der Gesetzgeber die Vorgehensweise bei der Auskunft über Stammdaten, wenn zur Beauskunftung keine Verarbeitung von Verkehrsdaten beim Anbieter notwendig ist, klar (§§ 90 Abs. 7 TKG iVm 76a Abs. 1 StPO). Damit wurde die bisherige Bestimmung des § 103 Abs. 4 TKG ersetzt. Anbieter haben über bloßes Ersuchen von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht zur Aufklärung eines konkreten Verdachts für eine strafbare Handlung einer bestimmten Person über Stammdaten eines Teilnehmers Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus wurde auch die Auskunft von Stammdaten, Teilnehmerkennungen und Email-Adressen für

den Fall, dass für deren Auskunft der Betreiber Verkehrsdaten (öffentliche IP-Adressen und Email-Adressen) verarbeiten muss, in §§ 99 Abs. 5 Z 2 TKG iVm 76a Abs. 2 StPO geregelt. Dadurch hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgehalten, dass der Anbieter über Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines konkreten Verdachts einer Straftat einer bestimmten Person auch dann Stammdaten zu beauskunften hat, wenn dies nur auf Grund einer internen Verarbeitung von Verkehrsdaten möglich ist. Für diese Fälle ist auch ausdrücklich die Informationspflicht nach § 138 Abs. 5 StPO und das Einsichtsrecht des Betroffenen nach § 139 StPO normiert. Auch diese Bestimmungen sind mit 1. April 2012 in Kraft getreten.

9.3.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl. I Nr. 105/1997), hat eine (zunächst bis 31. Dezember 2001 befristete) umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs verwirklicht. Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2001**, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich **ohne weitere Befristung** in den Rechtsbestand übernommen.

Seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, sind die Bestimmungen über die **optische und akustische Überwachung von Personen** in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (Abs. 1 Z 1) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtliche Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den **automationsunterstützten Datenabgleich** in den §§ 141 bis 143 StPO entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen (§ 149i bis 149l StPOaF). Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO obliegt gemäß § 147 StPO wie bisher einem Rechtsschutzbeauftragten (weitere Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 160).

Auf Grundlage der **Berichte der Staatsanwaltschaften nach § 10a StAG** ergibt sich für das Berichtsjahr folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen⁹¹:

- Bundesweit wurde in drei Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („**großer Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet und in allen drei Fällen auch durchgeführt.
- In einem Fall (bezogen auf Ermittlungsakten) wurde von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung eine optische und/oder akustische

⁹¹ Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen.

Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („**kleiner Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet.

- Eine bloß optische Überwachung gemäß § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („**Videofalle**“) wurde in 138⁹² Fällen von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung angeordnet, wobei in 66 Fällen die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) erfolgte. In 72 Fällen erfolgte die Überwachung **innerhalb von Räumen** mit Zustimmung der Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO).
- In einem Fall wurde eine von der Staatsanwaltschaft beantragte Anordnung einer besonderen Ermittlungsmaßnahme vom Gericht nicht bewilligt.
- In vier Fällen wurde trotz gerichtlich bewilligter Anordnung nicht überwacht.
- In 54 Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zu Grunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 64 Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher **erfolglos**. In den übrigen 17 Fällen lag ein Ergebnis noch nicht vor.
- Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 148 **Verdächtige** und erstreckten sich auf **weitere 26 betroffene Person** (§ 138 Abs. 4 StPO). Gegen 19 Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet (**Zufallsfunde** § 140 Abs. 2 StPO).
- Den Überwachungen lagen in 104 Fällen **Delikte** gegen fremdes Vermögen und in vier Fällen ein Delikt gegen Leib und Leben zu Grunde. In 19 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz. Ein Fall betraf ein Verfahren wegen des Verbrechens einer kriminellen Organisation und kein Fall ein Verfahren nach dem Verbotsgesetz. Sieben Fälle betrafen sonstige Delikte.
- Beschuldigte oder Inhaber von Räumlichkeiten erhoben gegen Überwachungen **keine Beschwerden**.

⁹² In einem Ermittlungsverfahren wurde sowohl eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO als auch nach § 136 Abs. 3 Z 2 StPO angeordnet; in einem weiteren Verfahren wurden Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und Z 2 StPO angeordnet, sodass die Summe der Ermittlungsakten von der Summe der Anordnungen abweicht.

Optische und akustische Überwachung von Personen:

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Großer Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 3 lit a und b StPO	1	2	3	3	2	2	2	3
Kleiner Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	0	1	3	2	1	2	3	1
Videofälle § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO	56	60	107	114	72	136	158	138
davon außerhalb von Räumen	19	13	59	56	40	61	95	66
davon innerhalb von Räumen	37	47	48	58	32	75	63	72
Keine Überwachung trotz gerichtlich bewilligter Anordnung	3	4	3	3	3	2	3	4
Überwachung erfolgreich	20	20	40	48	32	77	59	54
Überwachung erfolglos	34	39	60	55	23	54	83	64
Verdächtige	109	42	334	357	113	132	155	148
Weitere betroffene Personen (§ 138 Abs. 4 StPO)	21	72	15	48	84	1	21	26
Zufallsfunde § 140 Abs. 2 StPO	5	7	11	3	3	9	19	19
Überwachungen nach Delikten :								
Fremdes Vermögen	46	48	77	90	35	112	115	104
Leib und Leben	1	4	9	14	16	2	5	4
Suchtmittelgesetz	3	1	15	15	12	16	16	19
§ 278a StGB	7	4	5	2	0	1	2	1
Sonstige Delikte	2	2	6	7	8	3	17	7
Beschwerden von Beschuldigten/ Inhabern von Räumlichkeiten	0	0	11	0	0	1	3	0

Ein **automationsunterstützter Datenabgleich** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt.

Automationsunterstützter Datenabgleich (§ 141 StPO)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl	0	0	0	0	0	0	0	0	0

9.4 VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes wurde eine Überarbeitung der vom Bundesministerium für Justiz zur Vorgehensweise bei Misshandlungsvorwürfen ergangenen Erlässe erforderlich. Das Bundesministerium für Justiz hat daher am 6. November 2009 einen Erlass betreffend Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten (BMJ-L880.014/0010-II 3/2009) kundgemacht, um eine objektive und jeden Anschein der Voreingenommenheit auszuschließende Verfahrensführung zu garantieren (zur Vorgeschichte siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 163). In diesem Erlass wird festgehalten, dass Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Misshandlung von Amts wegen aufzuklären haben (§ 2 Abs. 1 StPO). Abgesehen von unaufschiebbaren Amtshandlungen dürfen Ermittlungen **nur** von Organen durchgeführt werden, die nicht als befangen gelten. Wird ein Misshandlungsvorwurf geäußert, so ist dieser Verdacht der Staatsanwaltschaft gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 StPO vom jeweils zuständigen Landeskriminalamt bzw. in Wien vom Büro für besondere Ermittlungen oder vom

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung **unverzüglich**, längstens jedoch **binnen 24 Stunden** zu berichten. Zur Beschleunigung der Vorgehensweise wird im Erlass angeordnet, dass die genannten Dienststellen grundsätzlich die Ermittlungen weiter zu führen haben, sofern die zuständige Staatsanwaltschaft nichts anderes anordnet, oder die Ermittlungen ganz oder teilweise an sich zieht. Zur Vermeidung jeden Anscheins einer Befangenheiten betont der Erlass die Möglichkeit, das Gericht (§ 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO) mit Ermittlungen zu beauftragen, die vor allem dann in Betracht zu ziehen ist, wenn ein höheres oder leitendes Organ der Kriminalpolizei (bzw. Staatsanwalt) von den Misshandlungsvorwürfen betroffen ist.

Dazu korrespondierend wurde ein Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 23. April 2010, GZ. BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010, ausgesandt, der die Angehörigen des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes anweist, entsprechend der vereinbarten Vorgehensweise – insbesondere was die erste Berichterstattung binnen 24 Stunden anbelangt – bei den durchzuführenden Ermittlungen vorzugehen.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 3. Dezember 2009, BMJ-L590.000/0038-II 3/2009, betreffend Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wurde Staatsanwaltschaften und Gerichten der Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 1. Dezember 2009, BMI-OA1370/0001-II/1/b/2009, über die Dokumentation, Sachverhaltserhebung und Beurteilung von Zwangsmittelanwendungen zur Kenntnis gebracht.

Angehörige des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes werden dadurch bei meldepflichtigen Maßnahmen, nämlich insbesondere Waffengebrauch und Anwendung sonstiger Zwangsmaßnahmen mit Verletzungs- oder Sachschadensfolgen, zur Dokumentation der Amtshandlung und Meldung verpflichtet. Aufgrund einer solchen Meldung ist der Sachverhalt zu erheben, wobei eingetretene Personenschäden grundsätzlich durch einen Arzt festzustellen sind. Das Ermittlungsergebnis, in dem die Umstände darzulegen sind, unter denen sich dieser Sachverhalt ereignet hat, ist nach dem Erlass des BM.I im Falle behaupteter oder eingetretener Personenschäden oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder bei durch Zwangsmaßnahmen vorsätzlich herbeigeführten Sachschäden der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2011	2012	2013
Bei Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	619	621	546
davon im Berichtsjahr neu angefallen	609	591	531
Einstellung des Ermittlungsverfahrens	579	557	504
davon gemäß § 190 Z 1 StPO	358	307	339
davon gemäß § 190 Z 2 StPO	213	239	154
davon gemäß § 190 Z 1 und 2 StPO		11	11
Abbrechung des Ermittlungsverfahrens (§ 197 StPO)	1	0	0
Diversion	0	0	0
Strafantrag/Anklage	0	1	4
Anklagerücktritt vor der HV (§ 227 Abs. 1 StPO)	0	0	0
Freispruch	0	1	3
Schuldspruch	0	0	2

Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer überwiegenden Anzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten – zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde. Dies erklärt, dass zahlenmäßig viele Verfahren geführt, aber nur wenige Strafanträge bzw. Anklagen erhoben wurden. Das lässt sich auch aus den Zahlen einer Einstellung aus rechtlichen Gründen nach § 190 Z 1 StPO ableiten, wonach in einer Vielzahl des hier relevanten Anfalls nicht einmal die Tatbestandsmerkmale vorlagen, die eine strafbare Handlung begründeten.

Der Rückgang an Verfahren im Jahr 2011 und 2012 gegenüber den Vorjahren liegt möglicherweise darin begründet, dass im Sinn der zuvor genannten, im Bereich der Zwangsmittel ergangenen Erlässe strikter zwischen den Fällen eines Berichts über den Einsatz von Zwangsmittel und tatsächlichen Misshandlungsvorwürfen unterschieden wird und es daher in weniger Fällen zur Einleitung von Strafverfahren kommt. Dieser Trend hat sich im Jahr 2013 fortgesetzt.

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Misshandlungsvorwürfen durch Organe der Sicherheitsbehörden

	2011	2012	2013
Bei Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	29	20	27
davon im Berichtsjahr neu angefallen	28	14	24
Einstellung des Ermittlungsverfahrens	23	8	10
davon gemäß § 190 Z 1 StPO	8	3	7
davon gemäß § 190 Z 2 StPO	13	5	3
Diversion	0	0	0
Strafantrag/Anklage	3	7	4
Anklagerücktritt vor der HV (§ 227 Abs. 1 StPO)	0	0	0
Freispruch	0	7	2
Schuldspruch	1	0	1

9.5 VERFAHRENSHILFE

Ist der Beschuldigte außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein **Verfahrenshilfeverteidiger** beigegeben wird, dessen Kosten er nicht oder nur zum Teil zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (§ 61 Abs. 2 StPO). In bestimmten Fällen ist die Beigebung eines Verteidigers jedenfalls erforderlich (z.B. in Haftfällen, in einer Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder Schöffengericht, oder wenn der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen (§ 61 Abs. 1 und 2 StPO)). Auch Privatbeteiligten ist – soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 66 Abs. 2 StPO) – Verfahrenshilfe zu bewilligen (§ 67 Abs. 7 StPO).

Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen, so hat die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt zu bestellen (§ 45 RAO). Der österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gemäß § 55 Z 3 RAO jährlich spätestens zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Justiz über die Anzahl der im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten Vertretungen und Verteidigungen zu berichten.

Nach diesem Bericht erfolgten im Berichtsjahr 2013 insgesamt 22.975 Verfahrenshilfebestellungen, davon 15.642 in Strafsachen⁹³.

Verfahrenshilfebestellungen

	2011	2012	2013
Gesamt	22.747	22.695	22.975
davon Strafsachen	15.428	15.451	15.642

9.6 RECHTSANWALTLICHER JOURNALDIENST

Zur effizienten Umsetzung des Rechts festgenommener Beschuldigter, Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen und der Vernehmung beizuziehen, hat das Bundesministerium für Justiz unter Einbindung des Bundesministeriums für Inneres eine Vereinbarung mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag getroffen und wurde mit 1. Juli 2008 der rechtsanwaltliche Journaldienst eingerichtet.

Der ÖRAK betreibt nunmehr bundesweit eine kostenfreie Journaldienstnummer (Hotline: 0800 376 386), die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und über die nach Maßgabe der Inanspruchnahme unverzüglich ein Strafverteidiger erreicht werden kann. Die Verteidigung im Rahmen des rechtsanwaltlichen Journaldienstes umfasst ein telefonisches, auf Verlangen des Beschuldigten und nach entsprechender Vollmachtserteilung ein persönliches Beratungsgespräch, erforderlichenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung nach § 164

⁹³ Zu weiteren Details siehe www.oerak.at.

StPO sowie sonstige zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderliche Handlungen (etwa Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeanwalts bei Gericht). Auf Verlangen des Beschuldigten soll der Verteidiger dem Beschuldigten ehest möglich persönlich und vor Ort Rechtsbeistand leisten, wobei erforderlichenfalls gemäß § 56 StPO für eine Übersetzungshilfe zu sorgen ist. Die Vertretung endet mit der Freilassung des festgenommenen Beschuldigten bzw. mit seiner Einlieferung in eine Justizanstalt, wenn nicht eine weitere Vollmacht erteilt wird.

Soweit ein festgenommener Beschuldiger von seinem Recht Gebrauch machen möchte, einen Verteidiger zu kontaktieren und ihm selbst kein Rechtsanwalt bekannt ist, dieser nicht erreichbar ist oder der Beschuldigte nicht über die finanziellen Mittel verfügt, einen Wahlverteidiger mit seiner Vertretung zu beauftragen, so hat ihn die Kriminalpolizei über den rechtsanwaltlichen Journaldienst zu informieren und ihm neben dem „Informationsblatt für Festgenommene“ auch das „Informationsblatt über den rechtsanwaltlichen Journaldienst“ (in der jeweiligen Sprachfassung) auszuhändigen. Erforderlichenfalls ist ein Dolmetscher beizuziehen. Die erste telefonische Beratung mit einem Verteidiger verursacht keine Kosten. Im Übrigen ist die Inanspruchnahme von Verteidigungsleistungen im Rahmen des Journaldienstes grundsätzlich kostenpflichtig (Euro 100,- zzgl. USt pro Stunde), wobei bei gerichtlicher Gewährung von Verfahrenshilfe eine vorläufige Kostenübernahme durch den Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz, stattfindet.

Rechtsanwaltlicher Journaldienst

	2011	2012	2013
Kontaktaufnahmen	319	406	457
Telefonische Beratung	246	280	289
Persönliche Anreise	34	84	105
Persönliches Beratungsgespräch	50	53	42
Überwachung nach § 59 Abs. 1 StPO	8	6	10
Teilnahme an der Vernehmung	31	56	77
Ablehnung der Bevollmächtigung wegen Übernahme der Kosten	17	20	22
Ablehnung aus anderen Gründen	5	10	12
Verfahrenshilfeantrag	2	4	0
Darüber hinausgehende Vertretung	6	11	4

Insgesamt konnten seit 1. November 2008 **2.134 Kontaktaufnahmen** verzeichnet werden, wobei davon in **214** Fällen ein **persönliches Beratungsgespräch** erfolgte, welches in **35 Fällen** gemäß § 59 Abs. 1 StPO überwacht wurde.

In insgesamt **339 Fällen** (und damit in weniger als 1/6 der Fälle) wurde von einer Teilnahme an der Vernehmung berichtet. Bisher wurde jedoch kein einziger Fall geschildert, bei welchem dem Verteidiger die Teilnahme an der Vernehmung verweigert worden wäre.

In insgesamt **136 Fällen** unterblieb eine Bevollmächtigung wegen der Verpflichtung zur Übernahme der Kosten, in **62 Fällen** aus anderen Gründen.

In **17 Fällen** wurde die Beigebung eines Verfahrenshilfeanwalts beantragt, in insgesamt 50 Fällen hat sich eine aus dem Rechtsanwaltlichen Journaldienst darüber hinausgehende Vertretung entwickelt.

10 OPFER KRIMINELLER HANDLUNGEN

10.1 STATISTISCHE DATEN

Basierend auf einem gesellschaftlichen Bewusstseinswandel gilt Verbrechenopfern zunehmend die Aufmerksamkeit der Kriminalpolitik und der Strafjustiz. Damit einher ging der immer lauter werdende Ruf nach einer besseren Datenqualität. Seit 28. September 2011 sind Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit eines Opfers in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erfassbar. Seit 1. Dezember 2011 werden diese Daten mit den Berichten der Polizei übermittelt und direkt in die VJ übernommen. Diese können in jedem Verfahrensstadium ergänzt oder berichtigt werden.

Für den Sicherheitsbericht 2013 wurden die Daten zu den Opfern aus der VJ ausgewertet. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Personen in den im Berichtszeitraum angefallenen Verfahren (BAZ, St und UT) als Opfer eingetragen wurden. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle dahinter gestanden sind, da eine Person in einem Verfahren auch mehrfach Opfer von Verbrechen geworden sein kann. Andererseits kann es auch zu Mehrfachzählungen kommen, wenn Verfahren gegen verschiedene Beschuldigte getrennt geführt werden in denen dasselbe Opfer eines Verbrechens jeweils eingetragen wurde.

10.1.1 Überblick

Insgesamt wurden in den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren 317.572 Personen als Opfer einer Straftat registriert. Davon waren 150.290 männlich und 101.375 weiblich (bei 65.907 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Von den Opfern, bei denen eine Information über ihr Geschlecht eingetragen wurde, sind somit 59,7% männlich und 40,3% weiblich.

Vergleicht man die Anzahl der im Berichtsjahr registrierten Opfer mit den Vorjahreszahlen, so hat sich die Anzahl um 14,2 % gesteigert. Da die Möglichkeit, Daten eines Opfers in der VJ zu erfassen, erst seit relativ kurzer Zeit besteht, ist dies nicht unbedingt auf einen Anstieg der Anzahl der Opfer zurückzuführen. Vielmehr kann dies auch mit einer gesteigerten Erfassung von Opferdaten im Berichtsjahr im Zusammenhang stehen. Im Vergleich zum Vorjahr blieb das Verhältnis männlicher zu weiblicher Opfer nahezu unverändert.

Opfer sämtliche Delikte

	2012	%	2013	%
Gesamt	278.160		317.572	
Geschlecht eingetragen	222.306	100%	251.665	100%
davon weiblich	86.875	39,1%	101.375	40,3%
davon männlich	135.431	60,9%	150.290	59,7%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden auch im Berichtsjahr öfter Männer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte⁹⁴ sämtliche Delikte

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	317.572		302.519	
Geschlecht eingetragen	251.665	100%	286.618	100%
davon weiblich	101.375	40,3%	62.664	21,9%
davon männlich	150.290	59,7%	223.954	78,1%

Bei insgesamt 235.399 Opfern ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (85,4%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Unter den ausländischen Opfern werden am öftesten deutsche Staatsangehörige Opfer einer Straftat (3,2%).

Staatsangehörigkeit der Opfer

Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	2012	%	2013	%
Gesamt	209.954	100%	235.399	100%
Österreicher	180.819	86,1%	201.000	85,4%
Ausländer	29.135	13,9%	34.399	14,6%
davon Deutschland	6.650	3,2%	7.513	3,2%
davon Türkei	3.232	1,5%	3.583	1,5%
davon Serbien, Montenegro, Kosovo	2.460	1,2%	2.922	1,2%
davon Bosnien-Herzegowina	1.941	0,9%	2.323	1,0%
davon Rumänien	1.679	0,8%	2.246	1,0%
davon Ungarn	1.066	0,5%	1.444	0,6%
davon Polen	1.124	0,5%	1.340	0,6%
davon Kroatien	1.116	0,5%	1.281	0,5%
davon Slowakei	857	0,4%	1.075	0,5%
davon Russische Föderation	685	0,3%	889	0,4%
davon Afghanistan	634	0,3%	772	0,3%
davon Italien	621	0,3%	772	0,3%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden im Jahr 2013 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

⁹⁴ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2013 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte⁹⁵

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	317.572		302.519	
Staatsangehörigkeit bekannt	235.399	100%	273.148	100%
davon Österreicher	201.000	85,4%	197.328	72,2%
davon Ausländer	34.399	14,6%	75.820	27,8%

10.1.2 Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 bis 95 StGB) wurden 134.708 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Dies entspricht mehr als 42% aller eingetragenen Opfer. Damit waren in diesem Bereich auch mehr Opfer von einem Strafverfahren betroffen als Beschuldigte (108.570 Personen). Von den Opfern eines Gewaltdeliktes waren 78.180 männlich und 50.521 weiblich (bei 6.007 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit werden mehrheitlich Männer Opfer von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (60,7%). Sie haben aber einen noch höheren Anteil an den Beschuldigten (77,9%). Der Anteil weiblicher Opfer ist gegenüber dem Vorjahr ebenso wie der Anteil weiblicher Beschuldigter leicht gestiegen (2012 waren 37,7% der Opfer und 21,9% der Beschuldigten weiblich.)

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte⁹⁶ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	134.708		108.570	
Geschlecht eingetragen	128.701	100%	106.046	100%
davon weiblich	50.521	39,3%	23.398	22,1%
davon männlich	78.180	60,7%	82.648	77,9%

Bei insgesamt 120.530 Opfern von Delikten gegen Leib und Leben ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (82,3%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern von Delikten gegen Leib und Leben aufgelistet. Am öftesten wurden auch im Berichtsjahr deutsche Staatsangehörige Opfer von Gewaltdelikten (4,0%).

⁹⁵ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2013 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

⁹⁶ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2013 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Staatsangehörigkeit der Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

	Alle Delikte	%	Leib und Leben	%
Opfer gesamt	317.572		134.708	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	235.399	100%	120.530	100%
Österreicher	201.000	85,4%	99.139	82,3%
Ausländer	34.399	14,6%	21.391	17,7%
davon Deutschland	7.513	3,2%	4.818	4,0%
davon Türkei	3.583	1,5%	2.186	1,8%
davon Serbien, Montenegro, Kosovo	2.922	1,2%	1.712	1,4%
davon Bosnien-Herzegowina	2.323	1,0%	1.431	1,2%
davon Rumänien	2.246	1,0%	1.353	1,1%
davon Polen	1.340	0,6%	878	0,7%
davon Ungarn	1.444	0,6%	823	0,7%
davon Kroatien	1.281	0,5%	752	0,6%
davon Slowakei	1.075	0,5%	606	0,5%
davon Russische Föderation	889	0,4%	576	0,5%
davon Afghanistan	772	0,3%	555	0,5%
davon Niederlande	616	0,3%	468	0,4%

Stellt man den Opfern von Gewaltdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2013 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Deliktes gegen Leib und Leben wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigten⁹⁷ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	134.708		108.570	
Staatsangehörigkeit bekannt	120.530	100%	103.282	100%
davon Österreicher	99.139	82,3%	79.662	77,1%
davon Ausländer	21.391	17,7%	23.620	22,9%

10.1.3 Opfer von Sexualdelikten

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität (§§ 201 bis 220b StGB) wurden 6.019 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Davon waren 1.282 männlich und 4.325 weiblich (bei 412 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit wurden neuerlich hauptsächlich Frauen Opfer von Sexualdelikten (77,1%), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr zurück ging (2012: 83,4%). Demgegenüber waren Beschuldigte wegen Delikte dieser Gruppe nahezu ausschließlich männlich (90,5%; 2012: 92,7%).

⁹⁷ Unter Beschuldigten wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2013 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte⁹⁸ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	6.019		4.806	
Geschlecht eingetragen	5.607	100%	4.569	100%
davon weiblich	4.325	77,1%	434	9,5%
davon männlich	1.282	22,9%	4.135	90,5%

Bei insgesamt 5.266 Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (86,2%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Am öftesten wurden deutsche Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (2,5%). Im Vergleich wurde diese Gruppe jedoch öfter Opfer anderer Delikte (3,2%). Am zweithäufigsten wurden rumänische Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (1,9%).

Staatsangehörigkeit der Opfer von Sexualdelikten

	Alle Delikte	%	Sexualdelikte	%
Opfer gesamt	317.572		6.019	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	235.399	100%	5.266	100%
Österreicher	201.000	85,4%	4.538	86,2%
Ausländer	34.399	14,6%	728	13,8%
davon Deutschland	7.513	3,2%	133	2,5%
davon Rumänien	2.246	1,0%	101	1,9%
davon Serbien, Montenegro, Kosovo	2.922	1,2%	77	1,5%
davon Türkei	3.583	1,5%	55	1,0%
davon Slowakei	1.075	0,5%	38	0,7%
davon Ungarn	1.444	0,6%	36	0,7%
davon Bosnien-Herzegowina	2.323	1,0%	29	0,6%
davon Kroatien	1.281	0,5%	26	0,5%
davon Bulgarien	553	0,2%	23	0,4%
davon Polen	1.340	0,6%	22	0,4%
davon Russische Föderation	889	0,4%	20	0,4%

Stellt man den Opfern von Sexualdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2013 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Sexualdeliktes wurden.

⁹⁸ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2012 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte⁹⁹ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	6.019		4.806	
Staatsangehörigkeit bekannt	5.266	100%	4.232	100%
davon Österreicher	4.538	86,2%	3.183	75,2%
davon Ausländer	728	13,8%	1.049	24,8%

10.2 HILFELEISTUNGEN NACH DEM VERBRECHENSOPFERGESETZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch die wirksame Hilfe für Opfer von Straftaten, insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechenopfern im Bestreben nach Wiedergutmachung.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. I Nr. 288/1972, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (**Verbrechensopfergesetz** – VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechenopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung sowie berufliche und soziale Rehabilitierung vor. Die Leistungen nach dem VOG wurden durch mehrere Novellen (BGBl. I Nr. 620/1977; BGBl. I Nr. 112/1993; BGBl. I Nr. 11/1999; **Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005** – VRÄG 2005, BGBl. I Nr. 48/2005) sukzessive ausgebaut. Zur Entwicklung des VOG sei im Detail auf den Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 143 verwiesen.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz (BGBl. I Nr. 40/2009), mit welchem auch das VOG geändert wurde und das seit 1. Juni 2009 in Kraft ist, sowie die folgenden Novellen wurde das Leistungsangebot für Verbrechenopfer noch weiter ausgebaut. Opfer haben nunmehr einen Hilfeleistungsanspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 10 VOG) in einem vierstufigen Rahmen, angefangen mit EUR 2.000,- bei schwerer Körperverletzung bis hin zu EUR 12.000,- bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen und verursachtem Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Mit den Änderungen des VOG durch BGBl. I Nr. 58/2013, welche mit 1. April 2013 in Kraft getreten sind, wurden folgende Verbesserungen im VOG umgesetzt:

- Differenzierung und Erhöhung der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (4 Stufen)
- Erhöhung des Ersatzes der Bestattungskosten
- Kostenübernahme für Krisenintervention
- Verlängerung der Antragsfristen

⁹⁹ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2012 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

- Verbesserung für Opfer von Menschenhandel

Im Berichtszeitraum wurden Hilfeleistungen nach dem VOG im Gesamtausmaß von EUR 3,459 Mio. gewährt, der Budgetansatz für 2013 betrug EUR 3,512 Mio. Für das Jahr 2014 ist erneut ein Budget von EUR 3,512 Mio. veranschlagt.

Budgetärer Aufwand nach dem VOG (in Mio. €)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Budgetvoranschlag	2,063	2,063	2,482	2,482	4,982	3,632	3,512
Aufwand	2,173	2,866	2,930	2,830	2,901	3,086	3,459

10.3 OPFERHILFE, PROZESSBEGLEITUNG

Die Verbesserung des Opferschutzes steht und stand im Zentrum fast aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Den Höhepunkt bildete schließlich die Aufwertung der Rechtsstellung von Opfern im Zuge der **umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens** mit dem seit 1. Jänner 2008 geltenden Strafprozessreformgesetz. Wesentliche Zielsetzung war und ist dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor gravierenden psychischen Beeinträchtigungen durch die Strafverfolgung selbst (sekundäre Viktimisierung). Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, benötigen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der an sie gestellten Aufgaben kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion sind folgende Maßnahmen zu erwähnen:

- Opfer haben gemäß § 66 StPO unabhängig von der Geltendmachung eines materiellen Schadenersatzanspruches über die dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte hinaus weitergehende **Informations- und Parteirechte** (z.B. Anspruch auf Information über Verfahrensrechte, Akteneinsichtsrecht, Verteidigungsrechte, Teilnahmerecht an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, an einer Befundaufnahme und an einer Tatrekonstruktion, Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für emotional besonders betroffene Opfer). Außerdem haben Opfer nunmehr das Recht, die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 StPO).
- Opfer, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, haben die Stellung eines Privatbeteiligten (§ 67 StPO), die ihnen weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte (z.B. Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen) gewährt; überdies kann ihnen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellt werden.

- Das **Institut der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung**, das bereits seit dem Jahr 2000 vom Bundesministerium für Justiz gefördert wird, gewährt Opfern unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 StPO die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen, die Begleitung zu Vernehmungen sowie die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Der Bundesminister für Justiz betraut geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung, um eine bundesweit flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten. 2013 wurden von 46 beauftragten Einrichtungen 6.866 Personen im Rahmen der Prozessbegleitung unterstützt, wofür rund EUR 5,28 Mio. aufgewendet wurden. Darüber hinaus finanziert das Bundesministerium für Justiz den Opfer-Notruf 0800 112 112, den Europäischen Opfer-Notruf 116 006 und seit Anfang 2011 das Managementzentrum Opferhilfe.

Entwicklung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung:

	2008*)	2009*)	2010*)	2011	2012	2013	Veränderung
Betreute Personen	2.829	2.962	3.483	6.137	6.524	6.866	5,2%
Aufwand (in Mio. €)	3,91	4,46	4,28	4,54	4,88	5,28	8,2%

*) erstbetreute Opfer

Ein neues Statistikprogramm ermöglicht nunmehr die Auswertung der in einem Kalenderjahr tatsächlich betreuten Opfer seit dem Jahr 2011. In diesem Jahr wurde die Prozessbegleitungs-Abrechnungsdatenbank in Betrieb genommen. Zur Vermeidung von Doppelzählungen konnten bisher nur die erstbetreuten Opfer gezählt werden.

- Mit dem Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, am 1. Juni 2009 wurde ausdrücklich klargestellt, dass die Prüfung der Voraussetzungen für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung den Opferschutzeinrichtungen obliegt.
- Seit dem Inkrafttreten des 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 40/2009, am 1. Juni 2009 haben Opfer, welchen schon im Strafverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung in einem mit dem Strafverfahren zusammenhängenden Zivilverfahren (§ 73a ZPO).
- Mit dem am 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 116/2013, wurde § 66 Abs. 2 StPO in der Weise geändert, dass Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das **vierzehnte Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren ist.
- Opfer haben Anspruch auf umfassende **Information über ihre Rechte** (§ 70 StPO); Insbesondere sind Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO spätestens im Zeitpunkt ihrer Vernehmung im Sinne des § 177 Abs. 5 StPO zu informieren, dass sie berechtigt sind, **auf Antrag** unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt oder von der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen

verständlich zu werden (BGBl. I Nr. 142/2009). Im Übrigen haben alle Strafverfolgungsbehörden auf die Rechte und Interessen der Opfer Bedacht zu nehmen (§ 10 StPO). Weiters haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen Opfer mit Achtung ihrer Würde zu behandeln und deren Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten. Dies gilt auch für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.

Seit Inkrafttreten des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 35/2012 am 1. September 2012 haben Opfer aber auch die Möglichkeit nach erfolgter Belehrung in jeder Lage des Verfahrens zu erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten. In einem derartigen Fall ist von einer weiteren Beteiligung der Opfer am Verfahren Abstand zu nehmen.

- Zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung haben schonungsbedürftige Opfer, sofern nicht ohnehin eine **abgesonderte schonende Einvernahme** obligatorisch vorgesehen ist, die Möglichkeit, eine solche zu beantragen (§§ 165 Abs. 3 und 250 Abs. 3 StPO). Bei unmündigen Sexualopfern ist verpflichtend eine videounterstützte (schonende) Einvernahme durchzuführen, die in der Regel durch Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt. Um speziell den besonders belasteten Sexualopfern mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, werden sie nach vorangegangener kontradiktorischer Vernehmung von einer weiteren Aussage befreit.
- In den Fällen der §§ 201 bis 207 StGB (schwere Sexualdelikte) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören.
- Im Rahmen der Diversion bilden die Rechte und Interessen der Opfer ein zentrales Anliegen (§ 206 StPO). Berechtigte Interessen des Opfers sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen im größtmöglichen Ausmaß zu fördern. Das Opfer soll sich – unabhängig von seiner allfälligen Stellung als Privatbeteiligter – aktiv an der diversionellen Verfahrenserledigung beteiligen können. Insbesondere soll eine rasche Schadensgutmachung dem Geschädigten den Zivilrechtsweg ersparen.
- Im Rahmen der Anzeigepflicht haben Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen verstärkt Augenmerk auf Belange des Opferschutzes zu richten (§ 78 Abs. 3 StPO).

Mit dem **strafrechtlichen Kompetenzpaket** - sKp (BGBl. I Nr. 108/2010) wurden die Opferrechte gestärkt: Opfer sind nunmehr mit der Einstellungsverständigung darüber zu informieren, dass sie binnen einer Frist von 14 Tagen eine Begründung für die Einstellung des Verfahrens verlangen können (§ 194 Abs. 2 StPO). In dieser sollen die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, die zur Einstellung geführt haben, in knapper Form angeführt und damit dem Opfer eine bessere Nachvollziehbarkeit der Einstellungsgründe ermöglicht werden.

Von der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens ist der Rechtsschutzbeauftragte zu verständigen (§ 194 Abs. 3 StPO), wenn es von der WKStA geführt wurde und ein

besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in dem noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beurteilt wurden (Z 1), oder wenn kein Opfer nach § 65 Z 1 StPO ermittelt werden konnte und für das Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre (Z 2). Dem Rechtsschutzbeauftragten steht in diesen Fällen die Möglichkeit der Einbringung eines Antrags auf Fortführung zu. Darüber hinaus sieht das sKp vor, dass der Rechtsschutzbeauftragte bei der Generalprokuratur die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Fällen einer Entscheidung einer Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens anregen kann, sofern ein solcher Rechtsbehelf seitens der Berechtigten nicht eingebracht wurde, oder Berechtigte nicht ermittelt werden konnten (§ 23 Abs. 1a StPO).

Gemäß § 35a StAG können Entscheidungen der Staatsanwaltschaften über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach dem 10. und 11. Hauptstück der StPO, soweit sie von besonderem öffentlichem Interesse sind oder besondere für die Beurteilung gleichgelagerter Verfahren bedeutsame rechtliche Ausführungen beinhalten, über Anordnung der Oberstaatsanwaltschaft in der Ediktsdatei veröffentlicht werden.

10.4 OPFER-NOTRUF

Auch im Jahr 2013 wurde der vom Bundesministerium für Justiz finanzierte und vom Weissen Ring betriebene Oper-Notruf 0800 112 112 häufig in Anspruch genommen. In diesem Jahr gingen 12.251 Anrufe beim Opfer-Notruf ein (im Jahr 2012: 12.150). Im Schnitt wurden täglich rund 30 Gespräche geführt, pro Monat gab es mehrere Spitzentage mit 50 - 80 Gesprächen. 2013 waren 61% der anrufenden Personen Frauen und 39% Männer.

Meist waren die AnruferInnen selbst Opfer einer Straftat (im Jahr 2013 68% der AnruferInnen), ca. 14% waren Angehörige von Opfern. Die restlichen 18% verteilten sich auf allgemein Ratsuchende, AnruferInnen von anderen Institutionen, ArbeitgeberInnen von Opfern und – in geringem Ausmaß – Angehörige von Beschuldigten und Beschuldigte selbst.

Die meisten Anrufe betrafen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (24%) und strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (21%)

Der für Anrufende kostenlose Oper-Notruf steht Opfern rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Seit Herbst 2011 ist der Opfer-Notruf auch über die europäische Hotline für Verbrechenopfer 116 006 erreichbar.

Der Opfer-Notruf bietet folgende Leistungen:

- kostenfreie Beratung für Opfer von Straftaten unter kostenfreier Telefonnummer
- umfassende anonyme und vertrauliche Beratung
- Entlastung und Orientierungshilfe

- Rasche Hilfe in Notsituationen
- Kompetente Information über passende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen der Opferhilfe in ganz Österreich
- auf Wunsch die Herstellung einer direkten Verbindung zur entsprechenden Beratungs- und Betreuungseinrichtung
- Praktische Unterstützung und Hilfe bei der Auswahl umsetzbarer Maßnahmen
- Information und Beratung über Opferrechte
- Information über Institutionen, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung anbieten

11 STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Nach dem am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005)**, BGBl. I Nr. 125/2004, haftet der Bund für den Schaden, den eine Person durch den Entzug der persönlichen Freiheit zum Zweck der Strafrechtspflege oder durch eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat. Ein Ersatzanspruch nach dem Gesetz ist vorgesehen (§ 2 Abs. 1), wenn die Person

- durch eine inländische Behörde oder eines ihrer Organe zum Zwecke der Strafrechtspflege oder auf Grund der Entscheidung eines inländischen Strafgerichtes gesetzwidrig festgenommen oder angehalten wurde (gesetzwidrige Haft);
- wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten wurde und in der Folge freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde (ungerechtfertigte Haft); oder
- nach Aufhebung des Urteils freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde oder bei einer neuerlichen Verurteilung eine mildere Strafe verhängt wurde (Wiederaufnahme).

Eine vollständige Verdachtsentkräftung ist für den Ersatzanspruch nicht erforderlich. Der Anspruch auf Entschädigung umfasst auch den immateriellen Schadenersatz für die durch die Festnahme oder Anhaltung erlittene Beeinträchtigung, also ein Schmerzensgeld für das erlittene „Haftübel“. Um unangemessene Haftungsfolgen zu vermeiden, werden im Gesetz bestimmte Ausschlussgründe vorgesehen, die im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen. Nach Durchführung eines außergerichtlichen Aufforderungsverfahrens bei der Finanzprokuratur steht es dem Geschädigten frei, sich sogleich an das Zivilgericht zu wenden und seine Ansprüche einzuklagen.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011**, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde eine Ober- bzw. Untergrenze für den Ersatz des immateriellen Schadens eingeführt. Die Höhe dieser Entschädigung beläuft sich auf mindestens EUR 20,-, höchstens aber EUR 50,- pro Tag des Freiheitsentzugs. Diese Grenze betrifft nur den immateriellen Schaden, somit das „Schmerzensgeld“ für den Entzug der persönlichen Freiheit. Andere Ersatzansprüche, etwa der Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs, sind von der Beschränkung nicht betroffen und werden in voller Höhe ersetzt. Die Neuregelung ist anzuwenden, wenn der Entzug der persönlichen Freiheit nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Im Berichtsjahr haben 186 Personen Entschädigungsanträge nach dem StEG 2005 gestellt. 32 dieser Anträge mussten zur Gänze abgelehnt werden, in 154 Fällen wurden die Forderungen ganz oder teilweise als berechtigt anerkannt. Insgesamt wurden Forderungen in einer Höhe von EUR 673.619,28 – zumeist im Vergleichsweg – anerkannt und zum Großteil auch bereits ausbezahlt. Die Beträge verteilen sich auf die einzelnen Landesgerichte entsprechend der folgenden Tabelle:

Strafrechtliche Entschädigungen

Jahr	Anträge			anerkannte Beträge (in €)
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	
2006	294	62	232	1.710.678,65
2007	280	57	223	1.635.102,11
2008	260	29	231	2.399.072,59
2009	224	40	184	1.591.315,40
2010	197	47	150	1.142.835,77
2011	180	35	145	1.035.289,78
2012	175	37	138	650.230,69
2013	186	32	154	673.619,28
davon nach LG-Sprengel				
LGSt Wien	104	15	89	294.232,00
LG Eisenstadt	5	1	4	17.108,00
LG Korneuburg	7	0	7	7.777,52
LG Krems	1	0	1	6.630,00
LG Wr. Neustadt	12	1	11	104.710,42
LG St. Pölten	2	0	2	28.626,58
LG Linz	1	0	1	13.910,00
LG Wels	1	0	1	1.756,20
LG Ried	3	1	2	18.545,00
LG Steyr	2	1	1	800,00
LG Salzburg	6	1	5	7.190,00
LGSt Graz	16	3	13	64.343,00
LG Leoben	2	1	1	48.000,00
LG Klagenfurt	7	3	4	16.555,00
LG Innsbruck	14	4	10	36.295,56
LG Feldkirch	3	1	2	7.140,00

12 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, ermöglicht eine weltweite strafrechtliche Kooperation im Bereich der Auslieferung, Rechtshilfe, Übernahme der Strafverfolgung und Übernahme der Strafvollstreckung auch außerhalb des vertraglichen Bereichs auf Grundlage der Gegenseitigkeit.

Vertragliche Regelungen genießen aber **Anwendungsvorrang** und bilden in der Praxis die maßgebliche rechtliche Grundlage der internationalen Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich. Abgesehen von Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen wurden die für die internationale österreichische strafrechtliche Zusammenarbeit grundlegenden Vertragswerke auf multilateraler Ebene seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Rahmen des **Europarates** geschaffen:

- Für den Bereich der **Auslieferung** insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (CETS 24) samt seinem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (CETS 98);
- Für den Bereich der **Rechtshilfe** das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (CETS 30) samt seinem Ersten Zusatzprotokoll (CETS 99);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafverfolgung** neben dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen das Europäische Übereinkommen vom 15. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung (CETS 73);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafvollstreckung** das Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen (CETS 70) sowie das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (CETS 112) samt seinem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 (CETS 167).

Entsprechend der seit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht am 1. November 1993 für die EU bestehenden primärrechtlichen Grundlage für die Schaffung von Rechtsakten der strafrechtlichen Zusammenarbeit bestimmen zunehmend **Rechtsakte der EU die strafrechtliche Zusammenarbeit in Europa**. Zunächst haben sich diese Rechtsakte auf eine Intensivierung der durch die Europarats-Übereinkommen geschaffenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit konzentriert; siehe das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das **vereinfachte Auslieferungsverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 1995/78, 1; das Übereinkommen vom 27. September 1996 über die **Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten** der EU, ABI C 1996/313, 11; das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 2000/197, 1, samt seinem **Protokoll** vom 16. Oktober 2001, ABI C 2001/326, 2). Der Austausch von Informationen wurde durch die Möglichkeit der Einrichtung von **gemeinsamen Ermittlungsgruppen** (siehe Kapitel 12.2.4.) maßgeblich vereinfacht.

Seit dem Europäischen Rat von Tampere am 15./16. Oktober 1999 bestimmt der **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** die justizielle Zusammenarbeit in der EU. Grundgedanke ist, dass eine Entscheidung einer Justizbehörde eines Mitgliedstaates von einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaates ohne weitere Formalitäten vollstreckt wird – also nicht anders als im Verhältnis von zwei Justizbehörden desselben Mitgliedstaates. Diesem Grundgedanken entspricht es, auf Ablehnungsgründe ebenso weitgehend zu verzichten wie auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit. Darüber hinaus soll aber auch auf die Einhaltung von Grundrechten und die Wahrung der wesentlichen Rechtsgrundsätze des Vollstreckungsstaates geachtet werden.

Unter den dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung verpflichteten Rechtsakten genießt der Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den **Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten (ABI L 2002/190, 1; siehe Kapitel 12.2.1.) besondere Bedeutung, der das traditionelle Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU durch ein beschleunigtes und vereinfachtes, den direkten Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden vorsehendes Übergabeverfahren ersetzt hat.

Umfassend geregelt ist die **Vollstreckung von Endentscheidungen**, wobei gesonderte Rechtsakte zu verschiedenen Entscheidungsinhalten ergangen sind:

- **Freiheitsstrafen:** durch den Rahmenbeschluss 2008/909/JI (ABI L 2008/327, 27) wird der Überstellungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU auf eine neue Grundlage gestellt (siehe Kapitel 12.2.2.);
- **Geldstrafen** und Geldbußen: Rahmenbeschluss 2005/214/JI (ABI L 2005/76, 16);
- **Einziehungsentscheidungen:** Rahmenbeschluss 2006/783/JI (ABI L 2006/328, 59); sowie
- Auflagen, Weisungen und andere **Bewährungsmaßnahmen:** Rahmenbeschluss 2008/947 (ABI L 2008/337, 102).

Beinahe vollständig ist nun mit der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung auch die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten der EU im **Ermittlungsverfahren** erfasst:

- Vollstreckung von **Sicherstellungsentscheidungen:** Rahmenbeschluss 2003/577/JI (ABI L 2003/196, 45);
- „**Überwachungsmaßnahmen**“ als Alternative zur Untersuchungshaft (in österreichischer Terminologie gelindere Mittel): Rahmenbeschluss 2009/829/JI (ABI L 2009/294, 20); und
- Informations- und Konsultationspflichten der nationalen Justizbehörden zur Vermeidung und Beilegung von **Kompetenzkonflikten:** Rahmenbeschluss 2009/948/JI (ABI L 2009/328, 42).
- Die **Europäische Ermittlungsanordnung** (Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die

Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen) wurde am 1. Mai 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 2014/130, 1) veröffentlicht und ist bis zum 22. Mai 2017 von den Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Dänemark und Irland, die nicht teilnahmen) umzusetzen.

Schließlich sollen Regeln über den **Austausch von Informationen aus dem Strafregister** sicherstellen, dass in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen möglichst rasch und vollständig dem Strafregister des Heimatstaates mitgeteilt werden (Rahmenbeschluss 2009/315/JI, ABl. L 2009/93, 23). Die Information des Strafregisters des Heimatstaates erfolgt elektronisch in einem einheitlichen Format; dies stellt das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) sicher (Beschluss 2009/316/JI, ABl. L 2009/93, 33).

Zur Umsetzung dieser Rechtsakte in Österreich (im EU-JZG) siehe Kap. 8.11.2.

Zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU wurden daneben aber auch auf institutioneller Ebene mit dem **Europäischen Justiziellen Netz** (siehe Kapitel 12.1.2.) und **EUROJUST** (siehe Kapitel 12.1.1.) maßgebliche Einrichtungen geschaffen.

12.1 EINRICHTUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG UND STÄRKUNG DER INTERNATIONALEN STRAFRECHTLICHEN ZUSAMMENARBEIT

Mit EUROJUST und dem EJM bestehen im Rahmen der EU anerkannte Einrichtungen zur Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

12.1.1 EUROJUST

EUROJUST wurde mit **Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von EUROJUST** zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 2002/63, 1) eingerichtet. Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Justizbehörden ist im **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBl. I Nr. 36/2004, geregelt.

EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, wird als Kollegium tätig und besteht aus den von den Mitgliedstaaten entsandten nationalen Mitgliedern. Eurojust kommt bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten wegen bestimmter schwerer (insbesondere organisierter) Kriminalitätsformen geführt werden, die Aufgabe zu, die Zusammenarbeit durch Koordinierung und Unterstützung bei Rechtshilfe und Auslieferung zu erleichtern.

Der **Beschlusses des Rates vom 16. Dezember 2008** (2009/426/JI, ABl. L 2009/138, 14) zur **Stärkung von EUROJUST** soll die operationelle Schlagkraft von EUROJUST weiter ausbauen. Der Beschluss verfolgt das Ziel, die Befugnisse der Behörde zu verstärken und klarere Regeln für die Befugnisse der nationalen Mitglieder zu schaffen. Zur Vorbereitung der Umsetzung des Beschlusses, die

bislang von ca. der Hälfte der Mitgliedstaaten erfolgt ist, hat EUROJUST im August 2011 die rund um die Uhr in dringenden Fällen zur Verfügung stehende **On-Call-Coordination** eingerichtet und Vorbereitungen zur Einrichtung des – dem verstärkten Informationsaustausch über Fälle schwerer grenzüberschreitender Kriminalität dienenden - **Eurojust National Coordination Systems (ENCS)** durch verstärkten Austausch mit dem EJN, aber auch EUROPOL mittels einer spezifisch geschaffenen EUROJUST-EJN-Task Force getroffen.

Zur Umsetzung in Österreich (im EU-JZG) siehe Kap. 8.11.2.

Die Bedeutung von EUROJUST für die strafrechtliche internationale Kooperation in Europa und darüber hinaus kann nicht zuletzt anhand der Fallzahlen, die seit der Einrichtung im Jahr 2002 einen stetigen Zuwachs verzeichnen konnten, ermessen werden. Im Jahr 2013 wurden gesamt 1.576 Fälle an EUROJUST mit dem Ersuchen um Unterstützung herangetragen. Daran war Österreich in 94 Fällen als ersuchender Staat und in 99 Fällen als ersuchter Staat beteiligt.

Von EUROJUST bearbeitete Fälle

	2010	2011	2012	2013
Fälle gesamt	1.424	1.441	1.533	1.576
davon Österreich als				
ersuchender Staat	84	92	96	94
ersuchter Staat	67	95	110	99

Ein wesentlicher Mehrwert für die praktische Durchführung von Ermittlungsverfahren mit grenzüberschreitendem Charakter bringen die von EUROJUST angebotenen **Koordinierungstreffen**, an denen Staatsanwälte und Ermittler aus den beteiligten Mitgliedstaaten, aber gegebenenfalls auch aus Drittstaaten und Vertreter anderer beteiligter EU-Institutionen wie EUROPOL und OLAF teilnehmen, und die eine Abgleichung der Informationen sowie die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise ermöglichen. Die Zahl der von EUROJUST organisierten Koordinierungstreffen belief sich zuletzt im Jahr 2013 auf 206, wobei Österreich an 22 Koordinierungstreffen als ersuchender bzw. ersuchter Staat beteiligt war. Die Koordinierungstreffen dienen der Abstimmung der Schritte effektiver Strafverfolgung in mehreren Mitgliedstaaten und tragen wesentlich zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten und Parallelverfahren bei.

Zur Forcierung der **Zusammenarbeit mit Drittstaaten** dienen bereits ausverhandelte oder in Planung stehende bilaterale Kooperationsabkommen sowie der Austausch von Liaison Prosecutors. Weiterhin sind Kroatien, Norwegen und die USA durch eigene Liaison Staatsanwälte bei EUROJUST vertreten. EUROJUST bedient sich neben der durch die mit dem EUROJUST-Beschluss 2008 geschaffene Möglichkeit der Entsendung von EUROJUST Liaison Magistrates in Drittstaaten, die im Namen aller Mitgliedstaaten tätig werden können, der zahlreichen **Kontaktstellen** in den Drittstaaten zur Intensivierung der Arbeitskontakte. Von den Fallzahlen her gesehen, rangieren die Schweiz, Norwegen, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kroatien und Serbien an der Spitze der Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

Entsprechend Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Anwendung besonderer Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung des Terrorismus** (ABI L 2003/16, 68), der die Mitgliedstaaten zu verstärktem Informationsaustausch und verstärkter

Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten verpflichtet, hat Österreich **nationale EUROJUST-Anlaufstellen für Terrorismusfragen** bei der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien eingerichtet.

Neben dem bei EUROJUST institutionalisierten Informationsaustausch zu Terrorismusfragen nehmen Vertreter des Bundesministeriums für Justiz regelmäßig an den Treffen des mit Beschluss des Rates vom 13. Juni 2002 eingerichteten **Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen** verantwortlich sind, ABI L 2002/167, 1, teil. Zur Unterstützung der Arbeiten des Netzwerks wurde – ebenfalls wie für gemeinsame Ermittlungsgruppen – ein eigenes Sekretariat bei EUROJUST eingerichtet.

12.1.2 Das Europäische Justizielle Netz (EJN)

Das **Europäische Justizielle Netz (EJN)** wurde mit der **Gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998** (ABI L 1998/191, 4) eingerichtet. Ziel des EJN ist es, durch Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten und Förderung der direkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern und zu beschleunigen.

In Österreich sind **Kontaktstellen** bei den **Staatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz** und **Innsbruck** sowie im **Bundesministerium für Justiz** eingerichtet. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen haben auch im Jahr 2013 in Den Haag (Niederlande), Brüssel (für Irland, das aufgrund von budgetären Problemen sich nicht in der Lage sah, das Treffen im Land auszurichten) und Vilnius (Litauen) unter der jeweiligen EU-Präsidentschaft Plenartreffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten stattgefunden. Darüber hinaus treffen sich die Leiter der österreichischen Kontaktstellen regelmäßig zum Erfahrungsaustausch untereinander und mit den Leitern der Kontaktstellen benachbarter Mitgliedstaaten. Mangels Kofinanzierung durch das EJN-Budget konnte im Jahr 2013 kein **Regionaltreffen des EJN** in Österreich stattfinden. Die österreichischen Kontaktstellen konnten jedoch im Jahr 2013 wieder am **Regionaltreffen der deutschen EJN-Kontaktstellen in Berlin** teilnehmen und über aktuelle Neuerungen im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit referieren.

Die mit **Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz** (ABI L 2008/348, 130) erneuerte Rechtsgrundlage des Netzwerks wurden von den Mitgliedstaaten der EU nach und nach auch 2013 umgesetzt und auf dieser Grundlage weiter daran gearbeitet, die **Koordination mit anderen Institutionen** – insbesondere mit EUROJUST – zu verbessern und Überlappungen der Zuständigkeitsbereiche und Doppelgleisigkeiten auszuschalten.

Einen wesentlichen Beitrag zur alltäglichen grenzüberschreitenden Arbeit der Strafverfolgungsbehörden leistet das Netzwerk durch seinen Internetauftritt (www.ejn-crimjust.europa.eu). Die Website wurde benutzerfreundlich umgestaltet und steht neu in ihrer Menüführung auch in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung. Sie bietet eine Plattform, auf der die **aktuellen Umsetzungsstände der EU-Instrumente** in den Mitgliedstaaten leicht auffindbar sind. Der bereits bewährte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden im

direkten Behördenverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU die jeweils **sachlich und örtlich zuständige Behörde** im anderen Staat einfach herauszufinden und direkt zu kontaktieren. Darüber hinaus stellt das Netzwerk ein **elektronisches Werkzeug für die Erstellung von Rechtshilfeersuchen und Europäischen Haftbefehlen** zur Verfügung. Ein derartiges Instrumentarium ist auch für die **Formblätter nach den weiteren EU-Rahmenbeschlüssen**, die auf Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung erzielt wurden, in Arbeit.

12.2 AUSLIEFERUNGS- UND RECHTSHILFEVERKEHR

12.2.1 Auslieferung und Europäischer Haftbefehl

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU ist seit 1. Mai 2004 auf Grundlage des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl L 2002/190, 1) geregelt, der im Rahmen des EU-JZG umgesetzt wurde. Die Durchführung eines Auslieferungsverfahrens bei der Vollstreckung eines im Ausland ausgestellten Europäischen Haftbefehls ist dadurch entbehrlich, sodass die Verfahren zur Übergabe betroffener Personen zwischen den Mitgliedstaaten deutlich vereinfacht und beschleunigt werden konnten. Die Dauer des Überstellungsverfahrens und damit die Dauer der Haft haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls wesentlich verringert.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet damit grundsätzlich auch im Bereich der Übergabe gesuchter Personen der direkte Behördenverkehr Anwendung. Der auf der allgemein zugänglichen Website des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) veröffentlichte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht ein rasches Auffinden der für Übergabeverfahren, aber auch für sonstige Rechtshilfehandlungen örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden in den Mitgliedstaaten der EU. Die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls wird zudem durch leicht zugängliche Informationen über die nationale Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auf der Website des Ratsekretariats und des EJN unterstützt.

Auslieferungersuchen¹⁰⁰

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Auslieferungersuchen	317	406	437	479	484	546	527	626	633	745
von Österreich	102	143	104	110	72	63	81	65	113	152
vom Ausland	215	263	333	369	412	483	446	561	520	593

Die Gesamtzahl der inländischen und ausländischen Auslieferungersuchen ist im Vergleich zum Vorjahr im Jahr 2013 um 14 % gestiegen. Dies ist in erster Linie auf eine stärkere Zunahme der österreichischen Auslieferungersuchen zurückzuführen.

Die Zahl der an EU-Mitgliedstaaten auf Grund eines Europäischen Haftbefehls übergebenen Personen ist im Jahr 2013 mit 238 Personen um rund 6 % gestiegen. Von den im Berichtszeitraum an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union

¹⁰⁰ Zu den Auslieferungersuchen früherer Jahre siehe Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 151.

übergebenen 238 Personen haben 154 ihrer Auslieferung zugestimmt. Damit ist die die Zahl der vereinfachten Auslieferungen deutlich gesunken.

Die Dauer der Auslieferungsverfahren auf Grund eines Europäischen Haftbefehls beträgt durchschnittlich 17 Tage, wogegen ein förmliches Auslieferungsverfahren durchschnittlich 53 Tage dauert, wenn sich die betroffene Person in Auslieferungshaft befindet.

Europäischer Haftbefehl

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Ausgelieferte Personen	157	183	186	234	240	241	224	238
davon mit Zustimmung	-	-	160	177	191	166	185	154
davon mit Zustimmung (%)	-	-	86,0%	75,6%	79,6%	68,8%	82,6%	64,7%
Eingelieferte Personen	67	47	36	37	63	48	151	125
Gesamt	224	230	222	271	303	289	375	363

12.2.2 Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung

Die Übertragung der Strafverfolgung ermöglicht es, geeignete Ermittlungsverfahren zur Verfolgung an ausländische Staatsanwaltschaften zu übertragen. Solche Ersuchen werden dann gestellt, wenn die Aburteilung im anderen Staat im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung oder Vollstreckung zweckmäßig ist. Darunter fallen auch Fälle, in denen der Beschuldigte aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit oder wegen Unverhältnismäßigkeit der Haft nicht ausgeliefert wird.

§ 74 ARHG und Art. 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 320/1969, bilden die rechtliche Grundlage für die Übertragung der Strafverfolgung.

Die Zusatzverträge zum Europäischen Übereinkommen und die Art. 54 und 55 Abs. 4 SDÜ regeln den Umfang der Bindungswirkung der ausländischen Entscheidungen. Soweit Zusatzverträge gelten und das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, BGBl. III Nr. 65/2005, ratifiziert wurde, findet der Geschäftsverkehr unmittelbar zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften statt.

Das Institut der Übertragung der Strafverfolgung hat sich bewährt. Im Jahre 2013 wurden insgesamt 1376 Ermittlungsverfahren an ausländische Strafverfolgungsbehörden übertragen. 64,4 % aller im Jahre 2013 gestellten Ersuchen sind an deutsche Staatsanwaltschaften ergangen. 5,6% aller Ersuchen sind an Ungarn, 4,8 % an die Tschechische Republik und 4,3 % an Rumänien gerichtet worden. Umgekehrt haben die deutschen Staatsanwaltschaften in 101 Fällen (76,5% der eingegangenen Ersuchen) die österreichischen Behörden um Übernahme der Ermittlungsverfahren ersucht.

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Österreichische Ersuchen	461	772	760	819	959	1.016	1.282	1.181	1.223	1376
davon an Deutschland	260	445	535	590	672	730	836	781	820	887
davon an Ungarn	67	138	72	49	73	56	93	79	44	77
Ausländische Ersuchen	154	141	214	127	88	132	291	194	166	132

12.2.3 Übernahme der Strafvollstreckung

Im Interesse der **Förderung der Resozialisierung** von in Österreich verurteilten ausländischen Straftätern und der **Entlastung des österreichischen Strafvollzugs**, der in den letzten Jahren regelmäßig etwas weniger als zur Hälfte Insassen nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit aufwies, stellt das Bundesministerium für Justiz jährlich **zahlreiche Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an die jeweiligen Herkunftsstaaten**. Bislang fand der Überstellungsverkehr im Wesentlichen - auch mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - auf der Grundlage des **Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen** (CETS 112) und seines Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) statt. Das Europäische Überstellungsübereinkommen, das eine Überstellung von Strafgefangenen nur mit deren **Zustimmung** erlaubt, wurde weltweit von **64 Staaten** ratifiziert; neben 46 Mitgliedstaaten des Europarates (einzig Monaco, das über keine Gefängnisse verfügt, ist dem Übereinkommen nicht beigetreten) gehören dem Übereinkommen unter anderem auch Australien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Honduras, Japan, Kanada, Mexiko, Panama, die Philippinen und die Vereinigten Staaten von Amerika an. Demgegenüber weist das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997, das eine Überstellung an den Herkunftsstaat auch **ohne Zustimmung** des Strafgefangenen im Fall seiner Flucht oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots erlaubt, lediglich einen Ratifikationsstand von **36 Staaten**, darunter auch nicht alle Mitgliedstaaten der EU (so sind Italien, Portugal, die Slowakei und Spanien dem Zusatzprotokoll nie beigetreten), auf.

Der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretene, aber noch nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzte **Rahmenbeschluss 2008/909/JI** des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf **Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**, ABI L 2008/327, 27, der in Österreich durch §§ 39 bis 42g EU-JZG umgesetzt ist, erweitert die Möglichkeiten einer Überstellung von in Österreich verurteilten Personen in andere Mitgliedstaaten der EU. Nunmehr können **Überstellungen in alle Mitgliedstaaten der EU auch ohne Zustimmung des Verurteilten** durchgeführt werden, sofern er auf Grund eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots in einen solchen nach Beendigung des Strafvollzugs abgeschoben werden könnte, zudem kann mit Zustimmung des Verurteilten eine Überstellung nicht nur in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Verurteilte besitzt, sondern auch in den Staat

des letzten rechtmäßigen Daueraufenthalts und den Staat, zu dem sonstige intensive Bindungen bestehen, erwirkt werden.

Der **Rahmenbeschluss 2008/909/JI** sieht ein **vereinfachtes und beschleunigtes Procedere** für den Überstellungsverkehr durch Einführung eines Formblatts, Reduktion erforderlicher Übersetzungen, durch vorgegebene Fristen für die Beschlussfassung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Vollstreckung und die Durchführung der Überstellung nach erfolgter Beschlussfassung vor. Bislang haben sich allerdings die Hoffnungen auf eine Verkürzung und Vereinfachung der Überstellungsverfahren (noch) nicht erfüllt, zumal von einzelnen Mitgliedstaaten für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, mit denen Freiheitsstrafen verhängt wurden, Voraussetzungen aufgestellt werden, die mit den Vorgaben des Rahmenbeschlusses nicht in Einklang gebracht werden können.

2013 wurden gesamt **336 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung** gestellt, 316 davon an Mitgliedstaaten der EU. Damit konnte gegenüber den Jahren vor Inkrafttreten des österreichischen Umsetzungsgesetzes zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI die **Zahl der Ersuchen deutlich gesteigert** werden. Nach der bis dahin geltenden Rechtslage wurden jährlich regelmäßig zwischen 150 bis 200 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an ausländische Staaten gestellt. Die **Quote an tatsächlichen Überstellungen** konnte zwar gegenüber 2012 um ca. 5 % gesteigert werden, bleibt aber mit 96 Überstellungen (**ca. 30%**) bislang deutlich hinter in den Jahren vor 2012 regelmäßig festgestellten ca. 50% zurück und ist teilweise neben während des Überstellungsverfahrens erfolgten bedingten Entlassungen gemäß § 46 StGB bzw. vorläufigem Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbots gemäß § 133a auch auf eine geänderte Praxis in Handhabung der neuen Rechtslage durch die zuständigen Behörden in den EU-Partnerländern zurückzuführen. Aussagekräftige Erfahrungswerte zur Änderung des Überstellungsverkehrs auf Grundlage der neuen Rechtsgrundlage werden aber erst nach Umsetzung durch alle Mitgliedstaaten der EU sowie einer gewissen Anwendungszeit vorliegen (derzeit steht eine Umsetzung des Rahmenbeschlusses noch immer durch Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Portugal, Schweden, Spanien und Zypern aus).

12.2.4 Rechtshilfe - Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Als ein besonders wirksames Rechtshilfeinstrument bei Ermittlungen in komplexen grenzüberschreitenden Strafrechtsfällen hat sich in den letzten Jahren die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen bewährt. Die bereits mit Art. 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 2000/197, 1, vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wurde durch den **Rahmenbeschluss** des Rates vom 13. Juni 2002 über **gemeinsame Ermittlungsgruppen**, ABI L 2002/162, 1, weiter ausgeführt, der vorsieht, dass die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden können. Die innerstaatliche Umsetzung des Rahmenbeschlusses ist in §§ 60 bis 62 und 76 des Bundesgesetzes über die

justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, erfolgt. Bislang haben österreichische Staatsanwaltschaften an **zwölf** derartigen **Gemeinsamen Ermittlungsgruppen** teilgenommen, die zum Teil über Initiative der österreichischen Seite in komplexen grenzüberschreitenden Fällen von **Korruption, Geldwäscherei, Drogenhandel, Betrug und Veruntreuung** eingerichtet wurden. Diese unter Beteiligung verschiedener **Mitgliedstaaten der Europäischen Union**, darunter Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Kroatien, Niederlande, Slowenien, Spanien und Tschechien, aber auch **Drittstaaten** wie der Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Ukraine und Norwegen eingerichteten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen haben sich sehr bewährt. Durch die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, in denen Justiz- und Polizeibehörden regelmäßig eng zusammenarbeiten, konnten insbesondere der **Informationsaustausch deutlich vereinfacht** und ein **rascher Abgleich von Ermittlungsergebnissen** ermöglicht werden. Durch die regelmäßige und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei schwierigen grenzüberschreitenden Ermittlungen wird zudem das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, welches eine wesentliche Basis für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf EU-Ebene bildet, maßgeblich gefördert und trägt so zur Schaffung des Gemeinsamen Raums der Freiheit, des Sicherheit und des Rechts entscheidend bei.

13 PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN

13.1 PERSONELLE MAßNAHMEN

Der Personalplan für das Jahr 2013 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 59 Planstellen für RichterInnen, 16 Planstellen für StaatsanwältInnen sowie 36 Planstellen für Beamte/Beamtinnen und Vertragsbedienstete (BVB) vor.

Bei den Justizbehörden in den Ländern sind im Personalplan für das Jahr 2013 1.668 Planstellen für RichterInnen (einschließlich der für andere Planstellenbereiche des Justizressorts gebundenen Planstellen), 232 Planstellen für RichteramtsanwärterInnen, 396 Planstellen für StaatsanwältInnen (einschließlich gebundener Planstellen) und 4.890 Planstellen für BVB systemisiert.

Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.297 Planstellen vorgesehen.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 289 RichterInnen und im Rechtsmittelbereich rund 87 RichterInnen eingesetzt.

Von den insgesamt mehr als 2,91 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen ca. 98.000 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 3,4%. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen etwas mehr als 22% aller RichterInnen sowie rund 7% aller BVB tätig sind.

Personaleinsatz im Berichtsjahr (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Landesgerichte		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB
Strafsachen	80,5	112,42	228,01	220,09	51,31	7,03	17,05	1,4
Gerichte gesamt	692,14	3.137,75	722,26	985,71	185,73	485,79	66,54	31,5

13.2 GERICHTSORGANISATION

Gerichte müssen, wie andere Betriebe auch, zur Sicherung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit eine Mindestgröße aufweisen. Um die Struktur der Bezirksgerichte an die heutigen Anforderungen anzupassen, wurden mit 1. Juli 2002 **Bezirksgerichte** in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol

zusammengelegt. Weitere Zusammenlegungen wurden mit 1. Jänner 2003 in Oberösterreich und Salzburg begonnen und bis 1. Jänner 2005 durchgeführt. Insgesamt erfolgten während dieser Zeit 50 BG-Zusammenlegungen.

Eine Neuorganisation der Bezirksgerichte in Graz erfolgte in zwei Stufen: Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 wurden das BG für Strafsachen Graz und das Jugendgericht Graz mit dem BG für Zivilrechtssachen Graz **zusammengelegt**, welches die Bezeichnung BG Graz erhielt. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 wurde – nach Abschluss der erforderlichen Bauarbeiten – das BG Graz in ein BG Graz-Ost und ein BG Graz-West geteilt (BGBl. I Nr. 60/2004 und BGBl. I Nr. 66/2005).

In intensiven Verhandlungen im 1. Halbjahr 2012 konnte die Bundesministerin für Justiz weiters erreichen, dass in den Jahren 2013 und 2014 gestaffelt **weitere 26 Bezirksgerichte** **zusammengelegt** werden (davon 9 in Niederösterreich, 10 in Oberösterreich und 7 in der Steiermark). Durch insgesamt 75 (50 + 26 abzüglich 1 Teilung in Graz) Zusammenlegungen entstehen leistungsfähigere und damit bürgerfreundlichere und sichere Bezirksgerichte.

13.3 BAULICHE MAßNAHMEN AN RICHTSGBÄUDEN

Im Jahr 2013 konnten folgende Bauvorhaben in Gerichtsgebäuden fertiggestellt werden:

- Bauliche Erweiterung des Gerichtsgebäudes in Eisenstadt; der Neubauteil beherbergt das Bezirksgericht, die Staatsanwaltschaft sowie ein Servicecenter

13.4 SICHERHEITSMABNAHMEN

Entsprechend den Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Gerichtsorganisationsgesetzes „Sicherheit in Gerichtsgebäuden und bei auswärtigen Gerichtshandlungen“ hat das Bundesministerium für Justiz eine „Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden“ („**Sicherheitsrichtlinie**“) erlassen. Darin sind **organisatorische Sicherheitsvorkehrungen** (*Gerichtsordnung, Sicherheitsbeauftragte, Krisenstäbe bei den Oberlandesgerichten, Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne, Schulungen*) und **technische Sicherheitsvorkehrungen** (*Sicherung von Eingängen und Einfahrten, Einbruchssicherheit, Notruf- und Alarmierungseinrichtungen*) geregelt. Außerdem ist ein **Sicherheitsbeirat** zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers/der Bundesministerin für Justiz eingerichtet, der die Aufgabe hat, unter Berücksichtigung von Wahrnehmungen und allenfalls geänderter Verhältnisse Vorschläge für die Verbesserung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden und für Änderungen der Sicherheitsrichtlinie zu erstatten.

13.5 DOLMETSCHKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte für Dolmetscher in Strafsachen sind im Berichtsjahr im Vorjahresvergleich um 17,15% auf EUR 6.885.336,52 gestiegen.

Dolmetschkosten in Strafsachen

Aufwendungen (Mio. €)	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Mündliche Übersetzungen 1/6410.902	4,70	5,10	4,52	5,07	5,41	5,53	5,88	6,89

13.6 BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Im Berichtsjahr wurden folgende größere Baumaßnahmen an Strafvollzugsanstalten durchgeführt bzw. geplant:

In der **Justizanstalt Suben** wurden im Jahr 2011 die Planungsarbeiten für den dort nötigen Zu- und Umbau der Besucherzone und des Verwaltungsbereiches eingeleitet. Nach baubehördlicher Genehmigung und erfolgten Ausschreibungen konnte im Mai 2012 mit der ersten Bauphase (Verwaltungsbereich Süd – 1. Obergeschoß und Dachgeschoß) begonnen und mit 21. Dezember 2012 fertig gestellt werden, die zweite Bauphase (Verwaltungsbereich Nord – Kellergeschoß, Erdgeschoß, 1. Obergeschoß, Liftzubau + Zubau Küchenbereich) erfolgte zwischen August 2012 und Juni 2013. Danach wurde die dritte und letzte Bauphase (Verwaltungsbereich Nord – Dachgeschoss + Erweiterung der Freigängerabteilung im Dachgeschoß des bestehenden Freigängerhauses) begonnen, die zum größten Teil mit Ende des Jahres 2013 abgeschlossen werden konnte. Lediglich die erweiterte Freigängerabteilung wird erst mit Ende April 2014 in Betrieb genommen.

In der **Justizanstalt Garsten** konnte die Sanierung des Daches und der Fassade im Bereich des Verwaltungstraktes abgeschlossen werden. Weitergeführt werden konnte – neben der Erneuerung der Haftraumsprechanlage – die Sanierung der Gemeinschaftshafträume im Konventtrakt (Abtrennung der Toiletten gemäß § 42 Abs. 4 StVG) sowie die Funktionsadaptierung im sogenannten Beamtenstöckel. Für die Schließung einer bestehenden Sicherheitslücke im Bereich des Konventtraktes wurden Planungen und Vorbereitungen für die Errichtung einer entsprechenden Außensicherung (inkl. Verlegung des Garstnerbaches) weitergeführt.

Für das Forensische Zentrum in der **Außenstelle Asten** der **Justizanstalt Linz** wurden die Planungen für eine Erweiterung um 48 Unterbringungsplätze abgeschlossen und bei der Baubehörde eingereicht. Baubeginn ist für das Frühjahr 2014, die Fertigstellung für Mitte des Jahres 2015 vorgesehen.

Für die **Justizanstalt Leoben** wurden die Planungen für die notwendigen Erweiterungen im Bereich der Torwache (nach Geschlechtern getrennte Umkleiden) und der Arbeitsbetriebe eingeleitet.

In der **Justizanstalt Klagenfurt** wurden im Jahr 2013 die Planungen für die Sanierung der Haftabteilungen, eine Erweiterung um eine zeitgemäße Besucher- und Vernehmungszone und die Einrichtung einer Aufnahmezone weiterentwickelt.

Betreffend die Erweiterung und Bestandssanierung in der **Justizanstalt Eisenstadt** konnte im Dezember 2010 mit der Baumaßnahme begonnen werden. Im Juni 2013 wurde der Neubau für die Justizanstalt fertig gestellt und im Juli 2013 in Betrieb genommen. Die Umbauarbeiten im Bestand der Justizanstalt werden in zwei Bauphasen zur Umsetzung gebracht, wobei der erste Bauabschnitt (Sanierung Justizanstalt West) im April 2013 begonnen und bis September 2014 andauern wird. Der zweite Bauabschnitt (Sanierung Justizanstalt Ost und Erweiterung um eine Frauenabteilung) ist für den Zeitraum September 2014 bis Ende März 2016 geplant.

In der **Justizanstalt Stein** wurde nach baubehördlicher Bewilligung beginnend mit dem 2. Quartal 2013 mit dem Neubau der Anstaltsküche begonnen, eine Fertigstellung und Inbetriebnahme ist für Spätsommer 2014 geplant. Mit den Planungen für die Sanierung des Zellentraktes (Abtrennung der Toiletten gemäß § 42 Abs. 4 StVG), die Erweiterung und Adaptierungen für die Sonderkrankenanstalt (nach Verlegung des Bereiches für den Bezug von Bedarfsgegenständen gemäß § 34 StVG) sowie die Zweckadaptierungen im Bereich des Wirtschaftstraktes (nach Verlegung der dort noch situierten Anstaltsküche/Bäckerei/ Fleischerei) wurden begonnen. In der **Außenstelle Mautern** erfolgte die Planung für eine Arbeitshalle (zur Beschäftigung von Insassen), welche im Jahr 2014 errichtet werden soll.

In der **Justizanstalt Sonnberg** konnte die Sanierung der Flachdächer sowie die Adaptierung und Erneuerung des Gärtnereibetriebes abgeschlossen werden.

Für die **Justizanstalt St. Pölten** konnten die Planungen für die Erweiterungen im Bereich Wachzimmer und Anstaltsküche abgeschlossen werden.

In der **Justizanstalt Wien-Josefstadt** wurden die Vorbereitungen (Masterplanung) für eine Funktions- und Bestandsanierung getroffen. In der **Außenstellen Wilhelmshöhe** wurden die Erneuerungen und Erweiterungen sicherheitstechnischer Anlagen (Haftraumsprechanlage und Videoüberwachungsanlage) sowie der Anbau einer Aufzugsanlage an das Hauptgebäude fertiggestellt und in Betrieb genommen.

Für die **Justizanstalt Wien-Simmering** werden die Vorbereitungen für eine Generalsanierung des sogenannten „Zöglingstraktes“ mit dem Ziel der Wiedererlangung der kompletten Belagsfähigkeit getroffen.

In der **Außenstelle Paulustorgasse** der **Justizanstalt Graz-Jakomini** wurde die Erneuerung bzw. Erweiterung der sicherheitstechnischen Anlagen (Haftraumsprechanlage und Videoüberwachungsanlage) fertiggestellt.

Für die **Justizanstalt Graz-Karlau** konnte im Jahr 2010 nach Planungen für eine Erneuerung von sicherheitstechnischen Anlagen (Haftraumrufanlage, Videoüberwachung, Perimeterschutz) mit deren Umsetzung begonnen werden. Im Jahr 2012 erfolgte die Sanierung der Umfassungsmauer. Im Jahr 2013 wurden die Maßnahmen fertiggestellt. Nach Vorliegen der baubehördlichen Genehmigung konnte Mitte des Jahres 2013 mit dem Neubau eines Besucherzentrums, einer Schießanlage und eines Trainingsraumes für die Justizwachebediensteten begonnen werden. Eine Fertigstellung ist für Herbst 2014 in Aussicht genommen. In der **Außenstelle Maria Lankowitz** wurden die Sanierung der Biogasanlage fertig und die Heizungsanlage von Öl auf Hackgut umgestellt.

Nach Vorliegen der baubehördlichen Genehmigung wurde Mitte des Jahres 2013 mit dem Neubau der **Justizanstalt Salzburg** in Puch/Urstein begonnen. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme ist für das 2. Quartal 2015 vorgesehen.

Neben diesen größeren Bauvorhaben gab es wieder eine Menge an kleineren bis mittleren Vorhaben, welche hauptsächlich die Instandsetzung und Instandhaltung von Justizanstalten betrafen.

Ausgaben von rund EUR 14,044 Mio. können im Jahr 2013 Bauzwecken (Sicherheitstechnik, Neu-/Zubauten, Instandhaltung und Instandsetzung) zugeordnet werden, wobei hier die Maßnahmen im Wege der Bundesimmobilien GmbH (Refinanzierung infolge von Mietvertragserweiterungen) kostenmäßig nicht inkludiert sind.

13.7 KOSTEN DES STRAFVOLLZUGES

Um die Kosten des Strafvollzuges anschaulich darzustellen, wird der Nettoaufwand eines Insassen pro Tag berechnet, dies auf Basis des Bundesrechnungsabschlusses. Dabei handelt es sich um eine Vollkostenrechnung (Personal-, Gebäude- und Sachaufwand gegenüber Einnahmen). Konkret wird der Saldo aus Ausgaben und Einnahmen im Strafvollzug durch die Anzahl sämtlicher Hafttage dividiert. Damit errechnet sich für das Berichtsjahr ein durchschnittlicher Nettoaufwand pro Tag und Insasse der Justizanstalten von circa EUR 106,5,-.

Gegenüber dem Vorjahr stieg der Saldo (Ausgaben abzüglich Einnahmen) lediglich um 0,06 %, da die Mehreinnahmen in der Höhe von EUR 5,2 Millionen (Nachzahlungen der Länder aufgrund Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG für das Jahr 2012 und Mehreinnahmen aus Leistungen der Arbeitsbetriebe) die Mehrausgaben nahezu kompensierten. Die Nettoausgaben des Strafvollzuges pro Tag und Insasse (in EUR) verringerten sich aufgrund gestiegener Hafttage um 0,63%.

Durchschnittskosten des Strafvollzugs, pro Tag und Insassen (in EUR)

	2011	2012	2013
Gesamtausgaben Strafvollzug (inkl. BIG-Mieten und Betriebskosten für Justizanstalten)	373.273.368,7	399.737.440,49	405.151.246,61
abzüglich Gesamteinnahmen Strafvollzug (inkl. BIG-Einnahmen)	55.611.872,4	52.226.104,35	57.422.769,64
Saldo	317.661.496,3	347.511.336,14	347.728.476,97
geteilt durch Hafttage	3.215,63	3.242,134	3.264,381
Ø Nettoaufwand pro Hafttag	98,8	107,19	106,52

Entwicklung der Durchschnittskosten im Strafvollzug

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Ø Nettoaufwand pro Hafttag	80,8	79,4	82,9	87,4	89,2	100,6	101,1	101,9	98,8	107,19	106,52

